

# Schule & Recht

№ 1 | Jg. 2024

5

WÜRDIGUNG

**Bisch a Tiroler,  
bisch a Präsident**

8

WÜRDIGUNG

**Ein Abgesang auf  
21 Jahre ÖGSR**

13

EHRENPRÄSIDENT

**Markus Juranek –  
Eine Würdigung**

32

SYMPOSIUM

**Religion in der  
Schule –  
rechtliche und  
spirituelle Vielfalt**

36

SYMPOSIUM

**Über Bildung  
und Kirche –  
Ein Impuls**

40

SYMPOSIUM

**Evangelischer  
Religionsunterricht**

50

SYMPOSIUM

**Islamischer  
Religionsunterricht  
an österreichischen  
Schulen**

43

SYMPOSIUM

**Rechtsgrundlagen  
für den Religions-  
unterricht  
aus evangelischer  
Perspektive**

46

SYMPOSIUM

**Orthodoxer  
Religionsunterricht  
in Österreich**

54

SYMPOSIUM

**Buddhistischer  
Religionsunterricht  
in Österreich**

65

SYMPOSIUM

**Rechtliche Überle-  
gungen zu einem  
interreligiösen  
Religionsunterricht**

60

SYMPOSIUM

**Katholischer  
Religionsunterricht  
– kirchenrechtliche  
Grundlagen**

91

PRAXIS

**Rechtsprechungs-  
übersicht**

80

WISSENSCHAFT

**Religion in der  
Schule – ein  
Judikaturüberblick**

 **ÖGSR**

Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht

**Recht macht Schule**

[www.oegsr.at](http://www.oegsr.at)



Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht

### Impressum

Schule & Recht  
erscheint halbjährlich als Newsletter  
und/oder als Dokumentation des Symposiums.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeberin und Medieninhaberin:  
Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht (ÖGSR)  
Sitz: Wien

Offenlegung der Blattlinie  
gemäß § 25 Abs. 4 Mediengesetz:  
Erklärung über die grundlegende Richtung:  
Die Publikation dient der Information  
der Mitglieder der ÖGSR und  
bietet eine Diskussionsplattform.

Redaktion:  
Dr. Christoph Hofstätter

Manuskriptbearbeitung und Lektorat:  
Dr. Christoph Hofstätter, Mag. Lisa Marie Mundl

Produktionsmanagement und Versand:  
Mag. Michael Fresner

Gestaltung, Satz & Layout:  
Roman Klug, 2us2.at

Fotos:  
DDDr. Markus Juranek, Simon Ceh

Typografie:  
Anglecia Pro Title + Baltica

Kontakt und Informationen:  
publikationen@oegsr.at

Für den Inhalt der Beiträge tragen ausschließlich die jeweiligen Autor:innen die Verantwortung. Der Newsletter Schule & Recht strebt für seine Beiträge und Artikel die geschlechtergerechte Formulierung an. Sollte dies von Autor:innen nicht explizit umgesetzt sein, sei ausdrücklich betont, dass immer alle Geschlechter gemeint sind.

Hergestellt im BMBWF.  
ISSN 1992-5972

Druckkostenbeitrag pro Ausgabe:  
EUR 15

 **Bundesministerium**  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

## Aus der Redaktion



Geschätzte Leser:innen, liebe Mitglieder der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht!



Die neue Ausgabe steht im Zeichen des Abschieds eines großen österreichischen Schulrechtlers in den wohlverdienten Ruhestand, dem einzelne Weggefähr:innen ein paar Zeilen gewidmet haben.



In der Rubrik *Wissenschaft* bietet Valerie Trofaiers-Leskovar einen aktuellen Judikaturüberblick zum Thema Religion in der Schule und knüpft damit an das ÖGSR-Symposium an, das in der aktuellen Ausgabe ebenfalls (beinahe lückenlos) dokumentiert ist.



In der Rubrik *Praxis* erwartet Sie ein gewohnt kundiger Rechtsprechungsbericht, verfasst von Anna Riedler und Maximilian Rudolph.



Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Christoph Hofstätter  
*Publikationsreferent*

# Inhalt

Aus der Redaktion . . . . .	2	<i>Ümit Vural:</i> Islamischer Religionsunterricht an österreichischen Schulen . . . . .	50
<b>EHRENPRÄSIDENT MARKUS JURANEK – ABSCHIED &amp; WÜRDIGUNG</b>		<i>Karin Anna Ertl:</i> Buddhistischer Religionsunterricht in Österreich . . . . .	54
<i>Christoph Hofstätter:</i> Bisch a Tiroler, bisch a Präsident . . . . .	5	<i>Birgit S. Moser-Zoundjiekpon:</i> Katholischer Religionsunterricht – kirchenrechtliche Grundlagen . . . . .	60
<i>Hans Kepplinger:</i> Ein Abgesang auf 21 Jahre ÖGSR . . . . .	8	<i>Andreas Graßmann:</i> Rechtliche Überlegungen zu einem interreligiösen Religionsunterricht . . . . .	65
<i>Bernd Wieser:</i> Markus Juranek – Eine Würdigung . . . . .	13	<i>Florian Welzig:</i> Abschließende Überlegungen unter der Perspektive des österreichischen Systems von Religion und Staat . . . . .	76
<i>Katharina Harrer:</i> Lieber Herr Präsident! . . . . .	14	<b>WISSENSCHAFT</b>	
Lebenslauf von Markus Juranek . . . . .	16	<i>Valerie Trofaijer-Leskovar:</i> Religion in der Schule – ein Judikaturüberblick. . . . .	80
Publikationen von Markus Juranek . . . . .	17	<i>Christoph Hofstätter:</i> Rezension: Martin Plunger/Balazs Esztegar/ Helgo Eberwein (Hrsg): StbG <sup>2</sup> (2024) . . . . .	88
Fort- und Weiterbildung von Markus Juranek . . . . .	20	<i>Christoph Hofstätter:</i> Rezension: Dieter Kolonovits/Gerhard Muzak/ Karl Stöger: Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts (2024) . . . . .	90
Nebenbeschäftigungen/Funktionen von Markus Juranek . . . . .	25	<b>PRAXIS</b>	
<b>SYMPOSIUM „RELIGION IN DER SCHULE – RECHTLICHE UND SPIRITUELLE VIELFALT“</b>		<i>Anna Caroline Riedler &amp; Maximilian Rudolph:</i> Rechtsprechungsübersicht Bundesverwaltungsgericht, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof . . . . .	91
Programmübersicht . . . . .	31		
<i>Markus Juranek:</i> Religion in der Schule – rechtliche und spirituelle Vielfalt. . . . .	32		
<i>Wilhelm Krautwaschl:</i> Über Bildung und Kirche – Ein Impuls . . . . .	36		
<i>Peter Pröglhöf:</i> Evangelischer Religionsunterricht . . . . .	40		
<i>Eva Lahnsteiner:</i> Rechtsgrundlagen für den Religionsunterricht aus evangelischer Perspektive . . . . .	43		
<i>Branislav Djukaric:</i> Orthodoxer Religionsunterricht in Österreich . . . . .	46		

**Schule & Recht**  
**EHRENPRÄSIDENT**



Markus Juranek

Foto: L. Guggenberger

# Bisch a Tiroler, bisch a Präsident



Von Christoph Hofstätter

Am 20.5.2024 begeht Univ.-Doz. DDDr. Markus Juranek, MSc seinen 65. Geburtstag. Ein Geburtstagsgeschenk hat er sich und uns allen bereits gemacht: seit über 20 Jahren besteht vor allem dank seines großen Einsatzes unsere Gesellschaft, die bisher nur einen Präsidenten (dafür aber mehrere Vizepräsident:innen) kannte.

Ein weiteres Geburtstagsgeschenk dürfen wir ihm machen: die aktuelle Ausgabe von S&R [Schule & Recht], dem von ihm mitbegründeten und früher auch so bezeichneten Newsletter der ÖGSR, sei ihm gewidmet.

Nicht zufällig steht die aktuelle Ausgabe im Zeichen des diesjährigen Symposiums, bei dem sich die ÖGSR (endlich) mit dem Verhältnis von Schule und Religion auseinandergesetzt hat. Dem Herrn Präsidenten ist zum Abschied damit noch einmal ein Knaller gelungen und war es schön anzusehen, wie er als offen deklariertes gläubiger Christ die Vertreter:innen der unterschiedlichen Religionen in der Bildungsdirektion für Wien vereint und zum fruchtbaren Austausch eingeladen hat.

Beim fröhlichen Ausklang des Symposiums in der vom ihm heiß geliebten Gösser Bierklinik wurde mir schmerzlich bewusst, dass nunmehr eine Ära zu Ende geht. An diesem schönen Abend wurde der Entschluss gefasst, Weggefährt:innen des Herrn Präsidenten einzuladen, in S&R1/2024 ein paar Worte zum vierfachen Familienvater (Hut ab!) und multiplen

Titelträger (auch dafür einen Ehrendozen!) beizusteuern. Zudem soll die aktuelle Ausgabe dazu dienen, die vielfältigen Leistungen des Herrn Präsidenten für die Nachwelt zu überliefern. Aus diesem Grund dürfen wir seinen Lebenslauf, sein Publikationsverzeichnis und – weniger konventionell - Verzeichnisse seiner Fort- und Weiterbildungen seit 1982 sowie seiner Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen abdrucken. Ein paar Bilder des Jubilars dürfen freilich ebenfalls nicht fehlen.

Die erwähnten Dokumente sprechen zwar für sich, dennoch möchte ich die Gelegenheit nutzen, um ein paar persönliche Gedanken zu Markus Juranek zu fassen.

Kennengelernt habe ich Markus Juranek am ÖGSR-Symposium 2011. Zwei Jahre später stand ich besonders stolz neben ihm (siehe Foto), der wohl einzigen Person in Österreich, die sich mit einer schulrechtlichen Arbeit habilitiert hat, und nahm für meine Dissertation den ÖGSR-Schulrechtspreis aus seinen Händen in Empfang. Bei dieser Großzügigkeit des Herrn Präsidenten blieb es freilich nicht. Gemeinsam mit seinem damaligen Mitstreiter von der Pädagogischen Hochschule Tirol, Karl Heinz Auer, nahm er mich auch noch in den erweiterten Vorstand der ÖGSR auf und übertrug mir die Verantwortung für den „Newsletter“, den er mich als damals noch jungen Wissenschaftler munter weiterentwickeln ließ.

**Schule & Recht**  
**EHRENPRÄSIDENT**

Als Referent für Publikationen und später zusätzlich für Forschungsangelegenheiten durfte ich in unzähligen Vorstandssitzungen, vor der Covid-19-Pandemie regelmäßig in Präsenz, die Qualitäten des Herrn Präsidenten als Sitzungsleiter wahrnehmen. Bewundernd aufgenommen habe ich dabei, wie es ihm gelungen ist, über einen langen Zeitraum die Motivation der Vorstandsmitglieder hinreichend hoch zu halten und immer wieder neue, spannende Themen für Symposien, Fortbildungsveranstaltungen oder Bildungsreisen zu finden.

Miterlebt habe ich auch seine beruflichen Veränderungen, wobei er das wohl nicht nur mir gegenüber formulierte

Ziel, noch einmal eine Leitungsfunktion zu bekleiden, zu seinem Glück und wohl auch zum Besten



**Der Autor bei der Verleihung des Schulrechtpreises durch Markus Juranek**

Foto: ÖGSR

des Vorarlberger Bildungswesens erreicht hat und als Leiter des Präsidialbereichs der Bildungsdirektion für Vorarlberg in die Annalen der österreichischen Bildungsverwaltung eingehen darf.

Ein weiterer besonderer ÖGSR-Moment war für mich das Kennenlernen des Berliner Schulwesens im Frühjahr 2018. Diese hervorragend organisierte Bildungsreise und die einnehmende Art, wie Markus Juranek als Delegationsleiter aufgetreten ist, werde ich für mich bewahren, wenn aus dem Präsidenten bereits ein Ehrenpräsident geworden ist. Meine wiederholte Anregung, den Art. 147 Abs. 6 zweiter Satz B-VG genau zu studieren und mutatis mutandis die richtigen Schlüsse da-

raus zu ziehen, hat er bedauerlicherweise nicht aufgegriffen.

*Lieber Markus,  
du kannst auf ein bewegtes Berufs- und Vereinsleben zurückblicken.  
Ob Direktor, Gründungsrektor oder Lektor,  
du warst auch in späteren Jahren kaum zu bremsen.*



*Vielen Dank für alles, was du für die ÖGSR geleistet hast.  
Und danke für die Aufnahme in „deine“ Gesellschaft!*



*Ich hoffe, du wirst mit allen Ehren, sowohl auf Landesebene als auch auf  
Bundesebene, verabschiedet!*



*Viel Spaß beim Lesen,  
dein Christoph*

**Schule & Recht**  
**ABSCHIED & WÜRDIGUNG**



Markus Juranek beim ÖGSR Symposium 2008 Foto: ÖGSR



Markus Juranek gratuliert seiner Vizepräsidentin Jutta Zemanek beim ÖGSR Symposium 2015 Foto: ÖGSR



Markus Juranek beim Kulturwochenende Baden 2019 Foto: ÖGSR



Markus Juranek und Erwin Konjecic beim Kulturwochenende Admont 2020 Foto: ÖGSR

# Ein Abgesang auf 21 Jahre ÖGSR

Von Hans Kepplinger

Die Jahr, die Jahr, die zieh'n ins Land  
und nun sind gar schon 21 beinand.

An einem 15. Mai wurde die ÖGSR gegründet,  
ein Datum, das sich auch in Geschichtsbüchern findet.

Dieser Tag hat nicht nur historische Bedeutung,  
am 15. Mai 2003 erhielt auch die ÖGSR ihre Leitung  
und seit dieser Gründung - wie erwähnt 2003 -  
ist Markus mit großer Leidenschaft dabei.

Ein fähiges Team hat er generiert,  
damit man nicht die Ziele aus den Augen verliert,  
nämlich das Schulrecht weiter zu bilden  
in Ergänzung zu den dienstlichen Gefilden.



Wegen des Gründungsorts Strobl war bald klar,  
dass dieser auch das Passwort gebar.

Um das Innerste nicht zu verfehlen,  
muss man noch einen bestimmten Namen wählen.

Welcher das ist, gebe ich nicht preis,  
er ist nur bestimmt für den engsten Kreis.



Die ÖGSR ist eine Gesellschaft und kein simpler Verein,  
daher sollte der Vorsitzende nicht bloß Obmann sein.

Diese Funktion verlangt nach mehr,  
ein passender Titel musste her:  
„Präsident“ verleiht diesem Amt die entsprechende Würde  
und ist mehr als gerecht, denn es ist auch eine Bürde.



Bald konnte die Gesellschaft zählen  
zunächst Hundert und dann an die 180 Seelen.

Doch dann, o weh, zu unserm Schreck,  
ging plötzlich unser Präsident von Deck,  
um nach Brüssel zur EU zu reisen  
und sich dort im internationalen Recht zu unterweisen.

Als er dann zurück gekommen,  
hat die ÖGSR so richtig Fahrt aufgenommen.  
Viele Sitzungen hat's gegeben, verstreut übers ganze Land.  
Die Tagesordnungen waren anfangs ellenlang,



**Schule & Recht**  
**ABSCHIED & WÜRDIGUNG**

sodass manches Protokollverfassen  
den Schriftführer hat schwitzen lassen.



In der Gesellschaft ging es stets voran,  
viele kamen im Lauf der Zeit in den unterschiedlichsten Funktionen dran.  
Landeskoordinatoren und Bereichsverantwortliche wurden ernannt,  
ihre vielfältigen Aufgaben sind allen bekannt.

Selbst Felix war in hohem Alter  
noch ein unverzichtbarer Organwalter.



Bei den Vorstandssitzungen wird intensiv diskutiert,  
sodass man oft den Zeitbegriff verliert.

Wenn Fritz regelmäßig forderte eine Pause ein,  
war das für den Präsidenten gar nicht fein.

Wegen allzu langer Sitzungsdauer  
überkam so manchen kalter Schauer,  
wenn bei 20 Tagesordnungspunkten oder mehr  
gar kein Ende ging mehr her.



Einige Vorstandsmitglieder sind uns abhanden gekommen,  
weil das Ministerium sich fühlte nicht ernst genommen.

Zu Unrecht, wie es sich erwies,  
da die ÖGSR bei der Gesamtschule die Ministeriumslinie nicht verließ.

In den letzten Jahren, als Covid als infektiös vernommen,  
durften wir bei den Sitzungen nicht mehr so oft persönlich zusammenkommen.

Da das Internet-Zeitalter auch die ÖGSR hat erreicht,  
eine Zoom-Vorstandssitzung nun auch ausreicht.



Wenn der Jänner ist bald um,  
startet als Aushängeschild unser jährliches Symposium.

Ein willkommener Fixtermin  
ist die Verleihung des Schulrechtspreises zu Beginn.

Im Anschluss haben wir als Themengebiete  
stets die Schülerinnen und Schüler in unserer Mitte:  
was dürfen sie kosten, was müssen sie leisten,  
unter welchen Voraussetzungen können sie Erfolge erreichen,  
wie kann man sie vor Gefahren schützen,  
wie die finanziellen Ressourcen bestmöglich nützen?

Als Referenten fungierten Minister, VfGH-Präsident und sonstige Experten,  
und konnten dadurch das Symposium noch mehr aufwerten.

**Schule & Recht**  
**EHRENPRÄSIDENT**

Die Wissenschaft hereinzuholen war nicht schlecht,  
da kamen uns Charly, Bernd und Christoph gerade recht.

Souverän moderierte Markus stets das Programm,  
wodurch jede Diskussion auch Leben bekam.

Franz war zuständig für das Mittagmahl.

Dank der Berufsschule Neuwaldegg war das immer eine gute Wahl.

Zum Ausklang durfte nicht fehlen ein Gläschen Wein,  
auch Referentenkritik schloss man dabei mit ein.



Das Reisen war des Markus' Lust.

Ist es sich in einem Jahr mal nicht ausgegangen,  
sorgte das bei ihm für Frust.

In Brüssel, Finnland und in Schweden,  
gab es Interessantes zu bereden.

Ebenfalls in München, Südtirol, Slowenien oder sonst wo studierte man,  
ob unser Schulsystem gut mithalten kann.

Auch von den Niederlanden, Litauen oder Luxemburg kehrte man heim gescheiter,  
weil der Bildungshorizont wurde wieder weiter.



Gesellschaftsreisen nach anderswo,  
machten im Laufe der Jahre viele Mitglieder froh.

Nix cultura kam für uns nicht in Frage  
und so gab es für September stets eine Programmansage,

wo man mit Familie zusammenkam,  
und das Treffen einen familiären Touch einnahm.

Unter die Erde zu tauchen in Schwaz oder Hallein,  
die Welt im Gletscherinneren zu betrachten, war ebenfalls fein.

Sich auf die Spuren der Römer zu begeben, oder  
Klosteratmosphäre in Michaelbeuern, St. Andrä oder Heiligenkreuz zu erleben,  
den Badener Park zu betreten, wo duftende Rosen sprießen,  
in St.Pölten die Aussicht von hoch oben genießen.

Führungen durch Museen und Burgen wurden gebucht,  
auch die Stille Nacht-Kapelle in Oberndorf haben wir besucht.

Durch eine Kellergasse zu streifen, die Vogelwelt im Nationalpark zu ergründen,  
zur hl. Hemma zu pilgern befreite uns von Sünden.

In Salzburg haben wir gelernt über die Sacra Romana Rota,  
bevor man sich kirchlich trennen lassen kann ist man eher ein Toter.

Im Stift St.Florian wurde der ÖGSR eine besondere Ehre zuteil,  
indem Eva auf der Bruckner-Orgel ihre Künste durfte bieten feil.

Natürlich durften auch Stadtführungen nicht fehlen,  
die immer zu den Fixpunkten zählen.

Auch von tierischen Kuriosa ist zu berichten:

**Schule & Recht**  
**ABSCHIED & WÜRDIGUNG**



Foto: ÖGSR

*ZUM AUTOR: Dr. Hans Keplinger ist Gründungsmitglied und Weisenrat der ÖGSR und Träger des Großen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich. Im Ruhestand ist er Skifahrer, passionierter Hobbyläufer und Schachspieler. Zudem genießt er in Oberösterreich die Gartenarbeit mit seiner Frau.*

Auf den Almbetrieb kreuz und quer durch den Ort wollten die Zillertaler  
Tourismusverantwortlichen nicht verzichten.  
Im Ländle durften wir erleben, dass sogar Züge den Kühen Vorrang geben.



Langeweile kam nie auf,  
weil abwechslungsreich war stets der Tagesverlauf.  
Wir alle haben das Bestreben,  
dies auch in Zukunft zu erleben.



Wir Vorstandsmitglieder waren uns immer einig,  
wenn Markus zurücktritt, wird der Weg steinig.  
Nun ist die Zeitenwende gekommen,  
wer Neuer hat schon Platz genommen,  
um die ÖGSR zu führen auf sicheren Gleisen.  
Gerhild wird sich als würdige Nachfolgerin erweisen.  
Wir wünschen ihr viel Erfolg und Elan  
und sind uns sicher, dass sie es kann.



Ganz herzlicher DANK gebührt unserem Präsidenten für 21 Jahre  
souveräne Führung der ÖGSR!



So wünschen wir, dass er bleibe gesund,  
und noch lange mit der ÖGSR im Bund.  
Er war Geburtshelfer 2003  
und bis zuletzt mit vollstem Einsatz dabei.  
Solch Engagement verdient höchstes Lob.  
Darum wäre es für uns eine Ehre,  
wenn er zum Ehrenpräsidenten erkoren wäre.

**Schule & Recht**  
**EHRENPRÄSIDENT**



**Präsident Markus Juranek und Corona 2020**

Foto: ÖGSR



**Ehrenmitglied Felix Jonak und Präsident Markus Juranek bei der Verleihung des Schulrechtspreises im Jahr 2020**

Foto: ÖGSR

# Markus Juranek – Eine Würdigung



Von Bernd Wieser

Was treibt einen Menschen ... Ein persönliches Vorwort ...  
noch dazu einen Beamten-Menschen, einen Familien-Menschen, einen  
Gesellschafts-Menschen mit so manchen Interessen, seine letzte, schon vorher  
karg bemessene Freizeit einzusetzen, um so viele Informationen und Gedanken  
über Schule und Schulverwaltung zusammenzutragen? Ohne berufliche  
Notwendigkeit, ohne dienstlichen Auftrag.

Lieber Markus!

Natürlich kennst du diese Zeilen oben. Sie stammen von dir, aus dem Vorwort zu deiner monumentalen, zweibändigen Habilitationsschrift „Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa“ (Verlag Österreich, Wien 1999, ca. 1400 Seiten). Es ist nahezu unglaublich, dass du als Praktiker neben deinen vielfältigen beruflichen Verpflichtungen und privaten Interessen uns dieses Werk schenken konntest.

Ich darf aus deinen reichen Betätigungsfeldern nach sehr subjektiver Auswahl herausgreifen: Du wurdest im Alter von nicht einmal 20 Jahren zum Lektor und Akolythen durch Bischof Dr. Paul Rusch in Innsbruck geweiht. Du hast eine Ausbildung zum Lebens- und Sozialberater im Rahmen der Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse sowie eine Ausbildung in Sensitiver-Gestalt-Massage

– Selbsterfahrung mit dem Thema non-verbale Kommunikation beim Österreichischen Arbeitskreis für Sensitive Gestalt Massage erfolgreich abgeschlossen. Du beherrscht die Methodik der Phänomenologischen Gesprächsführung und kennst Wege zum Wesentlichen – Adjuvante Methoden in Existenzanalyse und Logotherapie. Dass du beim Seminar „Von der Kompetenz, kompetent aufzutreten“ Zuhörer und nicht Vortragender warst, halte ich für ein Gerücht. Du warst Präfekt der christl. alpinen Gemeinschaft Berglegion von 1988 bis 1996 und – für mich als Fußballer und auch sonst Multi-sportler sehr beruhigend – auch Vorstandsmitglied des Sportvereins der Pädagogischen Hochschule Tirol 2010 – 2014. Und ferner: Du bist Mitglied einer Bibel*männerrunde* in Kufstein seit 2014 (Hervorhebung durch mich – warum wollt ihr keine Frauen dabei haben?). Und nicht zuletzt: Du bist Soziokrat (Soziokratie: lat. socius = Gefährte, griech.



Foto: ÖGSR (Symposium)

**ZUM AUTOR:** Univ.-Prof. DDr. Dr. h.c. **Bernd Wieser** lehrt am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz; er ist „Schulrechtler“ (erst) seit 2007, Träger des Österreichischen Schulrechtspreises 2010 und als Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren Mitglied im erweiterten Vorstand der ÖGSR.

*kratein* = regieren bedeutet „Wir entscheiden gemeinsam“, d. h. die Gleichwertigkeit aller Beteiligten steht hier im Vordergrund), was wir alle in unzähligen Vorstandssitzungen der ÖGSR sehr genießen konnten.

Ich wage nun die These, dass alle diese Ausbildungen, Erfahrungen und Betätigungen sich fruchtbringend auf dein wissenschaftliches Werk niedergeschlagen haben. Nicht die trockene Normenexegese stand und steht für dich im Vordergrund, sondern die Einbettung von Schule und Schulrecht in einen großen soziokulturellen Kontext. Dir geht es nicht um die einzelne Norm, sondern um die Gesamtzusammenhänge, das Dahinter hinter dem Alltäglichen. Oder wie du, ehemaliger „Hobbylehrer“, im Vorwort zu deinem Opus Magnum selbst schreibst: „So habe ich mich selbst überlistet und

schreibend die Notwendigkeit gefunden, in die Tiefe zu gehen, nicht nur an der Oberfläche der täglichen Ho-Ruck-Entscheidungen in der Hektik des Verwaltungsalltages hängen zu bleiben.“

Deine über 40 Jahre sich erstreckenden Publikationen decken praktisch alle Bereiche des Schulrechts ab. Groß war immer dein Interesse an Europa und der Rechtsvergleichung, schon Band II deiner Habilitationsschrift widmet sich diesem Thema auf nahezu 600 Seiten. Ich hoffe, ich muss nicht pro futuro um deine jüngste Großleistung bangen: Das ungemein anschauliche und leicht fassliche Lehrbuch „Das österreichische Schulrecht. Einführung in die Praxis“, 2016 erstmals erschienen und in der 6. Auflage 2022 auf knapp 500 Seiten gereift, wird doch wohl noch viele Neuauflagen erleben!!?

Diesen meinen Wunsch verbinde ich mit meiner Hoffnung, dass du, Herr Präsident und „Mister ÖGSR“, uns noch lange bei den Vorstandssitzungen, Symposien und Studienreisen der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht mit deinem immensen Wissen, deinem weisen Rat, deinem Engagement und deinem Humor zur Seite stehen wirst. Dir, lieber Markus: ad multos annos!

Dein Bernd

---

## Von Katharina Harrer

### Lieber Herr Präsident!

“

**Proportional zum  
eigenen Mut  
schrumpft das  
Leben entweder  
oder dehnt sich aus.**

---

ANÄIS NIN

Ich bin mir sicher, dass sich dein Leben sehr stark ausgedehnt hat und bewundere es ungemein, dass du neben großem Mut sehr große Besonnenheit aufweist. Das gelingt nur ganz wenigen Menschen. Besonders geschätzt habe ich stets die wunderbaren Zitate, die du in Protokolle oder E-Mails eingefügt hast und dadurch auch die Lust am Lesen nochmals deutlich steigern konntest – dazu passend: *Die Wahrheit muss mit List verbreitet werden*. Ich habe mir erlaubt eine kleine Auswahl deiner Zitate auf der nächsten Seite anzuführen:



ARTHUR SCHNITZLER: „LEBENSKLUGHEIT  
BEDEUTET, ALLE DINGE MÖGLICHST WICHTIG,  
ABER KEINES VÖLLIG ERNST ZU NEHMEN.“

DALE CERNEGIE: „SICH  
KLEINE ZIELE SETZEN,  
SIE ERREICHEN.  
SICH NEUE, ETWAS  
GRÖßERE ZIELE  
SETZEN. SIE  
ERREICHEN,  
SO FUNKTIONIERT  
ERFOLG.“

FRANZ KAFKA: „ALLE  
HINDERNISSE UND  
SCHWIERIGKEITEN  
SIND STUFEN, AUF  
DENEN WIR IN DIE  
HÖHE STEIGEN!“

LIN JUTANG:  
„NEBEN DER EDLEN  
KUNST, DINGE ZU  
VERRICHTEN, GIBT  
ES DIE EDLE KUNST,  
DINGE UNVERRICHTET  
ZU LASSEN.“

THOMAS EDISON: „ERFAHRUNG NENNT MAN  
DIE SUMME ALLER UNSERER IRRTÜMER.“

FRANZ SALES: „EIN  
GRAMM BEISPIEL GILT  
MEHR ALS EIN  
ZENTNER GUTE  
WORTE.“

“

#### WHAT IS SUCCESS?

To laugh often and much;  
To win the respect of intelligent people  
and the affection of children;  
To earn the appreciation of honest critics  
and endure the betrayal of false friends;  
To appreciate beauty;  
To find the best in others;  
To leave the world a bit better, whether by  
a healthy child, a garden patch  
or a redeemed social condition;  
To know even one life has breathed easier  
because you have lived;  
This is to have succeeded.

Ralph Waldo Emerson

#### Lieber Herr Präsident!

Vielen Dank für dein Engagement und  
all deine Bemühungen, die nicht nur  
erfolgreich waren, sondern die sich  
immer auch nach diesem Satz richteten:  
*Vorangehen ist nicht nur der beste Weg,  
andere zu beeinflussen – es ist der  
einzige!*



Foto: Privat

#### ZUR AUTORIN:

Mag. **Katharina Harrer**  
studierte nach der Matura Jus  
an der JKU Linz und Lehramt  
an der Pädagogischen Hoch-  
schule Oberösterreich, wo sie  
heute auch arbeitet. Sie ist  
Landeskoordinatorin OÖ der  
ÖGSR.

# Lebenslauf von Markus Juranek

20.05.1959	geboren in Innsbruck als Sohn von Erika (VS-Lehrerin) und Robert Juranek (Buchhalter)	01.01.1984	Betrauung mit den Angelegenheiten der Leitung der Abteilung für berufsbildende Schulen beim LSRfTirol (B III)
1965-1969	Besuch der Volksschule Haspingerstraße in Innsbruck	01.02.1985	Bestellung zum Leiter der Abteilung für berufsbildende Schulen sowie den Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung und Akademien beim LSRfTirol (B III)
1969-1977	Besuch des Akademischen Gymnasiums in Innsbruck	02.07.1985	Definitivstellung als Beamter
02.06.1977	Reifeprüfung mit gutem Erfolg bestanden	01.01.1986- 01.02.2005	Bestellung zum Leiter der Gruppe der Rechts- und Verwaltungsabteilungen (B I) des LSRfTirol
01.07.1977- 28.02.1978	Ablegung des ordentlichen Präsenzdienstes als Sanitäter in Innsbruck	01.01.1987- 01.02.2005	zusätzlich Bestellung zum Landeschulratsdirektor-Stellvertreter des LSRfTirol
1977-1981	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck	14.04.1987	Geburt des Sohnes Stephan Juranek
1977-1978	Zweitstudium: Dolmetscherausbildung am Dolmetschinstitut der Universität Innsbruck	01.07.1990	Ernennung auf die Planstelle eines Oberkommissärs
30.07.- 01.09.1979	VB beim Bezirksgericht Innsbruck, Exekutionsabteilung (Ferialarbeit)	11.11.1990	Geburt des Sohnes Lukas Juranek
01.- 21.08.1980	Ferialpraxis beim Stadtmagistrat Innsbruck	1994-1999	Habilitation an der Universität Innsbruck zum Thema „Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa“
11.07.1981	Abschluss des Studiums mit dem Magister und Doktor der Rechte	26.06.1999	Verleihung der Lehrbefugnis (venia) für öffentliches Recht und EU-Recht an der Universität Innsbruck
20.09.1981- 02.02.1982	Gerichtspraxis beim Oberlandesgericht Innsbruck (mit Verwendung am BG Hall i.T. und LG Innsbruck)	01.07.2002	Ernennung auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 5, einschließlich der Verwendung des Amtstitels „Hofrat“
20.01.1982-	Eintritt in den Bundesdienst im Landesschulrat für Tirol zunächst als Vertragsbediensteter Vb I/a	26.07.2002	offizielle Scheidung von meiner 1. Frau Gabriela Juranek (Trennung seit April 1999)
03.07.1982	Heirat mit Gabriela Ritter	02.-04. 2004	Beamtenpraktikum in der EU-Kommission Brüssel in der Generaldirektion für Bildung
11.11.1982	Geburt des Sohnes Hubert Juranek	23.10.2004	Heirat mit Prof. Regina Bayer, Lehrerin am BG St. Johann i.T.
02.-07.1983	Grundausbildung an der Verwaltungsakademie des Bundes mit Verwaltungspraxis im BMUK und ausgezeichneter Dienstprüfung am 05.07.1983	01.02.2005- 30.09.2006	Direktor des Landesschulrates für Tirol
01.10.1983	Ernennung auf die Planstelle eines Kommissars (Dienstklasse III, Verwendungsgruppe A)	01.10.2006- 30.09.2007	Gründungsrektor der Pädagogischen Hochschule Tirol
01.01.1984	Ernennung auf die Planstelle eines Kommissars Dienstklasse IV sowie Betrauung mit der Leitung des Referates für das Nichtlehrerpersonal im Bereich des LSRfTirol, Schulunterrichtsrecht für berufsbildende Schulen und EDV-Angelegenheiten	01.10. 2007- 31.08.2014	Rektor der Pädagogischen Hochschule Tirol
24.06.1984	Geburt der Tochter Monika Juranek	01.09.2014- 31.12.2018	Landesschulrat für Salzburg, Schulrechtsabteilung
		01.01.2019-	Bildungsdirektion Salzburg, Rechtsreferat
		01.02.2020-	Präsidialleiter und stv. Bildungsdirektor der Bildungsdirektion Vorarlberg



2014-  
13.6.2017

Doppelstudium in Pädagogik und Betriebswirtschaftslehre an der Privaten Universität Azteka und Universidad Central de Nicaragua: am 22.6.2015 Abschluss mit dem Master of Science in Business Administration; Dissertation mit 13.6.2017 mit zwei Doktoraten in Pädagogik und in Business Administration abgeschlossen.

### **Sonstige außerberufliche kirchliche (Leitungs-)Erfahrungen, die mich als Person geprägt haben:**

- ☐ Jugendführer in der katholischen Jungschar von 1973 bis 1979
- ☐ Mitglied des Pfarrgemeinderates in Wilten von 1975 bis 1979
- ☐ 1978 (?) Weihe zum Lektor und Akolythen durch Bischof Dr. Paul Rusch in Innsbruck
- ☐ Jugendführer bei der christlich alpinen Gemeinschaft Berglegion, Innsbruck, von 1974 bis 1988
- ☐ Präfekt (= Vorsitzender) der christl. alpinen Gemeinschaft Berglegion von 1988 bis 1996
- ☐ Mitglied des Kuratoriums der Stiftung des Schüler- und Lehrlingsheimes St. Josef, Innsbruck seit 1990 bis 2007
- ☐ Obmann des Elternvereins am katholischen Gymnasium Meinhardinum Stams 1995/96
- ☐ Vorstandsmitglied des Vereins für Kultur und Bildung in Telfs von 1996 bis 1999 (Hauptträger die Pfarreien von Telfs)
- ☐ Gründung von Familienrunden und deren Leitung über mehrere Jahre in meinen jeweiligen Wohnsitzpfarrgemeinden St. Paulus, Innsbruck (1982-1985), Völs (1985 - 1991 und Telfs (Pfarre Peter und Paul) (1991-2000)
- ☐ Mitglied des Pfarrgemeinderates der Pfarre St. Vitus, Kufstein ab 2018
- ☐ Mitglied einer Bibelmännerrunde in Kufstein seit 2014
- ☐ Gründung und Mitglied einer Bibelmännerrunde in Bregenz ab 2020

## **Publikationen von Markus Juranek**

### **Eigene Publikationen**

Aus meiner Publikationsliste möchte ich einige besonders erwähnen:

#### **Mein Hauptwerk:**

*Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa*, Band I und Band II (beide 1999 im Verlag Österreich) ca. 2000 Seiten.

Mitherausgeber und Autor der Loseblattsammlung Jisa/Juranek/Schreiner/Götz: *Das Österreichische Schulrecht* (seit 1994).

*Unterrichtsprojekte im Schulrecht – Möglichkeiten und Grenzen*, in: Zeitschrift der Lehrerservicestelle (PI des Landes Tirol) 1/1991, S. 2/3.

*Information ist alles*. Beilage der Tiroler Tageszeitung zur 4. Studien- und Berufsinformationsmesse März 1992.

*Die perfekte Schule – Nein danke*, in: Festschrift des Bundesrealgymnasiums Innsbruck, Adolf-Pichler-Platz (1992).

*Miteinander leben – Miteinander lernen. Ausländerkinder an unseren Schulen*, in: Tiroler Schule. Fachzeitschrift des Katholischen Tiroler Lehrervereins 3/1993.

*Sehr geehrter Herr Landesschulrat oder die Schulbehörde – das unbekannte Wesen*, in: Tiroler Schule. Fachzeitschrift des Katholischen Tiroler Lehrervereins 1/1994, S. 31/32.

*Standortsuche im Dschungel einer Fachhochschuldiskussion*, in: Tiroler Schule. Fachzeitschrift des Katholischen Tiroler Lehrervereins 2/1994, S. 10-15.

*Schuld sind die Juristen – oder die Rolle der rechtskundigen Beamten in der Schulverwaltung*, in: PE-I, die Fachzeitschrift des PI des Landes Tirol 14/1994, S. 4-7.

*Schulwesen und EU*, in: Tiroler Perspektiven. Magazin für Politik, Wirtschaft und Kultur 1/94, S. 84/85.

*Objektivierungsmodelle und andere verfahrensrechtliche Probleme bei der Bestellung von Schulleitern und Inspektoren*, in: Zeitschrift für Verwaltung 5/1995, S. 626-641.

*Ethikunterricht aus juridischer Sicht*, in: Tiroler Schule. Fachzeitschrift des Katholischen Tiroler Lehrervereins 3/1996, S. 22/23.

*Projektunterricht und Schulrecht. Möglichkeiten, Wege und Grenzen*, in: Raabe-ÖBV-Verlag (Hg), Praxis der professionellen Schulleiter, Ergänzungslieferung Mai 1996 Abschnitt G 3.3, S. 1-16.

*EU-Bildungsprogramme für die Tiroler Schule. Europa in den Tiroler Schulen*, in: Pädagogische Brennpunkte, Pädagogische Beilagen zum VO-Blatt des LSRfTirol XII/1996.

*Jede Schule ist eine Europaschule – Der Weg zu einem EU-Projekt. EU-Bildungsprogramme für die österreichische Schule*, in: Raabe-ÖBV-Verlag (Hg), Praxis der professionellen Schulleiter, Ergänzungslieferung 1997 Abschnitt B 2.4., S. 1-24.

*Eine Hierarchisierung schulinterner Verwaltungsstrukturen*, in: Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (Hg), Zukunftsforum VII, Lehrer/innenarbeit – heute und morgen (1997), S. 242-251.

*Schulische Integration auf der Sekundarstufe I. Die rechtlichen Rahmenbedingungen*, in: Pädagogische Brennpunkte, pädagogische Beilage zum VO-Blatt des LSRfTirol 52/99, S. 6-8.

*Tirols Schulen werden europäische Schulen*, in: Pädagogische Brennpunkte, pädagogische Beilage zum VO-Blatt des LSRfTirol 5/99, S. 27-30.

*Erziehungsmittel. Welche Erziehungsmittel die Schule setzen darf*, in: Raabe-ÖBV-Verlag (Hg), Praxis der professionellen Schulleiter, 17. Ergänzungslieferung, (Juni 2000), Abschnitt G 3.2. S. 1-16.

*Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Schnittstelle „Schule – Hochschule“*, in: Prisching/Lenz/Hauser (Hg), Das Verhältnis zwischen Schule und Hochschule. Die Erwartungen des Postsekundarbereiches an die Qualität der Schulbildung (2003), S. 19-116.

- Eine Einführung in das österreichische Schulrecht*, in: Weber/Rath-Kathrein, Besonderes Verwaltungsrecht (2003), S. 239-286.
- Die rechtlich verankerten Erziehungsmittel der Schule – eine kleine Einführung*, in: PA Tirol (Zeitung der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol), Erziehungsmittel (Jänner 2003), S. 7/8.
- Warum sich eine Schulbehörde in einem EU-Netzwerk engagiert*, in: RIAC-Newsletter 2003, S. 8/9.
- Österreich-Konvent – Für eine neue Schulverfassung*, in: ÖGSR-Newsletter S+R Sonderausgabe 2004, S. 9-11.
- Ein Tiroler in Brüssel oder was man bei einem Stage in der EU-Zentrale alles lernen kann – Bericht über ein Beamtenpraktikum*, in: ÖGSR-Newsletter S+R 1/2004, S. 22-27.
- Schulübertritt während des Unterrichtsjahres – kann ein Schüler seine bisherigen Leistungen mitnehmen?*, in: ÖGSR-Newsletter S+R 2/2004, S. 16-22.
- Schule und Recht. Das österreichische Schulrecht für die Praxis*, ÖBV/hpt-Verlag (2005).
- Wie viel Recht braucht Schule – wie viel Recht verträgt Schule?*, in: ÖGSR-Newsletter Sonderausgabe 2005, S. 1-6.
- Lehrerinnen und Lehrer lernen auch in den Ferien*, PI-Sommerfortbildung Allgemeinbildende Pflichtschulen 2005, S. 3.
- Die ÖGSR in Brüssel, Juristische Impressionen eines Studienaufenthaltes in der EU-Hauptstadt*, in: ÖGSR-Newsletter 1/2005, S. 5-21.
- Learning Community – Eine Idee und ihre Verwirklichung*, in: ÖGSR-Newsletter 2/2005.
- Mein Anfang als LSR-Direktor als Signal zur Weiterentwicklung des Landesschulrates für Tirol als serviceorientierte Schulbehörde*, Leadership Academy, Projektarbeit, 2005, S. 1-48.
- International Youth Meetings – Eine Initiative und ihre Verwirklichung in der Schule* (Hg) (2005).
- Was darf Schule kosten?* ÖGSR-Newsletter Sonderband 2006 (2006), S. 1-4.
- Europäischen Institutionen in Luxemburg und Strassburg* (ÖGSR-Newsletter 2/2006).
- Was ist ein Kommunikationsunternehmen?* (ÖGSR-Newsletter 2/2006).
- A legal coach* (das Schulbuch für alle berufsbildenden Schulen samt einem Teacher's Handbook), Mitherausgeber und Autor bei Juranek/Koucko/Spitzer (Hg).

## **Publikationen als Rektor**

- PA Tirol, Zeitschrift der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol, 8. Jg, 1. Ausgabe Jänner 07, Einblick und Ausblick. Ein Gespräch mit dem Gründungsrektor der Pädagogischen Hochschule Tirol, S. 11 f.
- PA-PH: Der Countdown läuft, in: PA Tirol – Zeitung der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol Juni 2007, S. 24-27.
- ÖGSR-Newsletter – Tagungsband zum Symposium „Schule und Gewalt – Aufgaben und Möglichkeiten des Rechts?“ 23.1.2007, S. 3-6.
- ÖGSR-Newsletter – Tagungsband zum Symposium „Das Privatschulwesen in Österreich“ v 28.1.2008: *Die Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen gestern, heute und morgen*, ÖGSR-Newsletter 2008/2, Seite 2 - : *Was kann/soll Schulen leisten – Was kann Schule nicht leisten? Eine Einführung*

*in das Thema*, in: ÖGSR- Tagungsband zum Symposium v. 27.1.2009, S. 3-6.

*Hochschulniveau in der Fort- und Weiterbildung*, Pädagogische Hochschule Tirol, Wintersemester 2009/10, Fort- und Weiterbildung für alle Tiroler Pädagogen und Pädagoginnen, S. 2 f.

*Eine neue Hochschule setzt Segel*, Pädagogische Hochschule Tirol, Hochschulbericht Studienjahre 2007/09 und 2008/09 (2009), S. 5-11.

*New York – ein Beispiel für die Lehrerbildung und die Schulverwaltung in die USA*, in: ÖGSR-Newsletter 1/2010, S. 29-44.

*Ein Leitgedanke für durch das Jahr*, in: Pädagogische Hochschule Tirol, Hochschulbericht 2009/10 (2010) S. 7-18.

*Migration macht Schule*, ÖGSR – Symposium v 26.1.2011, Tagungsband S. 3-7 (2011).

*Die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer in Slowenien am Beispiel der Pädagogischen Fakultät der Universität Ljubljana*, ÖGSR Sonderband: Bildungsreise 2010 Slowenien (2011) S. 38 f.

*„Von Bethlehem nach Pisa ?!“*, in: Braunsteiner, Maria-Louse/Allerbauer, Kurt (Hg), Zwischenrufer. Festschrift für Erwin Rauscher (2011) S. 98.

*Walk the line*, in: Pädagogische Hochschule Tirol, Hochschulbericht 2010/11 (2011) S. 5-7.

*Zusammenarbeit im Hochschulraum: Miteinander lernen*, in: Pädagogische Hochschule Tirol, Hochschulbericht 2010/11 (2011) S. 10-20.

*Standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung/Reife- und Diplomprüfung – Auswirkungen auf die LBVO?*, in: ÖGSR Schule und Recht 1/2011, S. 31 f.

*Die Marke PHT*, in: Pädagogische Hochschule Tirol, Hochschulbericht 2011/12 (2012) S. 3-10.

*Die Pädagogischen Hochschulen auf dem Weg zur universitären Selbstverwaltung*, in: Algäuer (Hg ua), Festschrift für Rektor Ivo Brunner (2012)

Pädagogische Hochschule Tirol, Hochschulbericht 2012/13 (2013), S. 1-13.

*Hochschulautonomie versus Universitätsautonomie – ein Vergleich*, in: Zeitschrift für Hochschulrecht (2013/1), S. 1-12.

*Das Hochschulrecht in der Praxis*, in: Löschnigg, Günther (Hg), Öffentliche Pädagogische Hochschulen aus rechtlicher Sicht (Universität Linz, 2013), S. 73-118.

*Schulautonomie – ein Rechtsvergleich im deutschsprachigen Raum. Eine Einführung*, ÖGSR Newsletter Schule und Recht 1/2014, S. 7-9.

## **Publikationen nach der Zeit als Rektor ab 2014/09**

*Das Recht in der digitalen (Schul-)Welt. Eine Einführung*, ÖGSR-Newsletter Schule und Recht 1/2015, S. 5-10

Buchrezension: *Bernd Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts Band 3 Schulunterrichtsrecht* (1. Auflage 2015) in: ÖGSR Newsletter Schule und Recht 2/2015, S. 39-40.

*Nachholen von versäumten Unterrichtsinhalten*, in: Salzburger Bildungswerk, Infoblatt 01/2016, S. 4.

Pernthaler, Peter/Juranek, Markus: *Rechtsgutachten für die OÖ-Landesregierung über die Zulässigkeit und rechtliche Voraussetzungen einer verbindlichen Einführung der „Schulsprache Deutsch“ in öffentlichen Schulen* v. 3.3.2016 (41 Seiten).

**Schule & Recht**  
**ABSCHIED & WÜRDIGUNG**

- Der K(r)ampf um das Recht in der Schule – der neue Rechtsschutz im Schulwesen*, ÖGSR, Recht und Schule 1/2016, S. 4-8.
- Felix Jonak 80, ÖGSR, Recht und Schule 1/2016, S. 93-94.
- Gelungene Inklusion am Beispiel Bayern*, in: ÖGSR, Recht und Schule 1/2016, S. 89, 92.
- Wo die Schule juristisch wird*, in: ÖGSR, Recht und Schule 1/2016, S. 56-81.
- Das österreichische Schulrecht. Einführung in die Praxis*, Verlag Österreich, 2016.
- Die Pädagogischen Hochschulen auf dem Weg zur Universität*, Neuer Wissenschaftsverlag, Wien (2017) ca 720 Seiten.
- Tatort Schule – Schule und Strafrecht*, ÖGSR, Schule und Recht, 2017 Nr. 1. S. 5-11.
- In memoriam Anton Neururer*, ÖGSR, Schule und Recht, 1/2017, S. 44.
- Schulautonomie, Schulreformpaket 2017*, Teil 1: Schulautonomie, Weg in die Wirtschaft 4/2017, S. 8-10.
- Die Bildungsdirektionen, Schulreformpaket 2017*, Teil 2, in Weg in die Wirtschaft 5/2017.
- Die Reform der österreichischen Schulverwaltung oder vom Landesschulrat zur Bildungsdirektion*, ÖGSR, Schule und Recht, 2/2017 S. 4-15.
- Das Schwedische Schulsystem – ein Studienaufenthalt*, ÖGSR, Schule und Recht 2/2017 S. 44 ff.
- Schulaufsicht unabdingbar und notwendig! Was müssen Schulaufsichtsbeamte können und was müssen sie heute leisten? Zum Auswahlverfahren von Mitarbeitern für die Schulaufsicht in Österreich*, ÖGSR Schule und Recht 2/2017, S. 18-41.
- Schule und Zivilrecht*, ÖGSR, Schule und Recht 1/2018, S. 4-8.
- Schulautonomie in Österreich und in Europa. Auf der Suche nach einem europäischen Schulautonomiebegriff*, ÖGSR, Schule und Recht 1/2018, S. 54-75.
- Das Österreichische Schulrecht*, 2. wesentlich erweiterte Auflage (Verlag Österreich, September 2018).
- Das Recht der Pädagogischen Hochschulen*, in: Hauser, Handbuch zum Hochschulrecht (NWV 2018) 140 Seiten.
- Schule und Schulverwaltung in Berlin* (ÖGSR, Schule und Recht 2/2018, S.25 ff).
- Die Lehrkräfteausbildung im Land Berlin* (ÖGSR, Schule und Recht, 2/2018, S. 32-35).
- Juraneck/Bott/Fresner/Graf/ Sporer: *INNOVITAS. Innovative Schulautonomie als Chance für pädagogische Standortentwicklung* (ÖGSR, Schule und Recht 2/2018, S. 38- 70).
- Juraneck/Bott/Fresner/Graf/ Sporer: *INNOVITAS – Rechtsvergleichende Analyse im Hinblick auf mögliche Gestaltungs- und Entscheidungsfreiräume von Schulen in Bayern, Hessen, Italien/Südtirol und Österreich* (ÖGSR, Schule und Recht 2/2018, S. 71-119).
- Brauckmann, Stefan/Lassnig, Lorenz/Altrichter, Herbert/Juraneck, Markus/Tegge, Dana: *Zur Einführung von Schulclustern im österreichischen Bildungssystem – theoretische und praktische Implikationen*, in: Nationaler Bildungsbericht Österreich 2018, Band 2 S. 363-402 (2019).
- Selbständig – eigenverantwortlich – autonom: Konzepte für die Schule der Zukunft?* (BIFIE, Erscheinungsdatum Herbst 2019 ca 60 Seiten).
- Die Schule und ihre Lehrpersonen – eine historische und wissenschaftliche Einführung*, in ÖGSR: Schule und Recht 1/2019, S. 4-8.
- Das österreichische Schulrecht 2019* (Juli) 3. Auflage (Verlag Österreich) (wesentliche Veränderungen und Erweiterungen gegen über 2. Auflage).
- Historischer Abriss und aktuelle Strukturen der Schulaufsicht in Österreich*, in: Buchen, Herbert/Horster, Leonhard/Rolff, Hans-Günther (Hrsg.), Schulleitung und Schulentwicklung. Führen, Managen, Steuern (RAABE-Verlag, 2019) H 2.24., 24 Seiten.
- Schulrecht für Pädagogen – rechtsdidaktische Überlegungen für eine besondere Berufsgruppe*, in: Universität Salzburg (Hrsg), Rechtsdidaktik – vom Selbstverständnis einer (neuen) Disziplin (Erscheinungsdatum: Frühjahr 2020), ca 20 Seiten.
- Schulautonomie in Österreich, Stand, Zukunft und Rahmenbedingungen*, in: Rauscher (Hrsg), Schulautonomie zwischen Freiheit und Gesetz. Das INNOVITAS-Handbuch (2020), S. 107-184.
- Matura wozu? Die Bedeutung von abschließenden Prüfungen im Schulwesen*, in: ÖGSR, Schule und Recht 1/2020, S. 5-10.
- Juraneck, Markus/Fresner, Michael (Hrsg und Autoren): *Selbst ist die Schule – im Rahmen des Rechts* (2020); auch abrufbar unter: [https://www.ph-noe.ac.at/fileadmin/root\\_phnoe/Forschung/Innovitas/Broschuere\\_gesamt\\_Internet.pdf](https://www.ph-noe.ac.at/fileadmin/root_phnoe/Forschung/Innovitas/Broschuere_gesamt_Internet.pdf)
- Die Schule für Berufstätige – Die zweite Chance. SchUG-BKV und SchUG – ein Rechtsvergleich*, in: ÖGSR, Schule und Recht 2/2020, S. 14-20.
- Rechtliche Rahmenbedingungen in Österreich für die Integration chronisch erkrankter Kinder in der Schule*, in ÖGSR, Schule und Recht (1/2021) S. 16-36.
- Rechtliche Rahmenbedingungen in Österreich für die Integration chronisch erkrankter Kinder in der Schule*, in: Sommer, Nicola/Ditsios, Erwin (Hrsg), Schule und chronische Erkrankungen (2022) S. 73-91.
- Schulautonomie im Vergleich. Das EU-Projekt INNOVITAS*, in: ÖGSR, Schule und Recht (1/2022) S. 4-12.
- Das österreichische Schulrecht. Einführung in die Praxis* (2022, 6. Aufl.).
- Rezension: „*Haltung gibt Halt. Mehr Gelassenheit in der Erziehung*“ von Eva Maria Waibel (2022), in: ÖGSR, Schule und Recht, 1/2023.
- Die Partner der österreichischen Schulaufsicht*, in: Konferenz der Schulaufsicht in Deutschland, Festschrift – 50 Jahre KSD (2023), S.131-152.
- Die Schulaufsicht und ihre Partner* (ÖGSR, Schule und Recht, 2/2023, Herbst 2023).
- Das Schulsystem in Südtirol* (ÖGSR, Schule und Recht, 2/2023)
- Erwin Rauscher & Markus Juraneck: "Where You Lead I Will Follow", in: Camen Sippl/ Berbeli Wanning (Hrsg) Culture. Nature.Literacy, Schlüsselkompetenzen für die Zukunftsgestaltung im Anthropozän (2023) S. 255-259.
- In der Schule sitzt die Zukunft der Demokratie: Umwelt und Recht. Schüler:innen bearbeiten Rechtsfragen bei der Umsetzung eines Umweltprojekts. Ein Lernszenario für das Erasmus+ Projekt Culture.Nature.Literacy*, PH NÖ (Frühjahr 2024).

# Fort- und Weiterbildung von Markus Juranek

## Fort- und Weiterbildung zwischen 1982 und heute

Seit meiner Beschäftigung im Bundesdienst habe ich regelmäßig jährlich zwischen zwei und vier Wochen Fortbildung (auch an Wochenenden und Ferienzeiten) bis zu meinem beruflichen Wechsel an die Pädagogische Hochschule Tirol 2006/07 insbesondere an der Verwaltungsakademie des Bundes zu den verschiedensten Themen meines weiteren beruflichen Umfeldes absolviert. Ich verweise dabei besonders auf:

### 1. Weiterbildung

- 1983** Grundausbildungslehrgang an der Verwaltungsakademie
- 1986** Absolvierung des Führungskräftelehrganges an der Verwaltungsakademie samt mehreren Follow up's bis 1988
- 1989-1990** Absolvierung des Lehrgangs „Reden, Sprechen, Verhandeln“ an der VwAkad. des Bundes, Wien
- 1992/93** Absolvierung der Europa-Akademie des Bundes (Es handelte sich dabei um den 1. Ausbildungslehrgang der VwAkad. zur Verbreitung der österreichischen Beamtenschaft auf den Beitritt Österreichs zur EU.)
- 23.-27.01.1995** Teilnahme an einem ARION-Station in UK, Nottingham (Es handelte sich um den ersten Bildungsaufenthalt nach dem Beitritt Österreichs zur EU, an dem ein Österreicher teilnehmen durfte.)
- 20.-22.10.1995** Vertretung Ö. beim Comenius Forum Programm Socrates in Barcelona
- 1995-1998** Absolvierung des Intensiv-Lehrgangs „Personale Gesprächsführung“ am RPI der Diözese Innsbruck gemeinsam mit dem PI des Landes Tirol inklusive Supervisionsphase (mit 395 Unterrichtseinheiten)
- 1994-1999** Habilitation an der UNI-Innsbruck zum Thema Schulverfassung u. Schulverwaltung in Österreich und in Europa; Abschluss mit der Verleihung der Lehrbefugnis f. den gesamten Bereich des Öffentl. Rechts inkl. EU-Recht
- 1999-2000** Abschluss der Ausbildung zum Lebens- und Sozialberater im Rahmen der Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse und dem RPI Ibk.

- 2000** Ausbildung in Sensitiver-Gestalt-Massage – Selbsterfahrung mit dem Thema non-verbale Kommunikation beim Österreichischen Arbeitskreis für Sensitive Gestalt Massage, ÖLK-SGM Innsbruck
- 20.-25.05.2001** Organisation und Durchführung einer Studienreise nach Petersburg und Moskau zur Kontaktaufnahme mit den dortigen Schulbehörden und einigen Schulen zur Aufnahme von Schulprojekten
- 11.04.-10.2005** Absolvierung des Ausbildungslehrgangs zum Personalentwickler und Organisationsentwickler an der VwAkad. inkl. Supervision, Projektcoaching und Projektarbeit zum Thema „Abschluss eines OE/PE-Entwicklungsprozesses am Beispiel des LSRfTirol“
- Absolvierung des 1. Lehrganges der Leadership Academy des BMBWK 2014/15: Private Universität Azteka und Universidad Central de Nicaragua: Doppelstudium in Pädagogik und BWL: am 22.06.2015 Abschluss mit dem Master of Science in Business Administration
- 2014-2017** Doktoratsstudium an der Privaten Universität Azteka und Universidad Central de Nicaragua: Doppelstudium in Pädagogik und BWL: Abschluss am 14.06.2017 mit jeweils einem Doktorat in Pädagogik und in Betriebswirtschaftslehre.

### 2. Auflistung einiger sonstiger Fortbildungsveranstaltungen und Themen

Um zu zeigen, mit welcher unterschiedlichen Themen ich mich im Rahmen meiner Fortbildung beschäftigt habe, soll folgender Überblick (unvollständige Auswahl) dienen:

Datum	Themen	Institution, Ort
09.-13.04.1984	EDV-Ausbildung	Philips Wien
08.-10.01.1985	Datenschutzrecht	VwAkad. Wien
29.-30.04.1985	Lohnpfändung	VwAkad. Wien
10.-12.04.1985	Schulrecht, Politische Bildung und Rechtskunde an BPA und PIB	BPA Wien
26.05.1987	APAS und UPIS Schulung	HAK Kitzbühel
29.06.-03.07.1987	Leiten von Sitzungen und Besprechungen	VwAkad. Wien
21.-24.03.1988	Follow up zum Führungskräftelehrgang	VwAkad. Wien
19.-22.04.1988	Disziplinarrecht Teil I	VwAkad. Wien
16.-19.05.1988	Disziplinarrecht Teil II	VwAkad. Wien
21.-22.09.1988	Amtshaftungsrecht	VwAkad. Wien
01.-03.02.1989	Judikatur z. allgem. Verwaltungsverfahren	VwAkad. Wien
13.-17.03.1989	Reden, Sprechen, Verhandeln I	VwAkad. Wien

**Schule & Recht**  
**ABSCHIED & WÜRDIGUNG**

22.-26.01.1990	Reden, Sprechen, Verhandeln II	VwAkad. Wien
29.-31.01.1991	Interviewtraining f. Rundfunk u. Fernsehen	VwAkad. Wien
27.02.-01.03.1991	Öffentlichkeitsarbeit v. Behörden u. Ämtern	VwAkad. Wien
04.-06.06.1991	Körpersprache – Non-verb. Kommunikation	VwAkad. Wien
06.-08.11.1991	Die EG: Institutionen und Entscheidungsprozesse	VwAkad. Wien
13.-17.01.1992	Didaktik für Vortragende	VwAkad. Wien
18.-21.02.1992	What is Brüssel like: A first-hand Impression of the Working Procedures of the Community Institutions	Besuch der Institutionen der EG in Brüssel
02.10.1992	Soziale Dimension der EG	VwAkad. Wien
10.-11.12.1992	Wirkung des EU-Rechts i. Nationalen Recht	VwAkad. Wien
16.-20.11.1992	Konferenzenglisch	VwAkad. Wien
01.-02.02.1993	Die Entwicklung der pol. Strukturen der EG	VwAkad. Wien
01.-03.03.1993	Mindmapping	VwAkad. Wien
21.-22.04.1993	Die Judikatur des EuGH	VwAkad. Wien
13.-15.12.1993	Moderne Methoden der Personalauswahl	VwAkad. Wien
19.12.1993	Verkehrsrecht und Transitpolitik	VwAkad. Wien
21.-24.09.1993	Verhandlungsführung in europ. Institutionen	VwAkad. Wien
12.01.1994	Asyl- und Fremdenrecht im Binnenmarkt	VwAkad. Wien
07.-10.02.1994	Supervision	VwAkad. Wien
	The EU and the World, Seminar	Johns Hopkins University Bologna
02.-03.02.1995	Besoldungsrecht	VwAkad. Wien
28.-30.11.1994	Kultur- und Medienpolitik der EU	VwAkad. Wien
23.-27.01.1995	ARION-Station	LEA Nottingham
23.-24.02.1995	Gemeins. Außen- u. Sicherheitspolitik d. EU	VwAkad. Wien
04.-05.05.1995	Verwaltungscontrolling	VwAkad. Wien
20.-22.10.1995	COMENIUS Forum	Barcelona, Generalitat de Catalunya
09.-10.12.1996	Urheberrecht	VwAkad. Wien
24.-26.04.1997	Reifen und Werden der Persönlichkeit, Störungen in der Entwicklung – Hysterie	RPI Innsbruck
03.-05.09.1997	Person-Identität-Existenz	RPI Innsbruck
12.-15.02.1998	Screening	RPI Innsbruck
12.-14.07.1998	Personale Gesprächsführung – spezielle Partnerberatung – Methoden der Supervision	RPI Innsbruck
07.-09.09.1998	Krisenintervention	RPI Innsbruck
26.09.1998	Supervision: Gruppen-, Fallsupervision	RPI Innsbruck

15.-22.08.1998	Traum und Existenz, Selbsterfahrungsseminar, Dipl. theol. Günther Funke	Visilina-Valsarno – Toskana
18.-22.11.1998	Primary goes Europe	Stadtschulrat für Wien
15.-16.04.2000	Entstehen von Süchten u. Suchtprophylaxe	RPI Innsbruck
30.-31.05.2000	Maßnahmen gegen Gewalt in der Familie	VwAkad. Wien
15.-17.05.2000	Europäische Menschenrechtskonvention	VwAkad. Wien
19.10.1999	Neue Aufgaben der Schulaufsicht und Schulführung (Dr. Strittmatter, Schweiz)	PI Tirol
27.03.2000	Schulqualitätsmanagement (Univ.-Prof. Dr. Dups, St. Gallen, Schweiz)	PI Tirol
29.11.-03.12.2000	Regional Identity and Active Citizenship. Ein thematisches Kontaktseminar	Austrian National Agency for Socrates
17.-19.01.2001	Rolle der Organisations- und Personalentwicklung im Bundesdienst	VwAkad. Wien
25.-27.04.2001	Instrumente u. Methoden d. Personalentw.	
19.-25.05.2001	Fortbildungsveranstaltung von LSR/RPI	St. Petersburg-Moskau
19.06.2001	Projekt Coaching	
12.-13.10.2001	Familienaufstellung nach Bert Hellinger mit Sebastian Scharfetter	Salzburg
17.-18.10.2001	Organisations- und Personalentwicklung regional und kommunal	VwAkad. Wien
20.-22.06.2002	Fremd in der Schule. Internationales Symposium und Seminar	Bildungshaus Seehof
27.-28.02.2002	Systematische Unterrichtsentwicklung – Strategien zur Förderung einer neuen Lernkultur	Fortbildungsakademie Schloss Rechtenthal, Südtirol
15.-16.04.2002	Moderne Verwaltungsführung im internationalen Vergleich. Balanced Scorecard – Leistung – Benchmarking	VwAkad. Wien
11.-13.11.2002	Mediation	VwAkad. Wien
24.-28.02.2003	Regionale Identität und Aktive Europäische Bürgerschaft am Beispiel Tirol, Sokrates ARION Study Visit	LSRfTirol
26.-27.09.2003	Liebe – Erotik – Sexualität	Waidhofen/Ybbs Ges. für Logotherapie u. Existenzanalyse Ö.
30.04.-02.05.2004	Im Schatten des Lebens – Existenzanalyse und Depression	Bern, Internat. Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse

29.-30.09.2004	Sexualität und Sexualneurosen aus der Sicht der Existenzanalyse und Logotherapie	Seggauberg GLE-Ö.
16.-21.03.2005	Studienaufenthalt der ÖGSR mit dem BMBWK bei den EU-Institutionen	Brüssel
14.-19.03.2006	Studienaufenthalt der ÖGSR mit dem BMBWK bei den EU-Institutionen sowie beim Europarat	Luxemburg und Straßburg
14.07.2006	Internationale Pädagogische Tagung Salzburg	Universität Salzburg

Darüber hinaus besuchte ich zahlreiche Seminare der hausinternen Fortbildung im LSRfTirol insbesondere zu den verschiedensten Bereichen der EDV-Entwicklung.

### 3. Auszug von Teilnahmen an Fortbildungsveranstaltungen als Rektor der Pädagogischen Hochschule Tirol:

- 13.03.2007 Seminar: Qualitätskriterien für eine gelungene Hochschulentwicklung (Dr. Beck, Rektor der Hochschule St. Gallen) an der Kirchl. Pädagogischen Hochschule Wien, Strebersdorf (ganztägig)
- 14.03.2007 Seminar: Islam und Schule – Rechtsfragen der Integration – in der Wirtschaftskammer Wien, Wiedner Hauptstrasse, veranstaltet von der ÖGSR (ganztägig)
- 27.-29.04.2007 Internationales Symposium der internationalen Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse in Wien: Das Wesentliche sehen. Phänomenologie in Psychotherapie und Beratung
- 16.-21.10.2007 Organisation und Teilnahme an der Studienfahrt nach Finnland (Helsinki) der ÖGSR. Thema: Die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die den PISA-Sieger möglich machen
- 15.11.2007 2. Bildungstag der Universität Innsbruck
- 16.11.2007 KTLV-Tag zum Thema: Tugenden und Untugenden: Welche Tugenden und welche nützlichen Untugenden braucht eine Pädagogin, ein Pädagoge? im Congress Innsbruck mit Dr. Clemens Sedmak
- 10.01.2008 Dr. Lohmann, Hessisches Unterrichtsministerium an der PHT im Rahmen der regionalen Fortbildung der Leadership-Academy: „Das Mitarbeitergespräch – Eine Schatzsuche“

- 02.-05.05.2008 Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse International: „Auf immer und ewig – Paarkonflikte in Realität und Illusion, Berlin
- 08.-09.05.2008 1. Internationale Konferenz zur europäischen Lehrerbildung, PH-Wien
- 29.-30.09.2008 GLE Österreich: „Zum Glück braucht es den Sinn“, Bregenz
- 19.-21.11.2008 Studienfahrt der PHT in die Schweiz an die Pädagogischen Hochschulen Zürich, Zug/Zentralschweiz und St. Gallen
- 24.-29.03.2009 Organisation/Durchführung und Leitung einer Studienfahrt der ÖGSR in die Niederlande (Bildungsministerium, Österr. Botschaft u österr. Außenhandelsstelle (alle Den Haag), Hochschule Domstad Utrecht; Montessorizentrum und Amarantigroup (Amsterdam)
- 01.-03.05.2009 Kongress der internationalen Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse: Körperlich – Körper, Geist und Seele (Universität Salzburg)
- 15.05.2009 PHT: Teilrechtsfähiger Bereich der Pädagogischen Hochschule (MMag. Enzinger) (8 Einheiten)
- 10.-17.10.2009 Das Amerikanische Lehrerbildungssystem am Beispiel New York, Studienfahrt nach NY
- 27.01.2010 Symposium der ÖGSR Wien: Schule und Wirtschaft
- 15.04.2010 ÖGSR-Fortbildung, Wien, Theresianische Akademie: Mobbing in der Schule
- 28.06.2010 PHT: Qualitätsmanagement – EFQM System (8 E)
- 05.-07.07.2010 Modernisation of Europe by Innovating Teacher Training (Erasmus Intensiv Programme) an der Universität Vilnius, Litauen
- 27.09.2010 PHT: Qualitätsentwicklung an der Hochschule
- 30.04.-02.05.2011 GLE International, Lindau: Spiritualität und Intimität (Lindau)
- 02.07.-03.07.2011 1. Internationale Tagung der Leadership Akademie (Alpbach)
- 15.07.2011 60. Pädagogische Werktagung Salzburg „Wachsen in Würde“.
- Ab 21.-22.09.2011 Ausbildung zum „Leader for excellence“ nach EFQM (Level 1) bis September 2012

**Schule & Recht**  
**ABSCHIED & WÜRDIGUNG**

23.-24.09.2011	Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse Österreich, Gmunden: Endlich Leben – der Endlichkeit begegnen – das Leben achtsam gestalten	23.10.2013	Kooperationsverträge – rechtliche Rahmenbedingungen (BMUKK) 8 EH
01.12.2011	Fortsetzung des Trainings in EFQM	19.11.2013	1. Österreichischer Schulleiterkongress (FH Campus Wien) 8 EH
26.01.2012	ÖGSR: Kinderrechte in der Schule (BKA, Wien)	22.01.2014	Schulautonomie – ein Rechtsvergleich im deutschsprachigen Raum, ÖGSR – Symposium, Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung, Stephaniensaal, 1010 Wien 10 EH
25.04.2012	ÖGSR: Schulleitung und Qualitätsmanagement (Wien)	25.01.2014	Existenzielle Pädagogik in der Praxis (PHT) 8 EH
28.-30.04.2012	GLE International, Wien: Wo ein Wille – da ein Weg!?	29.04.2014	Medizinische Hilfeleistung durch Laien in der Schule, Fortbildungsveranstaltung der ÖGSR in der WKO Wien, Wipplingerstraße 63 4 EH
14.06.2012	Universität Linz: 31. Tagung zum Universitätsrecht: 10 Jahre UG 2002	05.05.2014	Symposium: Digitale Kompetenzen in der LehrerInnenbildung, Wipplingerstraße 11010 Wien, Symposium der Österreichischen Computer Gesellschaft 5 EH
14.-16.06.2012	PH Oberösterreich: Diversität als Führungsaufgabe	07.07.2014	Gerhard Roth, Wie lernen gelingt. Bildung braucht Persönlichkeit, PHT Sommerhochschule 2 EH
21.06.2012	Abschlussmodul der Ausbildung zum EFQM – Leader for excellence	08.07.2014	Bossard, Carl, Von der Kompetenz, kompetent aufzutreten, PHT Sommerhochschule 2 EH
27.06.2012	ÖAD, New Skills for New Jobs (Arbeiterkammer Wien)	01.09.2014	Baer, Mathias (PH Zürich, Universität Zürich), Menschen machen Schule – Vom Erwerb der Unterrichtskompetenz und ihre Weiterentwicklung im Beruf, Universität Salzburg, Summer School 3 EH
04.07.2012	Integrating consultant group: Abenteuer Change Management (Trend Hotel Wien)	03.-04.10.2014	Symposium: Mir reicht's. Umgang mit Überbeanspruchung und Überforderung, Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse Österreich, 10 EH
14.06.2012	Universität Linz: 31. Tagung zum Universitätsrecht: 10 Jahre UG 2002	14.10.2014	Streit, Philipp, Positiv-Psychologische Interventionen für Beratung, Coaching und Therapie, Schulpsychologie des Landesschulrates für Salzburg, 2 EH
14.-16.06.2012	PH Oberösterreich: Diversität als Führungsaufgabe	05.11.2014	Fachtagung Bildung – Intersektionalität – Geschlecht, PH Salzburg und Universität Salzburg, Unipark Salzburg 2 EH
27.06.2012	ÖAD, New Skills for New Jobs (Arbeiterkammer Wien)	21.01.2015	ÖGSR-Symposium: Das Recht in der digitalen (Schul-) Welt, in Wien, Erzbischöfliches Palais Stephansplatz, 8 EH
04.07.2012	Integrating consultant group: Abenteuer Change Management (Trend Hotel Wien) 10 EH	05.02.2015	PH Salzburg: Sexting und Cybermobbing – Erkennen, reagieren, sensibilisieren; 4 EH
07.-09.03.2013	Deutscher Schulleiterkongress 2013 in Düsseldorf: Schulen gehen in Führung	16.03.2015	ÖAD Bologna Tag 2015: Erasmus+ – Qualität bei grenzüberschreitender Mobilität, Priv. PH Linz, 8 EH
18.04.2013	UniversitätslehrerInnen in Kriminal – strafrechtliche Risiken universitärer Tätigkeit (Universität Linz, Institut für öffentliches Recht) 6 EH		
24.04.2013	Die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit (ÖGSR im BMUKK) 5 EH		
25.04.2013	Hochschuldidaktik für Schulrecht (eine Fortbildungsveranstaltung der ÖGSR) 6 EH		
27.09.2013	Methodik der Phänomenologischen Gesprächsführung (Dr. Kolbe, Salzburg)		
27.-28.09.2013	Wege zum Wesentlichen – Adjuvante Methoden in Existenzanalyse und Logotherapie (GLE Österreich)		

**Schule & Recht**  
**EHRENPRÄSIDENT**

26.-27.03.2015	8. Kongress der Zentren für Lehrerbildung: „Leadership in der Lehrerbildung“; Universität Bamberg; 14 EH	20.04.-22.04.2016	ÖGSR Fortbildungsveranstaltung (München); Rechtliche Rahmenbedingungen für eine gelungene Inklusion am Beispiel Bayern (16 EH)
23.04.2015	Österr. Gesellschaft für Schule und Recht: Impulse aus dem deutschen Schulrecht – ein Rechtsvergleich; WKO Wien (4 EH)	06.-08.05.2016	Kongress der GLE International: Grenze. Ende und Wende; Freiburg im Breisgau (21 EH; 15 ECTS Punkte)
01.-03.05.2015	Kongress der Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse: Sucht – Wege aus dem Verfallen-Sein; Universität Salzburg (17 Einheiten; 13 ECTS)	09.06.2016	Studientag beim Schulamt für die deutsche Schule, Bozen: Schulautonomie in Südtirol (7 EH)
17.06.2015	Verwaltungsakademie des Bundes: Verfahren vor den Verwaltungsgerichten; Schloss Laudon, Wien (8 EH)	05.09.2016	Universität Salzburg/PH Salzburg, 4. Summer School, Vielfalt mittendrin statt nur dabei, Christina Hansen, Das Individuum fördern – die Gruppe nutzen – die Nerven schonen, Umgang mit Heterogenität im Unterricht (4 EH)
01.-02.07.2015	Universität Salzburg: VaKE an beyond; Universität Salzburg (16 EH)	29.11.2016	ÖSLK Österreichischer Schulleiterkongress 2016 „Schulen gehen in Führung“ (10 EH)
07.09.2015	Universität Salzburg/PH Salzburg: Summer school, Steinmayr, Ricarda „Motiviere deine Schüler/innen ... und Schule gelingt“ (3 EH)	24.01.2017	ÖGSR
08.09.2015	Universität Salzburg/PH Salzburg: Summer school, Ruf, Urs „Damit Schule gelingt, braucht es dialogisches Lernen, Erfolg zum Erfolg“ (3 EH)	07.02.2017	Fachhochschule Kufstein: Demis Deni, Das Lernen Lernen (3 EH)
14.-15.09.2015	Verwaltungsakademie des Bundes (Wien): 1. Teil des Lehrganges, Einführung in das Abenteuer Change Management (16 EH)	25.-28.04.2017	ÖGSR: Studienaufenthalt in Stockholm zum Kennenlernen des Schwedischen Schulsystems (26 EH)
23.10.2015	BMBF, PH Salzburg & Landesjugendreferenten Österreichs: Ganztägige Schule und Jugendarbeit, Gemeinsam mehr Chancen; PH Salzburg (8 EH)	29.04.-01.05.2017	Internationale Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse: Scherzhaft. Verständnis und Behandlung von Borderlinestörung (19 EH)
02.-03.11.2015	Verwaltungsakademie des Bundes (Wien): 2. Teil des Lehrganges Change Werkstatt, Die Rolle von Führung im Change (16 EH)	11.-13.05.2017	Konferenz der Schulaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland: „Schulaufsicht – unabdingbar notwendig! Was müssen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte können und was müssen sie heute leisten?“ (Workshop) (18 EH)
24.11.2015	Österreichischer Schulleiterkongress, Schulen gehen in Führung; FH Campus Wien (8 EH).	10.-14.07.2017	66. Internationale Pädagogische Werktagung, Salzburg: Kinderrechte (34 EH)
14.-15.12.2015	Verwaltungsakademie des Bundes (Wien) 3. Modul des Lehrganges: Change Werkstatt, Schwerpunkt, Kommunikation in Veränderungsprozessen (16 EH)	04.-05.09.2017	5. Salzburger summer school (Universität Salzburg/ Pädagogische Hochschule Salzburg): Breit, Simone (BIFIE), Wie fair ist unser Schulsystem? Indikatoren zur Bildungsgerechtigkeit in Österreich (4 EH); Popp, Reinhold, Zukunft der Bildung Innovation-Inklusion-Kooperation (4 EH)
19.01.2016	AQA-Tagung: Recognition – Anerkennung von non-formal und in-formal Lernen; Universität Innsbruck (8 EH)	19.09.2017	Talente Check Salzburg (WKS): Univ. Prof. Dr. Stöger, Heidrun, Selbstreguliertes Lernen – damit Schule und Ausbildung zum Erfolg werden (2 EH)
27.01.2016	ÖGSR-Symposium: Der K(r)ampf ums Recht in der Schule. Der neue Rechtsschutz in der Schule; Stadtschulrat für Wien (8 EH)	28.11.2017	Schulleiterkongress am FH Campus Wien Schulen gehen in Führung (10 EH)
		24.01.2018	ÖGSR-Symposium: Schule und Zivilrecht (BKA Wien; 8 EH)



- 17.-21.04.2018 ÖGSR: Studienaufenthalt in der Senatschulverwaltung der Stadt Berlin (26 EH)
- 11.-13.07.2018 Internationale Pädagogische Werktagung 2018 in der Universität Salzburg: „Lebensräume entdecken.gestalten.teilen“ (3x4 EH)
- 26.-28.09.2018 BMBWF: Datenschutz und Datenschutzgrundverordnung (16 EH) in St. Wolfgang
- 28.-29.09.2018 GLE-Österreich: Herbstsymposium in Seggau, Heilsames in der Begegnung. Was wirkt in Psychotherapie und Beratung? (11 EH)
- 27.11.2018 Österreichischer Schulleiterkongress 2018, FH Campus Wien (10 EH)
- 23.01.2019 ÖGSR Symposium: Die Schule und ihre Lehrer, BMöDS Wien (8 EH)
- 25.-27.03.2019 Universität Salzburg/School of Education
- 03.05.-05.05.2019 Internationale Gesellschaft für Logotherapie und Gestaltpädagogik, Psychemacht Dynamik (Congress Salzburg; 20 EH)
- 11.-12.07.2019 Internationale Pädagogische Werktagung 2019 an der Universität Salzburg: Geborgenheit (2x4 EH)
- 17.10.2019 ÖGSR Fortbildung: Fremdenrecht und Schule, Sigmund Freud Universität, Wien (4 EH)
- 12.10.2019 Schulrechtsakademie 2019 des MANZ-Verlages in Wien, Novotel: „Das Pädagogik Paket und weitere schulrechtliche Neuerungen 2019“ (8 EH)
- 04.-06.03.2020 PH NÖ: Transnationales Projekttreffen INNOVITAS, Baden
- 03.2020-06.2021 Lehrgang Coaching für Führungskräfte (Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse)
- 26.01.2022 Symposium der ÖGSR zum Thema Schulautonomie im Rechtsvergleich (Zoom-Konferenz)
- 28.03.2022 Schloss Hofen – Tec Train
- 13.11.2022-15.11.2022 EKUZ – Erstes Europäisches Klima- und Umweltbildungszentrum
- 25.01.2023 Symposium der ÖGSR zum Thema „Compliance im öffentlichen Schulwesen“ (BMKÖS, Kassensaal, Wien)
- 30.04.-01.05.2023 GLE International: Angst – als existenzielle Herausforderung (18 Credits)
- 11.-12.07.2023 Schulaufsichtskongress des BMBWF in Wels

18.-20.10.2023 LMU München: Culture.Nature.Literacy – Transnational Project Meeting

17.-18.11.2023 Bildungshaus Traunstein

## **Neben- beschäftigungen/ Funktionen von Markus Juranek**

### **Nebentätigkeiten, Neben- beschäftigungen und sonstige für die Bewerbung wichtige Tätigkeiten**

1983/84

Vertragslehrer iL/l1 an der Höheren technischen Bundeslehranstalt Innsbruck, Anichstraße, für Staatsbürgerkunde und Rechtslehre;

1984/1985-2006/07

Vertragslehrer iL/lpa an der Berufspädagogischen Akademie des Bundes in Innsbruck sowie der Pädagogischen Akademie des Bundes;

Sommersemester 1987

zusätzlich Vertragslehrer lpa an der Pädagogischen Akademie des Bundes für „Rechtsfragen des Alltages“;

seit 1983 bis heute laufend und regelmäßig (im Durchschnitt einmal monatlich, aber auch öfters)

Referententätigkeit am Pädagogischen Institut des Landes Tirol/ab 2007 an den verschiedensten Pädagogischen Hochschulen

☐ im Rahmen des Unterrichtspraktikums,

☐ der Neulehrerausbildung,

☐ der Schulleiteraus- (bis zu 2-tägige Seminare alleine durchgeführt)

☐ aber auch selbständige Seminare zu allen Fragen des Schulrechts (zB „Alles was Recht ist“, Jugendschutz, der Lehrer als Gutachter, Schulveranstaltungsverordnung, Aufsichtspflicht bis hin zu verschiedensten EU-Themen); auch gemeinsam in Doppelkonferenz mit den verschiedensten Schulaufsichtsbeamten (zB das jährliche Seminar „Der Schulrechtskiebitz“ mit bis zu 100 Teilnehmern);

seit 1987 immer wieder

einzelne Lehraufträge und Spezialveranstaltungen am Institut für LehrerInnenbildung und Schulentwicklung zum österreichischen Schulrecht;

**1995-1998**

Leitung des EU-Großprojektes STANISLAS mit 50 Volksschulen in fünf europäischen Ländern (zehn davon in Tirol), welches das erste Tiroler EU-Projekt in den Schulen überhaupt war;

**2001-2002**

Gesamtkoordination des EU-Netzwerkes RIAC-AM (Regional Identity and Active Citizenship - Accompanying Measures), bei dem sich 15 Regionen in ganz Europa zum Thema Regionale Identität und Aktive Unionsbürgerschaft gefunden haben;

**2002-2005**

daraus ist dann das EU-COMENIUS 3 Netzwerk RIAC entstanden, das von der PA Innsbruck geleitet wird und dessen Co-Coordinator ich seitens des LSR für Tirol sein darf;

**seit 1999 bis heute laufend**

Lehraufträge an der Universität Innsbruck, Institut für öffentliches Recht, zu unterschiedlichen Themen des öffentlichen Rechts insb Verwaltungsrecht - Institutionenrecht - Bundesverwaltung - Landesverwaltung - Verwaltung der Selbstverwaltungskörper insb Gemeindeselbstverwaltung, aber auch Kinder- und Jugendrecht inkl. Schulrecht;

**02.-04.2004**

Absolvierung eines Beamtenpraktikums bei der EU-Kommission in Brüssel in der Generaldirektion für Bildung;

**1987-2007**

Organisation und Leitung von inzwischen 20, einmal jährlich stattfindenden Fortbildungs-/ Studienreisen gemeinsam mit dem RPI Innsbruck für die leitenden Beamten des LSRfT sowie der Akademien zu den EU-Institutionen nach Brüssel ebenso wie in die verschiedensten anderen Regionen Europas und Israel (jew. ca 50 TeilnehmerInnen) jeweils mit Schul- und schulbehördlichen Begegnungen und Kontakten zB 2006 nach Rom zu wichtigen Institutionen des italienischen Staates (sogar in den Senat) sowie des Vatikanstaates (zB Bildungskongregation);

**2014 bis heute**

Hochschullehrer ph1 an der PH Salzburg (bis 2016/17), dann an der PHT.

### **Berufliche Funktionen vor meiner Funktion als Rektor**

□ Mitglied der Disziplinarkommission für Landeslehrer in allen Senaten von 1983 bis zur Änderung des Tiroler Landeslehrerdiensthoheitsgesetzes 1997 mit Verkleinerung der Senate von fünf auf drei Mitglieder, wobei kein Jurist des LSR mehr vorgesehen ist;

- Mitglied der Leistungsfeststellungsoberkommission für Landeslehrer
- Mitglied der Disziplinarkommission für Landeslehrer in allen Senaten von 1984-1997
- Mitglied der Studienbeihilfenbehörde seit 1988
- Mitglied des Kuratoriums des Schüler- u. Lehrlingsheimes der Stiftung St. Joseph seit 1986 bis heute
- Mitglied der UNESCO-Kommission von 1993 bis zu ihrer Auflösung 1999
- Vorsitzender der PV-Wahlkommission f. das Verwaltungspersonal im Bereich des LSRfTirol seit 1984
- Vorsitzender der Disziplinarkommission für Studierende an der PA Innsbruck
- Stellvertretender Vorsitzender d. Disziplinarkommission für Bundeslehrer von 1983-1985
- Vorsitzender der Disziplinarkommission für Bundeslehrer von 1986 - heute
- Vors. der Leistungsfeststellungskommission f. Bundeslehrer b. LSRfTirol von 1987-heute
- Vorsitzender der Aufnahmekommission für das Verwaltungspersonal von 1992 - heute
- Vorsitzender der Wahlkommission für die Wahl der Landesschülervertretung von 1984-2006
- Stellvertretendes Mitglied des Kollegiums des LSR (u. dessen Schriftführer) von 1982-heute
- Stellvertretendes Mitglied des Kuratoriums der PA des Bundes in Innsbruck von 1986-2005
- Mitglied des Kuratoriums der PA des Bundes in Innsbruck ab 2005
- Stellvertr. Mitglied des Kuratoriums der BPA des Bundes in Innsbruck von 1986-2005
- Mitglied des Kuratoriums der PA des Bundes in Innsbruck ab 2005
- Stellv. Mitglied des Kuratoriums des Pädagogischen Institutes des Landes Tirol von 1986-2005
- Mitglied des Kuratoriums des Pädagogischen Institutes des Landes Tirol 2005-2007
- Ersatzmitglied in allen Kuratorien der techn.-gewerbl. Lehranstalten in Tirol von 1985-1986
- Fachkundiger Laienrichter beim Oberlandesgericht Innsbruck seit 1987-2006
- Mitglied der Studienkommission der PA der Diözese Innsbruck in Sams seit 2000 - heute
- Mitglied der Studienkommission der RPA d. Diözese Innsbruck in Sams seit 2000-heute
- Mitglied des Vorstandes des ÖAD für das Land Tirol seit 2005
- Vertreter des Bundes in der Generalversammlung des Schulerhaltervereins der Glasfachschule Kramsach seit 2005
- Vertreter des Bundes in der Generalversammlung des Schulerhaltervereins der Privaten HTL des Landes Tirol in Lienz
- Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates für Tirol seit Februar 2005, in dem ich bereits seit 1984 als bestellter Schriftführer tätig war
- Zwischen 1986 und 2005 regelmäßig Maturavorsitzender in allen Schulbereichen (außer AHS)

### Weitere Akademische Tätigkeiten

- Mitglied der Österreichischen Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse seit 2000
- Gründungsmitglied und erster Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht ab 2003 bis heute in der 4. Funktionsperiode
- Mitglieder der Arbeitsgruppe UPHKOOP (Universitäten-Hochschulen-Kooperation), die zwischen 2007 und 2012 laufend die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Hochschulen in der LehrerInnenbildung ausgelotet hat (eingerrichtet von den BM Schmied und Hahn, zusammengesetzt aus 4 PH-RektorInnen, 4 VizerektorInnen für Lehre, der Universitäten sowie der Ministerbüros der beiden beteiligten Bildungsministerien)
- Initiator und Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der Fachzeitschrift Hochschulrecht (seit 2010)
- Gründungsmitglied und Mitglied des Vereins der Rektoren und Rektorinnen der staatlichen pädagogischen Hochschulen (RÖPH) 2006-2014
- Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft der Rektorinnen und Rektoren der Tiroler Hochschulen und Universitäten, im Jahr 2012 ihr Vorsitzender
- Vorstandsmitglied im Verein Tiroler Bildungsservice 2007-2014
- Vorstandsmitglied des Sportvereins der Pädagogischen Hochschule 2010-2014
- Initiator, Gründungsmitglied und erster Vorsitzender des Alumnivereins der PHT 2011-2014
- Weitere Akademische Tätigkeiten seit der 2. Bestellung als Rektor 1.10.2012-31.8.2014
- Mitglied der Steuerungsgruppe des Entwicklungsverbundes West zur Einrichtung gemeinsamer Studiengänge zwischen Universität Innsbruck, PH Vorarlberg, KPH Edith Stein und der PH Tirol
- Lehrauftrag an der Donau-Universität Krems im Masterlehrgang „Educational Leadership“ Sommersemester 2012
- Vortrag: Hochschulrecht in der Praxis, Johann-Kepler-Universität Linz, Nov 2012
- Workshop zum Thema „Fachdidaktik für SchuljuristInnen“ an der KPH Wien in Kooperation mit PHT und ÖGSR am 25.4.2013, Leitung und Referent
- Schulmanagementlehrgang der Pädagogischen Hochschule Tirol am 26.11.2012 sowie am 13.11.2013 – Rechtsmodul (ganztägig) - Referent
- 22.1.2014: Schulautonomie – ein Rechtsvergleich in Schweiz, Deutschland, Südtirol/Italien und Österreich (ÖGSR, Wien, Erzbischöfliches Palais) – Leitung und inhaltliche Einführung des Symposiums (ganztägig)
- 29.4.2014: Medizinische Hilfeleistung durch Laien in der Schule, Fortbildungsveranstaltung der ÖGSR in der WKO Wien, Wipplingerstraße 63 4 EH – Leitung und inhaltliche Einführung
- Seit 1999 bis heute jährlich Lehrauftrag an der Universität Innsbruck seit 1999 zum Thema: Kinder- und Jugendrecht mit Schwerpunkt Schulrecht

### Nach Beendigung meiner Funktion als Rektor der Pädagogischen Hochschule Tirol neben meiner Tätigkeit im Landes-schulrat für Salzburg/Bildungsdirektion Salzburg und meinem Hochschullehrervertrag an der PH Salzburg und der PH Tirol

- Ab 01.10.2014 Lehrauftrag im Lehrgang Schulmanagement (Schulleiteraus-bildung) an der Pädagogischen Hochschule Salzburg
- Ab 01.12.2014 Vorsitzender der Objektivierungskommission für das Schulleiterbesetzungsverfahren an den Pflichtschulen im Bundesland Salzburg
- 26.01.2015 Symposium der ÖGSR „Das Recht in der digitalen (Schul)Welt“ in Wien, Erzbischöfliches Palais (Leitung und Eingangsreferat; 8 EH)
- 09.09.2015 Workshop zum Thema „Es braucht Regeln, damit Schule gelingt“ im Rahmen der Summer School der Universität Salzburg/Mozarteum Salzburg/PH Salzburg (4 EH)
- 22.10.2015 Salzburger Juristische Gesellschaft: Vortrag: „Wo Schule juristisch wird“, Universität Salzburg (2 EH)
- 23.10.2015 Bundesministerium für Bildung und Frauen & Landesjugendreferate Österreichs: Workshop im Rahmen der Fachtagung „Ganztägige Schulen und Jugendarbeit: Gemeinsam mehr Chancen“: „Rechtliche Grundlagen“ (PH Salzburg) (3 EH)
- 04.11.2015 KPH Edith Stein (Salzburg) & Landespolizei Salzburg: Lehrgang zur Ausbildung von Vertrauenslehrern: Die rechtlichen Rahmenbedingung (2 EH)
- Ab 01.01.2016 Ersatzmitglied für die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission für Landeslehrer beim Amt der Salzburger Landesregierung
- Ab 01.01.2016 Mitglied der ständigen Begutachtungskommission des Landesschulrates für Salzburg gem. § 7 Ausschreibungsgesetz (Bestellung durch BMBF)
- 27.01.2017 Leitung des Symposiums der ÖGSR „Der K(r)ampfw ums Recht. Der neue Rechtsschutz in der Schule, Stadtschulrat für Wien (8 EH)
- 20.04.-22.04.2016 Leitung der ÖGSR Fortbildungsveranstaltung (München): Rechtliche Rahmenbedingungen für eine gelungene Inklusion am Beispiel Bayern (16 EH)

**Schule & Recht**  
**EHRENPRÄSIDENT**

<p><b>06.09.2016</b> Universität Salzburg/PH Salzburg, 4. Summer School, Vielfalt mittendrin statt nur dabei, Leitung und Referat eines Workshops „Flüchtlingskinder in der Schule“ (4 EH)</p> <p><b>15.-18.11.2016</b> Stadtschulrat für Wien: „Schulautonomie als Chance für pädagogische Schulstandortentwicklung“ Leitung und Referent einer Tagung zur Entwicklung eines Erasmus+ Antrages für eine strategische Partnerschaft (30 EH)</p> <p><b>24.01.2017</b> Leitung samt Eingangsreferat zum Symposium der ÖGSR: Tatort Schule (Schule und Strafrecht), Bundeskanzleramt, Wien (8 EH)</p> <p><b>25.4.-29.04.2017</b> Leitung des Studienaufenthalts der ÖGSR in Stockholm: Das Schwedische Schulwesen (26 EH)</p> <p><b>11.-13.05.2017</b> Vortrag auf der Konferenz der Schulaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland: „Schulaufsicht – unabdingbar notwendig! Was müssen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte können und was müssen sie heute leisten?“ zum Thema: „Auswahl von Mitarbeiter/innen für Schulaufsicht am Beispiel Österreichs“ sowie Feedbackgeber und Berater in mehreren Workshops der Tagung</p> <p><b>2017/18</b> Lehrauftrag im Masterlehrgang für Schulmanagement an der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich (3 ECTS-Punkte) (Altenglbach + Melk)</p> <p><b>Ab 01.10.2017</b> Hochschullehrer an der Pädagogischen Hochschule Tirol</p> <p><b>11.-15.11.2017</b> Leitung der ersten Arbeitstagung des Erasmus+ Projektes INNOVITAS zur Schulautonomie im Stadtschulrat für Wien</p> <p><b>24.01.2018</b> ÖGSR-Symposium(Wien BKA) : Schule und Zivilrecht, Eröffnungsrede + Chairman</p> <p><b>31.01.2018</b> Institut für Föderalismus, Symposium: Die Bildungsdirektion, Reform der Schulverwaltung, Linz: Chairman</p> <p><b>2018-2019</b> Lehrauftrag im Masterlehrgang für Schulmanagement an der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich (3 ECTS-Punkte) (Altenglbach + Melk + Baden + Krems)</p> <p><b>01.03.2018</b> Manz-Verlag Schulrechtstagung 2018: Referat zum Thema: Schulautonomie in Österreich – ist die Fahnenstange der Entwicklung bereits erreicht?</p>	<p><b>15.03.2018</b> Einführung und Leitung der Fortbildungstagung der ÖGSR „Urheberrecht“ an der Privaten Sigmund-Freud Universität (6 EH)</p> <p><b>03.-05.04.2018</b> Leitung der 2. Arbeitstagung des Erasmus+ Projektes INNOVITAS zur Schulautonomie in Frankfurt a. M.</p> <p><b>11.04.2018</b> Vortrag bei der Tagung der österr. SchulrechtsjuristInnen des BMBWF zum Thema: Das Bildungsreformgesetz 2017 und die Entwicklung der Schulautonomie in Österreich (LSR OÖ, Linz)</p> <p><b>17.-21.04.2018</b> ÖGSR: Leitung eines Studienaufenthaltes in der Senatsschulverwaltung der Stadt Berlin</p> <p><b>09.05.2018-10.07.2018</b> Leitung von 3 Arbeitssitzungen zur Schulautonomie im Rechtsvergleich zwischen Hessen, Bayern, Italien, Österreich im Staatsministerium für Bildung in München</p> <p><b>04.10.2018</b></p> <p><b>16.-18.10.2018</b> Leitung der 3. Arbeitstagung des Erasmus+Projektes INNOVITAS zur Schulautonomie in Salzburg</p> <p><b>17.10.2018</b> Leitung und Referent bei der Multiplier-Veranstaltung für SchulleiterInnen und SchulaufsichtsbeamtInnen: Selbständig – eigenverantwortlich – autonom: Konzepte für die Schule der Zukunft? Bayern, Hessen, Südtirol und Österreich im europäischen Dialog (Salzburg, Hotel Schaffenrath)</p> <p><b>30.11.2018</b> PH NÖ: Referent im Schulmanagement-Masterlehrgang (2x 8 EH, Baden, Krems)</p> <p><b>25.01.2019</b></p> <p><b>23.01.2019</b> Leitung des Symposiums der ÖGSR „Die Schule und ihre Lehrpersonen“ im BMöDS, Wien und do Referent „Die Schule und ihre Lehrer – eine historische und wissenschaftliche Sicht“.</p> <p><b>08.03.2019</b> Referent eines Klausurtags der Personalvertretungen der AHS und BMHS Vorarlbergs zum Thema: „Schulautonomie und Einflussmöglichkeiten von PersonalvertreterInnen“ am BG Dornbirn</p> <p><b>03.-05.04.2019</b> Erasmus+ Projekt INNOVITAS (Schulautonomie): Leitung und Referent der 4. Internationalen Leitungsteamsitzung, Graz</p> <p><b>18.04.2019</b> PH NÖ Referent im Lehrgang „Schule professionell führen“, Modul Organisationsentwicklung (Baden, 8 EH)</p> <p><b>25.05.2019</b> Staatsministerium für Bildung, München: Klausurtag der Führungskräfte zum Thema Schulreform in Österreich, die neue Schulverwaltung, Schulautonomie (8 EH)</p>
--	---

**Schule & Recht**  
**ABSCHIED & WÜRDIGUNG**

05.07.2019 PH NÖ Referent im Lehrgang „Schule professionell führen“, Modul Organisationsentwicklung (Baden, 8 EH)

30.08.2019 KPH Wien, Institut Islamische Religion, Seminar für Schulamt und Fachinspektoren für den islamischen Religionsunterricht (Salzburg, BIG, Aignerstrasse 7; 7 EH)

21.-23.10.2019 Erasmus+ Projekt INNOVITAS: Leitung des Transnationalen Projekttreffens in Brixen, IT

22.10.2019 Referent beim Multiplier-Event des EU-Projekts INNOVITAS zum Thema „Schulautonomie“ für alle Südtiroler Schulleitungen der Bildungsdirektion Bozen in Brixen, Sozialpädagogisches Gymnasium

17.10.2019 Leitung der ÖGSR-Fortbildungsveranstaltung : Fremdenrecht und Schule, Sigmund Freud Universität, Wien (6 EH)

13.11.2019 Referent bei der Schulrechtsakademie 2019 des MANZ-Verlages in Wien, Novotel: „Das Pädagogik-Paket und weitere schulrechtliche Neuerungen 2019“

22.01.2020 Leitung und Referent der ÖGSR-Tagung: Matura-wozu (Bundeskanzleramt)

Ab 01.02.2020 Präsidialleiter und stellvertretender Bildungsdirektor der Bildungsdirektion Vorarlberg

04.-06.03.2020 Erasmus+ Projekt INNOVITAS: PH NÖ: Leitung des 6. Projekttreffens in Baden

01.-02.12.2020 Erasmus+ Projekt INNOVITAS: Leitung des 7. Projekttreffens (Skype)

15.07.2020 PH NÖ: Referent im Lehrgang „Schule professionell gestalten“ (10 Einheiten; Skype)

2022-2024 Erasmus+ Projekt: Cultur-Nature Literacy -Leitung Projektpartnerschaft BD Vorarlberg

2023-2024 Leitung des Konsortiums für Erasmus+ Projekte der Bildungsdirektion Vorarlberg

Ab 01.09.2020 PH 1 Hochschullehrer an der PH Vorarlberg mit 12,5 % VBÄ (Einrechnung in Vertrag an der PHT) insb im Bereich der Schulmanagements und der Induktionsphase; ab 1.10.2022 Versetzung an die PHV

Ab 01.10.2020 Bestellung zum nebenberuflichen Mitglied der Bundesdisziplinarbehörde Senat bis 30.09.2025

Ab 01.10.2020 Bestellung durch das BMBWF zum ständigen Mitglied der Begutachtungskommission (Ausschreibungsgesetz) bei der Bildungsdirektion Vorarlberg

Ab 2021 Schloss Hofen: Referent bei der Ausbildung der Jurist:innen der Vorarlberger Landesregierung

26.01.2022 Leitung und Vortrag beim Symposium der ÖGSR zum Thema Schulautonomie im Rechtsvergleich (Zoom-Konferenz)

Sommersemester 2021 Stv. Vorsitzender der Wahlkommission zur HochschülerInnenwahl 2021 an der PHT (Bestellung durch das BMBWF).

25.01.2023 Leitung und Vortrag beim Symposium der ÖGSR zum Thema „Compliance im öffentlichen Schulwesen“ (BMKÖS, Kassensaal, Wien)

**Sonstige außerberufliche  
Leitungserfahrungen, die mich  
als Person geprägt haben**

- ☐ Jugendführer in der katholischen Jungschar von 1973 bis 1979
- ☐ Mitglied des Pfarrgemeinderates Wilten von 1975 bis 1979
- ☐ Jugendführer bei der christlich alpinen Gemeinschaft Berglegion von 1974 bis 1988
- ☐ Präfekt (= Vorsitzender) der christlich alpinen Gemeinschaft Berglegion von 1988 bis 1996
- ☐ Mitglied des Kuratoriums der Stiftung des Schüler- und Lehrlingsheimes St. Josef, Innsbruck von 1990 bis 2007
- ☐ Obmann des Elternvereins am Gymnasium Meinhardinum Stams 1995/96
- ☐ Vorstandsmitglied des Vereins für Kultur und Bildung in Telfs von 1996 bis 1999
- ☐ Mitglied des Pfarrgemeinderates der Pfarre St. Vitus, Kufstein seit 2018

**Schule & Recht  
SYMPOSIUM**



Foto: L. Guggenberger / Idee: Christoph Hofstätter / sketchmypic.com / Grafik: Roman Klug

# Programm des Symposiums

09:00-09:15	Begrüßung und Einführung in das Thema Präsident der ÖGSR Univ.-Doz. HR DDDr. <b>Markus Juranek</b> MSc Präsidialleiter, Bildungsdirektion für Vorarlberg	12:05-12:30	<b>Jüdischer Religionsunterricht</b> <b>Awi Blumenfeld</b> Gründungsdirektor, Dr. David Feuchtwang Kompetenzzentrum für Studienpädagogik der IKG Wien und KPH Wien/Krems
09:15-09:30	<b>Der umfassende Bildungsauftrag des Staates</b> Bildungsminister a.o. Univ.Prof. Dr. <b>Martin Polaschek</b> Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	12:30-12:45	<i>Fragen und Diskussion zu den Beiträgen</i>
09:30-09:45	<b>Religion als Teil des staatlichen Bildungsauftrages</b> Dr. <b>Wilhelm Krautwaschl</b> Diözesanbischof von Graz-Seckau Referatsbischof für Bildung und Schule	12:45-14:00	<i>Mittagsbuffet (Berufsschule Waldegg, Niederösterreich)</i>
09:45-10:00	<b>Verleihung Österreichischer Schulrechtspreis 2023</b>	14:00-14:25	<b>Katholischer Religionsunterricht</b> Dr. <sup>in</sup> Birgit S. <b>Moser-Zoundjiekpon</b> , MA Leiterin der Jurist:innenkommission der Schulämter der österreichischen Diözesen
10:00-10:25	<b>Evangelischer Religionsunterricht</b> HR Mag. <b>Peter Pröglhöf</b> Fachinspektor für evangelischen Reli- gionsunterricht in Salzburg, Tirol und Vorarlberg und Dr. <sup>in</sup> <b>Eva Lahnsteiner</b> Kirchenrätin Evangelisches Kirchenamt Wien	14:25-15:00	<b>Rechtliche Überlegungen zu einem interreligiösen Religionsunterricht</b> Univ.-Prof. Lic. iur. can. Dr. <b>Andreas Graßmann</b> Institut für Kirchenrecht an der Katholischen Privat-Universität Linz
10:25-10:50	<b>Orthodoxer Religionsunterricht</b> Prof. Mag. <b>Branislav Djukaric</b> Fachinspektor für orthodoxen Religionsunterricht und stellvertretender Leiter des orthodoxen Schulamtes für Österreich	15:00-15:25	<b>Abschließende Überlegungen unter der Perspektive des österreichischen Systems von Religion und Staat</b> Mag. <b>Florian Welzig</b> Leiter des Kultusamtes im Bundeskanzleramt
Ca. 11:00	<i>Kaffeepause</i>	Anschließend	<i>Fragen und Diskussion zu den Beiträgen</i> Schlussworte des Präsidenten der ÖGSR
11:15-11:40	<b>Islamischer Religionsunterricht</b> Mag. <b>Ümit Vural</b> Präsident der Islamischen Glaubens- gemeinschaft in Österreich (IGGÖ)	16:00	<i>Persönlicher Austausch, Vernetzungsgespräche bei einem gemeinsamen Umtrunk</i>
11:40-12:05	<b>Buddhistischer Religionsunterricht</b> Prof. MMag. Karin <b>Anna Ertl</b> Schulamtsleiterin Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft	17:00	<i>Ende</i>

# Religion in der Schule – rechtliche und spirituelle Vielfalt



Von Markus Juranek

## I. Begrüßung

Sehr geehrte Damen und Herren aus allen Bereichen unserer Schulverwaltung und unseres Schulsystems! Liebe Mitglieder der ÖGSR!

Ein herzliches Willkommen zum 20. Symposium der ÖGSR! Eine ganz besondere Freude und Ehre ist es uns, heute auch den amtierenden Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung begrüßen zu dürfen: Herrn Univ.Prof. Dr. Martin Polaschek! Lieber Martin, deine Anwesenheit heute und besonders auch bei unserem heutigen Thema signalisiert, dass es ein wichtiges, aber sensibles Thema für unsere Bildung ist! Danke für dein Kommen! Dieser Dank gebührt natürlich auch allen Referent:innen des heutigen Tages, die wir dann jeweils bei ihren Beiträgen besonders vorstellen dürfen. Hervorheben darf ich aber bereits hier Herrn Dr. Wilhelm Krautwaschl, Diözesanbischof der Diözese Graz-Seckau, da er heute als Schulbischof nicht nur die katholische Kirche Österreichs vertritt, sondern überkonfessionell die Religion als Teil des staatlichen Bildungsauftrages darstellen wird! Sehr geehrter Herr Bischof, auch Ihnen ein herzliches Grüß Gott – wenn ich das so sage, heute verbunden mit einem interreligiösen Gottesbegriff!

Ebenso herzlich begrüße ich – stellvertretend für die anwesenden Bildungsdirektor:innen, Präsidialleiter:innen, die Leiter:innen des Pädagogischen Dienstes, SQM und Fachinspektor:innen - natürlich auch den Bildungsdirektor der Bildungsdirektion

für Wien, Mag. Heinrich Himmer, sowie den Präsidialleiter dieser Einrichtung Dr. Arno Langmaier, die es uns ermöglicht haben, diese Veranstaltung hier durchzuführen. Ein riesengroßes DANKE – wohl im Namen aller Anwesenden!

## II. Themenfindung

In 20 Jahren ÖGSR und 20 Symposien waren schon verschiedenste wichtige Themen unserer Schulverwaltung am Programm – von „Was darf Schule kosten“ bis hin zur Frage: Matura wozu, Schulautonomie oder zuletzt im vergangenen Jahr „Complianceregelungen, Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in Schule und Schulverwaltung“. Was gibt es noch Neues, Interessantes, Wichtiges, was wir noch nicht angesprochen – und dann auch publiziert haben? Der Religionsunterricht. Ich gestehe, das Thema ist bereits vor einigen Jahren im Vorstand der ÖGSR überlegt worden und hat wiederholt zu teilweise kritischen Diskussionen geführt, ob das Thema nicht zu heiß ist, ob wir hier nicht schlafende Hunde wecken oder Probleme verursachen würden, die wir nicht mehr einfangen könnten. Jetzt haben wir uns „drübergetraut“ mit dem tiefen Wollen, weder politischen Wirbel zu erzeugen noch interkonfessionelle Spannungen zu aktualisieren oder gar hervorzurufen. Das Gegenteil ist der Fall: Wir möchten zum Gespräch anregen, indem wir mehr voneinander wissen! Und zwar nicht in Klischees, sondern mit wissenschaftlich fundierten Kenntnissen.



### III. Programmgestaltung

Darum freuen wir uns aufrichtig, dass das Thema ein solches Interesse geweckt hat – schauen Sie sich im Saal um! – und dass wirklich die besten und auch obersten Vertreter:innen der verschiedensten gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sich bereit erklärt haben, heute hier zu referieren. Unser Grundgedanke war, alle anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu Wort kommen zu lassen. Das wäre sich an einem Tag nicht ausgegangen, wenn man nicht nur jedem ein paar Minuten geben wollte. Das wäre dann wieder oberflächlich geworden – und genau das wollen wir – wie eben gesagt – nicht. Daher war die Frage, wie schränken wir ein, ohne die nicht eingeladenen Religionsgesellschaften allein dadurch in die zweite Reihe zurückzustellen.

Ich möchte jetzt nicht alle weiteren der 16 staatlich anerkannten Religionsgesellschaften, welche heute leider nicht explizit aufscheinen, aufzählen.

Die Aleviten haben wir eingeladen, denn hier wäre vielleicht eine Abgrenzung dieser noch jungen staatlich anerkannten Religionsgesellschaft hin zum Islamischen Religionsunterricht für Menschen wie mich – viel zu schlecht allgemein gebildet – interessant gewesen, aber sie haben einen Beitrag zurückgezogen und gemeint, sie werden durch die Ausführungen vom Präsidenten der islamischen Glaubensgemeinschaft IGGÖ sicherlich mitvertreten.

Eine andere Religionsgesellschaft, die Freikirchen Österreichs haben sich gemeldet mit der sanften Rüge, dass wir sie nicht für ein Referat eingeladen haben. Das hat uns sehr leidgetan, denn wir wollten sicherlich niemanden ausgrenzen oder weniger wertvoll ansehen. Es war nur die didaktische Grundüberlegung zu entscheiden: Wollen wir 16 Referate à 15 Minuten – oder wollen wir in doch etwas mehr in die Tiefe gehen. Wir haben uns für letzteres entschieden. Bei der Freikirche kann ich – hoffentlich fachlich richtig – sagen, dass wir sie nahe der Evangelischen Kirche gesehen haben. Aber ich lade alle anwesenden Vertreter:innen der anderen, nicht hier explizit aufscheinenden Religionsvertreter:innen ein, sich besonders intensiv bei Rückfragen und/oder Diskussionsmöglichkeiten einzubringen.

Auch ihnen allen gegenüber möchte ich meinen größten Respekt für ihr Wirken in unserer Gesellschaft und in unseren Schulen aussprechen und sie um Nachsicht bitten. Vielleicht ergibt sich ein anderes Mal die Gelegenheit, sie einzuladen und näher kennenzulernen! DANKE!

Wir werden aber von sechs sehr unterschiedlichen Religionsgesellschaften ihre rechtlichen Grundlagen erfahren, die die Basis für ihr Wirken in der Schule sein müssen. Wir haben – wie Sie in der Einladung zum heutigen Tag gesehen haben – auch wenn es sich heute primär um rechtliche Ausführungen handelt im Untertitel zu sagen: Religion in der Schule – „rechtliche und spirituelle Vielfalt“. Mit den Regelungen sind natürlich Gefühle, Erfahrungen und Sichtweisen verbunden, die die Interpretation und Auslegung dieser Rechtsnormen prägen oder auch erst zu diesen Rechtsnormen geführt haben.

Den Gegenstand Ethik haben wir hier einmal bewusst ausgeklammert, nicht weil dieses neue Unterrichtsfach nicht auch seine besondere Bildungsaufgabe und große Bedeutung im Bildungskanon hat, aber genau diese spirituelle Wirkebene, um die es im Religionsunterricht auch geht, ist dort nicht verankert. Dem Ethikunterricht kann also gerne ein anderes Mal ein Schwerpunkt gewidmet sein, aber nicht heute, denn auch hier wollten wir die bekannte Spannung zwischen Religion und Ethik nicht in den Mittelpunkt stellen. Was wir aber schon wollten: die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse über Möglichkeiten eines interreligiösen Religionsunterrichts als Brücke zwischen den bis dahin eingebrachten Rahmenbedingungen für den Unterricht der einzelnen Religionsgesellschaften anzureißen. Dafür ist dann Univ. Prof. Dr. Graßmann aus Linz unter uns.

Mit dem Leiter des Kultusamtes, Herrn Mag. Florian Welzig, haben wir überlegt, ob er nach den einleitenden Ausführungen von BM Polaschek und Bischof Krautwaschl nicht als erster Referent einen Überblick über die Kirchen und Religionsgesellschaften geben möchte. Wir haben uns dann gemeinsam entschieden, sein Referat an das Ende zu stellen – mit der Überlegung, dass wir dann den Blick von den einzelnen Kirchen oder Religionsgesellschaften, die vorher manche Details eingebracht haben, lösen, um abschließend auf das Gesamtsystem des Verhältnisses von Staat und Religion im Rahmen des Staatskirchenrechts zu steigen und das vorher Gehörte wieder in den staatlichen Rahmen zu heben. Ich bedanke mich schon jetzt, dass ein wichtiger Vertreter der Bundesverwaltung bereit ist, sich selbst an den Schluss zu stellen. Es kann also durchaus sein, dass der Schlusspunkt des Tages ein gewichtiges Wort zu sagen hat!

## IV. Ein Beispiel für die Sensibilität des Themas: Entwicklung des Wertekanons im § 2 SchOG

Wie sensibel das Thema Staat und Religion ist, wird heute wohl wiederholt anklingen. Ich möchte es nur an einem historisch-juristischen Punkt festmachen, der bis in die Gegenwart reicht:

Sie alle wissen, dass wir in der österreichischen Schule unsere Schülerinnen und Schüler nicht nur nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen, sondern auch nach „sittlichen, religiösen und sozialen“ Werten erziehen sollen. Der § 2 SchOG wird heute sicherlich noch öfters zitiert werden. Aber wie ist diese Formulierung entstanden. Der Konflikt, der sich historisch darum herumrankt, zeigt, wie herausfordernd derartige Formulierungen sind: Unter dem damaligen Unterrichtsminister Dr. Heinrich Drimmel wurde ab 1960 nicht nur die immer noch offene Frage der Kompetenzverteilung im Schulwesen, damit verknüpft aber auch ein großes Schulgesetzpaket erarbeitet und ab knapp vor Weihnachten 1960 beginnend in einem Verwaltungsausschuss abgestimmt. Die Verhandlungen waren in vielen Bereichen härter als zunächst gedacht – unter anderem auch wegen der Zielbestimmung für das österreichische Schulwesen in einem neuen § 2 SchOG. In den ersten Entwürfen war von der Vermittlung von „religiösen und sozialen Werten“ die Rede. Auf Grund des Widerstandes von SPÖ und sozialistischem Lehrerverband hieß es im ministeriellen Entwurf, der erst am 25.5.1962 zur Begutachtung ausgeschickt wurde, dass die Schule an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach „den Werten des Wahren, Guten und Schönen sowie den sozialen und religiösen Werten“ mitwirken soll. Auch wenn die Stellungnahmefrist nur bis 15.6.1962 dauerte, kamen viele – schon vorher von den verschiedensten Seiten geäußerte – Bedenken nochmals ein. Der Ministerrat verabschiedete aber schon am 26.06.1962 das Paket von Gesetzesentwürfen und leitete sie als Regierungsvorlage dem Nationalrat zu, wo sofort der Verfassungs- und auch der Unterrichtsausschuss die Beratungen aufnahmen. Nur wenige nennenswerte Änderungen wurden vorgenommen. Aber eine ist für das heutige Thema bemerkenswert: Auf Grund des Drängens des Wiener Erzbischöflichen Ordinariats wurden die im Zielparagraphen der österreichischen Schule festgelegten Werte neuerlich umgereiht. Man griff zu einer Art Umkehr und Anreicherung, um die religiösen Werte von der letzten Stelle wegzubringen. Die bereits fixierte Abfolge der Ziele bei der Aufgabenstellung

der Schule erfuhr eine zumindest optisch nicht unwesentliche Abänderung. Nun hieß es – und heißt es bis heute: „nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten und nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen“.<sup>1</sup> Im Unterrichtsausschuss wurde die Umformulierung damit begründet, sie diene der Verdeutlichung der den Erziehungszielen der österreichischen Schule zugrundeliegenden Wertordnung.<sup>2</sup> Nach der Beschlussfassung aber traten Vertreter der SPÖ vor die Medien und verkündeten stolz, dass sie es geschafft haben zu verhindern, dass die Schule wieder in die Fänge der Kirche gerate. Die ÖVP-Vertreter – nur ein paar Ränge weiter im Parlament – hatten ihr Stimmverhalten anders begründet: Wo steht jetzt der religiöse Auftrag? Im Mittelpunkt des Wertekanons!

Es ist dies wohl ein Musterbeispiel für politische Bildung, heute aber dafür, wie sensibel religiöse Themen waren und sind.

## V. Nochmals Bildungsminister Dr. Drimmel

Weil ich Unterrichtsminister Heinrich Drimmel erwähnt habe, noch ein Nachsatz zu seiner Amtsführung, die vielleicht auch heute interessant sein kann: Er ermöglichte den Abschluss des Konkordats 1962 mit der katholischen Kirche. Ein Jahr zuvor gelang es ihm jedoch schon, das Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche nach der Formel einer „freien Kirche im freien Staat“ umzusetzen, von dem der evangelische Kirchenvertreter mehr als zufrieden konstatierte, dass „an die Stelle des staatlichen Dirigismus der Josefiner die echte Autonomie der Kirche tritt. ... Während die Konkordatspolitik des vorigen Jahrhunderts eine bevorrechtete, dominante Kirche anerkannte, wird nun zum erstenmal die Gleichberechtigung der Kirchen festgelegt. Zugleich aber wird die Kirche als eine dem Staat vorgegebene und von ihm unabhängige Größe anerkannt. Im Gegensatz zu der liberalistischen Trennung von Staat und Kirche gilt die Partnerschaft ... als maßgebender Grundsatz. Aber gleichzeitig wird bestätigt, dass die Kirche nur in voller Freiheit gedeihen kann.“<sup>3</sup> Sein kultuspolitisches Engagement und seine enge Verbindung zu den Ostkirchen bewies Drimmel über seine Ministertätigkeit hinaus als erster Präsident

- 1 Engelbrecht, Helmut, Geschichte des österr. Bildungswesens, Band 5 (1988), S 477 f.
- 2 Juranek, Markus, Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa, Bd I 1999, S 84 FN 206.
- 3 Gerhard May: *Das neue Protestantengesetz*. In: *Die Furche*. 15. Juli 1961, S. 8.

der Stiftung Pro Oriente von 1964 bis 1969. Sonst aber möchte ich nicht mehr viel über diesen für die Entwicklung des Schulrechts wirklich wichtigen Bildungspolitiker sagen, denn Drimmel wurde, sogar von seinem Bundeskanzler Julius Raab mehr oder weniger ironisch, einen „alten Faschisten“ genannt, denn gleich zu Beginn seiner Amtszeit kam es zu einer auffälligen Häufung von Berufungen ehemaliger Nationalsozialisten an die Universität Wien.<sup>4</sup>

## **VI. Die Weiterentwicklung des Wertekanons in der Bundesverfassung**

Aber zurück aus der Geschichte in die Gegenwart: 2005 wurde mit einem Abs 5a zu Art 14 B-VG die Zielbestimmung für unser Bildungswesen in die Verfassung gehoben – unsere in § 2 SchOG fokussierte Reihung wurde beibehalten - mit einer kleinen Änderung, über die man wiederum lange philosophieren könnte: danach soll die Schule nun –neben allen anderen Werthaltungen, die hier genannt sind, nach den sozialen, religiösen und moralischen Werten ihren Bildungsauftrag erfüllen. Diese Bestimmung wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und FPÖ beschlossen.<sup>5</sup>

## **VII. Die Aktualität des Themas Religionsunterricht**

Dass sich das Thema unseres heutigen Symposiums jedoch nicht auf eine vielleicht wortklauberisch wirkende, akademische Diskussion beschränkt, sondern topaktuelle Themen unseres Schulwesens widerspiegelt, zeigt leider so manche Spannung, die durch den scheinbar so fernen Konflikt zwischen Israel und der Hamas mitten in den Schulalltag kaputtuliert wurde. Vielleicht wird uns bewusst, dass der Name dieser Regionen als „Naher Osten“ seine tiefe Bedeutung hat – er uns trotz aller Kilometerdistanz sehr nahe ist.

Die Aktualität ergibt sich auf den verschiedenen Ebenen der Schulverwaltung mit Fragen, die jedes Jahr auftauchen,

- ☐ wenn Schulen bereits im Vorjahr eine Erhebung über die Abmeldung vom Religionsunterricht im nächsten Jahr machen, obwohl sie dies nur in den ersten fünf Tagen des neuen Schuljahres machen dürften,
- ☐ wenn sich Eltern oder Schüler:innen erst nach diesen berühmten fünf Tagen vom Religionsunterricht abmelden wollen, da ihnen die Lage der Religionsstunden im Stundenplan (Nachmittag oder in der Früh) oder auch der Religionslehrer, der erst später zum ersten Mal aufgetaucht ist, nicht passen,
- ☐ wenn sich die Fachinspektor:innen für Religion dafür einsetzen, dass die Religionsstunden im Stundenplan nicht an Randstunden oder sogar separat am Nachmittag angesetzt und damit abgedrängt und der Abmeldewille verstärkt wird,
- ☐ wenn es um die Gruppeneinteilung geht, um auch klassenübergreifende, schulstufenübergreifende, schulübergreifende oder sogar schulartenübergreifende Gruppen zu bilden, um zu einem zweistündigen Religionsunterricht zu kommen,
- ☐ wenn die Schulbehörden zu dieser Gruppenzusammenlegung wegen der damit verbundenen Ressourcen drängen müssen,
- ☐ wenn ...

Die Aktualität ergibt sich auch aus dem Prozess der Religionsgesellschaften, die gerne staatlich anerkannt wären, aber noch nicht die Voraussetzungen nach dem Anerkennungsgesetz mitbringen und daher durchaus auch lange im Status des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes „hängen“ bleiben und damit von manchen für sie finanziell wichtigen Fördermöglichkeiten ausgeschlossen bleiben.

Die Brisanz des heutigen Themas geht bis zu aktuellen Gerichtsverfahren, die auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beschäftigt haben oder beschäftigen. Damit meine ich jetzt nicht die berühmten Erkenntnisse zu Fragen des Kreuzes im Klassenzimmer oder auch im Kindergarten. Diese von einer italienischen Beschwerdeführerin ausgelöste Debatte auf europäischer Ebene, schwappt auch in Österreich immer wieder hoch, ist jedoch zur Zeit stiller geworden.

Aktuell jedoch sind „Elias“ und „Elias2“, zwei Privatschulen in Vorarlberg (Lustenau und Dornbirn), die von den Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland als Privatschule in Österreich anerkannt sind, beim Bundesverwaltungsgericht, beim Verwaltungsgericht und beim Europäischen Gerichtshof klagend unterwegs: Die Siebenten-Tags-Adventisten sind in Deutschland eine staatlich anerkannte Kirche, nicht jedoch in Österreich, und verlangen

---

4 [https://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich\\_Drimmel#:~:text=Nach%201946%20im%20Unterrichtsressort%20angestellt,bis%201964%20war%20Drimmel%20Unterrichtsmi-nister.\(vom%2030.11.2023\).](https://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich_Drimmel#:~:text=Nach%201946%20im%20Unterrichtsressort%20angestellt,bis%201964%20war%20Drimmel%20Unterrichtsmi-nister.(vom%2030.11.2023).)

5 Scharfe, Matthias, Religion und Ethikunterricht im bekenntnisneutralen Staat (2017) S 284 ff.

nun, im Sinne des europäischen Diskriminierungsverbotes nach Art 49 AEUV eine Gleichbehandlung mit den in Österreich staatlich anerkannten Religionsgesellschaften. Sie wollen damit ebenfalls den Lehrer:innenaufwand ersetzt erhalten. Eine spannende Angelegenheit, denn wenn sie Recht bekommen sollten, dann fallen wohl unsere Subventionsregelungen für kirchliche Einrichtungen im Privatschulgesetz.

### VIII. Religion in der Schule im Bildungsauftrag des Staates

Jetzt aber blenden wir diese Detailfragen noch kurz aus, denn ich bin überzeugt, dass sie später weiter durchleuchtet werden. Jetzt aber geht es ums Ganze:

„Religion in der Schule“ – es geht also zunächst wirklich um den Platz der Religion in unseren öffentlichen oder/und auch privaten Schulen. Daher haben wir unseren Bildungsminister gebeten, diesen „Platz“ im umfassenden staatlichen Bildungsauftrag aus der Sicht des dafür politisch Verantwortlichen darzustellen. Daraus abgeleitet hat dann die Religion ihren Raum als Teil des staatlichen Bildungsauftrages zu finden und zu füllen. Dies wird – nicht als Gegenpol zum Staatsvertreter, sondern als Partner im Rahmen dieses staatlichen Bildungsauftrages – Bischof Krautwaschl skizzieren.

Sehr geehrter Herr Bundesminister, ich darf Sie ans Mikrofon bitten!



*ZUM AUTOR:* Univ.-Doz. HR DDDr. **Markus Juranek**, MSc ist Präsidialleiter in der Bildungsdirektion für Vorarlberg und seit ihrer Gründung Präsident der ÖGSR.

# Über Bildung und Kirche

## Ein Impuls



Von Wilhelm Krautwaschl

Ich bin heute doppelt dankbar: Einmal dafür, dass es dieses Symposium für eine umfassende, konfessionsübergreifende Bearbeitung des Religionsunterrichts gibt. Und einmal dafür, dass ich eingeladen wurde, einleitende Worte zu sagen. Denn - wie Sie unschwer erraten können: mir ist der Religionsunterricht ein Herzensanliegen. Und das nicht nur, weil ich als Referatsbischof in der Bischofskonferenz dafür zuständig bin. Für mich ist der Religionsunterricht ein integraler Bestandteil einer ganzheitlichen und damit im wahrsten Sinn des Wortes humanistischen Bildung, bei der Vernunft und Glauben eine Rolle im menschlichen Voranschreiten spielen. Vernunft und Verstand, um urteilen zu können, und der Glaube, um gut zu urteilen im Sinne der Gemeinschaft. Und um dort Hoffnung zu haben, wo Vernunft und Verstand Grenzen gesetzt sind.

Lassen Sie mich dazu drei Punkte ausführen.

## I. Das Engagement der katholischen Kirche in Bildung und Schule

- Das Ziel der Bildung ist es, ein gutes Leben führen zu können.
- Wer gebildet ist, kann an der Gesellschaft teilhaben, ohne sich zu blamieren, ohne nur Mitläufer zu sein.
- Bildungsgerechtigkeit muss im Zentrum des Bemühens religiöser und staatlicher Akteure stehen.

Die Kirche hat in ihrer Geschichte der Bildung immer einen besonderen Stellenwert gegeben. Bis heute ist sie als Trägerin zahlreicher Bildungseinrichtungen von Diözesen, Orden oder kirchlichen Vereinen ein wichtiger und gefragter Bestandteil der österreichischen Bildungslandschaft - und erst Recht weltweit betrachtet.

Unser kirchlicher Grundauftrag ist die Sorge um Bildung. Ich meine hier ganz bewusst Bildung und nicht Ausbildung, weil ich sicher bin, dass uns erst eine umfassende, gute Bildung zu Menschen macht, die sich selbstbewusst den Anforderungen der Zukunft stellen können. Das Ziel dieser Bildung ist es, ein gutes Leben führen zu können. In biblischem Sinne sprechen wir von „einem Leben in Fülle“.

Dieses erfüllte Leben definiert sich durch mehrere Bedingungen: Es ist ein sinnerfülltes Leben, ein Leben in Selbstbestimmtheit mit der Möglichkeit, die eigenen Fähigkeiten und Begabungen zu entwickeln. Ein gutes Leben ist frei von existenziellen Nöten – und damit sind weit mehr als ökonomische Faktoren gemeint. Wer gut lebt, kann Verantwortung für sich selbst und für seine Mitmenschen wahrnehmen. Ein gutes Leben wirkt über das Ego hinaus in die Gemeinschaft. Zu einem guten Leben gehören immer auch die Nächsten, denn: „Eine Gesellschaft, in der es nur mehr Einzelne, aber nicht mehr ‚Nächste‘ gibt (geschweige denn Brüder und Schwestern!), wird chronisch anfällig für unkontrollierbare Gegenreaktionen, für totalitäre Entwicklungen gefährlicher Art.“<sup>1</sup>

1 Hans Maier: Die Freiheitsidee der Aufklärung und die katholische Tradition, in: IKaZ 53 (2024), 4-20, 16.

Gute Bildung ist somit die Voraussetzung für ein gutes Leben. Wer gebildet ist, kann an der Gesellschaft und ihren Errungenschaften teilhaben, ohne nur Mitläufer zu sein. Wer gebildet ist, kann mitgestalten. Die Bildung ist ein Grundbedürfnis des wissbegierigen Menschen, sichert Wohlstand und Fortschritt und erhöht sogar die Lebenserwartung. Bildung ist ein Menschenrecht, das aber nach wie vor – wie wir alle wissen – leider nicht allen Menschen zuteil wird. Umso wichtiger ist es, dass wir in unseren Bemühungen nicht nachlassen, den uns anvertrauten jungen Menschen eine gute Bildung zu ermöglichen.

Sie werden mir zustimmen, dass Bildung eine enorme Bedeutung hat – ebenso wie die Bildungsgerechtigkeit, also die Teilhabe aller Menschen am Bildungsprozess, im Idealfall entsprechend ihren Bedürfnissen und Voraussetzungen unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft. Dies muss im Zentrum des Bemühens religiöser und staatlicher Akteure stehen.

In diesem Kontext ist auch das kooperative Miteinander von Staat und Kirche im Schul- und Bildungsbereich zu sehen: Es geht um das Wahrnehmen der gemeinsamen Verantwortung für das Wohl der Menschen in der Gesellschaft. Wie uns die Geschichte lehrt, ist Gerechtigkeit in allen ihren Facetten – also auch die Bildungsgerechtigkeit – eine unabdingbare Voraussetzung für den Frieden und für ein zufriedenes, gutes Zusammenleben.

## II. Der Beitrag des Religionsunterrichts

- Der Religionsunterricht fördert die kritische Beschäftigung mit dem eigenen Menschsein und der Tradition.
- Die religiöse Kompetenz wirkt der Radikalisierung entgegen.
- Antworten aus dem Glauben geben Orientierung, sind Korrektiv und fördern die Resilienz.

Wir leben in Österreich in einem gesegneten Land. Obwohl wir Zeuginnen und Zeugen zahlreicher Krisen und gesellschaftlicher Veränderungen sind, sollten wir uns dessen bewusst sein und uns nicht anstecken lassen von der Jammerei, die vielen in Österreich innewohnt.





Foto: Christian Jungwirth

**ZUM AUTOR:** Dr. **Wilhelm Krautwaschl** ist Diözesanbischof von Graz-Seckau und Referatsbischof für Bildung und Schule.

Dennoch gibt es bewaffnete Konflikte in vielen Teilen unserer Welt, die sich auch auf unser Leben auswirken. Sei es, weil sie Angst machen, sei es, weil sie Werte wie Toleranz und Demokratie bedrohen, weil sie uns verrohen lassen, weil sie die Hoffnung auf eine gute Zukunft verdunkeln. Eine religiöse Bildung und Sensibilisierung ist wichtig zur Überwindung dieser Unwegsamkeiten – auf unterschiedliche Weisen. Ich möchte einige Aspekte benennen:

- ❑ Der Religionsunterricht fördert eine kritische Beschäftigung mit dem eigenen Menschsein und seiner Tradition. Religion ist ein essenzieller Bestandteil dessen, was auf uns gekommen ist. Der Religionsunterricht stärkt die Fähigkeit zum Diskurs mit anderen Religionen und Weltanschauungen.
- ❑ Wissen und religiöse Kompetenz sind Garanten für eine sachliche und friedvolle Auseinandersetzung. Man denke an die letzte Synode in Rom und den wertschätzenden Austausch trotz unterschiedlicher Standpunkte. Religiöse Kompetenz wirkt der Radikalisierung und der Verengung der eigenen Wahrnehmung entgegen und macht viele Phänomene – nicht nur religiöse – verstehbar.
- ❑ Der Religionsunterricht gibt Raum für die großen Fragen des Lebens: „Woher komme ich? Wohin gehe ich? Wozu gibt es mich? Was war der Anfang aller Dinge? Und was war davor?“ Der Religionsunterricht sensibilisiert für Sinnfragen und unterstützt die jungen Menschen bei ihrer Identitätsfindung und -entwicklung.
- ❑ Der Religionsunterricht bemüht sich um Hilfestellungen und gibt Perspektiven: Antworten aus dem Glauben und aus der spirituellen Praxis können helfen, persönliche Krisen zu bewältigen. Diese Antworten aus dem Glauben geben Orientierung und sind gleichzeitig Korrektiv. Sie tragen zur Resilienz bei, die heutzutage so wichtig ist angesichts des Bombardements durch Social Media und vielem mehr. Die Antworten aus dem Glauben geben Hoffnung, machen Mut und helfen, anderen Mut zu machen.
- ❑ Der Religionsunterricht in der Schule ist transparent: Er bewegt sich im Rahmen des Schulrechts, seine Inhalte sind in Lehrplänen und Lehrbüchern offengelegt und er wird durch die Schulaufsicht überprüft.
- ❑ Der Religionsunterricht ist durchaus ein „anderes

Fach“. Er steht zu seiner Funktion als persönliche Oase für Kinder und Jugendliche im schulischen Alltag. Er schafft eine wohltuende Unterbrechung, gibt Raum für persönliche Themen und Zweckfreies, wo nicht der Leistungsdruck im Vordergrund steht. Er fördert die Schulatmosphäre, indem er hilft, das gute Miteinander einzuüben und eine Kultur des Feierns und der Gemeinschaft zu etablieren.

- ❑ Der Religionsunterricht verbindet auch die Anbieter, die Kirchen und Religionsgesellschaften, die sich in regelmäßigem Austausch und Dialog befinden. Dieses Symposium zeugt davon. Das ist ein wesentlicher Beitrag zum Religionsfrieden in Österreich, zum gegenseitigen Verstehen, aufeinander Zugehen und Wertschätzen.

Ich bin daher sehr froh und dankbar für das bewährte System des konfessionellen Religionsunterrichts in Österreich. Ich bin dankbar, dass die religiöse Diversität in der österreichischen Schule einen festen Platz hat, auch wenn die große Fülle an Anbietern organisatorisch in vielfacher Hinsicht herausfordernd sein kann. Ich bin dankbar, dass die Schule auf das Leben vorbereitet. Denn wo, wenn nicht dort durch den Religionsunterricht kann das Umgehen mit der Pluralität von Lebensentwürfen eingeübt werden?<sup>2</sup>

Im Zusammenhang mit der eben benannten Pluralisierung in unserer Gesellschaft möchte ich noch eine Frage aufwerfen: Hat in einer zunehmend säkularer werdenden Gesellschaft Religionsunterricht noch Platz?

Ich meine, im Sinne wirklicher Freiheit führt am Religionsunterricht kein Weg vorbei. In einer freien, pluralistischen Gesellschaft *muß* Platz für Religion bleiben, weil sie zum Menschsein gehört. Da junge Menschen mit all dem konfrontiert werden, was das Leben ausmacht und zu bieten hat, ist Glauben, ist Beschäftigung mit der Religion wichtig. Und das nicht nur „von außen“, sondern „von innen“, damit die Entscheidungsmöglichkeit gewahrt bleibt. Ein Aussparen der Religion führt unweigerlich zu einer Verengung der Freiheit und zu einer Gleichmacherei, die die Einzigartigkeit jedes Menschen letztlich nicht ernst nimmt. Das kann niemand wollen.

2 Vgl. hierzu: Roman Siebenrock: In der Gestalt des Gesprächs. Profil und Bedeutung eines katholischen Religionsunterrichts heute. Eine Orientierung in Thesen, in: Pädagogische Horizonte. Ein Journal der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (hg. von Alfred Weinberger u.a.) Bd. 4 Nr. 3 (2020), 51-72 (<https://paedagogische-horizonte.at/index.php/ph/article/view/122/80>, abgerufen am 12.1.2024)



Foto: Isr: 4t, Url: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Schüler\\_an\\_der\\_ISR.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Schüler_an_der_ISR.jpg), CC ASA 4.0



Foto: Zahard, Url: <https://api.ndla.no/image-api/raw/Z3nQFv8r.jpg?width=2080>, CC BY-NC



Foto: Susanne Ruhdorfer  
<https://www.kath-kirche-kaernten.at/pfarren/detail/C3074/du-gibst-mir-rueckenwind>

### III. Wie kann es nun weitergehen?

- ❑ Multikulturelle und multireligiöse Situationen erfordern Zusammenschau bei Betonung der Identität.
- ❑ Kooperationen bereichern den Dialog und öffnen neue gedankliche Horizonte.
- ❑ Positionspapier der Konferenz der Schulleitenden im Mai 2024.

Die vermehrt multikulturellen und multireligiösen Situationen in den Schulen machen neue Wege erforderlich, damit im konfessionellen Religionsunterricht das konfessionsdifferenzierte Element erhalten bleibt, jedoch der verbindende Aspekt gestärkt wird. Es gilt, noch mehr die Kooperation zwischen den Konfessionen zu suchen und zu entwickeln. Denn die interkonfessionelle Zusammenarbeit ist eine Chance für die Weiterentwicklung des Religionsunterrichts und eine Hilfe in der Argumentation „pro Religionsunterricht“. Verschiedene Kooperationen sind bereits Realität und werden österreichweit an ausgewählten Schulstandorten erprobt. Dort, wo sie gelingen, werden sie selbstverständlich, bereichern den Dialog und öffnen neue, gedankliche Horizonte.

Innerhalb der katholischen Kirche diskutieren wir mögliche Kooperationsformen, ohne die Konfessionalität aufzugeben: Im Mai werden sich die Schulleiterinnen und -leiter in ihrer Konferenz darüber austauschen; ein Positionspapier soll daraus hervorgehen, das der Bischofskonferenz vorgelegt werden wird. Die staatskirchlichen Rahmenbedingungen werden heute in einem weiteren Vortrag beleuchtet. Sie sind die Grundlage für unser Weiterdenken.

### IV. Conclusio

- ❑ Bildung ohne Kirche ist undenkbar.
- ❑ Umfassende Bildung braucht den Religionsunterricht.
- ❑ Der Mensch lebt nicht für sich allein – der Religionsunterricht verbindet.
- ❑ Überwindung der Spaltungstendenzen durch Vernunft, Verstand und Glauben.

Kirche und Bildung – eines ist ohne das andere nicht zu denken. Die katholische Kirche steht dafür ein, dass die Menschen gut gebildet sind. Weil eine gute Bildung zu einem erfüllten Leben gehört, das nicht nur um sich selbst kreist.

Zu dieser umfassenden Bildung gehört der Religionsunterricht. Er widmet sich elementaren Fragen, die unser Menschsein definieren. Er fördert das Nachdenken über die Tradition und den Diskurs über Weltanschauungen. Der kritische Blick aus religiöser, aus glaubender Sicht ist essenziell für eine demokratische, freie und hoffnungsvolle Gesellschaft.

Unser Bestreben muss es sein, den uns Menschen verbindenden Aspekt zu betonen – über die eigene Religion hinaus. Der Mensch lebt nicht für sich allein, er ist ein soziales Wesen, das nur in der Gemeinschaft fortschreiten kann. Zur Überwindung der Spaltungstendenzen in der Gesellschaft brauchen wir nun einmal Vernunft, Verstand und Glauben. Wir brauchen den Blick auf das Gute, auf die Religion.

Abschließend möchte ich ein steirisches „Vergelt's Gott!“ sagen dafür, dass dem Thema Religionsunterricht in diesem Symposium viel positive Aufmerksamkeit zukommt. Ich wünsche Ihnen, dass der Tag erkenntnisreich und inspirierend wird. Ich wünsche Ihnen außerdem alles Gute und Gottes Segen für das Jahr 2024 und für Ihre Arbeit.

# Evangelischer Religions- unterricht



Von Peter Pröglhöf

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
der Pflichtgegenstand evangelische Religion, der für diejenigen Schülerinnen und Schüler eingerichtet wird, deren Bekenntnis evangelisch A.B. oder evangelisch H.B. oder evangelisch-methodistisch ist, versteht sich als ein Beitrag zur Allgemeinbildung an den österreichischen Schulen, auch wenn die Schülerinnen und Schüler dieser Bekenntnisse in der Regel, und von den kleinen protestantischen Mehrheitsgebieten in Österreich abgesehen, eine kleine Minderheit darstellen.

Der Auftrag, Teil der Allgemeinbildung zu sein, spiegelt sich in den Lehrplänen mit der in ihnen beschriebenen Bildungs- und Lehraufgabe, ihrem Kompetenzmodell, ihren Didaktischen Grundsätzen und ihrem Zentralen fachlichen Konzept, die längst ein traditionell katechetisches Modell hinter sich gelassen haben und weit über eine rein binnen-konfessionelle Sicht auf die Welt hinausgehen.

In vielen Bereichen ist der evangelische Religionsunterricht sehr gut etabliert, gut in die Stundenpläne der Schulen integriert, und das Engagement der Religionslehrpersonen wird auch als wertvoller Beitrag zur Schulkultur wahrgenommen, z.B. bei Schulfeiern, Projekten oder in Krisensituationen.

Allerdings müssen wir der Realität ins Auge sehen, dass es auch Bereiche gibt, in denen der evangelische Religionsunterricht zusammengebrochen ist oder vom Zusammenbruch bedroht ist. Zusammenbruch heißt:

Eine immer größere Zahl von evangelischen Schülerinnen und Schülern wird vom Religionsunterricht abgemeldet bzw. meldet sich selbst ab. Und für eine immer größere Zahl von evangelischen Schülerinnen und Schülern gelingt es organisatorisch nicht, den Religionsunterricht einzurichten. Letzteres ist ein massives rechtliches Problem, weil es ja gar nicht möglich ist, einen Pflichtgegenstand nicht einzurichten. In der Praxis wird das oft so gelöst, dass in den Zeugnissen die Zeile für die Religionsnote so gestrichen wird, als ob eine Abmeldung vorläge. Aber das ist eigentlich absolut nicht korrekt.

Und vom Zusammenbruch bedroht heißt: Der evangelische Religionsunterricht findet in vielen Bereichen unter Bedingungen statt, die für Lehrerinnen und Lehrer, Kinder und Eltern und nicht zuletzt für die Schulleitungen kaum mehr zu bewältigen sind.

Was sind die Ursachen dieser Situation?

Ich nenne die wichtigsten:

- ☐ Demographische Entwicklung
- ☐ Geringerer Stellenwert von Religion
- ☐ Sinkende Bereitschaft der Eltern
- ☐ Lehrer\*innenmangel
- ☐ Überforderung der Schulleitungen

Wie sich die **demographische Entwicklung** konkret auf die Schulen auswirkt, illustriere ich an folgendem Beispiel. Schauen wir uns an, wieviele evangelische Kinder es in einem kleinen Ausschnitt meines Zuständigkeitsbereiches, an Volksschulen in Tirol, gibt:



Von insgesamt 345 Volksschulen sind:

- 189, an denen es keine evangelischen Kinder gibt
- 98, an denen es 1 oder 2 evangelische Kinder gibt und nur
- 58, an denen es 3 oder mehr evangelische Kinder gibt, also die Mindestzahl für die Bildung einer Gruppe am Standort selbst erreicht wird.

Das heißt: Für 98 Schulen muss man von vornherein schulübergreifende Gruppen planen.

Schulübergreifende Gruppen, das heißt: Der Religionsunterricht findet am Nachmittag statt. Das bedeutet, die Religionslehrerin versucht in unzähligen Gesprächen mit Eltern und Schulleitungen z.B. 10 Nachmittagsgruppen an 5 Nachmittagen unterzubringen. Der Normalfall ist, dass beide Eltern berufstätig sind oder das Kind bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt, also gibt es niemanden, der das Kind an einen anderen Standort bringen kann. Die Religionslehrerin verhandelt mit anderen Eltern, ob sie das Kind vielleicht mitnehmen können, oder ob es eine Oma in der Nähe gibt, die fahren kann. Es ist ein Glück, wenn das alles gelingt. Sehr oft gelingt es nicht.

Für die Religionslehrerinnen ist das am Beginn des Schuljahres nicht nur ein wahnsinniger Stress, sondern auch eine existenzielle Bedrohung. Sie wissen nie, wieviele Stunden wirklich zustande kommen werden. Von 15 geplanten Stunden 3 zu verlieren, bedeutet auch, 20% weniger zu verdienen.

Zum **geringeren Stellenwert von Religion** wäre viel zu sagen. Ich beschränke mich auf *EINE* konkrete Auswirkung dieses Phänomens. Der Religionsunterricht wird als ein freiwilliges, zusätzliches Angebot wahrgenommen, das man dann wählt, wenn es bequem in den Stundenplan passt. Das gilt inzwischen für alle Schularten, auch für die Volksschulen.

Im Höheren Schulbereich wird der Stundenplan zum nahezu einzigen Kriterium, nach dem die Teilnahme am Religionsunterricht entschieden wird. Selbst die Gefahr, dass der Unterricht unbequem liegen **könnte** (wo man in der ersten Schulwoche ja noch gar keinen endgültigen Stundenplan hat), führt zur Abmeldung.

Für Lehrerinnen und Lehrer, die ein Kind eventuell schon ein oder zwei Jahre unterrichtet haben, ist es – abgesehen von der existenziellen Bedrohung – nahezu unmöglich, die Abmeldung nicht persönlich zu nehmen: „War ich vielleicht doch nicht gut genug in meinem Unterricht? Habe ich zu viel verlangt? Habe ich es nicht spannend genug gemacht?“

Massiv wirkt sich der **Lehrer\*innenmangel** aus. Ich illustriere das am Beispiel Vorarlberg. In einem Bundesland, das von der KPH Wien/Krems weiter entfernt ist als München von Hamburg, ist es kein Wunder, dass es uns nicht gelingt, Menschen zu motivieren, das aufwändige Studium zur Erlangung einer religionspädagogischen Qualifikation zu absolvieren, die allein an der KPH Wien/Krems angeboten wird. Wir haben in Vorarlberg neben den drei Pfarrpersonen nur noch zwei Pensionistinnen, die bereit sind, noch ein paar Stunden zu unterrichten, und zwei literarische Lehrerinnen, die einige Stunden im Religionsunterricht mitverwendet sind. Wir können daher im APS-Bereich fast nur geblockte, schulübergreifende Gruppen, zum Teil auch am Samstag, anbieten. Dieses Angebot wird den Eltern mitgeteilt und sie können eine der Gruppen wählen. Viele melden sich nicht zurück. Mit vielen wird unzählige Male telefoniert und verhandelt. Manches gelingt. Aber das Ergebnis ist erschütternd: Mehr als 2/3 der evangelischen Schülerinnen und Schüler an APS in Vorarlberg erhalten keinen Religionsunterricht.

Und schließlich, die **Überforderung der Schulleitungen**, hängt eng mit der Veränderung der konfessionellen Zusammensetzung der österreichischen Bevölkerung zusammen, die zugleich DIE gesellschaftliche Herausforderung der Zukunft in Bezug auf den Religionsunterricht sein wird.

Wir haben in Westösterreich katholischen, evangelischen, orthodoxen, altkatholischen, freikirchlichen, neuapostolischen, islamischen, alevitischen und buddhistischen Religionsunterricht. Und die Schulleitungen sagen oft: Das ist nicht mehr organisierbar. Die Religionslehrpersonen der kleineren Religionsgemeinschaften sind an so vielen Schulen im Einsatz, dass man keinen Stundenplan mehr machen kann, an dem alle können. Der Religionsunterricht frisst ungemein Ressourcen. Die nicht am Religionsunterricht Teilnehmenden müssen irgendwie beaufsichtigt werden. Macht euer Ding außerhalb der Schule! Das ist das, was wir von vielen Schulleiterinnen und Schulleitern hören.

Dazu darf es nicht kommen. Die österreichische Schule darf auf den Beitrag des Religionsunterrichts zur Allgemeinbildung nicht verzichten. Ich stelle Ihnen daher im Folgenden einige Lösungsansätze vor, die aus der Sicht der Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für evangelische Religion für einen Religionsunterricht der Zukunft erforderlich sind.

- (1) Zur **Behebung des Lehrer\*innenmangels** brauchen wir wieder ein eigenes religionspädagogisches Lehramtsstudium für den Pflichtschulbereich. Es muss gerade auch für Wiedereinsteigerinnen studierbar sein, das heißt großteils in Fernstudienform angeboten, berufsbegleitend machbar, als Eines-Fach-Studium eine verkürzte Studiendauer vorsehen und die Anstellungsvoraussetzung für ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson schaffen.
- (2) Um den **demographischen Veränderungen** gerecht zu werden, und ganz besonders um auf die zunehmend **multikulturelle und multireligiöse Wirklichkeit angemessen vorzubereiten**, muss sich der konfessionelle Religionsunterricht verstärkt auf interreligiöses Begegnungslernen konzentrieren. Dafür braucht es die Entwicklung von gemeinsamen Lehrplänen und darauf abgestimmte Ausbildungen an den Theologischen Fakultäten und den Pädagogischen Hochschulen.
- (3) Die getrennt konfessionellen Formen des Religionsunterrichts müssen ergänzt werden durch kooperative Formen des Religionsunterrichts, in denen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher religiöser Bekenntnisse gemeinsam unterrichtet werden und mit einander und von einander lernen. In diesen kooperativen Formen ist es besonders wichtig, dass authentische Begegnungsmöglichkeiten mit den Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Kirchen und Religionsgesellschaften gewährleistet sind.
- (4) Religionsunterrichtsrechtlich gesehen sind solche kooperativen Formen als Miteinrichtung des Religionsunterrichts durch eine weitere Kirche oder Religionsgesellschaft gemäß § 2 Abs. 1 RelUG zu sehen. Die eigene Kirche sagt: „Wir richten diesen Religionsunterricht der anderen Kirche unter gewissen Bedingungen – etwa fallweiser Mitgestaltung durch die eigene Lehrperson – mit ein und damit wird er für die Schülerinnen und Schüler, die diesem Bekenntnis angehören, zu ihrem eigenen Religionsunterricht.“
- (5) Solche kooperativen Formen des Religionsunterrichts werden auch in Österreich seit Jahrzehnten erprobt. Vor allem mit dem katholischen



Foto: privat

**ZUM AUTOR:** Hofrat Mag. Peter Pröglhöf ist seit 2000 Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an allen Schulen in Salzburg, Nordtirol und Vorarlberg. Nach dem Studium der evangelischen Theologie in Wien, Zürich und Tübingen war er von 1987 bis 2000 Pfarrer in Saalfelden. Er ist Schulseelsorger an den evangelischen Schulen und im Kinderhaus des Diakonievereins Salzburg, dort auch Kuratoriumsmitglied, Vorsitzender des Fördervereins Evangelische Kirchenmusik in Salzburg und Tirol und Vorstandsmitglied im Evangelischen Bildungswerk Salzburg. Er ist verheiratet mit Pfr. Dr. Peter Gabriel und daher auch begeisterter Pfarrmann in Hallein.

Religionsunterricht, aber auch darüber hinaus – etwa in Vorarlberg haben wir ein Versuchsmodell an einer Berufsschule, an dem 7 Kirchen und Religionsgesellschaften einen gemeinsamen Religionsunterricht verantworten – , blicken wir also schon auf beachtliche Erfahrungen zurück. Nun ist es an der Zeit, dass diese kooperativen Modelle in schulrechtlicher, vor allem schulverwaltungstechnischer Hinsicht verankert werden.

Ich nenne dazu zwei ganz wesentliche Erfordernisse:

Zum einen die Bezahlung. Es muss möglich sein, dass Lehrpersonen die Mitwirkung in kooperativen Religionsunterrichten bezahlt bekommen. Ich mache es an einem Beispiel deutlich: Ich habe 4 Volksschulen und in jeder dieser Volksschulen sind 2 evangelische Kinder. Theoretisch könnte ich sie zu einer schulübergreifenden Gruppe von 8 Kindern mit 1 Wochenstunde zusammenzie-

hen. Praktisch wird das aus den genannten Gründen sehr oft nicht gelingen. Daher mache ich ein kooperatives Modell und diese Kinder nehmen mittels einer Delegationsvereinbarung am katholischen Religionsunterricht teil, unter der Maßgabe, dass die evangelische Lehrperson in jeder der 4 Schulen alle 4 Wochen eine Stunde im Teamteaching mit unterrichtet, oder vielleicht einen ganzen Monat in einer Schule, und dann einen ganzen Monat in der nächsten. Diese Lehrtätigkeit übt die evangelische Lehrperson also im Umfang von 1 Wochenstunde aus und das muss schulverwaltungstechnisch abrechenbar sein und bezahlt werden.

Zum anderen die Abbildbarkeit in den Schulverwaltungsprogrammen. Es muss möglich sein, dass in **einer** Religionsunterrichtsgruppe die Angehörigen **verschiedener** Bekenntnisse zugeordnet werden können, wenn diese Gruppe mit einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften als kooperative Gruppe geführt wird.

Beides ist derzeit nicht der Fall.

Meine Damen und Herren, ich hoffe, wir konnten Ihnen zeigen, in welchem spannendem Entwicklungsprozess der Religionsunterricht sich gerade aus evangelischer Sicht derzeit befindet und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

# Rechtsgrundlagen für den Religions- unterricht aus evangelischer Perspektive



Von Eva Lahnsteiner

## I. Einführung

Ziel dieses Beitrags ist es die rechtlichen Grundlagen des Religionsunterrichts in Österreich zu betrachten und dabei die Besonderheiten und Kooperationen, die es im Bereich der Evangelischen Kirchen gibt, herauszustellen. Es kann vorweggenommen werden, dass der eben verwendete Plural im Zentrum dieser Betrachtungen stehen wird.

## II. Allgemeine Rahmenbedingungen aus Minderheitensicht

Die Rahmenbedingungen für den konfessionellen Religionsunterricht an den Schulen werden nicht in einem an einer zentralen Stelle der Rechtsordnung aufgestellt, vielmehr ergeben sie sich aus unterschiedlichen Regelungskontexten und bilden ein vielfach ineinander verschränktes Regelungsnetz.<sup>1</sup> Aus evangelischer Sicht sind unter den verschiedenen Rechtsgrundlagen auch aus historischen

Gründen insbesondere das Staatsgrundgesetz von 1867 und das Schule-Kirche-Gesetz von 1868 besonders hervorzuheben.

Nach gängiger Anschauung ist primärer Regelungszweck von Art 17 Abs 4 und 5 StGG eine Trennung der Bereiche im Schulwesen zwischen Staat und DER (katholischen) Kirche. Die kirchliche, katholische Schulhoheit wurde abgelöst, die Interkonfessionalität der Schule statuiert.<sup>2</sup> Für die evangelischen Kirchen als kleine Minderheitenkirchen steht jedoch etwas anderes im Vordergrund, nämlich dass sich aus einer systematischen Zusammenschau von Art 15 StGG mit Art 17 Abs 4 StGG ein Grundrecht aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf Besorgung des Religionsunterrichtes ergibt.<sup>3</sup>

Das Schule-Kirche-Gesetz von 1868 führt die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes näher aus, in ihm sind wesentliche Garantien und Grundregeln für den konfessionellen Religionsunterricht an

<sup>1</sup> K. Pabel, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in Österreich, öarr 1/2012, 64.

<sup>2</sup> H. Schwendenwein, Österreichisches Staatskirchenrecht (1992), 392 f; Pabel, öarr 1/2012, 64.

<sup>3</sup> Vgl. R. Potz/B. Schinkele, Minderheitenschutz und Religionsunterricht, öarr 2/2005, 194.

Österreichs Schulen enthalten.<sup>4</sup> Zentrale Aussagen des Schule-Kirche-Gesetz finden sich bis heute im Religionsunterrichtsgesetz (RelUG) fast wörtlich wieder. Zum Beispiel lautet § 2 des Schule-Kirche-Gesetz „Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen.“ § 2 Abs 1 RelUG hält zum Vergleich fest, dass der Religionsunterricht „durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt“ wird und weiter „dem Bund steht jedoch – soweit § 7d nicht anderes bestimmt – das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.“ Es sollte daher auch an das Schule-Kirche-Gesetz als wichtige Grundlage des konfessionellen Religionsunterrichts gedacht werden und nicht nur z.B. an den Schulzielparagraf in § 2 Schulorganisationsgesetz.

Eine wesentliche Aussage des Schule-Kirche-Gesetz befindet sich im oben wiedergegebenen § 2 nach dem der Religionsunterricht von den Kirchen und Religionsgesellschaften und nicht vom Staat veranstaltet wird.<sup>5</sup> Die größte wöchentliche religiöse Veranstaltung der evangelischen Kirche ist daher der Religionsunterricht und nicht etwa der Sonntagsgottesdienst. Wenn der Religionsunterricht aber auch nicht vom Staat veranstaltet wird, ist er dennoch verpflichtet im Rahmen seiner Zuständigkeit die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften den Religionsunterricht auch tatsächlich besorgen können. Der Staat muss z.B. die notwendigen Räume samt Ausstattung bereitstellen und Stunden für den Religionsunterricht vorsehen.<sup>6</sup> Hierbei hat er im Sinne des Minderheitenschutzes auf die besondere Situation von kleinen Kirchen und Religionsgesellschaften Rücksicht zu nehmen. Legistisch hat diese Verpflichtung in § 7a RelUG Niederschlag gefunden, denn diese Bestimmung ermöglicht die Bildung von klassen-, schul- und schulartübergreifenden Religionsunterrichtsgruppen. Diese Art der Organisation des Unterrichtes ist für die evangelischen Kirchen in ihrer Diasporasituation essenziell, um allen evangelischen Schülerinnen und Schülern einen evangelischen Religionsunterricht anbieten zu können. Bei der Bildung von Religionsunterrichtsgruppen stehen aber die Interessen der Schulorganisation

und des Religionsunterrichts in einem Spannungsverhältnis. Es ist daher produktives Zusammenwirken von Staat und jeweiliger Religionsgemeinschaft gefordert, auf den Minderheitenschutz ist hierbei Bedacht zu nehmen.<sup>7</sup>

### **III. Evangelischer Religionsunterricht als konfessioneller Religionsunterricht einer Kirche und zweier Konfessionen**

Der Religionsunterricht ist nach dem Schule-Kirche-Gesetz und dem RelUG als konfessioneller Religionsunterricht konzipiert.<sup>8</sup> Für den evangelischen Religionsunterricht besteht die Besonderheit, dass vier evangelische Kirchen in Österreich gesetzlich anerkannt sind, es aber nur einen gemeinsamen Religionsunterricht gibt. Gesetzlich anerkannt sind die Evangelisch-methodistische Kirche,<sup>9</sup> die lutherische Evangelische Kirche A.B., die reformierte Evangelische Kirche H.B. und die Evangelische Kirche A.u.H.B.<sup>10</sup> Letztgenannte besteht nur aus zwei Mitgliedern, nämlich der Kirche A.B. und der Kirche H.B., die sich in ihr zum Zweck der Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen haben.<sup>11</sup> Der Religionsunterricht stellt eine dieser gemeinsamen Aufgaben dar, er wird im Sinne von § 2 Abs. 1 RelUG gemäß § 2 Abs. 1 der kirchlichen Religionsunterrichtsordnung „von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt.“<sup>12</sup> Speziell daran ist, dass diese Kirche keine natürlichen Personen als Mitglieder hat, denn niemand hat die Konfession A.u.H.B. In Folge gibt es nur einen evangelischen Religionsunterricht der Kirche A.u.H.B. für die Angehörigen der beiden

4 Pabel, öarr 1/2012, 64.

5 Pabel, öarr 1/2012, 64.

6 Pabel, öarr 1/2012, 64; W. Weirer, Zwischen den Stühlen?, öarr 1/2012, 31.

7 Vgl. M. Bünker, Neueste Entwicklungen im Religionsunterricht aus evangelischer Perspektive - zur Konfessionalität und konfessionellen Kooperation, öarr 2/2005, 177; Potz/Schinkele, öarr 2/2005, 194; B. Schinkele, Eine aktuelle Frage des Religionsunterrichts: Bildung von Religionsunterrichtsgruppen, öarr 2/2007, 183.

8 Pabel, öarr 1/2012, 64.

9 Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 24. Februar 1951, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Methodistischen Religionsbekenntnisses als Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 74/1951 idF. BGBl. II Nr. 190/2004.

10 Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz), BGBl. Nr. 182/1961 idgF.

11 § 1 Abs. 1 Protestantengesetz; Art. 105 Abs. 1 Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 136/2005 idgF, (abrufbar unter [www.kirchenrecht.at/document/39212](http://www.kirchenrecht.at/document/39212)).

12 Religionsunterrichtsordnung, ABl. Nr. 99/2008 (abrufbar unter [www.kirchenrecht.at/document/39241](http://www.kirchenrecht.at/document/39241)); Vgl. auch die Zuständigkeit des Oberkirchenrates A.u.H.B. für den Religionsunterricht in Art. 114 Abs 7 KV.

Bekenntnisse evangelisch A.B. (lutherisch) und evangelisch H.B. (reformiert). Der Evangelische Religionsunterricht ist für Schülerinnen und Schüler beider Bekenntnisse Pflichtgegenstand im Sinn von § 1 Abs. 1 RelUG. Diese Art der Einrichtung des Religionsunterrichts kann als eine sehr frühe Form der Zusammenarbeit im Religionsunterricht und „Kooperativer konfessioneller Religionsunterricht“ betrachtet werden.<sup>13</sup>

#### IV. Übereinkommen mit der Evangelisch-methodistischen Kirche

Im Jahr 2003 wurde diese Kooperation um eine weitere evangelische Spezialität erweitert. Es wurde das Übereinkommen zwischen der Methodistenkirche und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich zum evangelischen Religionsunterricht abgeschlossen.<sup>14</sup> Kernpunkt dieser Vereinbarung ist, dass die Evangelisch-methodistische Kirche den evangelischen Religionsunterricht der Kirche A.u.H.B. als methodistischen Religionsunterricht anerkennt. Der evangelische Religionsunterricht ist für methodistische Schülerinnen und Schüler Religionsunterricht ihres Bekenntnisses und Pflichtgegenstand im Sinn von § 1 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz. Die Schülerinnen und Schüler, die der evangelisch-methodistischen Kirche angehören, nehmen laut der Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten am evangelischen Religionsunterricht teil. Die Evangelisch-methodistische Kirche hat in diesen Fällen die ihr aus § 1 Abs. 1 RelUG erwachsenen Rechte an die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich abgetreten. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. hat im Gegenzug alle Aufgaben aus § 2 RelUG übernommen. Die methodistische Kirche erkennt daher auch die Erklärung der Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts durch die Evangelische Kirche A.u.H.B. an, es erfolgt keine weitere gesonderte Beauftragung durch die methodistische Kirche. An der Erstellung von Lehrplänen und Lehrbüchern sowie bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrpersonen wirkt die methodistische Kirche als Partnerin der Evangelischen Kirche A.u.H.B. mit. Der Bekenntnisstand methodistischer Schülerinnen und Schüler wird im Unterricht berücksichtigt. Die Lehrpläne zum evangelischen Religionsunterricht sehen

auf allen Schulstufen Inhalte zur Evangelisch-methodistischen Kirche vor und der Unterricht ist im ökumenischen Verständnis zu gestalten. Die Notengebung erfolgt ausschließlich und ohne Unterschiede durch die jeweilige Religionslehrperson. Im Zeugnis wird jedoch für methodistische Schüler das Kürzel „EmK“ angegeben, da für sie eben der evangelische Religionsunterricht der methodistische Religionsunterricht ist.<sup>15</sup>

Die Vereinbarung kann als positives Beispiel und Vorbild für Kooperation im Religionsunterricht genannt werden, wobei ihre Tragweite vor dem Hintergrund des strengen Grundsatzes der Konfessionalität in § 1 Abs. 1 RelUG zu bewerten ist. Nach diesem ist für Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht IHRES Bekenntnisses Pflichtgegenstand. Die gegenständliche Vereinbarung hat dies elegant durch eine Anerkennung des Religionsunterrichtes einer anderen Kirche als den eigenen und durch Abtretung von Rechten gelöst. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass zwischen den evangelischen Kirchen eine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, die auf der Leuenberger Konkordie basiert, mit der die reformatorischen Kirchen Europas eine spezielle Form der Kirchengemeinschaft verwirklicht haben. Die Leuenberger Konkordie wurde auch explizit in der Vereinbarung als Begründung herangezogen. Die Vereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchen zum Religionsunterricht ist somit nicht nur von Bedeutung für den Bereich des Religionsunterrichtes, sondern sie ist auch ein Beispiel dafür, dass die Leuenberger Konkordie nicht nur im Verhältnis der Kirchen zueinander, sondern auch im Bereich des Staatskirchenrechtes eine Wirkung entfaltet.<sup>16</sup> Die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. weist auch darauf hin was in Zukunft mit etwas Mut, Offenheit und Kreativität alles an Kooperation im Religionsunterricht möglich sein könnte.

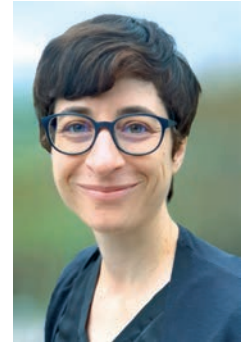


Foto: epd/Uschmann

**ZUR AUTORIN:**  
Dr. Eva Lahnsteiner ist seit 2015 juristische Kirchenrätin der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und leitet die Rechtsabteilung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche A.B.

13 Auf dieses Beispiel weist auch Pabel hin, Pabel, öarr 1/2012, 64; Bünker, öarr 2/2005, 177.

14 Übereinkommen zwischen der Methodistenkirche und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich zum evangelischen Religionsunterricht vom 1. September 2003, ABl. Nr. 135/2003 (abrufbar unter [www.kirchenrecht.at/document/53658](http://www.kirchenrecht.at/document/53658)).

15 Vgl. Bünker, öarr 2/2005, 177.

16 Bünker, öarr 2/2005, 177; Vgl. auch Rundschreiben Nr. 34/2003 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. Oktober 2003, GZ 11.690/13-KAc/03.

# Orthodoxer Religionsunterricht in Österreich

— \* —  
Von Branislav Djukaric

## 1. Orthodoxer Religionsunterricht im Kontext der gesetzlichen Bestimmungen

### 1.1. Religiöse Erziehung und Bildung im schulischen Kontext

Die Frage des Orthodoxen Religionsunterrichtes ist eine der wesentlichen Fragen für die Konzeption der gegenwärtigen Entwicklung der religiösen Erziehung und Bildung der Orthodoxen Kirche in Österreich, vor allem im Hinblick auf die Wichtigkeit des Religionsunterrichts als unabkömmlichen Teils des umfassenden Wirkens der Orthodoxen Kirche. Nach Auffassung der Orthodoxen Kirche sollte sich ihre Konzeption der religiösen Erziehung und Bildung junger orthodoxer Christen in die Konzeption der gegenwärtigen allgemeinen Bildung integrieren und auf dem modernen schulischen Bildungssystem aufbauen. Von daher ist es notwendig sowohl die heutige als auch die zukünftige religiöse Bildung durch einen systematisch aufgebauten Religionsunterricht zu organisieren, der sowohl für die Kirche als auch für den Staat sinnvoll ist.

Mit der Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes nimmt die Orthodoxe Kirche den gesetzlichen Bildungsauftrag in der Form eines eigenen Unterrichtsgegenstandes für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Schule wahr. Dem orthodoxen Religionsunterricht obliegt gemäß dem Lehrplan die zentrale Aufgabe der religiösen und sittlichen Erziehung und Bildung der Schüler und Schülerinnen

orthodoxer Konfession. Er versteht sich als integraler Bestandteil des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrages der österreichischen Schulen und hat daher das religionspädagogische Ziel, an der Heranbildung der jungen orthodoxen Christen mitzuwirken.

Im gesamten Bildungsprozess soll der Religionsunterricht den orthodoxen Schülerinnen und Schülern in der Entwicklung ihrer Identität und Individualität eine grundlegende Unterstützung bieten, damit sie sich im Leben zurechtfinden und so zu verantwortungsvollen Mitgliedern unserer Gesellschaft werden können. Darüber hinaus bietet er allen daran interessierten jungen Menschen die Möglichkeit, die Welt aus einer religiösen Perspektive zu sehen und sich im alltäglichen Leben besser orientieren zu können.

### 1.2. Bildungsauftrag und Mitverantwortung der Orthodoxen Kirche

Der Orthodoxe Religionsunterricht ist wie jeder andere konfessionelle Religionsunterricht gemäß § 1 Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes ein Pflichtgegenstand an allen öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen Österreichs. Er ist für alle Schülerinnen und Schüler, die der seit 1967 gesetzlich anerkannten Orthodoxen (griechisch-orientalischen) Kirche angehören, verpflichtend, sofern sie vom Religionsunterricht nicht abgemeldet sind. Darüber hinaus können auch konfessionslose Schüler und Schülerinnen am

orthodoxen Religionsunterricht als Freigegegenstand teilnehmen.

Nach orthodoxem Kirchenverständnis besteht nur eine Orthodoxe Kirche, die sich auf ein altkirchliches Autokephalie-Prinzip stützt und daher durch ihre geschichtliche Entwicklung konkret in mehreren autokephalen orthodoxen Kirchen existiert. Jede autokephale orthodoxe Kirche hat in ihrem Jurisdiktionsgebiet bzw. im Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit die volle pastorale Freiheit und Verantwortung sowie absolute innere Selbstbestimmungsrechte. Nach diesem uralten Konzept entwickelt sich die Orthodoxe Kirche auch heute. Durch diesen langfristigen Prozess eigener struktureller Entwicklung schafft die Kirche bessere Chancen, ihre eigene Identität zu bewahren und ihre Werte weiterzuleben.

Der orthodoxen Auffassung nach gibt es also nur die eine Orthodoxe Kirche, die in verschiedenen kirchlichen Gebieten und an verschiedenen Orten agiert. Demzufolge gibt es in Österreich gemäß § 1 Abs. 1 des „Bundesgesetzes vom 23. Juni 1967 über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich“ - inoffiziell „Orthodoxengesetz“ genannt - nur eine gesetzlich anerkannte Orthodoxe (griechisch-orientalische) Kirche. Die Griechisch-orientalische Kirche, wie sie vor 56 Jahren gesetzlich anerkannt wurde, ist die amtliche Bezeichnung für die Orthodoxe Kirche in Österreich. Ein wichtiges Kennzeichen dieser ekklesialen Wirklichkeit der Orthodoxie in Österreich ist ihre Multinationalität bei einer gemeinsamen kulturellen Grundlage des orthodoxen Glaubens. ‚Griechisch‘ ist weder ein geografischer noch ein nationaler, ethnischer, sondern ein kultureller, theologischer Begriff. Dieser bezeichnet hierbei nicht die Zugehörigkeit zu einer Nation, sondern zu einer Kulturtradition.

Gemäß § 1 Abs 2 Orthodoxengesetz gehören alle in Österreich gemeldeten Personen des orthodoxen (griechisch-orientalischen) Glaubensbekenntnisses zur Orthodoxen Kirche: „Diese bekenntnismäßige Zugehörigkeit zur Orthodoxen (griechisch-orientalischen) Kirche ist von der Mitgliedschaft zu einer staatlich anerkannten Kirchengemeinde nicht abhängig.“ Durch ihre gesetzliche Anerkennung genießt die Orthodoxe Kirche den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts und erhielt im Sinne des Artikel 15 des „Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ (vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142) auch das Recht auf Erteilung des eigenen Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen.

### **1.3. Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts**

Der Orthodoxe Religionsunterricht betrifft alle jungen orthodoxen Christen in Österreich und ermöglicht allen daran Teilnehmenden die Entwicklung einer gemeinsamen christlich-orthodoxen Glaubensidentität. Unter dem orthodoxen Religionsunterricht versteht man den Unterricht für junge orthodoxe Christen aus der Griechisch-Orthodoxen, Russisch-Orthodoxen, Serbisch-Orthodoxen, Rumänisch-Orthodoxen, Bulgarisch-Orthodoxen, Antiochenisch-Orthodoxen und Georgisch-Orthodoxen Kirche, sowie aus allen anderen der in Österreich faktisch vertretenen autokephalen orthodoxen Kirchen, auch wenn noch keine eigene Kirchengemeinde errichtet und gesetzlich anerkannt wurde.

Bezüglich seiner Inhalte und der didaktischen und fachpädagogischen Aufbereitung und Vermittlung steht der Orthodoxe Religionsunterricht im Verantwortungsbereich der Orthodoxen Kirche. Konkret liegt die Verantwortung für den konkreten Religionsunterricht bei der Orthodoxen Bischofskonferenz als oberstem Gremium der Orthodoxen Kirche in Österreich, die die Funktion eines Kooperationspartners des Staates innehat.

In Bezug auf die gesamte interne Organisation, kirchliche und fachliche Aufsicht, inhaltliche Begleitung und Betreuung wird der Religionsunterricht direkt vom Orthodoxen Schulamt besorgt und geleitet. Das Orthodoxe Schulamt ist die gemeinsame innerkirchliche Einrichtung und die zuständige kirchliche Stelle für alle rechtlichen, personalen, disziplinarischen und administrativen Belange des Orthodoxen Religionsunterrichtes. Er wird österreichweit in öffentlichen Schulen sowie an konfessionellen Privatschulen hauptsächlich von kirchlich bestellten Religionslehrern und Religionslehrerinnen erteilt. Der Unterricht wird überwiegend nachmittags als Gruppenunterricht geführt. Für die gesamte interne Organisation des Orthodoxen Religionsunterrichtes sind zurzeit zwei Fachinspektoren zuständig.

## **2. Orthodoxer Religionsunterricht im Kontext seiner geschichtlichen Entwicklung**

Durch einen kurzen geschichtlichen Rückblick wird die fortschreitende Entwicklung des Orthodoxen Religionsunterrichtes in den öffentlichen Schulen Österreichs deutlich.

Die Orthodoxe Kirche, die sich in Österreich in einer Diaspora-Situation befindet, ist eine nicht so große, aber dennoch nicht unbeachtliche Glaubensgemeinschaft. Bei der letzten Volkszählung wurden erstmals die Angehörigen der Orthodoxen Kirche erfasst. Aufgrund der Migration in den letzten Jahrzehnten, sowie der aktuellen politischen Situation und Zuwanderung nach Österreich, stellt die Orthodoxe Kirche österreichweit die zahlenmäßig drittstärkste Religionsgemeinschaft dar. Die Ergebnisse aus den statistischen Erhebungen haben gezeigt, dass die Zahl der orthodoxen Christen in diesem Land stark gewachsen ist. Heute bilden die orthodoxen Christen nach der katholischen Kirche die zweitstärkste christliche Glaubensgemeinschaft in Österreich.

Angesichts dieser statistischen Daten mit fast einer halben Million orthodoxer Christen in Österreich und einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter kann der Orthodoxe Religionsunterricht als große Herausforderung für die Orthodoxe Kirche gesehen werden.

### **2.1. Einführung und institutionelle Unterstützung des Orthodoxen Religionsunterrichts**

Der Orthodoxe Religionsunterricht wurde ursprünglich außerhalb der Schule, nur innerkirchlich in den jeweiligen Gemeindezentren erteilt. Für die ständig wachsende Zahl orthodoxer Schülerinnen und Schüler wurde er als schulischer Religionsunterricht erstmals vor 33 Jahren, im Schuljahr 1991/92 eingerichtet. Veranstalter des meist in Form von Sammelgruppen angebotenen Unterrichts waren damals die Griechisch-Orthodoxe, die Serbisch-Orthodoxe und die Rumänisch-Orthodoxe Kirche. Das Angebot stand aber auch jenen Schülern und Schülerinnen offen, die anderen Jurisdiktionen unterstanden. Durch interorthodox akkordiertes Vorgehen bei der neuen Lehrplangestaltung und die Bestellung eines gemeinsamen Fachinspektors wurde die Möglichkeit geschaffen, dass ein gemeinsam konzipierter Religionsunterricht für alle orthodoxen Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer jurisdiktionellen Zugehörigkeit angeboten wird.

Aufgrund des ständigen Koordinationsbedarfs haben die in Österreich damals amtierenden orthodoxen Bischöfe gemäß den gültigen kirchlichen Regelungen am 13. Juni 2005 für die Orthodoxe Kirche in Österreich das Orthodoxe Schulamt als gemeinsame kirchliche Einrichtung gegründet. Das Schulamt hat die Aufgabe, die Funktion des Dienstgebers

für alle kirchlich bestellten Religionslehrer an allen Schulen zu erfüllen. Es ist für die Organisation des Religionsunterrichts verantwortlich und entsprechend den staatlichen Bestimmungen der einzige Ansprechpartner für alle staatlichen und kirchlichen Schulbehörden. Das Orthodoxe Schulamt konnte in den knapp zwanzig Jahren seines Bestehens den Orthodoxen Religionsunterricht in Österreich strukturell und organisatorisch in allen wesentlichen Bereichen konsolidieren.

An der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems, an der die Orthodoxe Kirche als Trägerkirche beteiligt ist, wurden bereits nach ihrer Gründung im Jahr 2007 viele orthodoxe Religionslehrerinnen und Religionslehrer für den Pflichtschulbereich ausgebildet. Die Orthodoxe Kirche in Österreich erhielt durch diese einzige orthodoxe Lehreinrichtung im deutschsprachigen Raum die Möglichkeit zu einer soliden religionspädagogischen Ausbildung, um auf Dauer den Bedarf an Religionspädagogen zu decken.

Mit der Gründung der Orthodoxen Bischofskonferenz wurde das gemeinsame Vorgehen bezüglich der gesamten Organisation des Religionsunterrichts legitimiert. Die Orthodoxe Bischofskonferenz wurde am 08. Oktober 2010 durch den einstimmigen Beschluss aller orthodoxen Bischöfe in Österreich am Sitz der griechisch-orthodoxen Metropole in Wien gegründet. Die Gründung der Orthodoxen Bischofskonferenzen war zuvor auf der vierten Vorkonziliaren Panorthodoxen Konferenz, die 2009 in Chambésy bei Genf in der Schweiz stattgefunden hatte, von hohen Vertretern aller autokephalen Orthodoxen Kirchen beschlossen worden und hat somit eine panorthodoxe Bestätigung erhalten.

Mit einer Gesetzesnovelle im Jahr 2011 wurde die Orthodoxe Bischofskonferenz als Rechtspersönlichkeit unter dem Vorsitz des griechisch-orientalischen Metropoliten von Austria in das Orthodoxengesetz aufgenommen. Nach österreichischen Gesetzen und gemäß dem neu eingeführten § 1a Abs. 2 obliegt ihr neben anderen pastoralen Aufgaben auch die „Koordination des Religionsunterrichts im Sinne des Religionsunterrichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ (BGBl. Nr. 190/1949). Das Schulamt wurde der neu gegründeten Orthodoxen Bischofskonferenz in Österreich untergeordnet. Der Vorsitzende der Orthodoxen Bischofskonferenz, Metropolit Dr. Arsenios Kardamakis von Austria, ist zugleich auch Leiter des Schulamtes. Er koordiniert als offizieller Ansprechpartner des Staates in diesem Sinne auch alle offiziellen Kontakte mit den staatlichen und kirchlichen Institutionen und



Behörden und vertritt dabei die Orthodoxe Kirche als ganze.

Seit dem WS 2015/16 besteht an der Universität Wien die Möglichkeit, einen universitären Studiengang zu absolvieren, der einen konfessionellen, orthodox-theologischen Schwerpunkt hat und durch eine Kooperation mit der katholisch-theologischen Fakultät eine fundierte Ausbildung ermöglicht. Der Masterstudiengang (MA) Religionspädagogik mit dem Schwerpunkt „Orthodoxe Religionspädagogik“ dient der Ausbildung orthodoxer Religionspädagoginnen und Religionspädagogen an mittleren und höheren Schulen. Ab Wintersemester 2022/23 wird erstmalig an der Universität Wien auch ein universitäres Bachelorstudium mit besonderem Schwerpunkt auf orthodoxe Religionspädagogik in einer spezifischen Form der Kooperation von orthodoxen Lehrenden der Universität Wien und der KPH Wien/Krems angeboten.

Im heurigen Schuljahr findet der Orthodoxe Religionsunterricht an mehr als 1.100 Schulen mit etwa 21.000 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern in allen Bundesländern statt. Er wird von 130 orthodoxen Religionslehrerinnen und Religionslehrern erteilt. In diesem Schuljahr hat sich die gesamte Anzahl der am Orthodoxen Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler um ca. 10 Prozent erhöht. Statistische Erhebungen der letzten 25 Jahre lassen einen ständigen Anstieg der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erkennen. Die Situation des Orthodoxen Religionsunterrichts kann insgesamt als befriedigend angesehen werden. Leider ist es aktuell aus organisatorischen Gründen und aufgrund des Lehrermangels nicht realistisch, dass eine völlig flächendeckende Einrichtung und Erteilung des Orthodoxen Religionsunterrichts an allen Schulstandorten erfolgen können. Er wird aber jedenfalls weiter ausgebaut werden.

## 2.2. Interorthodoxe Konzeption des schulischen Religionsunterrichts

Die Schülerinnen und Schüler orthodoxer Konfession haben in ihren Ursprungsländern die Orthodoxe Kirche meist mit dem Gefühl der eigenen Zugehörigkeit zu einer sprachlich-ethnischen Gemeinschaft kennengelernt. In unserer neuen Heimat Österreich bietet der Orthodoxe Religionsunterricht in seinem panorthodoxen und deutschsprachigen Kontext unseren Schülern neben der Vermittlung grundlegender Kenntnisse des orthodoxen Glaubens und der Lehre eine wichtige Erfahrung der Glaubenseinheit der Orthodoxie. Darüber hinaus stellt er für nicht wenige Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit für einen ersten und oft fast einzigen Kontakt zur Orthodoxen Kirche in Österreich her. Deshalb können wir auf den schulischen Orthodoxen Religionsunterricht nicht verzichten, wenn wir erreichen wollen, dass auch jene Kinder und Jugendlichen, die keine Möglichkeit haben, an einer Gemeindekatechese teilzunehmen, eine grundlegende religiöse und lebensorientierte Erziehung und Bildung erhalten. Dementsprechend hat die Orthodoxe Kirche eine besondere Verantwortung für einen derartigen Religionsunterricht, der zur gegenseitigen Akzeptanz und Annäherung sowie zur Integration der verschiedenen orthodoxen Gemeinschaften beiträgt. Ein so gestalteter Religionsunterricht schafft eine solide Basis für ein zunehmend wertschätzendes und friedliches Zusammenleben der orthodoxen Schülerinnen und Schüler inmitten der gegenwärtigen multiethnisch, multikulturell und multireligiös geprägten Gesellschaft in Österreich.



Foto: Privat

**ZUM AUTOR:** Nach dem Abitur studierte Fachinspektor Mag. **Branislav Djukaric** Theologie und Klassische Philologie an der Universität Belgrad und absolvierte anschließend ein Postgraduiertenstudium an den Universitäten Bern und Genf. Seit 2001 ist er als Religionslehrer und Fachinspektor für den Orthodoxen Religionsunterricht in Wien tätig. In seiner Funktion als Religionsinspektor war er mehrfach als Mitglied und Leiter der religionspädagogischen Kommissionen und anderen kirchlichen Organisationen aktiv und hat wesentlich zum Aufbau des Orthodoxen Schulamtes sowie zur Erstellung von Lehrplänen und Lehrbüchern beigetragen. Darüber hinaus wirkte er als Vertreter der Orthodoxen Kirche in mehreren staatlichen und kirchlichen Arbeits- und Projektgruppen mit und war nach der Gründung der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien-Krems fast zehn Jahre als Lehrbeauftragter und Fortbildungskoordinator tätig. Heute ist er stellvertretender Leiter des Schulamtes und Fachinspektor für den Orthodoxen Religionsunterricht in Wien, Burgenland, Niederösterreich und Steiermark.

# Islamischer Religionsunterricht an österreichischen Schulen

Wegbereiter für ein  
respektvolles Miteinander und  
interreligiösen Austausch  
in der Gesellschaft



Von Ümit Vural

Das diesjährige Thema des Symposiums, „Religion und Schule. Religiöse und spirituelle Vielfalt.“ ist angesichts der zunehmenden Pluralisierung sowie deutlicher Säkularisierungsprozesse innerhalb unserer Gesellschaft, auch aber aufgrund der seit einigen Jahren wahrnehmbaren Politisierung von Religion im Allgemeinen und des Religionsunterrichts im Speziellen, ein durchaus relevantes, das ein breites Feld an interessanten zu diskutierenden Fragestellungen bietet.

Nach einer Einleitung, in der ich zunächst einen historischen Abriss über die Entstehung und Entwicklung des islamischen Religionsunterrichts an österreichischen Schulen voranstellen werde, möchte ich anschließend einen kurzen Überblick zu einigen rechtlichen Fragestellungen sowie zu aktuellen Herausforderungen, aber auch Chancen, die der Religionsunterricht mit sich bringt, geben.

Erlauben Sie mir, bereits zu Beginn eine Besonderheit in Bezug auf den islamischen Religionsunterricht zu unterstreichen, die ihn vom Unterricht anderer Konfessionen unterscheiden mag. Es ist dies die große Diversität, die die muslimischen Gemeinden in Österreich ausmacht und großen Einfluss auf die Entwicklung des Islamunterrichts der vergangenen Jahrzehnte genommen hat. Diese Diversität zeigt sich in verschiedenen Aspekten: ethnische Hintergründe sowohl der Schüler:innen als auch der Lehrenden, Vielfalt der Erstsprachen sowie der islamischen Rechtsschulen und -traditionen.

Zwar wurde der Islam aufgrund der staatsrechtlichen Integration Bosniens und Herzegowinas in die Habsburgermonarchie mit der Verabschiedung des Islamgesetzes bereits 1912 staatlich anerkannt, nach dem Ersten Weltkrieg und dem Zusammenbruch der Monarchie war der muslimische Bevölkerungsteil auf

österreichischem Boden aber nur mehr verschwindend gering.

Er wuchs erst ab den 1960 und 1970er Jahren durch die Einwanderung von sogenannten Gastarbeiter:innen vor allem aus der Türkei, durch die Fluchtbewegungen aus dem ehemaligen Jugoslawien sowie durch Student:innen und Wissenschaftler:innen vor allem aus Ländern der arabischen Halbinsel und Nordafrika wieder an. Diese biographische und ethnische Vielfalt prägte in den kommenden Jahrzehnten das historische Wachstum islamischer Strukturen in Österreich.

Menschen, die in ein fremdes Land auswandern, müssen zunächst einmal vertraut werden mit einer neuen Umgebung, einer fremden Sprache, anderen Traditionen und Bräuchen. Dabei kann vor allem zu Beginn die Religion einen besonderen Halt bieten, als ein Teil der Heimat, den man überallhin mitnehmen kann. Wo es jedoch noch keinen nennenswerten muslimischen Bevölkerungsanteil gibt, da gibt es auch keine religiöse Infrastruktur. Die erste Generation eingewanderter Muslim:innen gründete daher mit bescheidensten Mitteln in liebevoller Kleinarbeit und abendlicher Eigeninitiative erste Gebetsmöglichkeiten, meistens in umfunktionierten Räumen und Gebäuden, aus Kostenfragen an eher abgelegenen Orten, oft in Industriegebieten. Die ersten muslimischen Gebetsräume in Österreich waren daher – und sind bis heute oft noch – Abbild der damaligen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen, zu einer Zeit, als die emotionale und soziale Verbindung zu den Herkunftsländern noch sehr eng war. Ich verwende für diese ersten Moscheen in Österreich gerne den Ausdruck „Kulturhäuser“, denn sie vermittelten die Religion als Teil der Heimatkultur. In diesem Kontext machten sich muslimische Eltern, die neu nach Österreich gekommen waren, ab den 1970er Jahren zunehmend Gedanken um die religiöse Unterweisung und Erziehung ihrer Kinder. Sie griffen dafür auf die neu gegründeten Moscheevereine zurück, die sich eben an den Traditionen der jeweiligen Herkunftsländer orientierten. Der Islamunterricht wurde als eine Art „Heimatkunde“ verstanden.

Auch die Anfänge des islamischen Religionsunterrichts ab dem Schuljahr 1982/1983 waren davon geprägt: Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich wurde 1979 als gesetzliche Vertretung der Muslim:innen in Österreich gegründet. Eine ihrer Hauptaufgaben war von Anfang an die Organisation des islamischen Religionsunterrichts an österreichischen Schulen.

Aus Mangel an ausgebildeten Religionslehrer:innen jedoch wurden diese aus Ländern mit traditionell islamischer Mehrheitsbevölkerung und entsprechender

Ausbildungsinfrastruktur nach Österreich geholt, wie etwa der Türkei, Ägypten, Syrien oder Bosnien – damals noch Jugoslawien. Dass diese Art von Religionsunterricht nur ein Provisorium sein konnte bis in Österreich Lehrer:innen ausgebildet werden, war von Anfang an klar.

Die Lehrer:innenausbildung begann schließlich mit der Gründung der „Islamischen Religionspädagogischen Akademie“ im Jahre 1998. Seither ist viel passiert und heute blicken wir nicht ohne Stolz auf ein diversifiziertes Ausbildungsangebot für islamische Religionslehrer:innen in ganz Österreich. Aus der eben genannten Akademie wurde der „Private Hochschullehrgang für das Lehramt Islam an Pflichtschulen“, mittlerweile als „Institut Islamische Religion“ eingegliedert in die Kirchlich Pädagogische Hochschule Wien/Krems. An dieser werden derzeit Lehrende aller christlichen Konfessionen, alevitische, buddhistische, jüdische und muslimische aus-, fort- und weitergebildet. Diese Konstellation stellt ein einzigartiges Pionierprojekt in Europa dar und bietet ein besonderes Umfeld für interreligiöse Zusammenarbeit.

Das Islamgesetz von 2015 ermöglichte schließlich die Gründung des Instituts für Islamisch-Theologische Studien an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Im selben Jahr erfolgte auch die Gründung des Instituts für Islamische Theologie und Religionspädagogik an der Universität Innsbruck. Dort wurde bereits seit 2013 am Institut für Fachdidaktik eine theologische und religionspädagogische Ausbildung auf universitärer Ebene angeboten. Die Absolvierenden dieser universitären Studiengänge kommen nun nach und nach in den Unterrichtsdienst. Zudem haben viele Absolvierende der früheren Diplomstudiengänge der Islamischen Religionspädagogischen Akademie oder auch des Bachelorniveaus im Anschluss ihren Master an der Universität Wien absolviert und waren dabei oft



Foto: Taha Babadostu/IGGOE

**ZUM AUTOR:** Mag. iur. **Ümit Vural**, geboren am 1. Jänner 1982. 2000 maturierte er am Gymnasium am Henriettenplatz in Wien, 2008 schloss er das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien ab. Mit September 2008 war er als Rechtspraktikant am Bezirksgericht Meidling, dem Straflandesgericht Wien und dem Arbeits- und Sozialgericht Wien tätig. Seit 2009 ist er in einer renommierten Rechtsanwaltskanzlei beschäftigt. Die ersten Begegnungen und Erfahrungen mit der Islamischen Glaubensgemeinschaft gehen zurück auf das Jahr 2014 und stehen im Zusammenhang mit der Novellierung des Islamgesetzes, um Anliegen und Erwartungen der muslimischen Gemeinschaft in die Gespräche mit der Politik einzubringen. Ebenfalls verantwortlich war Ümit Vural für die Erarbeitung der Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft. Im Juni 2016 wurde er zum Vorsitzenden des Schura-Rates der IGGÖ gewählt. Im Dezember 2018 wurde Vural zum fünften Präsidenten der Islamischen Glaubensgemeinschaft gewählt. Im Dezember 2023 wurde er wiedergewählt. Ümit Vural ist verheiratet und Vater von vier Kindern.

schon parallel im Unterrichtsdienst. Österreichischen Studierenden steht somit ein breiter institutioneller Rahmen für Lehre und Forschung im Bereich der islamischen Religionspädagogik zur Verfügung, der Islamischen Glaubensgemeinschaft wiederum ein vielfältiger Pool an angehenden Lehrenden.

Wie alle anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die einen konfessionellen Unterricht anbieten, ist sie für dessen Inhalt, die Erstellung der Lehrpläne und des Unterrichtsmaterials, die Bestellung der Religionslehrer:innen und die fachliche Aufsicht zuständig. Es sind dies alles Aufgaben, die gesetzlich ganz klar geregelt sind und – dem in Österreich bewährten Kooperationsmodell zwischen Staat und Religionen folgend – zur inneren Autonomie einer jeden Kirche und Religionsgesellschaft zählen, die dabei aber vom Staat beaufsichtigt werden, eine *res mixta* also. Diese Aufgabenverteilung fußt auf den Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung, gewährleistet diese doch die grundsätzlich rechtliche Gleichstellung religionsverschiedener Bürger:innen unseres Landes. Innerhalb Europas stellt die Möglichkeit, einen islamischen Religionsunterricht in dieser Form anzubieten, eine Besonderheit dar, die sehr geschätzt wird, wie die Zahlen uns zeigen.

Religionsunterricht ist in Österreich ein Pflichtgegenstand. Innerhalb der ersten fünf Tage nach Beginn des Schuljahres ist eine Abmeldung möglich. Ab dem Alter von 14 Jahren, dem gesetzlichen Erreichen der Religionsmündigkeit, durch die Schüler:innen selbst, davor von deren Eltern. Dieser Umstand führt dazu, dass Religionsunterricht attraktiv sein muss, um Schüler:innen auch tatsächlich anzuziehen und anzusprechen.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre lässt sich dabei sehen: Aktuell besuchen, bei einer Einwohner:innenzahl von etwa 750.000 Muslim:innen in Österreich, rund 100.000 Schüler:innen den islamischen Religionsunterricht. In den vergangenen fünf Jahren ist ihre Anzahl um über 25% gestiegen. Die Schüler:innen werden dabei an etwa 2.300 Schulstandorten von mittlerweile über 700 Lehrenden unterrichtet. Die Qualitätssicherung ihres Unterrichts in Form von Begleitung, Unterstützung sowie pädagogischer und fachbezogener Beratung ist Aufgabe der aktuell zwölf Fachinspektor:innen des Schulamtes der Islamischen Glaubensgemeinschaft.

Zurückzuführen ist diese positive Entwicklung auf ein vermehrtes öffentliches Auftreten und Eintreten für die Sicherung der Religionsausübung und religiöser Bedürfnisse von Muslim:innen in Österreich. Vor allem aber zweifellos auf eine starke Fokussierung der Islamischen Glaubensgemeinschaft auf die

kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung ihrer Bildungsangebote, was Unterricht, Personal und Organisation betrifft, auf eine neue Generation von Lehrkräften, die nach Durchlaufen eines neu konzipierten Hearingverfahrens sorgfältig ausgewählt werden und auf eine zunehmende Integration islamischer Lehrpersonen in den Schulalltag. Ebenso ausschlaggebend dafür ist der Paradigmenwechsel, der sich im Zuge der Lehrplanreform in der Ausrichtung des Unterrichts hin zur Kompetenzorientierung manifestiert und die verstärkte interreligiöse Zusammenarbeit.

*„Guter Unterricht ist der, wo mehr gelernt als gelehrt wird“*, sagte Franz Emmanuel Weinert, ehemaliger Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft. Nicht die Lehrenden stehen also im Mittelpunkt, sondern die Schüler:innen und das mündige Erarbeiten eigener Meinungen. Entscheidend ist, dass der Unterricht hierfür einen Raum bietet, denn die Erwartungshaltungen von Seiten der Eltern und der Schüler:innen an den Islamunterricht haben sich über die Jahre gewandelt. Die Ausgangslage der jungen Generation Muslim:innen in Österreich hat sich in den vergangenen 40 Jahren massiv verändert. Insgesamt kann man das Aufwachsen der muslimischen Kinder und Jugendlichen heutzutage nicht mit jenem ihrer Eltern und Großeltern in deren Heimatländern vergleichen. Sie sind in Österreich geboren, viele von ihnen bereits als Österreicher:innen. Ihre Umgangssprache ist Deutsch. Ihre Realität ist das Aufwachsen in einem säkularen Staat, mit Mitschüler:innen und Freund:innen unterschiedlicher Herkunft und Religionen, mit immer weniger Bezug zu den Ursprungsländern ihrer Familien, anderen Vorbildern, anderer politischen Ansichten sowie mit einem anderen Verständnis von Religion, Spiritualität, Tradition, Bildung, Geschlechterrollen oder gesellschaftlicher Teilhabe.

Als Islamische Glaubensgemeinschaft sind wir dazu angehalten, diese Realitäten anzuerkennen und auf ihre sich daraus ergebenden Bedürfnisse der jungen Generation einzugehen, sowohl was die Inhalte als auch die Methoden des islamischen Religionsunterrichts betrifft.

Wir müssen den Kindern und Jugendlichen zugestehen, sich in einem geschützten Raum inhaltlich mit ihrem Glauben auseinandersetzen zu dürfen, ihnen Raum für Diskussion geben. Sie an ein reflektiertes Denken zu verschiedenen Themen, aber auch den Umgang mit der eigenen Religion heranzuführen. All dies vermag der kontemporäre islamische Religionsunterricht jedenfalls zu leisten. Eine wesentliche Rolle kommt dabei der Weiterentwicklung der Lehrpläne zu, aber eben auch pädagogisch wie theologisch

gut ausgebildeten Lehrerpersönlichkeiten. Wir sehen aktuell wieder, wie wichtig es ist kompetente Pädagog:innen an den Schulen zu haben, wo sie gemeinsam mit jungen Menschen, die sich mitunter zum ersten Mal mit ihrer Rolle in der Gesellschaft auseinandersetzen, Fragen des Zusammenlebens diskutieren und Wege finden sich positiv einzubringen. Muslimische Lehrkräfte sind immer mehr selbstverständlicher Bestandteil des Lehrkörpers, Religionslehrer:innen werden schon heute als Brückenbauer und „Kulturdolmetscher“ wahrgenommen.

Der Religionsunterricht hat jedoch nicht nur die Aufgabe, religiöse Kompetenzen zu vermitteln, Orientierung zu geben und bei der eigenen Sinnsuche zu helfen. Er soll Schüler:innen auch dazu ermutigen, sich verantwortlich und selbstbewusst in die Gesellschaft einzubringen und nicht zuletzt die Kompatibilität einer muslimischen Lebensweise mit dem Zugehörigkeitsgefühl zur österreichischen Gesellschaft vermitteln.

Gerade in Zeiten, in denen sich für viele Muslim:innen der Eindruck verstärkt, dass über ihre Religion zahlreiche Vorurteile und auch Ängste in Umlauf sind, braucht es Dialog und Argumentationsfähigkeit. Wir erleben spätestens seit 2015 eine politische Instrumentalisierung des Themas „Religion“, insbesondere aber der islamischen Religion. Der Islam wird dabei zum Stellvertreter für sozial-, integrations-, und migrationspolitische Fragen. In den sogenannten „Islamdebatten“ werden unterschiedliche gesellschaftliche Konflikte rund um die Figur des muslimischen Anderen zusammengeführt, die Muslim:innen als Gegenpol zur österreichischen Gesellschaft stilisiert. Als potenzielle Gefahr für die Rechtsordnung in diesem Land. Die politische Konsequenz: Eine konstante Problematisierung der muslimisch-religiösen Alltagspraxis.

Dieses Phänomen beobachten wir aktuell leider auch an den Schulen. Angefangen vom Verbot des Tragens „weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, mit der eine Verhüllung des Hauptes verbunden ist“ – im Volksmund vereinfacht „Kopftuchverbot an Volksschulen“ genannt, das der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom Dezember 2020 wieder aufgehoben hat, bis hin zur derzeit immer wieder auftretenden Problematisierung des Bedürfnisses muslimischer Schüler:innen, im islamischen Fastenmonat Ramadan zu fasten oder ihr rituelles Gebet im Schulalltag unterzubringen – selbstverständlich nicht während der Unterrichtszeit, sondern diskret in Pausen oder Freistunden. Schüler:innen, die das Gebet für ihren inneren Frieden suchen, wird nicht selten eine Nähe zum Extremismus unterstellt, ihr Verhalten

problematisiert und als Provokation interpretiert.

Dabei wird Religion doch in den Zielbestimmungen österreichischer Schule angesprochen, wenn es dort heißt, Kindern und Jugendlichen sei „*die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen*“, sie sollen „*dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer gegenüber aufgeschlossen sein*“ (Art 14 Abs 5a B-VG) und die österreichische Schule habe „*die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen mitzuwirken*“ (§ 2 Abs 1 SchOG).

Ob Kreuz im Klassenzimmer, konfessioneller Religionsunterricht oder religiöse Glaubenspraxis – hier spiegelt sich wider, dass in Österreich die Trennung von Staat und Religion nicht laizistisch, sondern im Rahmen eines säkularen Kooperationsmodells verwirklicht wird. Schüler:innen sollen in der Schule erfahren, dass ihre Religionsfreiheit respektiert und berücksichtigt wird und lernen, die Religionsfreiheit ihrer Mitmenschen, die positive sowie die negative, hochzuhalten.

Ich möchte mit einem Zitat der ehemaligen US-Außenministerin Albright schließen: „*Die Religionsfreiheit ist ein universelles und grundlegendes Recht aller Menschen überall. Sie kann einer der Schlüssel zu einer stabilen, humanen und produktiven Gesellschaft sein. Doch die Religionsfreiheit trägt die Verantwortung mit sich, anderen die freie Ausübung desselben Rechts zu gestatten. Denn wo die Rechte von Personen jeglichen Glaubens nicht gesichert sind, sind die Rechte niemandes gesichert.*“<sup>1</sup>

Wenn wir uns in der Welt umsehen, erfahren wir schmerzhaft, dass die gesellschaftliche Spaltung, die sich in vielen Facetten unseres täglichen Lebens widerspiegelt, wohl eine der größten Herausforderungen unserer Zeit ist. Gesellschaftlich, grundrechtlich, demokratiepolitisch, aber auch menschlich betrachtet.

Religionen gestalten die Gesellschaft mit. Sie fungieren als Brückenbauer, als Motor für Zusammenhalt, Teilhabe und Integration in eine lebendige, offene und vielfältige Gesellschaft. Sie fördern den Dialog durch ihren Einsatz für gemeinsame Ziele. Dafür braucht es die Religionen und es braucht religiöse Toleranz. Diese auch im Rahmen des Religionsunterrichts zu vermitteln, muss unser aller Anliegen sein.

---

1 US-Außenministerin Madeleine K. Albright's Bemerkungen zum Jahresbericht 2000 über die internationale Religionsfreiheit, New York, 5. September 2000. URL: <https://1997-2001.state.gov/statements/2000/000905.html> [zuletzt aufgerufen: 22.03.2024].

# Buddhistischer Religionsunterricht in Österreich\*



Von Karin Anna Ertl

## Einleitung

Beginnt man die Geschichtsschreibung des Buddhismus in Österreich mit Karl Eugen Neumann, dem Erstübersetzer von Teilen des Pali-Kanons ins Deutsche, der 1884 als einer der ersten Österreicher zum Buddhismus konvertierte<sup>2</sup>, sollte es beinahe 100 Jahre bis zur gesetzlichen Anerkennung im Jahre 1983<sup>3</sup> dieser non-theistischen Religion dauern. Zehn Jahre später, im September 1993 begann der buddhistische Religionsunterricht (BRU) für Schüler:innen mit buddhistischem Bekenntnis in drei Bundesländern. Obwohl die Einführung des buddhistischen Religionsunterrichts damals als europäische Pionierarbeit betrachtet wurde, gibt es aktuell nur wenige Ausführungen zum BRU<sup>4</sup> und noch keine umfassendere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Thema. Dieser Artikel möchte einen Einblick zur Kontextualisierung und den Herausforderungen des BRU in Österreich geben

## I. Rechtliche Grundlagen für den konfessionellen Religionsunterricht in Österreich

Aufgrund der gemeinsamen Verantwortung, einer sogenannten *res mixta*<sup>5</sup> von Staat und Kirche bzw. Religionsgesellschaft für den Religionsunterricht, gibt es eine Reihe von rechtlichen Rahmenbedingungen als Grundlage dafür. Die gesetzliche Anerkennung einer Kirche oder Religionsgesellschaft<sup>6</sup> berechtigt und verpflichtet diese zur Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen. Die Aufsicht über und die Obsorge für den Religionsunterricht in den Schulen hat die betreffende Kirche oder Religionsgesellschaft zu erfüllen, was im Artikel 17, Absatz 4 des Staatsgrundgesetzes von 1867 grundgelegt ist<sup>7</sup>. Die Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts werden im völkerrechtlichen Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich, dem sogenannten Konkordat, ebenfalls geregelt, bezieht sich jedoch in der Fassung von 1933 nur auf die Kirche und katholische Schüler:innen<sup>8</sup>. Mit zunehmender religiöser Heterogenität und einer Vielzahl von anerkannten Religionsgesellschaften in Österreich kann das Konkordat als *Maxime* für das Verhältnis zwischen dem österreichischen Staat und allen anerkannten Religionsgesellschaften gesehen werden.

\* Der vorliegende Beitrag basiert einerseits auf dem Vortrag am Symposium „Religion in der Schule. Rechtliche und spirituelle Vielfalt“ vom 24. Jänner 2024 in der Bildungsdirektion Wien, andererseits auf einem Artikel, erschienen in der Buchreihe „Religionen im Dialog I 21“.<sup>1</sup> Er wurde entsprechend überarbeitet und aktualisiert.

- 1 Ertl, Konfessioneller buddhistischer Religionsunterricht (BRU) in Österreich. In: Roloff/Knauth (Hrsg.), Buddhistischer Religionsunterricht. Bestandsaufnahme und Perspektiven (2023) 49-59.
- 2 Skreleta (2008, 11), Hecker (1986, 103-121).
- 3 Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 13. Dezember 1982 betreffend die Anerkennung der Anhänger des Buddhismus als Religionsgesellschaft, BGBl. 72/1983. Zur ausführlicheren Beschreibung des Anerkennungsverfahrens siehe Prochaska (1999).
- 4 Gassner (2019), Klingler (2017), Krammer (2021).

- 5 Lateinisch: vermischte Sache, <https://relilex.de/res-mixta>.
- 6 Derzeit sind in Österreich 16 Kirchen und Religionsgesellschaften anerkannt, vgl. [https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben\\_in\\_oesterreich/kirchenein\\_\\_\\_austritt\\_und\\_religionen/3/Seite.820015.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/kirchenein___austritt_und_religionen/3/Seite.820015.html); 15 erteilen RU.
- 7 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. 142/1867.
- 8 Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll. BGBl. II Nr. 2/1934.

Die Basis für die Gewährleistung der religiösen und weltanschaulichen Erziehung findet sich in Art 14a Abs 5a des Bundes-Verfassungsgesetzes im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), der besagt, dass junge Menschen befähigt werden sollen, „an den sozialen, religiösen, und moralischen Werten orientiert Verantwortung [...] übernehmen“ und gegenüber „dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen zu sein“.<sup>9</sup> Das Recht auf Bildung, die grundrechtliche Gewährleistung von Religionsfreiheit<sup>10</sup> und die religiös-weltanschauliche Neutralität Österreichs bilden die Legitimation des Religionsunterrichts, der in den gesamtschulischen Bildungsauftrag einzubinden ist. Im sogenannten „Zielparagraphen“ (§2) des Schulorganisationsgesetz von 1962 hat die österreichische Schule die Aufgabe, „an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken.“<sup>11</sup> Detaillierte Ausführungen zum Religionsunterricht sind im Religionsunterrichtsgesetz von 1949 geregelt. Es besagt, dass für Schüler:innen, „die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, [...] der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand“ ist. Basierend auf der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist zu Beginn eines jeden Schuljahres innerhalb der ersten fünf Kalendertage eine schriftliche Abmeldung vom Religionsunterricht möglich (entweder von den Schüler:innen selbst, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, bei jüngeren von den Eltern).<sup>12</sup> Des Weiteren beinhaltet das Religionsunterrichtsgesetz die Bestellung der Religionslehrer:innen und Fachinspektor:innen, das Zustandekommen von Religionsgruppen mit entsprechender Wochenstundenanzahl sowie Regelungen zu den Lehrplänen und -büchern.

## II. Ziel und Anfänge des buddhistischen Religionsunterrichts

Als Beteiligter am allgemeinen Bildungsziel der Schule (vgl. Zielparagraf) unterstützt der

9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 (WV).

10 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) Artikel 2 und 9, <https://www.menschenrechtskonvention.eu/bildung-9389/>.

11 Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), BGBl. Nr. 242/1962.

12 Eine Anmeldung zu Religion als Freigegegenstand ist für Schüler:innen ohne religiöses Bekenntnis bzw. für Schüler:innen, die einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören ebenfalls zu Beginn jedes Schuljahres innerhalb der ersten fünf Kalendertage möglich.

buddhistische Religionsunterricht die Schüler:innen in ihrer Entwicklung von Persönlichkeits-, Selbst- und Sozialkompetenzen zur Lebensgestaltung und zur Bewältigung von alltäglichen und herausfordernden Situationen im privaten und schulischen Leben. Dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag der öffentlichen Schule folgend regt der BRU die Schüler:innen zu eigenständigem und kritischem Denken an und fördert ihre Achtung vor allem Lebendigen und der Mitwelt. Folglich hat der Unterricht das Ziel, die Schüler:innen zu selbstverantwortlichem Handeln anzuregen, zur Entwicklung ihres Selbstbewusstseins beizutragen und ihre Selbständigkeit zu fördern, damit sie die Haltung einer toleranten Weltoffenheit erlangen. In der Begegnung mit Menschen anderer Bekenntnisse oder Weltanschauungen können die Schüler:innen mithilfe der gesammelten Erfahrungen aus der Unterrichtspraxis ihren eigenen Standpunkt überprüfen und vertiefen und dadurch auch ihre Dialogfähigkeit entwickeln. Da die Lehre des Buddha die Wertschätzung aller anderen Lebewesen gebietet und die eigenen gedanklichen Fixierungen sowie emotionale Muster zu überwinden sind, können die Schüler:innen mit dieser Erkenntnis ihre Kommunikation bzw. Interaktion positiv gestalten. Die im BRU vermittelte Sichtweise und Meditation geben den jungen Menschen Orientierung für eine hilfreiche und heilsame Lebensführung, die schließlich vom einzelnen Individuum ausgehend Auswirkung auf das gesamtgesellschaftliche Leben hat<sup>13</sup>.

Seit der Gründung der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft ist es ihr ein wesentliches Anliegen buddhistische Bildung im Sinne des Dharma zu vermitteln. Engagierte Buddhist:innen setzten sich nach der Anerkennung für die Etablierung eines bekenntnisorientierten Religionsunterrichts ein und begannen zunächst im privaten Schulbereich<sup>14</sup> diesen anzubieten. Damit der Religionsunterricht auch an öffentlichen Schulen angeboten werden konnte, wurde 1992 ein Lehrplan<sup>15</sup> eingereicht und auch ministeriell approbiert. Infolgedessen startete der Religionsunterricht für buddhistische Schüler:innen im Schuljahr 1993 in Graz, Salzburg und Wien mit drei Lehrer:innen und 25 Teilnehmer:innen. Zwei Jahre später besuchte der Dalai

13 Zusammenfassung aus den Bildungs- und Lehraufgaben des BRU im noch unveröffentlichten Lehrplan für die Primar- und Sekundarstufe I aus dem Jahre 2020.

14 In Wien an der Vienna International School ab 1987.

15 Bekanntmachung des Bundesministers für Unterricht und Kunst betreffend den Lehrplan für den buddhistischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen, BGBl. Nr. 255/1992.

Lama zur Würdigung des BRU den Unterricht in Graz und erteilte den Schüler:innen eine Belehrung. In den Folgejahren wurde der BRU je nach Bedarf auf weitere Bundesländer ausgedehnt, um die Jahrtausendwende gab es bereits acht Lehrpersonen, die in sechs Bundesländern ca. 130 Schüler:innen unterrichteten. Die Anzahl der Lehrpersonen und der Schüler:innen sollte sich bis zum Jahre 2004 verdoppeln, heute gibt es eine ähnlich hohe Schüler:innenzahl, jedoch weniger Lehrkräfte (siehe Übersicht im folgenden Kapitel). Mit dem Unterricht an der Oberstufe bekamen Schüler:innen zudem die Möglichkeit bei ihrer mündlichen Reifeprüfung das Fach buddhistische Religion zu wählen; jene Kandidat:innen, die sich dafür entschieden, beeindruckten immer wieder mit ihren Kenntnissen.<sup>16</sup>

### III. Zahlen und Fakten zum buddhistischen Religionsunterricht

Zahl der Standorte:	28
Teilnehmende Schüler*innen:	316
Religionslehrer*innen:	14 (50% weiblich, 50% männlich)
Ausbildung der Religionslehrer*innen:	KPH Wien/Krems, berufsbegleitender Hochschullehrgang für bereits ausgebildete Lehrkräfte, seit dem Studienjahr 2022 berufsbegleitender Hochschullehrgang für Quereinsteiger:innen und als Schwerpunkt in der Primarstufenausbildung
Organisation/Verwaltung:	Schulamt der österreichischen buddhistischen Religionsgesellschaft seit 2011
Bücher:	derzeit Lehrwerk nur für die Oberstufe; Schulbuch für die Primarstufe vor Einreichung
Lehrplan:	Mehrere Fassungen von einem Expert*innen-Team erstellt (derzeit Aktualisierung und Einreichung)
Religionsunterricht:	seit 1993/1994
Zwei buddhistisch-konfessionelle Schulen:	seit 2019/2021

Daten aus dem Jahr 2023/24, Österreich

<sup>16</sup> Krammer (2008, 56).

## IV. Situation und Organisation des buddhistischen Religionsunterrichts

In Österreich bekennen sich laut Statistik Austria<sup>17</sup> rund 30.000 Menschen zum Buddhismus, registriert bei der ÖBR sind rund 5000 Personen. Diese doch beträchtliche Abweichung begründet sich darin, dass sich Buddhist:innen mit asiatischem Background oft nicht bei der ÖBR einschreiben, da sie diese Formalität aus ihren Herkunftsländern her nicht kennen. Zudem gehören die Praktizierenden unterschiedlichen Traditionen und Schulrichtungen an, sodass diese intrareligiöse und auch interkulturelle Diversität ebenso bei den Schüler:innen, die den buddhistischen Religionsunterricht besuchen, vorzufinden ist.<sup>18</sup> Neben diesen sogenannten Ethno-Buddhist:innen sind auch Kinder und Jugendliche mit österreichischem Hintergrund in den unterschiedlichen Religionsgruppen vertreten. Somit leistet der BRU einen wertvollen Beitrag zur interkulturellen und integrativen Bildung und Erziehung innerhalb der österreichischen Schule.

Im Hinblick auf die An- und Abmeldemöglichkeiten in der ersten Schulwoche zu Beginn jedes Schuljahres dauert es meist bis Ende September, bis dem Schulamt über die Bildungsdirektionen die aktuellen Schüler:innenzahlen gemeldet werden. Danach erfolgt der Kontakt mit den betroffenen Schulleitungen, um die übermittelten Daten zu überprüfen und um dann die entsprechenden Gruppen zu bilden. Die jeweiligen Unterrichtsstandorte sind sowohl an öffentlichen als auch an konfessionellen Schulen. Mit vereinzelt Ausnahmen findet der BRU hauptsächlich am Nachmittag, je nach Gruppengröße ein- bis zweistündig pro Woche oder auch im 14-tägigen Rhythmus statt.

Aufgrund der relativ geringen Teilnehmer:innenzahl innerhalb aller Schulstufen wird der Unterricht meist schulstufen- und schulübergreifend geführt. Die speziellen Gruppenzusammensetzungen erfordern von den Lehrer:innen einerseits Differenzierung und individualisiertes Lernen, andererseits bieten diese Konstellationen auch eine Chance, verschiedene Begabungsbereiche der Kinder und Jugendlichen zusammenzubringen. Dieser Begegnungsraum, den der BRU hier bietet, ist in den anderen Fächern im Regelunterricht kaum möglich.

<sup>17</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/304874/umfrage/mitglieder-in-religionsgemeinschaften-in-oesterreich/>.

<sup>18</sup> Klingler (2017, 90).



## V. Lehrpläne und Unterrichtsmaterial

Wie bereits im Kapitel I zu den rechtlichen Grundlagen erwähnt, sind im Religionsunterrichtsgesetz die Bestimmungen für die Lehrpläne und die Schulbücher geregelt. Die Lehrpläne werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und daraufhin vom zuständigen Bildungsminister veröffentlicht. Für den ersten Lehrplan von 1992 formierte sich ab 1987 eine fünfköpfige Expert:innengruppe der ÖBR, die einen Vorschlag erarbeitete, der im Sangharat diskutiert, ergänzt und abgestimmt wurde. Dieser Lehrplan war noch nicht sehr umfangreich, deshalb erfolgte nach 15 Jahren Erfahrung aus der Unterrichtspraxis, aus den Fortbildungsveranstaltungen und der theoretischen Arbeit des Buddhistischen Religionspädagogischen Institutes (BRPI)<sup>19</sup> eine Neufassung des Lehrplans, welcher 2008 in Kraft trat<sup>20</sup>. Nun umfasste das Curriculum 25 Seiten und wurde in Primar-, Sekundarstufe eins und zwei unterteilt. Aufgrund der Kompetenzanforderungen für die Oberstufe wurden zusätzlich zu dieser Lehrplanfassung die einzelnen Kompetenzbereiche ausgeführt und eingereicht. Im Kontext der Lehrer:innenbildung NEU, die im Studienjahr 2016/17 startete, wurden unter der Bezeichnung „Pädagogikpaket 2020“ neue Anforderungen an die Lehrpläne gestellt. Dies erforderte wiederum eine Neubearbeitung des vorhandenen Lehrplans, der nun die Primar- und Sekundarstufe eins umfasst und bereits eingereicht wurde, aber noch Ergänzungen zu den Kompetenzanforderungen braucht. Mithin bedarf der Lehrplan für den Oberstufenbereich ebenfalls einer Neufassung, an der aktuell gearbeitet wird.

Die im Unterricht verwendeten Lehrbücher und Lehrmittel dürfen laut Religionsunterrichtsgesetz nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen, zugleich bedarf es jedoch auch keiner staatlichen Approbation dieser. Demgemäß wurde vom Lehrer:innenteam für die Oberstufe das Lehrwerk von Dominique Side<sup>21</sup> ausgewählt, welches nun auch schon über zehn Jahre zum Einsatz kommt. Für die anderen Schulstufen einigen sich die Lehrpersonen, bezogen auf ihre jeweiligen Gruppen, auf buddhistische oder buddhistisch inspirierte Kinder- und Jugendbücher, die den Schüler:innen zur Verfügung

gestellt werden. Diese Bücher werden durch das Schulamt als Unterrichtsmittel eigener Wahl über das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend bestellt. Im ÖBR-Zentrum am Fleischmarkt in Wien wurde vor einigen Jahren eine Bibliothek für die Lehrer:innen eingerichtet, wo Bücher vor Ort ausgeborgt oder auf Anfrage auch auf dem Postweg versendet werden können. Ergänzend verfügt jede Lehrperson auch über eigenes Unterrichtsmaterial, das auf Anfrage auch innerhalb des Teams ausgetauscht wird. Seit geraumer Zeit gibt es zudem den Wunsch nach einem eigenen Religionsbuch, dessen Anforderungen und Inhalte bei mehreren Workshops im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen besprochen wurden. Unser Mitarbeiter am Institut für buddhistische Religion an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems (KPH) arbeitet seit zwei Jahren im Rahmen eines Forschungsprojektes an einem Schulbuch für die Primarstufe, welches sich aktuell in der Lektorierung befindet.

## VI. Aus- und Fortbildung der Lehrpersonen

Die Lehrer:innen, die den Unterricht erteilen, erhalten von der buddhistischen Religionsgesellschaft, wie im Konkordat für den katholischen Religionsunterricht ausgeführt, eine *Missio canonica*, eine Lehrbefähigung. Im Punkt 13.5. der ÖBR Verfassung<sup>22</sup> wird beschrieben, dass der Sangharat den Vorschlag zur Bestellung einer Lehrperson seitens des Präsidiums bestätigt und die Ausbildung von Religionslehrer:innen regelt. In den ersten Jahren des BRU wurden vor allem motivierte und sich der Dharma-Lehre verpflichtende Menschen als Unterrichtende aufgenommen. Um die Qualität des BRU zu sichern, übernahmen ab 2002 zwei Fachinspektor:innen die entsprechende Schulaufsicht über diesen in ganz Österreich. Zur Schaffung einer akademischen Grundlage für die buddhistische Religionspädagogik wurde ein Jahr zuvor das staatlich anerkannte Buddhistische Religionspädagogische Institut der ÖBR (BRPI) in Salzburg errichtet, wo von 2002 bis 2012 32 ein- und mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen abgehalten wurden. Mit der Außerkraftsetzung des Akademiestudiengesetzes von 1999 im September 2007 konnte das BRPI nur mehr in einer dreijährigen Übergangszeit bestehen.<sup>23</sup> Bis zur Kooperation mit der KPH wurden die Fortbildungstreffen durch die Fachinspektor:innen und dem Schulamtsleiter organisiert. Mit dem Studienjahr 2012/13 begann die erste Zusammenarbeit mit der KPH, an der angehende buddhistische Lehrkräfte

19 Vgl. Kapitel VI.

20 Bekanntmachung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend den Lehrplan für den buddhistischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen, BGBl. II Nr. 241/2008.

21 Side (2010).

22 ÖBR (1997).

23 Krammer (2021, 58).



Foto: picture people

**ZUR AUTORIN:** Prof. MMag. **Karin Anna Ertl:** Gelernte Kindergarten- und Hortpädagogin mit 22-jähriger Berufserfahrung; Studium der Bildungswissenschaft (Schwerpunkt Psychoanalytische Pädagogik) und Politikwissenschaft (Universität Wien); 15 Jahre tätig als buddhistische Religionslehrerin für alle Schulstufen sowie Fachinspektorin bis 2023 für Ost-Österreich. Seit Studienjahr 2018 Institutsleitung buddhistische Religion, Lehre und Fortbildung an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems; Leitung des buddhistischen Schulamts seit 2022.

an einzelnen Lehrveranstaltungen zur Professionalisierung teilnehmen konnten. Ebenso standen den Religionslehrer:innen Fortbildungsveranstaltungen offen. Seit September 2018 erfolgt die Fortbildung mit acht Lehrveranstaltungen pro Schuljahr **für Lehrkräfte des buddhistischen Religionsunterrichts** zu Themen aus der Fachwissenschaft und -didaktik ausschließlich über das Institut für buddhistische Religion an der KPH<sup>24</sup>. Die Ausbildung mittels Hochschullehrgang für Personen mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium begann im Sommersemester 2020, den bereits acht Lehrer:innen positiv abschließen konnten. Seit dem Studienjahr 2022 können Studierende im Rahmen ihres Bachelorstudiums für die Primarstufe den Schwerpunkt „Buddhistische Religion“ im Umfang von 60 ECTS wählen<sup>25</sup> und werden dadurch befähigt, diese Religion zu unterrichten. Im selben Studienjahr startete auch der Hochschullehrgang „Religion unterrichten in der Primarstufe“<sup>26</sup> für Quereinsteiger:innen, den derzeit zwei Kolleginnen besuchen und mit Ende des Sommersemesters abschließen werden.

## VII. Konfessionell-buddhistische Schulen und Beteiligung an einem kooperativen RU-Projekt

Die Anerkennung der ersten buddhistisch-konfessionellen Schule 2019 in Altsch in Vorarlberg war dem ORF unter der Rubrik „Religion“ einen Artikel wert. Es wird Gerhard Weißgrab, der Präsident der ÖBR zitiert, der damals auf der Homepage erläuterte, „dass man mit der Entscheidung, die ‚Freie Montessori Schule‘ in Altsch [...] ein für den Buddhismus

in Österreich neues Feld eröffnet habe.“<sup>27</sup> Der Präsident konnte sich bei der Generalversammlung des Trägervereins davon überzeugen, dass die Haltung der Achtsamkeit nicht nur als ein Grundsatz im pädagogischen Konzept der Schule festgeschrieben ist, sondern auch von den Schüler:innen und Eltern gelebt wird. Als buddhistischer Mentor und Bindeglied zwischen der Freien Montessori Schule (FMS)<sup>28</sup> und der ÖBR fungiert ein MS- und buddhistischer Religionslehrer aus Vorarlberg, der die Klassen besucht, Achtsamkeitsübungen vorstellt und an Projekten, z.B. „Glücklich wie ein Buddha“ mitarbeitet. Für die Mediationsübungen, aber auch zum Lernen und Entspannen wurde ein neuer Mediationsraum eingerichtet, Lehrer:innen und Eltern erhalten Inputs, Übungsangebote und Vorträge<sup>29</sup>.

Nur zwei Jahre später, mit dem aktuellen Schuljahr, wurde nach Altsch die Schule im Pfeifferhof (SIP)<sup>30</sup> in Graz die österreichweit zweite Schule mit buddhistischer Anerkennung. Ähnlich wie an der FMS entsprechen die Werte der Schule in vielen Aspekten jenen des Buddhismus, insofern war die Integration des Buddhismus in das Schulkonzept keine große Bürde. Der Besuch des buddhistischen Religionsunterrichts ist für die Schüler:innen freiwillig, auch an dieser Schule steht den Kindern ein Raum der Stille- und Achtsamkeitsübungen zur Verfügung, wo auch Mediationsübungen angeboten werden. Betreut und begleitet wird die SIP ebenfalls von einem buddhistischen Religionslehrer und Repräsentanten der ÖBR in der Steiermark. Zwischen den beiden Schulen findet ein sich gegenseitig befruchtender Austausch statt.

Im Kontext Religionsunterricht startete ebenfalls im Schuljahr 2021 das Pilotprojekt „Kooperativer Religionsunterricht“ (interreligiös, eigener Lehrplan) in Bregenz an der Landesberufsschule, an dem sich auch die ÖBR mit dem Mentor der FMS beteiligt. Die teilnehmenden Schüler:innen sind in der Mehrzahl katholisch und islamisch, vier sind evangelisch, vier freikirchlich, acht alevitisch und vier buddhistisch. Für das Projekt wurde ein eigener Lehrplan erstellt und approbiert, die Unterrichtsgestaltung erfolgt im Teamteaching von der katholischen und islamischen Lehrperson. Die Lehrer:innen der kleineren Konfessionen/Religionen assistieren stundenanteilmäßig während des Schuljahres und stellen damit sicher, dass alle teilnehmenden Schüler:innen in ihrer religiösen Beheimatung Unterstützung finden.

24 Am Institut arbeiten eine Leiterin und zwei Mitarbeiter:innen.

25 Vgl. <https://kphvie.ac.at/institute/institut-buddhistische-religion.html>.

26 Siehe <https://kphvie.ac.at/studieren/studienangebot/religion-als-quereinsteigerin-unterrichten.html>.

27 <https://religion.orf.at/v3/stories/2989735/>.

28 <https://www.freie-montessori-schule.at/>.

29 Ein Interview mit Guntram Ferstl findet sich unter: <https://www.buddhismus-austria.at/>.

30 <https://www.sip-knallerbse.at/>.

Dieses Projekt wird wissenschaftlich in den nächsten Jahren von der KPH begleitet.<sup>31</sup>

## Fazit

Der buddhistische Religionsunterricht in Österreich hat seinen Platz im Fächerkanon der Schule gefunden, wenngleich angesichts religiöser Pluralisierung und Individualisierung und steigender Zahlen konfessionsloser Schüler:innen sich die Herausforderungen für den Religionsunterricht allgemein zuspitzen. Auch die Einführung des Ethikunterrichts<sup>32</sup> im Schuljahr 2021/22 als verpflichtendes Ersatzfach für Schüler:innen ab der 9. Schulstufe, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben, trägt zur herausfordernden Situation des Religionsunterrichts bei. Trotz organisatorischer Komplexität und umfangreichen Ansprüchen an das Lehrerteam, welches meist in Teilzeit an mehreren Schulstandorten nachmittags unterrichtet, bietet der BRU auch Chancen sowohl auf inhaltlicher, als auch auf interkultureller Ebene und ebenso als Begegnungsraum. Darüber hinaus leistet der BRU seinen Beitrag zur interreligiösen Ausrichtung religiöser Bildung an Schulen, indem er sich am kooperativen-interreligiösen Projekt an der Berufsschule in Bregenz beteiligt. Vor dem Hintergrund des Pluralisierungsphänomens in Österreichs Schulen ist eine Weiterentwicklung des buddhistischen Religionsunterrichts in den kommenden Jahren geboten.

31 <https://www.forschungslandkarte.at/evaluation-des-kooperativen-religionsunterrichts-interreligioes-an-der-landesberufsschule-bregenz-1/>.

32 Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Lehrpläne der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten 2015, die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen 2016, die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule, die Lehrpläne der humanberuflichen Schulen, die Lehrpläne der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik 2016, die Lehrpläne des Kollegs der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, des Kollegs der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik einschließlich der Qualifikation für Hortpädagogik und des Kollegs der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, die Lehrpläne für Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten 2016, die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen sowie die Zeugnisformularverordnung geändert werden, BGBl. II Nr. 250/2021.

## Literaturverzeichnis

- Bair, J. / Rees, W. (Hrsg.) (2017), Religionsunterricht in der öffentlichen Schule im ökumenischen und interreligiösen Dialog. Innsbruck.
- Ertl, K. (2023), Konfessioneller buddhistischer Religionsunterricht (BRU) in Österreich. In: Roloff, Knauth (Hrsg.), Buddhistischer Religionsunterricht. Bestandsaufnahmen und Perspektive. 49-59.
- Gassner, S. (2019), Buddhismus in Österreich. Unveröffentlichte Diplomarbeit Universität Wien.
- Hecker, H. (1986), Karl Eugen Neumann. Erstübersetzer der Reden Buddhas – Anreger zu abendländischer Spiritualität. Hamburg/Wien.
- Klingler, H. (2017), Kritische Anfragen und Erwartungen an den Religionsunterricht aus Sicht der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft, in: Bair, Rees, Religionsunterricht in der öffentlichen Schule im ökumenischen und interreligiösen Dialog. Innsbruck, 97-107.
- Krammer, K. (2008), Der buddhistische Religionsunterricht in Österreich, in: ÖBR, Festschrift 25 Jahre staatliche Anerkennung der buddhistischen Religion in Österreich. Wien, 56.
- Krammer, K. (2021), Die Verkirchlichung des Buddhismus in Österreich – Die Transformation einer spirituellen Bewegung zu einer Körperschaft öffentlichen Rechts und ihre prägenden Akteure. Unveröffentlichte Masterarbeit Universität Salzburg.
- Prochaska, Ch. (1999), Die Staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften in Österreich am Beispiel des Buddhismus. Unveröffentlichte Diplomarbeit Universität Wien.
- ÖBR (1997), Verfassung der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft (GZ 6531/29c/96). Wien.
- ÖBR (2008), Festschrift 25 Jahre staatliche Anerkennung der buddhistischen Religion in Österreich. Wien.
- Side, D. (2010), Buddhismus. Ein Grundlagenwerk für Lehrende, Lernende und alle Interessierten. Zeuthen.
- Skreleta, E. (2008), Kleine Geschichte des Buddhismus in Österreich von den Anfängen bis zur staatlichen Anerkennung und kurz danach. Wien.

## Internet

- <https://www.menschenrechtskonvention.eu/bildung-9389/>, abgerufen am 21.01.2024
- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben\\_in\\_oesterreich/kirchenein\\_\\_\\_austritt\\_und\\_religionen/3/Seite.820015.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/kirchenein___austritt_und_religionen/3/Seite.820015.html), abgerufen am 04.02.2024
- <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/304874/umfrage/mitglieder-in-religionsgemeinschaften-in-oesterreich/>, abgerufen am 21.01.2024
- <https://relilex.de/res-mixta/>, abgerufen am 04.02.2024
- <https://www.kphvie.ac.at/institute/institut-buddhistische-religion/ausbildung.html>, abgerufen am 24.01.2024
- <https://religion.orf.at/v3/stories/2989735/>, abgerufen am 17.02.2024
- <https://www.freie-montessori-schule.at/>, abgerufen am 17.02.2024
- <https://www.sip-knallerbse.at/>, abgerufen am 17.02.2024
- <https://www.forschungslandkarte.at/evaluation-des-kooperativen-religionsunterrichts-interreligioes-an-der-landesberufsschule-bregenz-1/>, abgerufen am 25.02.2024

# Katholischer Religionsunterricht – kirchenrechtliche Grundlagen



Von Birgit S. Moser-Zoundjiekpon

Das Engagement der katholischen Kirche im Bildungsbereich umfasst neben dem Religionsunterricht insbesondere auch die Trägerschaft von elementaren Bildungseinrichtungen, Schulen und Kirchlichen Pädagogischen Hochschulen sowie die Erwachsenenbildung. Entsprechend dem Fokus des Symposiums wird im Folgenden ausschließlich auf den katholischen Religionsunterricht unter dem Aspekt der kirchenrechtlichen Grundlagen desselben Bezug genommen.

Im Schuljahr 2022/23 haben am katholischen Religionsunterricht 539.932 Schüler:innen teilgenommen, davon 29.672 Schüler:innen ohne religiöses Bekenntnis. Die Teilnahmequote der katholischen Schüler:innen liegt bei 90,52%.<sup>1</sup>

## o. Vorbemerkungen

Die katholische Kirche verfügt aufgrund ihrer historischen Entwicklung über ein ausdifferenziertes inneres Kirchenrecht. Das römische Recht hatte hier strukturell einen großen Einfluss.

Zunächst ist zu definieren, was unter der „katholische Kirche“ verstanden wird. Sie gliedert sich in die katholische Kirche im lateinischen Ritus

(„römisch-katholisch“) und – je nach Zählung – zwischen 23 und 26 katholische Kirchen *sui iuris*, landläufig „katholische bzw. unierte Ostkirchen“ genannt. Dieser Terminus sollte aufgrund des Selbstverständnisses der katholischen Kirchen *sui iuris* jedoch vermieden werden. Verbunden sind die insgesamt 27 katholischen Teilkirchen dadurch, dass sie den Primat des Papstes anerkennen. Relevanz

<sup>1</sup> Quelle: Statistik zum Religionsunterricht des Interdiözesanen Amtes für Unterricht und Erziehung.

für das österreichische Schulwesen haben die katholischen Kirche *sui iuris* vor allem, seit aufgrund des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine vermehrt Angehörige der Ukrainischen griech-kath. Kirche in Österreich leben.

Die im folgenden zitierten Normen beziehen sich auf die Regelungen der katholischen Kirche im lateinischen Ritus. Der Großteil der Regelungen ist universales Kirchenrecht, wurde also von Papst und Bischofskollegium erlassen und gilt für die gesamte katholische Kirche weltweit. Daraus erklärt sich, dass die Regelungen teilweise sehr weit formuliert sind. Letztlich muss dieser Rahmen nämlich von Andorra bis zur Zentralafrikanischen Republik umsetzbar sein. Um auf die regionale Vielfalt reagieren zu können, können auf teilkirchlicher (diözesaner) Ebene – sofern dies vom universalkirchlichen Gesetzgeber vorgesehen ist – Regelungen erlassen werden.

Im Folgenden wird zunächst der Hintergrund, auf dem die Regelungen für den Religionsunterricht zu interpretieren sind, vorgestellt. Sodann werden die kirchenrechtlichen Regelungen zu drei großen Bereichen des katholischen Religionsunterrichts überblicksweise aufgezeigt:

- Inhalt des Religionsunterrichts
- Verantwortung für den Religionsunterricht inklusive der Aufsicht über denselben
- Regelungen betreffend Religionslehrer:innen

## 1. Hintergrund

Zunächst soll die Hintergrundfolie, auf der die Regelungen zum schulischen Religionsunterricht der katholischen Kirche zu lesen sind, offen gelegt werden. Vier Grundfragen werden dem zugrunde gelegt:

- In welchem Verhältnis sieht sich die katholische Kirche zum Staat?
- Welchen Standpunkt vertritt sie betreffend die Religionsfreiheit?
- Wie ist ihre Haltung zu interkonfessioneller und interreligiöser Zusammenarbeit?
- Wie versteht sie religiöse Erziehung (in Zusammenarbeit mit dem Staat) allgemein?

Zur Beantwortung dieser Fragen werden im wesentlichen Dokumente herangezogen, die vom II. Vatikanischen Konzil im Herbst 1965 verabschiedet wurden und für die katholische Kirche weltweit rechtsverbindlich sind. Die Texte müssen in ihrem zeitlichen Kontext gelesen und allenfalls aufgrund der weiteren Entwicklungen interpretiert werden.

## 1.1. Zum Verhältnis von Staat und Kirche

In Artikel 76 der Pastoralkonstitution<sup>2</sup> *Gaudium et spes. Über die Kirche in der Welt von heute*<sup>3</sup> wird formuliert:

*Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom.*

*Beide aber dienen, wenn auch in verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen.*

*Diesen Dienst können beide zum Wohl aller um so wirksamer leisten, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen [...]*

Es gibt also – bei Trennung der beiden Institutionen – ein grundlegendes Bekenntnis der katholischen Kirche zum Zusammenwirken mit dem Staat zum Wohl der betroffenen Menschen. Dies deckt sich mit der religionsrechtlichen Beschreibung des Verhältnisses von Staat und Kirchen / Religionsgesellschaften in Österreich im Sinne einer „hereinnehmenden Neutralität“<sup>4</sup>.

## 1.2. Zur Religionsfreiheit

Wichtig für die grundsätzliche Ausrichtung von Religionsunterricht ist die Frage der Religionsfreiheit. Diesbezüglich wird in der Erklärung<sup>5</sup> *Dignitatis humanae. Über die Religionsfreiheit. Das Recht der Person und der Gemeinschaft auf gesellschaftliche und bürgerliche Freiheit in religiösen Belangen*<sup>6</sup> des II. Vatikanums festgehalten:

*Das Vatikanische Konzil erklärt, daß die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. (...)*

*Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet (...)*

*Weil die Menschen Personen sind, d.h. mit Vernunft und freiem Willen begabt und damit auch zu persönlicher Verantwortung erhoben, werden alle - ihrer Würde gemäß - von ihrem eigenen Wesen gedrängt*

2 Konstitutionen sind Gesetze eines Konzils, des Papstes oder päpstlicher Behörden.

3 [https://www.vatican.va/archive/hist\\_councils/ii\\_vatican\\_council/documents/vat-ii\\_const\\_19651207\\_gaudium-et-spes\\_ge.html](https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html) (abgerufen am 22.01.2024).

4 Vgl. Kalb et al, Religionsrecht. WUV Wien 2003. S 16.

5 Erklärungen von Konzilien sind rechtsverbindlich.

6 [https://www.vatican.va/archive/hist\\_councils/ii\\_vatican\\_council/documents/vat-ii\\_decl\\_19651207\\_dignitatis-humanae\\_ge.html](https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651207_dignitatis-humanae_ge.html) (abgerufen am 22.01.2024).

*und zugleich durch eine moralische Pflicht gehalten, die Wahrheit zu suchen, vor allem jene Wahrheit, welche die Religion betrifft.*

Hier werden wesentliche Eckpfeiler für das – innerkirchliche - Verständnis des Religionsunterrichtes benannt:

- ☐ Menschen haben Würde.
- ☐ Sie sind mit Vernunft und freiem Willen begabt.
- ☐ Sie haben eine persönliche Verantwortung.
- ☐ Sie streben nach Wahrheit, vor allem jener, welche die Religion betrifft.

Der Religionsunterricht kann durch das authentische Glaubenszeugnis der Religionslehrerin bzw des Religionslehrers, durch die Wissensvermittlung über den Glauben sowie durch spirituelle Angebote das Streben nach Wahrheit im Sinne der auf die Würde gegründeten Religionsfreiheit unterstützen. Es steht den Schüler:innen frei, ob sie dieses Angebot annehmen.

### **1.3. Zur ökumenischen und interreligiösen Zusammenarbeit**

Ein wichtiger Meilenstein für die ökumenische (interkonfessionelle) und interreligiöse Zusammenarbeit war die Erklärung *Nostra aetate. Über das Verhältnis der Kirche zu nicht-christlichen Religionen*<sup>7</sup> des II. Vatikanischen Konzils. Artikel 2 lautet auszugsweise:

*Die katholische Kirche lehnt nichts von alledem ab, was in diesen Religionen (Anmerkung: nicht-christliche Religionen) wahr und heilig ist.*

*Mit aufrichtigem Ernst betrachtet sie jene Handlungs- und Lebensweisen, jene Vorschriften und Lehren, die zwar in manchem von dem abweichen, was sie selber für wahr hält und lehrt, doch nicht selten einen Strahl jener Wahrheit erkennen lassen, die alle Menschen erleuchtet.*

Mit *Nostra aetate* wird die vorkonziliare Haltung, dass allein die katholische Kirche den wahren christlichen Glauben lehre, aufgegeben. Der Weg zu interkonfessioneller und interreligiöser Zusammenarbeit auch im Religionsunterricht ist aus Sicht der katholischen Kirche damit offen. In welcher Form und Intensität eine solche Zusammenarbeit geschieht, ist an die gesellschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

---

<sup>7</sup> [https://www.vatican.va/archive/hist\\_councils/ii\\_vatican\\_council/documents/vat-ii\\_decl\\_19651028\\_nostra-aetate\\_ge.html](https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651028_nostra-aetate_ge.html) (abgerufen am 22.1.2024).

### **1.4. Zu religiöser Erziehung im Allgemeinen**

Wie die Kirche zu Bildung steht, wird in der Erklärung *Gravissimum educationis. Über die christliche Erziehung*<sup>8</sup> ausgeführt. Grundlegend wird in Artikel 1 das Recht auf Bildung angesprochen:

*Alle Menschen, gleich welcher Herkunft, welchen Standes und Alters, haben kraft ihrer Personenwürde das unveräußerliche Recht auf eine Erziehung, die ihrem Lebensziel, ihrer Veranlagung, dem Unterschied der Geschlechter Rechnung trägt, der heimischen kulturellen Überlieferung angepaßt und zugleich der brüderlichen Partnerschaft mit anderen Völkern geöffnet ist, um der wahren Einheit und dem Frieden auf Erden zu dienen. Die wahre Erziehung erstrebt die Bildung der menschlichen Person in Hinordnung auf ihr letztes Ziel, zugleich aber auch auf das Wohl der Gemeinschaften, deren Glied der Mensch ist und an deren Aufgaben er als Erwachsener einmal Anteil erhalten soll.*

Die Verantwortung für die (religiöse) Erziehung wird in erster Linie bei den Eltern gesehen, obliegt in weiterer Folge aber auch den katholischen Schulen und soll von der Kirche auch in öffentlichen Schulen wahrgenommen werden.

*Art. 3: Da die Eltern ihren Kindern das Leben schenken, haben sie die überaus schwere Verpflichtung zur Kindererziehung. Daher müssen sie als die ersten und bevorzugten Erzieher ihrer Kinder anerkannt werden. Ihr Erziehungswirken ist so entscheidend, daß es dort, wo es fehlt, kaum zu ersetzen ist.*

*Art. 8: Die Präsenz der Kirche im schulischen Bereich zeigt sich in besonderer Weise durch die katholische Schule. Diese verfolgt nicht weniger als andere Schulen die Bildungsziele und die menschliche Formung der Jugend. Ihre besondere Aufgabe aber ist es, einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist. Sie hilft dem jungen Menschen, seine Persönlichkeit zu entfalten [...]*

*Art. 7: Da die Kirche um ihre überaus schwere Pflicht weiß, für die sittliche und religiöse Erziehung aller ihrer Kinder zu sorgen, muss sie mit besonders liebevoller Hilfsbereitschaft der großen Zahl jener nahe sein, die ihre Ausbildung in nicht katholischen Schulen erhalten [...]*

Auf dem Hintergrund all dieser Regelungen sind die konkreten Normen zum Religionsunterricht zu verstehen.

---

<sup>8</sup> [https://www.vatican.va/archive/hist\\_councils/ii\\_vatican\\_council/documents/vat-ii\\_decl\\_19651028\\_gravissimum-educationis\\_ge.html](https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651028_gravissimum-educationis_ge.html) (abgerufen am 22.1.2024).

## 2. Kirchenrechtliche Regelungen zum Religionsunterricht

### 2.1. Inhalt des katholischen Religionsunterrichts

Der Religionsunterricht wird in c. 761 CIC (*Codex Iuris Canonici*; Gesetzbuch der katholischen Kirche im lateinischen Ritus) als Teil des Verkündigungsdienstes - also des Dienstes am Wort Gottes – definiert, zugleich aber als schulischer Religionsunterricht klar von der Katechese – also der Glaubensunterweisung und Sakramentenvorbereitung – unterschieden:

*Bei der Verkündigung der christlichen Lehre sollen die verschiedenen zur Verfügung stehenden Mittel angewendet werden, besonders die Predigt und die katechetische Unterweisung (...); aber auch die Darlegung der Lehre in Schulen und Akademien, auf Konferenzen und Versammlungen jedweder Art wie auch ihre Verbreitung durch öffentliche Erklärungen der rechtmäßigen Autorität zu bestimmten Anlässen in der Presse und in anderen sozialen Kommunikationsmitteln.*

In c. 804 § 1 CIC werden die beiden großen Eckpunkte des Religionsunterrichts festgehalten; zu beachten ist, dass der universalkirchliche Gesetzgeber kein konkretes Modell des Religionsunterrichts vor Augen hat und die Ausprägung des schulischen Religionsunterrichts in Österreich eine sehr spezifische ist. Es wird daher hier auf den lateinischen Originaltext zurückgegriffen, da dieser für die Situation des schulischen Religionsunterrichtes in den deutschsprachigen Ländern besser beschreibt:

*Ecclesiae auctoritati subicitur institutio et educatio religiosa catholica quae in quibuslibet scholis imperitur [...]*

*Der kirchlichen Autorität unterstehen der katholische Religionsunterricht und die katholische religiöse Erziehung, die in den Schulen jeglicher Art vermittelt [...] werden.*

Der Religionsunterricht hat zwei Aspekte: „*institutio*“ bezieht sich auf die Wissensvermittlung, „*educatio*“, also Erziehung, inkludiert die Ermöglichung von Glaubenserfahrung und Glaubenszeugnis. Das deckt sich mit dem Konzept des konfessionellen Religionsunterrichts in Österreich, der von kirchlicherseits beauftragten Lehrer:innen erteilt wird, die – schon allein in ihrer Person – ein Glaubenszeugnis geben. Der weltanschauliche Zugang des Religionsunterrichts ist damit offengelegt. Die Ermöglichung von Glaubenserfahrung erfolgt zum

einen lehrplanmäßig im Religionsunterricht, wenn etwa biblische Texte gelesen und interpretiert werden, zum anderen auch durch das Angebot religiöser Übungen (Gottesdienste, Wallfahrten etc).

### 2.2. Verantwortung für den kath. RU

Die katholische Kirche ist klar hierarchisch strukturiert. Die Gesetzgebungskompetenz liegt bei Papst und Bischofskollegium für die weltkirchliche Ebene, bei den Bischofskonferenzen bzw den Diözesanbischöfen für die Diözese(n) als Teilkirche.

Dementsprechend ist in c. 804 § 1 CIC betreffend den Religionsunterricht geregelt:

*Der kirchlichen Autorität unterstehen der katholische Religionsunterricht und die katholische religiöse Erziehung, die in den Schulen jeglicher Art vermittelt (...) werden; Aufgabe der Bischofskonferenz ist es, für dieses Tätigkeitsfeld allgemeine Normen zu erlassen, und Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, diesen Bereich zu regeln und zu überwachen.*

Für Österreich wird dies dahingehend umgesetzt, dass die Wahrnehmung der Aufsicht über den Religionsunterricht durch die Fachinspektor:innen im Auftrag des Diözesanbischofs erfolgt. Die Bischofskonferenz hat zuletzt 2014 die „Rahmenordnung für Fachinspektor:innen des katholischen Religionsunterrichts der österreichischen Diözesen“<sup>9</sup> genehmigt, die von allen Diözesen in Kraft gesetzt wurde.

Gemäß dieser Rahmenordnung gehören unter anderem folgende Punkte zu den Aufgaben der Fachinspektor:innen:

- Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Religionsunterricht an den Schulstandorten, ua unmittelbare Beaufsichtigung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Personalmanagement, ua Planung des Einsatzes der Religionslehrer:innen; Konfliktmanagement
- Schulentwicklung, Schulpastoral, Schulkultur, ua Unterstützung in interkonfessionellen und interreligiösen Fragen
- berufsfeldbezogene Forschung, ua Förderung und Begleitung der Implementierung pädagogischer und religionspädagogischer Innovationen
- Kommunikation und Kooperationen, ua Teilnahme an Dienstbesprechungen

<sup>9</sup> Amtsblatt der ÖBK, Nr. 62, Mai 2014.

### 2.3. Regelungen betreffend Religionslehrer:innen

Die Grundvoraussetzung, um als katholische:r Religionslehrer:in tätig zu werden, ist die sogenannte volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche. Ohne diese kann keine Sendung in den Verkündigungsdienst (*missio canonica*) erfolgen. Die volle Gemeinschaft setzt voraus:

- ☐ Taufe
- ☐ Bekenntnis des katholischen Glaubens
- ☐ Teilnahme an den Sakramenten
- ☐ Verbindung mit der kirchlichen Leitungsgewalt

Der kirchliche Universalgesetzgeber beschränkt sich im CIC auf zwei spezifische Regelungen betreffend Religionslehrer:innen:

*Can. 804 § 2*

*Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, daß sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.*

*Can. 805*

*Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.*

Für Österreich wurden folgende ausführende Regelungen von der Bischofskonferenz beschlossen:

1. Vorschrift betreffend die Lehrbefähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts („Befähigung“ im Sinne des Religionsunterrichtsgesetzes)<sup>10</sup>
2. Rahmenordnung in Bezug auf die Voraussetzungen für Anstellungen im kirchlichen Dienst (Voraussetzungen für die „Ermächtigung“ im Sinne des Religionsunterrichtsgesetzes)<sup>11</sup>
3. Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt im kirchlichen Bereich“<sup>12</sup>
4. Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen<sup>13</sup>

<sup>10</sup> Amtsblatt der ÖBK Nr. 75, Mai 2018.

<sup>11</sup> Amtsblatt der ÖBK Nr. 68, 1. Juni 2016.

<sup>12</sup> Amtsblatt der ÖBK Nr. 52, September 2010; WV Amtsblatt der ÖBK Nr. 85, September 2021.

<sup>13</sup> Amtsblatt der ÖBK Nr. 22, Mai 1998.

**Ad 1.** Die Lehrbefähigungsvorschrift regelt, welche Ausbildungen zu einer vollen Qualifikation als Religionslehrer:in – nachdem die Besoldung staatlicherseits erfolgt auch im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften – führen bzw welche Mindestanforderungen für den Einsatz im Religionsunterricht erfüllt werden müssen.

**Ad 2.** Die Anstellungsvoraussetzungen regeln Voraussetzungen, die über die Befähigung hinausgehen. Dazu gehören:

- ☐ begleitende Einzelgespräche,
- ☐ Persönlichkeitsbildung,
- ☐ Einübung und Entfaltung persönlicher und kirchlicher Spiritualität (z.B. Geistliche Begleitung, Exerzitien), Aneignung des Wortes Gottes,
- ☐ Vertiefung und Transfer des theologischen Wissens in den eigenen Alltag,
- ☐ Kontakt mit der Diözese, Kennenlernen der Ortskirche,
- ☐ Einübung von pastoral-praktischen, schulpraktischen und liturgischen Fähigkeiten, gegebenenfalls Pfarrpraktika sowie Kategorialpraktika,
- ☐ Auseinandersetzung mit der eigenen Berufung und der künftigen Berufsrolle als kirchlich Gesendete und
- ☐ berufspraktische Vorbereitung inklusive Missbrauchs- und Gewaltprävention im Sinne der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Zusatzvoraussetzungen werden in studienbegleitenden Programmen angeboten und sind in der konkreten Ausformung von Diözese zu Diözese verschieden.

**Ad 3.** Seit 2010 gilt die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt im kirchlichen Bereich“ für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen im kirchlichen Dienst, daher auch für Religionslehrer:innen. Im Zuge der Anstellung bzw der Aufnahme in den Dienst als Religionslehrer:in ist eine Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung zu unterzeichnen und eine Schulung zu Gewalt- und Missbrauchsprävention zu absolvieren.

**Ad 4.** Die Rahmenordnung für Religionslehrer:innen der österreichischen Diözesen gilt seit 1998 und regelt unter anderem das Verfahren betreffend die Verleihung und den Entzug



der *missio canonica*. Die *missio canonica* ist Voraussetzung für den Einsatz als Religionslehrer:in, wird auf Antrag durch den jeweiligen Diözesanbischof verliehen (jeweils nur für die eigene Diözese) und kann unter bestimmten Voraussetzungen auch wieder entzogen werden (zB im Falle des Kirchenaustritts). Dienstrechtlich führt der Entzug der *missio* zur Lösung des Dienstverhältnisses. Innerkirchlich existiert ein Rechtsschutzverfahren (Anhörungsrechte; Instanzenzug).

Abschließend wird festgehalten, dass im Sinne der Lesbarkeit im vorliegenden Artikel nur ein sehr gestraffter Einblick in die kirchenrechtlichen Regelungen betreffend den katholischen Religionsunterricht gegeben werden konnte. Für Rückfragen steht die Autorin gerne zur Verfügung (Stand: 31.1.2024).



Foto: Ernst Dockal

**ZUR AUTORIN:**

Dr. **Birgit S. Moser-Zoundjiekpon** ist gebürtige Oberösterreicherin und studierte Rechtswissenschaften sowie Instrumentalpädagogik in Wien. Seit 2005 ist sie Rechtsreferentin und seit 2006 Leiterin der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Amt für Schule und Bildung Wien. Seit 2012 ist sie Leiterin der Jurist:innenkommission der Schulämter der österreichischen Diözesen. Sie lehrt Schulrecht und Kirchenrecht an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems.

# Rechtliche Überlegungen zu einem interreligiösen Religionsun- terricht



Von Andreas Graßmann

Der folgende Beitrag skizziert, inwiefern die rechtliche Ausgestaltung des Religionsunterrichts in Österreich Möglichkeiten der interreligiösen Weiterentwicklung bietet.<sup>1</sup> Die (Kirchen-)Rechtswissenschaft kann nicht legitim beantworten, was Religionsunterricht ist, jedoch kann sehr wohl beurteilt werden, was vor dem Hintergrund der geltenden *verfassungsrechtlichen* und *einfachgesetzlichen* Normierung als *Religionsunterricht* im Sinne der Rechtslage anzuerkennen ist und was nicht. Es handelt sich dabei um die Auslegung und Anwendung des unbestimmten und ausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffs des *Religionsunterrichts im österreichischen Schulwesen*.

<sup>1</sup> Dem Beitrag liegt ein Vortrag zugrunde, der am 24. Jänner 2024 in Wien auf dem Symposium der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht gehalten wurde. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten, inhaltlich wurde der Vortrag etwas erweitert. Vgl. grundlegend zur Thematik: Graßmann, Andreas E., *Interreligiöser Religionsunterricht: (un-)möglich? Die Implementierung eines interreligiösen Religionsunterrichts im öffentlichen Schulwesen Österreichs aus Perspektive des Kanonischen Rechts und des Religionsrechts* (Kanonistische Studien und Texte 80), Berlin 2023.

## 1. Sittlich-religiöse Bildung als Zielsetzung des österreichischen Schulwesens

Die österreichischen Schulziele definieren die Aufgaben des Schulwesens nicht nur in den Bereichen der Wissensaneignung und des Kompetenzerwerbs. Insbesondere durch § 2 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz (SchOG) sowie Art. 14 Abs. 5a Bundesverfassungsgesetz (B-VG) wird dezidiert auch der *religiös-ethisch-philosophischen Bildungsdimension* ein Stellenwert eingeräumt. Religiös-weltanschauliche Perspektiven des Unterrichts bilden innerhalb des rechtlich gespannten Rahmens einen wesentlichen Bestandteil des österreichischen Schulwesens. Zu den fundamentalen Zielsetzungen der Schule gehört, die Schüler:innen zu einer Haltung der Aufgeschlossenheit gegenüber dem „politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer“<sup>2</sup> zu erziehen. Dem kann insbesondere entsprochen werden, wenn im Religionsunterricht die Möglichkeiten der religiös heterogenen Klassenverbände genutzt werden.<sup>3</sup>

Der Religionsunterricht im öffentlichen Schulwesen ist eine klassische *res mixta* des Religionsrechts. Aus diesem Grund sind neben den Bestimmungen des österreichischen Gesetzgebers auch die innerreligiösen Normierungen der Religionsgemeinschaften in den Blick zu nehmen. Für die Frage nach einer theologischen Begründung interreligiöser Religionsunterrichtskonzepte bzw. der Anschlussfähigkeit der Religionsgemeinschaften an derartige Konzepte ist von den Traditionen der einzelnen Religionen hinsichtlich Bekenntnis und Lehre auszugehen. Diese Perspektive soll im Beitrag nicht in den Blick genommen werden. Im Folgenden wird skizziert, inwiefern die rechtliche Ausgestaltung des Religionsunterrichts in Österreich Möglichkeiten der interreligiösen Weiterentwicklung bietet.

2 Bundesverfassungsgesetz. Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes hinsichtlich des Schulwesens. 9. Juni 2005, BGBl 31/2005. Verfügbar unter: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2005\\_I\\_31/BGBLA\\_2005\\_I\\_31.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2005_I_31/BGBLA_2005_I_31.pdf). Zuletzt geprüft am 29. Januar 2024, Art. 14 Abs. 5a.

3 Vgl. Schweitzer, Friedrich, Die (Selbst-)Verantwortung der Kirchen für die Ausbildung eines Propriums und einer religiösen Identität für den Religionsunterricht aus religionspädagogischer Sicht, in: Kämper, Burkhard/Pfeffer, Klaus (Hg.), Religionsunterricht in der religiös pluralen Gesellschaft (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 49), Münster 2016, 59–73, hier 61.

## 2. Der Anspruch der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf Gewährung korporativer Religionsfreiheit und die Einführung eines interreligiösen Religionsunterrichts

### 2.1. Subjektives Recht der Kirchen und Religionsgesellschaften auf Durchführung eines Religionsunterrichts?

Durch das österreichische religionsrechtliche *Kooperationssystem* und die damit einhergehende institutionelle Trennung der Einflussphären von Staat und Religionsgemeinschaften sind sowohl die Kirchen und Religionsgesellschaften vor Eingriffen des Staates in ihre Autonomie als auch der Staat vor religiöser Bevormundung geschützt. Jedoch sind Spielräume in denen der Staat und die Religionsgemeinschaften gemeinsam tätig werden können vorgesehen und werden genutzt. Auf Basis eines modernen Grundrechtsverständnisses muss der religiös neutrale Staat nicht lediglich davon Abstand nehmen, illegitim in die inneren Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften einzugreifen. Vielmehr hat er insbesondere auch die Ausübung des Grundrechts auf positive Religionsfreiheit zu sichern und allenfalls zu fördern.

Die grundrechtliche Gewährleistungspflicht des Staates beinhaltet dabei sowohl die Verpflichtung zur positiven Förderung der Grundrechte, als auch die Notwendigkeit einer Wertevermittlung an die Schüler:innen, welche sich auch in den grundlegenden Erziehungszielen des österreichischen Schulwesens, nicht zuletzt in Art. 14 Abs. 5a B-VG, widerspiegelt. Der religiös neutrale Staat kann die Grundrechtsausübung der Bürgerinnen und Bürger ohne Kooperation mit den Kirchen und Religionsgesellschaften in spezifischen Bereichen nicht fördern oder positiv unterstützen. Zu diesen Bereichen zählt insbesondere der schulische Religionsunterricht.<sup>4</sup> Für diesen kann ein subjektives Recht der Kirchen und Religionsgesellschaften konstatiert

4 Grundsätzlich stellt das Feld des Religionsunterrichts einen klassischen Bereich der sog. *res mixtae* von Kirche und Staat dar. Vgl. Schinkele, Brigitte, Religions- und Ethikunterricht in der pluralistischen Gesellschaft. Überlegungen aus religionsrechtlicher Sicht, in: öarr 58 (2011) 13–24, hier 14; Vgl. für das Konzept der *res mixtae*: Ehlers, Dirk, Art. Gemeinsame Angelegenheiten – Staatlich, in: LKRR. Band 2, 186f.

werden, demzufolge der Staat die Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht im Schulwesen zur Verfügung zu stellen hat.

Den iSd Art. 15 StGG anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften wird durch Art. 17 Abs. 4 StGG die Aufgabe übertragen, für den Religionsunterricht im österreichischen Schulwesen Sorge zu tragen. Dass die inhaltliche Gestaltung des Religionsunterrichts zu den inneren Angelegenheiten iSd Art. 15 StGG zu zählen ist, steht außer Zweifel.<sup>5</sup> Die herrschende Meinung geht davon aus, dass den Religionsgemeinschaften die Erteilung des Religionsunterrichts als subjektives Grundrecht zukommt.<sup>6</sup> Die Grundrechtsqualität des Rechts der Kirchen und Religionsgesellschaften zur Besorgung des Religionsunterrichts im Schulwesen ergibt sich dabei letztlich aus einer systematischen Zusammenschau der Bestimmungen der Art. 15 und 17 Abs. 4 StGG. Das in Art. 17 Abs. 4 StGG formulierte Recht auf Besorgung des Religionsunterrichts gehört zu den in Art. 15 StGG garantierten Rechtspositionen der Kirchen und Religionsgesellschaften.

Die korrespondierende staatliche Verpflichtung lässt sich als *institutionelle Garantie* interpretieren,<sup>7</sup> derzufolge der Staat im Rahmen seiner Verantwortung für die Leitung des Schulwesens iSd Art 17 Abs 5 StGG verpflichtet ist, die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Religionsunterricht durch die Kirchen und Religionsgesellschaften besorgt werden kann.<sup>8</sup> Diese organisatorischen Voraussetzungen umfassen bspw. die Einbindung in den schulischen Stundenplan, das Bereitstellen von Unterrichtsräumen und Ähnliches. Als Konsequenz dieses subjektiven Rechtsanspruchs der Kirchen und Religionsgesellschaften sowie der Verpflichtung, das Grundrecht der Religionsgemeinschaften auf korporative Religionsfreiheit positiv zu fördern, hat der Staat einer allfälligen Implementierung eines konfessionsgebundenen, interreligiös verantworteten Religionsunterrichtskonzepts *grundsätzlich offen gegenüberzustehen* bzw. hat er ein derartiges Vorhaben der Kirchen und Religionsgesellschaften im Rahmen seiner Möglichkeiten der religiös-weltanschaulichen Neutralität sogar zu fördern.

---

5 Vgl. bspw. Schwendenwein, Hugo, Österreichisches Staatskirchenrecht (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici. Beiheft 6), Essen 1992, 392f; Rees, Wilhelm, Religionsunterricht in österreichischen Schulen. Rechtliche Grundlagen und aktuelle Anfragen, in: Wall, Heinrich de/Germann, Michael (Hg.), Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung. Festschrift für Christoph Link zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2003, 387–407, hier 403; Pabel, Katharina, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in Österreich, in: öarr 59 (2012) 64–86, 69f; Potz, Richard/Schinkele, Brigitte, Minderheitenschutz und Religionsunterricht. Überlegungen zu § 7a Abs 1 Religionsunterrichtsgesetz, in: öarr 52 (2005) 194–208, hier 199.

6 Vgl. Pabel, Rahmenbedingungen (wie Anm. 5), 70; mit Verweis auf Literatur, insbesondere auf: Rees, Religionsunterricht (2003) (wie Anm. 5), 399; Kalb, Herbert/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte, Religionsrecht, Wien 2003, 352; Schwarz, Karl W., Konfessionelle Minderheiten in der Schule. Der Religionsunterricht – ein Seismograph für die Gewährleistung religiöser Interessen in der Gesellschaft, in: Breitsching, Konrad/Rees, Wilhelm (Hg.), Recht – Bürger der Freiheit. Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 80. Geburtstag (Kanonistische Studien und Texte 51), Berlin 2006, 1003–1020, hier 1011.

---

7 Vgl. dazu u.a.: Rees, Wilhelm, Rechtliche Rahmenbedingungen für einen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen Österreichs, in: ÖRF 26 (2018) 47–68, hier 51; Rees, Wilhelm, Neuere Fragen um Schule und Religionsunterricht in Österreich, in: Rees, Wilhelm/Roca, María/Schanda, Balázs (Hg.), Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten (Kanontische Studien und Texte 61), Berlin 2013, 499–534, hier 506; Rees, Wilhelm, „Keine Angst, bei Neuevangelisierung aus sich heraus zu gehen“ (Papst Franziskus). Neuevangelisierung und schulischer Religionsunterricht. Kirchenrechtliche Überlegungen angesichts von Säkularisierung und schwindendem Glaubensbewusstsein, in: AfKKR 183 (2014) 387–441, hier 409; Rees, Religionsunterricht (2003) (wie Anm. 5), 396; Müller, Ludger, Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im säkularen Staat, in: Gerosa, Libero/Müller, Ludger (Hg.), Politik ohne Religion? Laizität des Staates, Religionszugehörigkeit und Rechtsordnung, Paderborn 2014, 133–141, 133f; Schwendenwein, Hugo, Das österreichische Katechetenrecht. Religionsunterricht in der österreichischen Schule. Eine Handreichung für Religionslehrerinnen und -lehrer (Kirchenrecht im Taschenbuch 2), Wien/u.a. 2009, 14–16; Pabel, Rahmenbedingungen (wie Anm. 5), 65f. u. 71.

8 Vgl. Luf, Gerhard, Religionsunterricht – ein Privileg der Kirchen?, in: Leising, Peter/Pototschnig, Franz/Potz, Richard (Hg.), Ex aequo et bono. Willibald M. Plöchl zum 70. Geburtstag (Forschungen zur Rechts- und Kulturge-schichte 10), Innsbruck 1977, 457–471, 464f.

## 2.2. Zulässigkeit interreligiöser Religionsunterrichtskonzepte im österreichischen Schulwesen

### 2.2.1. Konfessionalitätserfordernis des Art. 17 Abs. 4 StGG

Der *Religionsunterricht* ist im österreichischen Schulwesen grundsätzlich als konfessionelle Veranstaltung konzipiert.<sup>9</sup> Einen *interreligiösen Religionsunterricht* kennt die österreichische Rechtsordnung nicht. Ein Zusammenwirken von mehreren Kirchen und Religionsgesellschaften zur Gestaltung des Religionsunterrichts ist im österreichischen Recht nicht vorgesehen.<sup>10</sup>

Beginn und Zentrum der Normierungen zum schulischen Religionsunterricht bildet Art. 17 Abs. 4 StGG. Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften kommt demnach die Aufgabe zu, für den Religionsunterricht im österreichischen Schulwesen Sorge zu tragen. *Obligate Voraussetzung* der institutionellen Garantie des Art. 17 Abs. 4 StGG ist die *konfessionelle Bindung* des Unterrichtsgegenstands *Religion*. Diese wird garantiert durch *konfessionelle Inhalte* und *konfessionelle Lehrpersonen*. Eine konfessionell-homogene Schüler:innen-schaft ist grundsätzlich keine Voraussetzung der

9 Vgl. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Rundschreiben Nr. 20/2023 vom 30. November 2023 [= RS 20/2023]. Durchführungsrichtlinien zum Religions- sowie zum Ethikunterricht - Neuverlautbarung. GZ: 2023-0.147.570. Verfügbar unter: [https://rundschriften.bmbwf.gv.at/download/2023\\_20.pdf](https://rundschriften.bmbwf.gv.at/download/2023_20.pdf). Zuletzt geprüft am 19. Januar 2024, 6. Vgl. Jisa, Werner, Religions- und Ethikunterricht in der pluralistischen Gesellschaft. Neue Formen des Religionsunterrichts und ihre religionsrechtliche Einordnung, in: *öarr* 58 (2011) 37–42, hier 40: „Unter einem religionsrechtlichen Aspekt ist [...] vor allem zu betonen, dass der schulische Religionsunterricht rechtlich-organisatorisch und inhaltlich durch seine Konfessionalität definiert ist.“

10 Vgl. Potz, Richard/Schinkele, Brigitte, Religionsunterricht in Österreich, in: Martínez López-Muñiz, José L./Groof, Jan/Lauwers, Gracienne (Hg.), *Religious Education in Public Schools. Study of Comparative Law (Yearbook of the European Association for Education Law and Policy 6)*, Dordrecht 2006, 117–142, hier 129. Vgl. auch: Schwendenwein, Katechetentrecht (wie Anm. 7), 29: „Ein interkonfessioneller Religionsunterricht im Sinne des Zusammenwirkens mehrerer Religionsgesellschaften ist im österreichischen Religionsunterrichtsrecht nicht vorgesehen.“ Kalb sieht die Problematik um die (Un-)Möglichkeit eines ökumenischen/konfessionsübergreifenden Religionsunterrichts im sog. *Ausschließlichkeitsrecht* begründet. Vgl. Kalb, Herbert, Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Verankerung des Religionsunterrichts, in: Rinnerthaler, Alfred (Hg.), *Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (Wissenschaft und Religion 8)*, Frankfurt a. M. 2004, 209–239, 226 FN 39.

Konfessionalität des Unterrichtsgegenstands *Religion* im Sinne der institutionellen Garantie des Art. 17 Abs. 4 StGG.<sup>11</sup> Die *Konfessionalität des Religionsunterrichts* hängt im Letzten an der konfessionellen Bindung der Unterrichtsinhalte sowie der Lehrkräfte, denn das Prinzip etwaiger strenger Konfessionalität wird bereits legitim durchbrochen, indem Schüler:innen, welche einer Bekenntnisgemeinschaft angehören, die Möglichkeit haben, am Religionsunterricht einer Kirche oder Religionsgesellschaft freiwillig teilzunehmen.<sup>12</sup> Schüler:innen, die einer Bekenntnisgemeinschaft angehören, sind „Anhänger [...] einer Religion, die gesetzlich nicht anerkannt [ist]“<sup>13</sup>, und besuchen demzufolge einen Religionsunterricht eines religiösen Bekenntnisses, welches nicht das Eigene ist. Auch in der gegenwärtigen rechtlichen Ausgestaltung des Unterrichtsgegenstands Religion ist daher bereits eine gewisse geordnete bekenntnismäßige Offenheit in der Organisationsform des Unterrichts gegeben.

Nicht von Art. 17 Abs. 4 StGG gedeckt, wäre jedoch ein vollständig entkonfessionalisierter Religionskundeunterricht, welcher Schüler:innen lediglich allgemein religionsphilosophisch-religionswissenschaftlich in die Grundzüge der Phänomene Religion und Weltanschauung einführt. Dass staatlicherseits ein konfessionelles Profil des Religionsunterrichts verlangt ist, schließt jedoch Interreligiosität im Religionsunterricht nicht aus. Das Recht gibt hier einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Implementierung interreligiöser Unterrichtskonzepte möglich erscheint.

### 2.2.2. Interreligiöser Religionsunterricht – religionsrechtlicher Rahmen

1. Bei einem interreligiösen Religionsunterricht muss es sich um eine Organisationsform religiöser Bildung handeln, die rechtlich sowohl für alle mitwirkenden Bekenntnisse als auch von allen kooperierenden Bekenntnissen besorgt wird, um dem Konfessionalitätserfordernis des Art. 17 Abs. 4 StGG iVm § 1 RelUG gerecht zu werden.

Es müsste sich bei einem interreligiösen Religionsunterricht in Trägerschaft der Kirchen und

11 Vgl. Graßmann, Religionsunterricht (wie Anm. 1), 259-266 u. 502-531.

12 Vgl. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, RS 20/2023 (wie Anm. 9), 10–12.

13 Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften idGF [= BekGG], BGBl I 19/1998. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010098>. Zuletzt geprüft am 19. Januar 2024, § 1.

Religionsgesellschaften um eine *konfessionsgebundene Unterrichtsform* handeln, welche *von den beteiligten Bekenntnissen in gemeinsamer (Mit-)Verantwortung veranstaltet* wird. Die notwendige (Mit-)Verantwortung schließt Modelle rechtlicher Trägerschaft aus, welche lediglich eine Religionsgemeinschaft oder ausgewählte Bekenntnisse als rechtliches Gegenüber des Staats in Bezug auf die Verantwortung des Religionsunterrichts vorsehen. Es muss sich bei einem etwaigen interreligiösen Religionsunterricht im österreichischen öffentlichen Schulwesen um eine Organisationsform religiöser Bildung handeln, welche rechtlich sowohl *für* alle mitwirkenden Bekenntnisse als auch *von* allen kooperierenden Bekenntnissen besorgt wird und in der die Religionsgemeinschaften als Dialogpartnerinnen, so unterschiedlich sie auch sein mögen, rechtlich gleichberechtigt eine Beziehung eingehen, ohne dabei ihre Identität aufgeben zu müssen.

2. Es würde sich nicht um ein neues Unterrichtsfach handeln, sondern lediglich um die Adaptierung eines bestehenden Unterrichtsgegenstands. Mehrere Bekenntnisse können sich auf Zusammenarbeit im Religionsunterricht verständigen und dementsprechende Kooperationsvereinbarungen treffen, wenn sie es für die Erteilung des Unterrichts als notwendig ansehen. Derartige Kooperationen zur Besorgung eines *interreligiös verantworteten Religionsunterrichts* müssen auf Grundlage von Art. 15 StGG im Sinne der korporativen Religionsfreiheit möglich sein. Die in diesem Fall notwendige Ausdehnung der Ausnahmeregelung des Art. 8 Abs. 2 GInterkV über Einzelfälle hinaus auf eine regelmäßige Teilnahme konfessionsfremder Schüler:innen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses im Rahmen eines gemeinsam verantworteten interreligiösen Religionsunterrichts mehrerer beteiligter Bekenntnisse durch wechselseitige Kooperationsvereinbarungen zur Organisation des interreligiösen Religionsunterrichts erscheint möglich.

Der Religionsunterricht würde dann nicht mehr exklusiv von einem Bekenntnis besorgt. Er würde vielmehr in Bereichen, in denen es sinnvoll möglich ist, kooperativ mit weiteren Religionsgemeinschaften verantwortet. Rechtlich würde der Unterricht jedoch von den jeweiligen Religionsgemeinschaften mitorganisiert werden. Eine staatliche Verweigerung solcher Kooperationen wäre nicht statthaft, da dies einen Eingriff in die *inneren Angelegenheiten*

der Religionsgemeinschaften im Sinne des Art. 15 StGG darstellen würde. Inwiefern auf Grundlage des religiösen Selbstverständnisses eine Kooperation im Bereich des Religionsunterrichts inhaltlich und methodisch möglich ist, können nur die vertretungsbefugten Autoritäten der Religionsgemeinschaften bewerten und entscheiden. Der Staat ist auf diesbezügliche Auskünfte angewiesen und gebunden.

Eine derartige Form religiöser Bildung im öffentlichen Schulwesen würde religionsrechtlich unter die staatliche Gewährleistungsverpflichtung fallen. Ein kooperativ besorgter interreligiöser Religionsunterricht wäre als *je eigener konfessioneller Religionsunterricht aller beteiligten Religionsgemeinschaften im Sinne des Art. 17 Abs. 4 StGG* zu interpretieren. Die inhaltliche Füllung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Religionsunterricht ihres Bekenntnisses“<sup>14</sup> des § 1 RelUG obliegt allein den vertretungsbefugten Autoritäten der Religionsgemeinschaften.

3. Eine Verpflichtung zur Kooperation an einem *interreligiösen Religionsunterricht* kann im Sinne des Art. 15 StGG durch den Staat nicht statuiert werden. Auch kann nicht legitim durch andere Religionsgemeinschaften auf eine konkrete Kirche oder Religionsgesellschaft Druck aufgebaut werden, an einem derartigen Unterrichtskonzept mitzuwirken.
4. Ein *verpflichtender* konfessionsgebunden-interreligiöser Religionsunterricht muss aufgrund seiner Konfessionalität notwendigerweise eine Abmeldemöglichkeit aufweisen. Durch die Konfrontation der Schüler:innen mit religiösen Überzeugungen, welche nicht deren eigenen Bekenntniszugehörigkeit entsprechen, kann ein Konflikt mit subjektiven Grundrechtsansprüchen entstehen. Wenn Schüler:innen entgegen ihrer religiösen Überzeugungen einen interreligiösen Unterricht

---

14 RelUG idgF. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009217>. Zuletzt geprüft am 19. Januar 2024, § 1.

besuchen *müssen*,<sup>15</sup> ist eine Möglichkeit vorzusehen, sich der fremdkonfessionellen Inhalte durch Abmeldung entziehen zu können.

5. Religionslehrkräfte, die einer Religionsgemeinschaft angehören, können im Rahmen des Unterrichtsgeschehens nicht als authentische Zeugen anderer Religionen auftreten. Sie müssten im Rahmen eines interreligiösen Unterrichtskonzepts über andere religiöse Traditionen und Überzeugungen in *Dritte-Person-Perspektiven* sprechen. Ein derartiger religionskundlich-interreligiöser Unterricht wäre nicht von Art. 17 Abs. 4 StGG gedeckt.

In einem kooperativ (mit-)verantworteten interreligiösen Religionsunterricht mehrerer Bekenntnisse sind Lehrkräfte *aller* beteiligten Bekenntnisse einzusetzen, um die geforderte Konfessionalität zu gewährleisten. Die Lernenden müssen im Laufe des Unterrichtsgeschehens mindestens in einer Phase auf eine Lehrperson ihres eigenen Bekenntnisses treffen. Auch wenn es schulorganisatorisch und methodisch-didaktisch schwieriger zu bewerkstelligen ist, sind aufgrund der notwendigen konfessionellen Bindung des Unterrichtsgegenstands, die verschiedenen kooperierenden Bekenntnisse durch ihre Lehrkräfte abzubilden.

### **2.3. Abhaltung von interreligiösem Religionsunterricht und der Schutzbereich der ‚inneren Angelegenheiten‘ (Art. 15 StGG)**

Dem Staat ist es aufgrund seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität einerseits nicht möglich, selbstständig die inhaltliche Ausgestaltung eines Religionsunterrichts im öffentlichen Schulwesen zu entwerfen. Würde der Staat selbst in die *inhaltliche Gestaltung und die Vermittlung* des

---

15 Im Rahmen eines allfälligen (verfassungsrechtlich nicht gedeckten) *religionskundlichen interreligiösen Unterrichtskonzepts* wäre die Grundrechtsverletzung im Sinne von Art. 2 des 1. ZP EMRK und Art. 9 EMRK nicht gegeben, wenn die Unterrichtsinhalte nicht aus der konfessionellen Perspektive einer bestimmten KoR thematisiert werden. Da in einer religiös-weltanschaulich pluralen Gesellschaft die Auseinandersetzung mit divergierenden Überzeugungen, Einstellungen und Meinungen notwendig ist und auch das Grundrecht auf negative Religionsfreiheit nicht als völliges Freisein von Konfrontationen mit anderen religiösen Einstellungen zu interpretieren ist, kann die bloße Berührung mit religiös-weltanschaulichen Einstellungen, welche der Überzeugung der Schüler:innen bzw. deren Eltern widersprechen, keine Befreiung von einem etwaigen interreligiösen Religionskundeunterricht rechtfertigen.

Unterrichtsgegenstands *Religion* eingreifen, würde er damit das in Art. 15 StGG garantierte Recht der Kirchen und Religionsgesellschaften verletzen. Der Staat kann die Religionsgemeinschaften aber andererseits auch nicht dazu verpflichten, das jeweilige Handeln und Auftreten an ökumenischen bzw. interreligiösen Prinzipien auszurichten. Auch die Behinderung von ökumenischen bzw. interreligiösen Bestrebungen durch den religiös neutralen Staat ist nicht zulässig, da dieser damit grundlegend und illegitim in den Schutzbereich der Religionsfreiheit als Gruppenrecht der Religionsgemeinschaften eingreifen würde. Es ist somit letztlich Angelegenheit der Bekenntnisse als »Unternehmer« des Religionsunterrichts, die Konzeption mehr oder weniger interreligiös ausgerichtet zu gestalten. Der österreichische Staat verbürgt den Religionsgemeinschaften hinsichtlich des schulischen Religionsunterrichts eine weitreichende Autonomie. Für die Kirchen und Religionsgesellschaften bringt die weitgefaste Gestaltungsbefugnis im österreichischen Schulwesen die große Chance mit sich, kirchlich-religionsgesellschaftlicherseits über eine Ausrichtung an den grundlegenden Unterrichtszielen hinausgehend, inhaltlich-methodisch neue didaktische Ansätze im interreligiösen Dialog zu implementieren. Gleichzeitig geht mit der Eigenständigkeit auch ein hohes Maß an Verantwortung einher.<sup>16</sup> Staatlicherseits ist ein konfessionelles Profil des Religionsunterrichts verlangt, was jedoch die Einbeziehung von Interreligiosität in den Religionsunterricht nicht ausschließt. Die inhaltliche Füllung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Religionsunterricht ihres Bekenntnisses“<sup>17</sup> des § 1 RelUG obliegt allein den vertretungsbefugten Autoritäten der Religionsgemeinschaften. Eine Verpflichtung zur Abhaltung bzw. zur Kooperation an einem *interreligiös-kooperativen Religionsunterricht* in Verantwortung mehrerer beteiligter Bekenntnisse kann weder durch den Staat statuiert werden, noch ist legitim durch andere Kirchen und Religionsgesellschaften auf ein konkretes Bekenntnis Druck aufzubauen, an einem derartigen Unterrichtskonzept mitzuwirken.

Die inhaltliche Füllung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Religionsunterricht ihres Bekenntnisses“<sup>18</sup> des § 1 RelUG obliegt allein den vertretungsbefugten Autoritäten der Religionsgemeinschaften. Dies

---

16 Vgl. Schinkele, Brigitte, Staatskirchenrechtliche Überlegungen zur aktuellen Diskussion um Religions- und Ethikunterricht, in: ÖAfKR 42 (1993) 220–255, hier 244; Rees, Fragen (wie Anm. 7), 515.

17 RelUG (wie Anm. 14), § 1.

18 RelUG (wie Anm. 14), § 1.

ist hinsichtlich des *Legalitätsprinzips*<sup>19</sup> insofern kein Problem, als dem Staat im Bereich der *inneren Angelegenheiten* der Kirchen und Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 15 StGG<sup>20</sup> gemäß der ständigen Judikatur des VfGH schlicht und ergreifend keine Kompetenz zu Vollziehung und Gesetzgebung zukommt.<sup>21</sup> Der *Religionsunterricht* im *österreichischen Schulwesen* fällt hinsichtlich seiner inhaltlichen und methodischen Konzeption unzweideutig in den Bereich der *inneren Angelegenheiten* der Kirchen und Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 15 StGG.<sup>22</sup> So ist das jeweilige Selbstverständnis der Bekenntnisse hinsichtlich der Frage nach der Möglichkeit der inhaltlichen Kooperation einer konkreten Religionsgemeinschaft an einem *interreligiös-kooperativen Religionsunterricht* das *allein ausschlaggebende* Kriterium. Da niemand anderes als die vertretungsbefugten Autoritäten der Kirchen und Religionsgesellschaften entscheiden können, inwiefern inhaltlich und methodisch eine Mitwirkung der Bekenntnisse an interreligiösen

Unterrichtskonzepten auf dem Fundament des je eigenen religiösen Selbstverständnisses möglich ist, ist der Staat auf diesbezügliche Auskünfte der Gemeinschaften angewiesen und an ebendiese gebunden. Insofern Lehre und Disziplin *einer* Religionsgemeinschaft eine Kooperation an einem *interreligiös-kooperativen Religionsunterricht* ermöglichen würden, muss dies nicht auf weitere Religionsgemeinschaften zutreffen.

## 2.4. Kompetenz zur inhaltlich-methodischen Konzeption eines interreligiösen Religionsunterrichts

Somit wird der inhaltlich-methodische Spielraum für interreligiöse Kooperationen im Religionsunterricht ausschließlich durch die Kirchen und Religionsgesellschaften definiert sowie durch die kirchlich bzw. religionsgesellschaftlich als *befähigt* und *ermächtigt* erklärten Religionslehrkräfte im Rahmen ihrer didaktisch-pädagogischen Verantwortung umgesetzt. Der staatliche Gesetzgeber steckt lediglich durch den rechtlichen Rahmen die äußersten Grenzen des ‚Spielfelds‘ ab.

Ungeachtet des Anspruchs der Schüler:innen sowie deren Eltern, dass im öffentlichen Schulwesen ein Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihrer Religionsgemeinschaft erteilt wird,<sup>23</sup> wird die *Intensität der Konfessionalität* im Allgemeinen seitens der Kirchen und Religionsgesellschaften durch die Festlegung der Unterrichtsinhalte sowie im Besonderen durch die Religionslehrkräfte in der konkreten Durchführung des Unterrichts bestimmt. Ein Recht auf eine *bestimmte Ausprägung konfessionell-religiöser Erziehung* kann aus dem elterlichen Erziehungsrecht nicht abgeleitet werden.<sup>24</sup> Solange im Sinne von Art. 17 Abs. 4 StGG ein Religionsunterricht mit der, durch konfessionelle Lehrkräfte und konfessionelle Lehrinhalte garantierten, Voraussetzung eines Minimums an konfessioneller Bindung vorliegt, ist es weder dem Staat noch den betroffenen Schüler:innen bzw. deren Eltern möglich, eine strengere Konfessionalität

19 Vgl. Gesetz, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz). [= B-VG], StGBI 450/1920. Verfügbar unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1920&size=45&page=1873>. Zuletzt geprüft am 19. Januar 2024, Art. 18 Abs. 1: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“

20 Vgl. *expressis verbis* hinsichtlich der Lehrinhalte: Bundesgesetz vom 23. Mai 2012, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft geändert wird [=Israeli-tenG], BGBl I 48/2012. Verfügbar unter: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2012\\_I\\_48/BGBLA\\_2012\\_I\\_48.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_I_48/BGBLA_2012_I_48.pdf) sig. Zuletzt geprüft am 19. Januar 2024, § 9 Abs. 2: „Die Lehrinhalte des Religionsunterrichts sind eine innere Angelegenheit der Religionsgesellschaft.“

21 Vgl. Kucsko-Stadlmayer, Gabriele, Die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs auf dem Gebiet der Glaubensfreiheit, in: EuGRZ 26 (1999) 505–525, hier 507; Vgl. u. a. VfGH, Erk. vom 19. Dezember 1955. 2944/1955. Verfügbar unter: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT\\_19551219\\_55G00009\\_00/JFT\\_19551219\\_55G00009\\_00.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_19551219_55G00009_00/JFT_19551219_55G00009_00.pdf). Zuletzt geprüft am 19. Januar 2024; VfGH, Entscheidung vom 10. Dezember 1987. GZ G146/87, G147/87. VfSlg. Nr. 11574. Verfügbar unter: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT\\_10128790\\_87G00146\\_00/JFT\\_10128790\\_87G00146\\_00.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_10128790_87G00146_00/JFT_10128790_87G00146_00.pdf). Zuletzt geprüft am 19. Januar 2024; Vgl. dazu sowie zur Judikatur des VfGH und des OGH: Kowatsch, Andreas, Staatliche Rechtsprechung in den inneren Angelegenheiten der Kirche? Anspruch und Grenzen des staatlichen Rechtsschutzmonopols. Ein Rechtsvergleich zwischen Österreich und Deutschland, in: AfkKR 186 (2017-2019) 522–574, 558–569.

22 Vgl. *expressis verbis* hinsichtlich der Lehrinhalte: Israeli-tenG (wie Anm. 20), § 9 Abs. 2: „Die Lehrinhalte des Religionsunterrichts sind eine innere Angelegenheit der Religionsgesellschaft.“

23 Vgl. Kalb/u.a., Religionsrecht (wie Anm. 6), 353.

24 Vgl. EKMR, Auffassung vom 1. April 1974, in: Gampl, Inge/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte (Hg.), Österreichisches Staatskirchenrecht. Gesetze, Materialien, Rechtsprechung. Band 1, Wien 1990, 116: „Aus Art 2 des 1. ZP kann kein Recht auf eine bestimmte Art von Erziehungsanstalt abgeleitet werden. Wenn aber ein Staat eine solche Anstalt einrichtet, so kann er dafür nicht diskriminierende Aufnahmebedingungen aufstellen. In diesem Fall wäre Art 2 des 1. ZP iVm Art 14 MRK verletzt.“ Vgl. auch: Berka, Walter, Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium, Wien 2018, RN 1537; Potz/Schinkele, Religionsunterricht (wie Anm. 10), 120.

oder die Ausblendung interreligiöser Inhalte zu fordern. Den religionsmündigen Schüler:innen bzw. den Eltern religionsunmündiger Schüler:innen bleibt die Möglichkeit der Abmeldung vom Unterrichtsgegenstand *Religion*.

Der Staat ist nicht regelungskompetent und somit an die Entscheidung der Kirchen und Religionsgesellschaften hinsichtlich der konzeptionell-inhaltlichen Ausrichtung des Unterrichts gebunden. Mehrere Bekenntnisse können sich legitim auf Kooperationen im Religionsunterricht verständigen, wenn sie es für die Erteilung des Unterrichts als notwendig ansehen. Der Religionsunterricht würde dann nicht mehr exklusiv von einer Religionsgemeinschaft besorgt, sondern vielmehr in Bereichen, in denen es sinnvoll möglich ist, kooperativ mit weiteren Bekenntnissen verantwortet.

Die religiöse Neutralität des grundrechtssichernden Verfassungsstaates verbietet es prinzipiell, insoweit Druck auf die Religionsgemeinschaften zur Entscheidung für eine politisch gewünschte Religionsunterrichtskonzeption auszuüben. Das Bestimmungsrecht über die Grundsätze gegenüber Staat und gesellschaftlichen Gruppen fällt allein in die Kompetenz der kirchenverfassungsrechtlich vertretungsberechtigten Organe.<sup>25</sup> Lediglich im organisatorisch-schuldisziplinären Bereich kommt dem Staat das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht und die Lehrpersonen für den Religionsunterricht zu beaufsichtigen.<sup>26</sup> Im Sinne der korporativen Religionsfreiheit muss ein kooperativ (mit-)verantworteter interreligiöser Religionsunterricht mehrerer beteiligter Bekenntnisse im Rahmen der institutionellen Garantie des Art. 17 Abs. 4 StGG durch wechselseitige Kooperationsvereinbarungen auf Basis des Art. 8 Abs. 2 GInterkV möglich sein.

Auf Grundlage des Art. 8 Abs. 2 GInterkV<sup>27</sup> ist es den Kirchen und Religionsgesellschaften möglich, im Bereich des konfessionellen Religionsunterrichts Vereinbarungen über konfessionelle Kooperationen zu treffen.<sup>28</sup> Diese können sich auch auf die Teilnahme konfessionsfremder Schüler:innen am Religionsunterricht einer Kirche oder Religionsgesellschaft im Rahmen eines gemeinsam verantworteten interreligiösen Religionsunterrichts erstrecken. Eine Kooperation im Religionsunterricht kann staatlicherseits einerseits nicht untersagt werden, andererseits ist eine ausdrückliche Genehmigung allfälliger interreligiöser Kooperationen nicht notwendig, da es dem Staat nicht legitim möglich ist, in die inhaltliche Ausgestaltung eines Religionsunterrichts im öffentlichen Schulwesen einzugreifen. Da jedoch die Schulverwaltung im Allgemeinen sowie die Umsetzung des Art. 8 GInterkV alleine dem Staat obliegt, ist im Rahmen der konkreten schulrechtlichen Implementierung interreligiöser Kooperationsformen im Religionsunterricht ein gemeinsames Vorgehen mit den staatlichen Einrichtungen notwendig.

Der *Religionsunterricht im österreichischen Schulwesen* ist grundsätzlich als konfessionelle Veranstaltung konzipiert<sup>29</sup> und der Gesetzgeber geht von einem eigenen Religionsunterricht für jede Kirche und Religionsgesellschaft aus. Jedoch kann und darf der Staat lediglich aufgrund der Tatsache, dass „[e]in Zusammenwirken von mehreren Religionsgemeinschaften zur Gestaltung des Religionsunterrichts [...] im österreichischen Recht nicht

25 Vgl. Link, Christoph, Konfessioneller Religionsunterricht in einer gewandelten sozialen Wirklichkeit? Zur Verfassungskonformität des Hamburger Religionsunterrichts „für alle“, in: ZevKR 46 (2001) 257–285, 266 für die analog zu betrachtende deutsche Rechtslage.

26 Vgl. RelUG (wie Anm. 14), § 2 Abs. 1; Vgl. auch: Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes idgF [= BSchulAufsG], Ursprünglich: BGBl 240/1962. Verfügbar unter: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgbl-Pdf/1962\\_240\\_0/1962\\_240\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgbl-Pdf/1962_240_0/1962_240_0.pdf). Zuletzt geprüft am 29. Januar 2024.

27 Vgl. Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden. Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder [= GInterkV], RGL 49/1868. Verfügbar unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1868&size=45&page=127>. Zuletzt geprüft am 19. Januar 2024, Art. 8 Abs. 1 u. 2: „Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten. Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Actes das Ansuchen gestellt wird, oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Actes gestatten.“

28 Vgl. Schwarz, Minderheiten (wie Anm. 6), 1014.

29 Vgl. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, RS 20/2023 (wie Anm. 9), 6.



vorgesehen<sup>30</sup> ist, diesbezügliche interreligiöse Aktivitäten nicht verhindern,<sup>31</sup> „auch wenn dies neue organisatorische Herausforderungen an ihn stellt.“<sup>32</sup> So können sich mehrere Bekenntnisse auf Kooperationen im Religionsunterricht verständigen, wenn sie es für die Erteilung des Unterrichts als notwendig ansehen. Die vorgebrachte Kritik an interreligiösen Religionsunterrichtskonzepten, diese würden zwangsläufig „an der Exklusivität der Religionen“<sup>33</sup> scheitern und könnten „nur diffuse Inhalte aufweisen“<sup>34</sup>, kann nicht absolut formuliert werden und zielt zumindest hinsichtlich der religionstheologischen Position der katholischen Kirche seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil ins Leere.<sup>35</sup>

Ein allfälliger *konfessionsgebunden-interreligiös verantworteter Religionsunterricht* würde den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, wenn die beteiligten Kirchen und Religionsgesellschaften durch ihre vertretungsbefugten Autoritäten erklärten, dass es mit ihren Grundsätzen vereinbar ist, im Religionsunterricht die Verschiedenheiten der religiösen Traditionen zu Gunsten der bestehenden Gemeinsamkeiten zurückzustellen und eine dementsprechende Kooperationsvereinbarung treffen. Der Religionsunterricht würde dann nicht mehr exklusiv von einer Religionsgemeinschaft besorgt, sondern vielmehr in Bereichen, in denen es sinnvoll möglich ist, kooperativ mit weiteren Bekenntnissen verantwortet. Er würde aber immer noch von den jeweiligen Kirchen und Religionsgesellschaften

(mit-)organisiert werden. Eine derartige Form religiöser Bildung im öffentlichen Schulwesen würde religionsrechtlich als Religionsunterricht im Sinne des Art. 17 Abs. 4 StGG unter die staatliche Gewährleistungsverpflichtung durch Verfassung und Religionsunterrichtsgesetz fallen, wodurch diese Form der religiösen Schulbildung vom österreichischen Staat im öffentlichen Schulwesen inhaltlich-methodisch zu akzeptieren und dadurch grundsätzlich zu finanzieren wäre.

### **3. (Un-)Möglichkeit eines verpflichtenden interreligiösen Religionsunterrichts im Klassenverband**

Entschließen sich Kirchen oder Religionsgesellschaften im *Ausnahmefall* dazu, im Rahmen der institutionellen Garantie des Art. 17 Abs. 4 StGG an ausgewählten Schulstandorten bzw. -typen durch wechselseitige Kooperationsvereinbarungen auf Basis des Art. 8 Abs. 2 GInterkV einen kooperativ-interreligiösen Religionsunterricht durchzuführen,<sup>36</sup> wäre diese Unterrichtsform ohne Weiteres *Pflichtgegenstand* für die Schüler:innen der kooperierenden Bekenntnisse. Es handelt sich beim Besuch dieser Unterrichtsform nicht um *Ummeldungen* konfessionsfremder Schüler:innen zum Zweck des Besuchs eines Religionsunterrichts einer Kirche oder Religionsgesellschaft, der sie nicht angehören. Vielmehr handelt es sich rechtlich um den Besuch des Religionsunterrichts des eigenen Bekenntnisses, welcher jedoch in interreligiös-kooperativer Form (mit-)verantwortlich von mehreren beteiligten Kirchen und Religionsgesellschaften durchgeführt wird.

Kirchen oder Religionsgesellschaften, die sich einem derartigen Modell *nicht* anschließen, müssen weiterhin die Möglichkeit haben, ihren aufgrund von Art. 17 Abs. 4 StGG garantierten konfessionellen Religionsunterricht durchzuführen, welcher für Schüler:innen der Kirchen oder Religionsgesellschaften jeweils verpflichtend zu besuchen wäre und aus organisatorischen Gründen wahrscheinlich zumindest parallel zu einem kooperativ-interreligiösen Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften im Stundenplan zu platzieren wäre. Eine Verpflichtung zur Abhaltung bzw. zur Kooperation an einem *interreligiös-kooperativen Religionsunterricht* besteht für eine konkrete Kirche

30 Potz/Schinkele, Religionsunterricht (wie Anm. 10), 129. Vgl. auch: Schwendenwein, Katechetenrecht (wie Anm. 7), 29: „Ein interkonfessioneller Religionsunterricht im Sinne des Zusammenwirkens mehrerer Religionsgesellschaften ist im österreichischen Religionsunterrichtsrecht nicht vorgesehen.“

31 Der Wortlaut des Gesetzes verunmöglicht Kooperationen der KuR nicht, was sich bereits in den ökumenischen Kooperationsmodellen einiger gesetzlich anerkannter Kirchen zeigt. Hier ist Gmoser und Weirer nicht zuzustimmen, die formulieren, „Kooperationen zwischen den Religionsunterricht verschiedenen Konfessionen und Religionen sind bislang rechtlich nicht gedeckt [...]“ (Gmoser, Agnes/Weirer, Wolfgang, Es muss sich etwas verändern! Religionsunterricht in Österreich – empirische Blitzlichter aus der schulischen Praxis und Überlegungen zur konzeptionellen Weiterentwicklung, in: ÖRF 27 (2019) 161–189, hier 187)

32 Potz/Schinkele, Religionsunterricht (wie Anm. 10), 129.

33 Heckel, Martin, Neue Formen des Religionsunterrichts? Konfessionell – unkonfessionell – interreligiös – bikonfessionell – »für alle« – konfessionell-kooperativ?, in: Heckel, Martin (Hg.), Gesammelte Schriften. Staat, Kirche, Recht, Geschichte. Band VI (Jus ecclesiasticum 100), Tübingen 2013, 379–418, hier 402.

34 Heckel, Formen (wie Anm. 33), 402.

35 Vgl. Graßmann, Religionsunterricht (wie Anm. 1), 457–460.

36 Vgl. Graßmann, Religionsunterricht (wie Anm. 1), 554–556.

oder Religionsgesellschaft nicht. Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich die Religionsgemeinschaften hinsichtlich der Organisationsform religiöser Bildung pragmatisch und anpassungsfähig erweisen, wenn der politische Druck auf den Religionsunterricht groß genug ist.

Für Schüler:innen, die einer Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, welche sich einem kooperativ-interreligiösen Religionsunterrichtskonzept *nicht* anschließt, besteht in der gegenwärtigen Rechtslage nicht die Möglichkeit sich *gegen* die Teilnahme am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses und *für* die Teilnahme am allfälligen kooperativ-interreligiösen Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften zu entscheiden. Um sowohl die *konfessionelle Überfremdung des Religionsunterrichts* einer Kirche oder Religionsgesellschaft als auch einen *missbräuchlichen Wechsel zwischen Religionsunterrichten unterschiedlicher Kirchen oder Religionsgesellschaften* zu verhindern, ist vor der Ermöglichung einer wechselseitigen Wahlmöglichkeit zu warnen.

Über die Frage der Teilnahme von *Schüler:innen, die Kirchen oder Religionsgesellschaften angehören*, hinaus drängt sich im *Klassenverband*-Modell interreligiöser Schulbildung die Frage nach den rechtlichen Voraussetzungen der Teilnahme von *konfessionslosen Schüler:innen* sowie von *Schüler:innen, welche einer Bekenntnisgemeinschaft angehören*, auf. Religionspädagogische Entwürfe gehen allgemein davon aus, dass die Schüler:innen eines Klassenverbands geschlossen am *verpflichtenden* interreligiösen Religionsunterricht teilnehmen, was in der gegenwärtigen rechtlichen Ausgestaltung des österreichischen Religionsunterrichts nicht ohne Weiteres möglich wäre.

In einem *nicht-konfessionsgebundenen* Organisationsmodell interreligiöser Bildung in staatlicher Trägerschaft könnte aufgrund der fehlenden Konfessionalität des notwendigerweise religionskundlichen Unterrichtsgegenstands die geschlossen-verpflichtende Teilnahme der Schüler:innen im Klassenverband verfügt werden. Es würde sich bei diesem Unterrichtsgegenstand jedoch nicht um einen Religionsunterricht auf Grundlage des Art. 17 Abs. 4 StGG handeln, sondern vielmehr um ein neues Unterrichtsfach. Die Einführung eines *eigenen interreligiös-religionskundlichen Unterrichtsfachs in staatlicher Trägerschaft*, welches für alle Schüler:innen *verpflichtend* wäre, ist realpolitisch aus verschiedenen Gründen nicht wahrscheinlich.<sup>37</sup>

37 Vgl. Graßmann, Religionsunterricht (wie Anm. 1), 532-537 u. 543-545.

Im Rahmen *konfessionsgebundener* Modelle interreligiöser Bildung im österreichischen Schulwesen<sup>38</sup> kann eine allgemeine Teilnahmepflicht von *konfessionslosen Schüler:innen* sowie von *Schüler:innen, welche einer Bekenntnisgemeinschaft angehören*, nicht durch den staatlichen Gesetzgeber statuiert werden. Die Organisationsform eines für alle Schüler:innen verpflichtenden kooperativ (mit-)verantworteten interreligiösen Religionsunterrichts mehrerer beteiligter Kirchen und Religionsgesellschaften im Klassenverband könnte nur im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchen und Religionsgesellschaften implementiert werden. Die Entscheidung der Kirchen und Religionsgesellschaften über die Zulassung nicht-konfessionsangehöriger Schüler:innen im Religionsunterricht kann staatlicherseits nicht ersetzt werden, da diese Entscheidung in den Schutzbereich der *inneren Angelegenheiten* des Art. 15 StGG fällt. Eine Ausweitung der bestehenden Regelungen zu den Möglichkeiten der *freiwilligen* Teilnahme von *konfessionslosen Schüler:innen* sowie von *Schüler:innen, welche einer Bekenntnisgemeinschaft angehören*, am Religionsunterricht der Kirchen und Religionsgesellschaften auf einen kooperativ (mit-)verantworteten interreligiösen Religionsunterricht mehrerer beteiligter Kirchen und Religionsgesellschaften könnte lediglich durch die den Unterricht besorgende Kirche oder Religionsgesellschaft erklärt werden.

Grundsätzliche rechtliche Bedenken an der Teilnahme von Schüler:innen, welche *Bekenntnisgemeinschaften* angehören, an einem *interreligiös-kooperativen Religionsunterricht* in Verantwortung mehrerer beteiligter Kirchen und Religionsgesellschaften bestehen nicht, sofern das Einverständnis sowohl der für den Religionsunterricht (mit-)verantwortlichen Kirchen oder Religionsgesellschaften als auch der Religionsgemeinschaft, welcher die Schülerin bzw. der Schüler angehört, vorliegen. Analog zur gegenwärtigen Rechtslage würde die freiwillige Teilnahme von Schüler:innen, welche *Bekenntnisgemeinschaften* angehören, an einem *interreligiös-kooperativen Religionsunterricht* in Verantwortung mehrerer beteiligter Kirchen und Religionsgesellschaften sowohl den Antrag der religionsmündigen Schülerin/des religionsmündigen Schülers bzw. der Eltern im Falle von Religionsunmündigkeit als auch die Zustimmung der aufnehmenden Kirchen und Religionsgesellschaften voraussetzen. Selbiges würde für die freiwillige Teilnahme konfessionsloser Schüler:innen gelten.

38 Vgl. Graßmann, Religionsunterricht (wie Anm. 1), 537–542 u. 549-556.

Festzuhalten ist, dass ein interreligiös organisierter Religionsunterricht *im Klassenverband* im österreichischen Schulwesen als *Pflichtgegenstand* für alle Schüler:innen rechtlich nicht möglich ist, da der religiös-weltanschaulich neutrale Staat Schüler:innen nicht zwangsweise einem konfessionellen Unterrichtsgegenstand in Verantwortung der Kirchen und Religionsgesellschaften zuordnen darf und die für den Religionsunterricht verantwortlichen Kirchen und Religionsgesellschaften jedenfalls die Möglichkeit haben müssen, den Teilnahmewunsch nicht-konfessionsangehöriger Schüler:innen abzulehnen.<sup>39</sup> Jedoch steht es dem Staat auch nicht zu, Schüler:innen von der freiwilligen Teilnahme auszuschließen. Der Besuch eines konfessionellen Religionsunterrichts für nicht-konfessionsangehörige Schüler:innen muss aufgrund von Freiwilligkeit sowohl auf Seiten der aufnehmenden Religionsgemeinschaft als auch der Schüler:innen prinzipiell möglich sein.

Diesbezüglich bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen eine *pauschal erklärte Zustimmung* zur Aufnahme von konfessionslosen Schüler:innen sowie von Schüler:innen, welche einer *Bekenntnisgemeinschaft* angehören, seitens der Kirchen und Religionsgesellschaften, welche gemeinsam (mit-)verantwortlich einen interreligiös-kooperativen Religionsunterricht besorgen, da in konfessionsgebundenen Organisationsformen interreligiöser Bildung in (Mit-)Verantwortung mehrerer Kirchen und Religionsgesellschaften die Gefahr der Überfremdung des Religionsunterrichts durch nicht-konfessionsangehörige Schüler:innen nicht besteht. Wenn sich Kirchen und Religionsgesellschaften dazu entschließen, anstelle ihres konfessionellen Religionsunterrichts an einzelnen Schulstandorten, -typen oder in einzelnen Schulstufen einen kooperativ (mit-)verantworteten interreligiösen Religionsunterricht mehrerer beteiligter Kirchen und Religionsgesellschaften im Klassenverband zu besorgen,

39 Gegenwärtig besteht im schulrechtlichen Nebeneinander von Ethik- und Religionsunterricht die problematische Situation, dass im Letzten die Religionslehrkräfte über die Teilnahme von konfessionsfremden Schüler:innen am Religionsunterricht entscheiden, was in einer Einschränkung der Wahlmöglichkeit von konfessionslosen Schüler:innen sowie von Schüler:innen, welche einer BekG angehören, resultiert. In einem System, in dem Ethik- und Religionsunterricht wirkliche Alternativgegenstände darstellen sollen, müsste zunächst geklärt werden, wie die Auswahl der Unterrichtsgegenstände für alle Schüler:innen sichergestellt werden kann. Zu wünschen wäre, wenn die KuR in Fällen der Ablehnung eines freiwilligen Teilnahmewunsches eine Begründung der Ablehnung von den Religionslehrkräften verlangen würden, um diesbezügliche Willkür in den Entscheidungen zu vermeiden.

könnte die Zustimmung zur freiwilligen Teilnahme nicht-konfessionsangehöriger Schüler:innen gegenüber dem Staat *pauschal* erklärt werden, sodass die Hürde zur Teilnahme letztlich lediglich in der Antragstellung durch die religionsmündigen Schüler:innen bzw. die Eltern im Falle von Religionsunmündigkeit bestehen würde.

*Religionsunterricht* ist im österreichischen Schulwesen im Letzten das, was die Kirchen und Religionsgesellschaften als ‚ihren‘ Religionsunterricht definieren. Wenn Ennuschat für den bundesdeutschen Bereich formuliert, „[d]er Religionsunterricht muss [...] jeweils einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen sein“<sup>40</sup>, gilt dies für die österreichische Situation nicht in derselben Schärfe. In Österreich ist für den Religionsunterricht in den Schulen von den Kirchen und Religionsgesellschaften Sorge zu tragen.<sup>41</sup> Veranstalter des Religionsunterrichts in Österreich sind die Kirchen und Religionsgesellschaften,<sup>42</sup> denen der Religionsunterricht „*anvertraut*“<sup>43</sup> ist. Entschließen sich Kirchen und Religionsgesellschaften dazu, einen gemeinsamen Religionsunterricht iSd Art. 17 Abs. 4 StGG zu besorgen, ist dies vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage grundsätzlich legitim.



Foto: Privat

**ZUM AUTOR:** Univ.-Prof. Lic. iur. can. Dr. **Andreas Graßman** wurde 1982 in München geboren und studierte Theologie und Philosophie an der Paris-Lodron-Universität Salzburg und kanonisches Recht an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Er habilitierte im Fach Kirchenrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Seit 2023 ist er Universitätsprofessor für Kirchenrecht an der Katholischen Privat-Universität Linz – Fakultät für Theologie.

40 Ennuschat, Jörg, Interreligiöses Lernen im Religionsunterricht. Eine Skizze zum kirchlichen, kirchenvertraglichen und staatlichen Rechtsrahmen, in: Kirche und Recht 10 (2004) 55–63, hier 61 (Hervorhebung im Original).

41 Vgl. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. [= StGG], RGLB 142/1867. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006>. Zuletzt geprüft am 19. Januar 2024, Art. 17 Abs. 4.

42 Vgl. Gampl, Inge, Religionsunterricht in kirchlicher Verantwortung und die demokratischen Grundrechte des Religionslehrers aus der Sicht des Staatskirchenrechts, in: Porstner, Klaus/Severinski, Nikolaus (Hg.), Religionsunterricht und „Offene Gesellschaft“ (Religion, Wissenschaft, Kultur 5), Wien/u.a. 1984, 129–138, hier 130: „So ist in Österreich [...] Religionsunterricht (auch) an öffentlichen Schulen keine staatliche, sondern eine kirchliche bzw. religionsgesellschaftliche Lehrveranstaltung.“

43 Schwendenwein, Katechetenrecht (wie Anm. 7), 15.

# Abschließende Überlegungen unter der Perspektive des österreichischen Systems von Religion und Staat



Von Florian Welzig

Sehr geehrter Herr Präsident!

Exzellenzen, Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Einladung zu dieser Tagung, die ich mit großem Interesse angenommen habe.

In der Vorbereitung auf diese Veranstaltung ist mir der Ausgangspunkt für die Gründung der Hilfsorganisation, bei der ich vor einigen Jahren gearbeitet habe und die Kindern in Hungergebieten mit einer täglichen Mahlzeit (in der Schule) versorgt hat, in Erinnerung gekommen: Es war eine Begegnung mit einem unter Hunger leidenden jungen Bub, der auf die Frage, was er sich für die Zukunft wünsche, gesagt hat: „Ich will jeden Tag etwas zu Essen haben und in die Schule gehen.“ Das ist ein Bild für mich, wie sehr die Bildung und die Ausbildung mit der „Selbstwerdung“ eines Menschen und – wie heute schon mehrfach zu hören war – dem Wunsch und den Möglichkeiten, aus sich selbst „etwas zu machen“, zusammenhängt.

Das gilt für alle Formen der Bildung und des Lernens, und gerade eben auch für die religiöse Bildung: Religion ist in der Regel ja ganz wesentlich mit der eigenen Persönlichkeit, Geschichte und

Identität verbunden. Gezeigt haben dies auch die beiden Referate von Prof. Awi Blumenfeld und von Präsident Ümit Vural, die den ganzen Bogen ihrer Lebens- und Familiengeschichte umfassen und in dem die Religiosität ein selbstverständlicher Bestandteil war und ist.

Ich möchte hier auch die Ausführungen von Bischof Krautwaschl zur Ganzheitlichkeit des Menschen unterstreichen. Diese kommt ja letztlich auch in den umfassenden Bildungszielen des Art 14 Abs 5a B-VG<sup>1</sup> klar zum Ausdruck. Es wird auf *soziale, religiöse und moralische Werte Bezug* genommen, sodass von einer wertegebundenen Erziehung gesprochen werden kann, die in österreichischen Schulen vermittelt werden soll.<sup>2</sup>

1 BGBl. I 31/2005.

2 Die Erziehungsziele des Abs 5a wurden den Erziehungszielen des sogenannten „Zielparagraphen“ des § 2 Abs 1 SchOG, der die Aufgaben und Ziele der österreichischen Schule auf einfachgesetzlicher Ebene festlegt, nachgebildet (Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts – Band 2: Schulorganisationsrecht, Wien 2011, 27f). Vgl. hinsichtlich § 2 SchOG zu einer wertgebundenen, aber wertoffenen Erziehung: Evers, Kulturverfassungs- und Kulturverwaltungsrecht in Österreich, in Jahrbuch des Öffentlichen Rechts (1984) 202.

Neben den Erziehungszielen ist aber auch der konfessionelle Religionsunterricht in der Verfassung verankert (Art. 17 Abs. 4 StGG<sup>3</sup>) und beinhaltet ein Recht der Kirchen und Religionsgesellschaften auf Erteilung eines schulischen Religionsunterrichts.<sup>4</sup> Aus der ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Verankerung der „religiösen Erziehungsziele“ und des Rechts der Kirchen und Religionsgesellschaften auf Erteilung des Religionsunterrichts kann die religiöse Erziehung nicht nur als ein kirchlicher, sondern auch als staatlicher Auftrag verstanden werden.<sup>5</sup>

Das Miteinander der Religionen und nicht das „Auseinander“ muss in Österreich ein tragendes Element für den gesellschaftlichen Zusammenhalt bleiben. Dieses tragende Element ist weder abgeschlossen, noch fertig, sondern muss immer wieder gemeinsam in jeder Generation neu gebaut werden. Die Jugend und die Schule spielen dabei eine zentrale Rolle.

Auch wenn sich die „angestammten Zugehörigkeiten“ in den verschiedensten Bereichen der Gesellschaft ändern, so zeigt sich doch, dass Religiosität und Spiritualität immer ein Bestandteil im Gemeinwesen sind.

Gezeigt hat dies auch eine Erhebung über die „Religionszugehörigkeit“ im Jahr 2021 durch die Statistik Austria im Auftrag des Kultusamtes<sup>6</sup>. Dabei wurde vom 1. bis zum 4. Quartal 2021 eine Erhebung im Rahmen der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung über „Religionszugehörigkeit der Bevölkerung“ durchgeführt. Zuletzt wurde 2001 das Religionsbekenntnis im Rahmen der Volkszählung erhoben und es gab danach keine validen Daten mehr.

Diese Lücke wurde mit der Erhebung im Rahmen des Mikrozensus, die eine sehr hohe Treffgenauigkeit aufweist, nun geschlossen. Das Ergebnis war durchaus überraschend – schließlich erfolgte die Teilnahme und Angabe freiwillig: 77,6 % der Bevölkerung unseres Landes bekannten sich als Mitglieder einer Kirche oder Religionsgesellschaft. Daraus kann man keineswegs schließen, Religion sei aus unserer Gesellschaft verschwunden. Es gab auch

wundersame Mitgliedervermehrungen, da manche Kirche oder Religionsgesellschaft den persönlichen Eigenangaben der Befragten zufolge über mehr Zugehörige verfügt hat als sie offiziell Mitglieder hat – ein Umstand der wohl mit der Differenzierung zwischen persönlichem Bekenntnis und formaler Mitgliedschaft zusammenhängt. 22,4 % der Befragten haben sich als nicht zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft zugehörig bezeichnet, wenngleich dies aber keine Aussage über die persönliche Glaubensform darstellt.

Ich möchte nun kurz auf das Kooperationsystem der Kirchen und Religionsgesellschaften eingehen. Wie schon in den bisherigen Referaten mehrfach betont, zeigt sich das Kooperationsystem von Staat und Kirche sehr eindrücklich am Beispiel des Religionsunterrichts, der oftmals als „res mixtae“ – eine gemeinsame Angelegenheit – bezeichnet wird.<sup>7</sup> Die Aufgabenteilung in Bezug auf das Aufsichtsrecht zeigt anschaulich die Grenzen der inneren Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften nach Art. 15 StGG, die der Staat zu beachten hat.<sup>8</sup> Gleichzeitig ist der Religionsunterricht aber in die staatliche Schulhoheit (Art. 17 Abs. 5 StGG<sup>9</sup>) eingebettet und kann nicht als „rechtlicher Freiraum“ betrachtet werden. Beachtlich ist aber nicht nur das Recht der selbstständigen Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften, sondern ebenso das Prinzip der Parität, das Differenzierungen zwischen den einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften zwar nicht verbietet, aber eine sachliche Begründung erforderlich macht.<sup>10</sup>

Außerhalb des konfessionellen Religionsunterrichts ist im Bereich der Schule für den Staat das Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität beachtlich. Dieses Gebot ist zwar nicht ausdrücklich als Verfassungsprinzip verankert, lässt sich aber sowohl aus dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit,<sup>11</sup> als auch aus Art. 15 StGG ableiten.

3 „Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.“ (Art. 17 Abs. 4 StGG, RGBl. 142/1867).

4 Pabel, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in Österreich, *öarr* 2012 (1), 70f; Kalb/Potz/Schinkele, *Religionsrecht*, 2003, 352.

5 Der Verfassungsgerichtshof verwendet in seiner Judikatur den Begriff eines verfassungsrechtlich verankerten Erziehungsauftrags (VfSlg 20.457/2021; 20.481/2021).

6 Religionsbekenntnis – STATISTIK AUSTRIA – Die Informationsmanager.

7 Kalb/Potz/Schinkele, *Religionsrecht*, 2003, 69.

8 Schwendenwein, *Staatskirchenrecht*, 411; Schinkele, *Religionsunterricht – ein Privileg der Kirchen und Religionsgesellschaften*, in Rinnerthaler (Hrsg), *Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts*, (2004) 204.

9 „Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.“ (Art. 17 Abs. 5 StGG, RGBl. 142/1867).

10 VfSlg. 19.240/2010 mwN; Kalb/Potz/Schinkele, *Religionsrecht* (2003) 69; vgl. auch Gartner, *Der religionsrechtliche Status islamischer und islamistischer Gemeinschaften* (2011) 157.

11 Art. 9 EMRK, Art. 14 StGG, Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain.

Alle drei Verfassungsprinzipien – das Recht der selbstständigen Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten, das Paritätsprinzip und das Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität – bilden nicht nur die Leitlinie des Verhältnisses von Schule und Kirche, sondern des gesamten Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften.

Die bisherigen Referate – und meine Ausführungen gelten ja als „abschließende Überlegungen“ – zeigen eines besonders deutlich: die gute Basis für die Zusammenarbeit mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften ist das System der Kooperation, das partnerschaftliche Miteinander von Staat und Religionsgemeinschaften.

Ein solches partnerschaftliches Miteinander ist keineswegs selbstverständlich. Im Oktober 2022 haben wir ein Treffen mit den Kultusämtern der europäischen Staaten initiiert, bei denen die Vielfalt der europäischen Modelle<sup>12</sup> zwischen Staat und Religionen zur Sprache gekommen ist. Für mich hat sich dabei gezeigt, dass das österreichische Modell der Kooperation in vielen Dingen das Miteinander unbeschwerter gestalten lässt, als z.B. eine Form der strengen Laizität, die das Religiöse aus dem öffentlichen Raum verbannt. Das österreichische System der Kooperation ist international ein gutes Vorbild.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel zum praktischen und partnerschaftlichen Umgang miteinander: Während der „Pandemie und Lockdown-Zeit“ wurde seitens der Politik versucht, nicht von „oben runter“, sondern im Miteinander der Kirchen und Religionsgesellschaften die Vorgehensweisen und Verhaltensweisen zu besprechen, um so den drastischen Schritt der Schließung von Gotteshäusern und Gebetsstätten zu verhindern. Es konnte somit gewährleistet werden, dass die Kirchen zumindest für das persönliche Gebet geöffnet bleiben konnten. Es gab zwischen der Bundesministerin, den Kirchen und Religionsgesellschaften regelmäßig Videokonferenzen, um sich abzustimmen.<sup>13</sup> Die Bedeutung der Religion hat der Verfassungsgerichtshof auch hinsichtlich der Teilnehmerbeschränkung auf 50 Personen bei Begräbnissen anerkannt, in dem er die Beschränkung mangels Wiederhol- und Substituierbarkeit der Verabschiedung von Verstorbenen als unverhältnismäßig angesehen hat.<sup>14</sup>

<sup>12</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht (2003) 15ff.

<sup>13</sup> Siehe dazu genauer Leitner, Religionsfreiheit: Grundrechte in Pandemiezeiten am Beispiel Österreich, *Imago Hominis*, Band 28, Heft 3, 243-251.

<sup>14</sup> VfSlg. 20.476/2021.

Schließlich ist es gelungen für Veranstaltungen bzw. Zusammenkünfte zum Zweck der Religionsausübung eine Ausnahmeregelung in den Verordnungen zu erwirken.<sup>15</sup> Diese wurde zwar aufgrund ihrer „Generalität“ vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben,<sup>16</sup> hat aber letztlich zu einer differenzierteren Regelung geführt, die auf das Vorhandensein der gleichwertigen Maßnahmen abstellt, anstatt eine generelle Ausnahme zu gewähren.<sup>17</sup>

Als zweites Beispiel möchte ich die Gewährleistung der Krankenseelsorge nennen: Gerade in der COVID-Zeit ist es zum Teil zu sehr unangenehmen Zuständen gekommen, bei denen in den „letzten Stunden“ die Seelsorge manchmal nicht oder nur unter Schwierigkeiten möglich war. Im Zuge der Aufarbeitung der Corona-Pandemie konnte die Bedeutung der Krankenseelsorge als staatliche Gewährleistungspflicht, den Krankenanstalten in Erinnerung gerufen werden.<sup>18</sup> Im Jahr 2021 wurde zudem eine Koordinationsbestimmung ins Bekenntnisgemeinschaftengesetz aufgenommen, das ein Informations- und Anhörungsrecht der zuständigen Bundesministerin verankert, sofern die Stellung oder die Rechte der Kirchen und Religionsgesellschaften berührt sind.<sup>19</sup> Dies betrifft Regelungen, welche die

<sup>15</sup> § 9 Abs. 1 Z 7 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung idF BGBl. II 392/2022: „Diese Verordnung gilt nicht für [...] Zusammenkünfte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie der staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften zur Religionsausübung, sofern in ihrem Wirkungsbereich dem § 7 gleichwertige Regelungen bestehen, für deren Einhaltung Sorge getragen wird. Von diesen Regelungen können Abweichungen vorgesehen werden, sofern das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann oder Ausnahmen zur Vornahme religiöser Handlungen notwendig sind.“

<sup>16</sup> VfSlg. 20.558/2022.

<sup>17</sup> § 9 Abs. 1 Z 7 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung idF BGBl. II 392/2022: „Diese Verordnung gilt nicht für [...] Zusammenkünfte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie der staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften zur Religionsausübung, sofern in ihrem Wirkungsbereich dem § 7 gleichwertige Regelungen bestehen, für deren Einhaltung Sorge getragen wird. Von diesen Regelungen können Abweichungen vorgesehen werden, sofern das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann oder Ausnahmen zur Vornahme religiöser Handlungen notwendig sind.“ Siehe dazu auch die Rechtliche Begründung zur 3. Novelle zur 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung unter [https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:b72e04c9-eb10-4606-ab7d-3ffa16ea2858/Rechtliche\\_Begrueundung\\_zur\\_3\\_Novelle\\_zur\\_2\\_COVID\\_19\\_Basismassnahmenverordnung.pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:b72e04c9-eb10-4606-ab7d-3ffa16ea2858/Rechtliche_Begrueundung_zur_3_Novelle_zur_2_COVID_19_Basismassnahmenverordnung.pdf) [4.3.2024].

<sup>18</sup> Informationsschreiben BMSGPK vom 17. Jänner 2024, 2024-0.006.963.

<sup>19</sup> § 11b idF BGBl. I 146/2021.

inneren Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften berühren, deren Vollzugsbereich aber in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers fällt. Die Erläuterungen nennen dazu die Bereiche des Religionsunterrichts, die religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen, theologische Studien, das Meldewesen oder das Aufenthaltsrecht.<sup>20</sup> Damit kann seitens des Kultusamtes in vielen Bereichen unmittelbar Unterstützung geleistet oder können Klärungen veranlasst werden.

Wer schon länger im öffentlichen Dienst tätig ist, nimmt auch wahr, dass Fragen und Thematiken mit religiösem Kontext häufiger, und vielleicht nicht immer ausreichend differenziert zum Thema geworden sind. Dies ist gerade im Zusammenhang mit der Begegnungen der Schülerinnen und Schüler untereinander von Bedeutung. Halb-, Un-, oder Falschwissen tradieren oft Problematiken weiter. Allgemeiner religiöser Analphabetismus tut sein übriges, von „falschen Predigern“ ganz zu schweigen.

Hier ist gute Bildung und Ausbildung essentiell, nicht nur in der Schule, sondern auch im öffentlichen Raum, in der Frage, was Religion für eine Gesellschaft bedeutet und was gute Beispiele des Miteinanders der verschiedenen Religionen sind. Ein großes Thema ist unter anderem auch die Ausbildung der Lehrkräfte für den Religionsunterricht: Wenn wir hier versäumen, rechtzeitig Maßnahmen zur tatsächlichen Gewährleistung zu setzen, erzeugen wir gravierende Probleme.

Wir sind hier ja zahlreiche „gelernte Administratoren“, und Österreich ist auch zu Recht mit seiner Verwaltung grundsätzlich zufrieden. Aber wir alle wissen, dass das Ziel immer der Mensch an sich sein muss, es um die Person an sich geht, gerade der Bildungssektor ist aus meiner Sicht hier exemplarisch. Die Technisierung allein führt noch nicht zur Ganzheitlichkeit der Persönlichkeit. Jedenfalls möchte ich aus der Perspektive des Kultusamtes die besondere Bedeutung des von Ihnen gewählten Tagungsthemas unterstreichen – ich hoffe, hier können in der Zukunft noch vertiefendere Diskussionen stattfinden.

In diesem Sinn danke ich für diese interessante und auch notwendige thematische Tagung und für den bereichernden Austausch!



Foto: Privat

**ZUM AUTOR:** *Florian Welzig* ist seit 2019 Leiter des Kultusamtes. Er verfügt über langjährige Berufserfahrung im Verwaltungsbereich sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene, war in verschiedenen Kabinetten tätig und sammelte auch Arbeitserfahrungen im kirchlichen und Nichtregierungsbereich. Zu seinen Arbeitsbereichen zählten zuletzt auch die Koordination der österreichischen Strategie gegen Antisemitismus und des ersten staatlichen Berichts zur Religionsfreiheit. Geboren 1965 in Wien, studierte er Jus an den Universitäten von Wien und Salzburg.

---

20 RV 850 BlgNR 27. GP, 2.

# Religion in der Schule – ein Judikatur- überblick



Von Valerie Trofaier-Leskovar

## 1. Einleitung

Das diesjährige Symposium der Gesellschaft für Schule und Recht hat „Religion in der Schule“ in den Fokus gestellt.<sup>1</sup> Im Bereich der Schule treffen mehrere Grundrechte aufeinander, ebenso wie staatliche Gewährleistungspflichten im Zusammenhang mit dem staatlichen Bildungsauftrag der Schule (Art 14 Abs 5a B-VG) oder dem Recht des Kindes auf Bildung, das ausdrücklich in Art 2 1. ZPEMRK (in der Folge: ZP) verankert ist.<sup>2</sup>

Im Zusammenhang mit Religion ist zunächst die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schülerinnen und Schüler selbst sowie die ihrer Eltern nach Art 9 EMRK und das elterliche Erziehungsrecht nach

Art 2 Satz 2 1. ZP zu erwähnen. Daneben besteht das subjektive Recht der Kirchen und Religionsgesellschaften auf Erteilung des Religionsunterrichts in Art 17 Abs 4 StGG,<sup>3</sup> das eng mit dem Recht der selbstständigen Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten nach Art 15 StGG<sup>4</sup> verknüpft ist.

Der folgende Überblick nimmt die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Verfassungsgerichtshofes zum Thema „Religion in der Schule“ in den Fokus. Die einzelnen Fälle werden bestimmten Themenbereichen zugeordnet und nicht nach den jeweiligen Grundrechten aufgeteilt, um einen Überblick zu bestimmten Fragestellungen zu ermöglichen.

1 Bereits im Rahmen meiner Dissertation „Das elterliche Erziehungsrecht und die staatliche Schulhoheit“ (WU Wien 2011) habe ich mich im Jahr 2011 mit dem Thema auseinandergesetzt. Die vorliegende Judikaturübersicht basiert weitgehend auf meinen damaligen Ausführungen und auf dem Beitrag Trofaier-Leskovar, Grundrechtliche und verfassungsrechtliche Vorgaben an den islamischen Religionsunterricht, in Nili-Freudenschuß/Aslan (Hrsg), 40 Jahre Islamischer Religionsunterricht in Österreich (2024) in Druck.  
2 Gutknecht in Korinek/Holoubek II/1 (2005), Art 2 1. ZP Rz 19 ff; Grabenwarter/Frank, B-VG Art 2 1. ZPEMRK (Stand 20.6.2020, rdb.at) Rz 2.

3 Pabel, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in Österreich, öarr 2012, 64 (70f).  
4 Gamper in Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hrsg), Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art. 17 StGG (Stand 1.1.2021, rdb.at) Rz 16; zu den inneren Angelegenheiten zB Grabenwarter/Frank, B-VG Art 15 StGG (Stand 20.6.2020, rdb.at) Rz 9ff; Bertel in Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hrsg), B-VG und Grundrechte, Art. 15 StGG (Stand 1.1.2021, rdb.at) Rz 7.



## 2. Judikaturübersicht

### 2.1. Der staatliche Bildungsauftrag

Im Zuge der Verfassungsnovelle 2005 wurde in Art 14 B-VG ein neuer Abs 5a eingefügt.<sup>5</sup> Im Initiativantrag wird die Bestimmung als verfassungsrechtliches Leitbild der österreichischen Schule bezeichnet<sup>6</sup>, wobei der verfassungsrechtliche Mehrwert der ausdrücklichen Verankerung der Erziehungsziele umstritten ist.<sup>7</sup> Der Verfassungsgerichtshof hat zwischenzeitlich in seiner Judikatur jedoch mehrfach ausdrücklich auf Art 14 Abs 5a B-VG Bezug genommen. Zur Anbringung von Kreuzen im Kindergarten, verweist er auf die Voraussetzungen die der Kindergartengesetzgeber schaffen will, dass im Anschluss an den Kindergartenbesuch die festgelegten Ziele für die schulische Bildung erreicht werden können. Diese Bestimmung des Art 14 Abs 5a B-VG mache Offenheit und Toleranz sowie die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientierte Verantwortung zu Bildungszielen und gäbe staatlichen Bildungseinrichtungen explizit das Ziel vor, Jugendliche gegenüber dem religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen zu machen. Eine Deutung des Symbols des Kreuzes dahingehend, dass es als Ausdruck eines Staatskirchentums verstanden werden kann, scheidet daher von vornherein aus.<sup>8</sup>

In die gleiche Richtung geht der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung zum Kopftuchverbot in der Schule. Der verfassungsgesetzlich verankerte Bildungsauftrag der Schule konkretisiere das Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität dahingehend, dass die Schule die Befähigung vermitteln soll, dem religiösen und weltanschaulichen Denken Anderer gegenüber aufgeschlossen zu sein. Die Schule gründe sich demzufolge unter anderem auf den Grundwerten der Offenheit und Toleranz.<sup>9</sup> Dem islamischen Kopftuch komme keine eindeutige und unmissverständliche Bedeutung zu. Es sei dem Verfassungsgerichtshof „aber gerade bei Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verwehrt, sich bei mehreren Möglichkeiten der Deutung eines religiösen oder weltanschaulichen

Symbols eine bestimmte Deutung zu eigen zu machen und diese seiner grundrechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhandenseins solcher Symbole in staatlichen Bildungseinrichtungen zugrunde zu legen“.<sup>10</sup>

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Rahmen der COVID-19 Pandemie anerkennt der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich, dass die Organisation des Unterrichts in ortsungebundener Form („Homeschooling“) den verfassungsrechtlich verankerten Bildungsauftrag der Schule, wonach Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen sei, auf Dauer nicht verwirklichen könne.<sup>11</sup> Jedoch gewähre das Recht auf Bildung kein ausnahmsloses „Recht auf Präsenzunterricht“, weshalb keine Verletzung vorliege.<sup>12</sup>

Auch die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (Mund- und Nasenschutz) in AHS-Unterstufen, Mittel- und Polytechnischen Schulen bewertete der Verfassungsgerichtshof nicht als gleichheitswidrig und betonte dabei wiederum den verfassungsrechtlich verankerten Bildungsauftrag als gewichtiges öffentliches Interesse.<sup>13</sup>

Aus dieser Judikatur lässt sich ableiten, dass der staatliche Bildungsauftrag des Art 14 Abs 5a B-VG als Staatszielbestimmung anzusehen ist,<sup>14</sup> wenn gleich der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung als Bekenntnis zum Pluralismus sowohl in der Entscheidung der Anbringung des Kreuzes als auch in der Entscheidung zum Kopftuchverbot heranzieht. Allerdings mit jeweils unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Verfassungskonformität der Bestimmungen.

Im Zusammenhang mit dem Recht auf häuslichen Unterricht bezieht sich der Verfassungsgerichtshof nicht auf den verfassungsrechtlich verankerten Bildungsauftrag, sondern auf die in Art 14 Abs 7a B-VG verankerte Schulpflicht, die die Freiheit des häuslichen Unterrichts nicht beschränke.<sup>15</sup> Die Sicherung des Ausbildungserfolges von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern sei Kern der angefochtenen

5 BGBl I 31/2005.

6 IA 571/A BlgNR 22. GP.

7 Hofstätter in Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hrsg), B-VG und Grundrechte, Art. 14 B-VG (Stand 1.1.2021, rdb.at) Rz 10; Muzak, B-VG<sup>6</sup> (2020), Art 14 Rz 4; Pabel, Religion im öffentlichen Schulwesen, in Prisching/Lenz/Hauser (Hrsg), Bildung und Religion, Schriften zum Bildungsrecht und zur Bildungspolitik (2006), 37 (42f).

8 VfSlg 19.349/2011.

9 VfSlg 20.435/2020 Rz 136.

10 VfSlg 20.435/2020 Rz 143.

11 VfSlg 20.457/2020 Rz 46.

12 VfSlg 20.457/2020 Rz 51.

13 VfSlg 20.481/2021 Rz 50.

14 Vgl Hofstätter in Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hrsg), B-VG und Grundrechte, Art. 14 B-VG (Stand 1.1.2021, rdb.at) Rz 10.

15 VfSlg 19.985/2015 Rz 21; 20.311/2019 Rz 30 sowie den Ablehnungsbeschluss VfGH 29.11.2022, E 2766/2022.

Bestimmungen im SchulpflichtG betreffend die Verpflichtung für Schüler mit Sprachförderungsbedarf zum Besuch öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen.<sup>16</sup> Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte erkannte der Verfassungsgerichtshof auch in der Untersagung der Teilnahme am häuslichen Unterricht mangels Ablegung einer Externistenprüfung. Der häusliche Unterricht sei mit dem Unterricht in Privatschulen nicht zu vergleichen.<sup>17</sup>

## 2.2. Das Recht auf Bildung

Ein staatlicher Bildungsauftrag ergibt sich auch aus dem Recht des Kindes auf Bildung nach Art 2 Satz 1 1. ZP. Gleichzeitig garantiert Satz 2 den Eltern die Achtung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen im Rahmen der staatlichen Erziehung ihrer Kinder.<sup>18</sup> Das elterliche Erziehungsrecht ist nach der Rechtsprechung des EGMR eng an „den Genuss und die Wahrnehmung des Rechts auf Bildung“ in Satz 1 Art 2 1. ZP gebunden.<sup>19</sup> Insofern stehen das Recht des Kindes auf Bildung und das elterliche Erziehungsrecht nicht in einem Spannungsverhältnis<sup>20</sup> und die beiden Rechte richten sich auch nicht gegeneinander.<sup>21</sup>

So hat der EGMR im Fall *Campbell* die körperliche Züchtigung in Schulen als Verletzung des Art 2 Satz 2 1. ZP beurteilt, weil diese dem Grundrecht des Kindes auf Bildung widerspreche und der gesamte Art 2 1. ZP vom Satz 1 beherrscht werde.<sup>22</sup>

Sofern daher das Recht des Kindes auf Bildung dem Recht der Eltern auf Erziehung – in einer Konstellation, in welcher der Staat zum Wohl des Kindes das Recht der Kinder auf Bildung wahrnehmen muss – gegenüber steht, ist daher letztendlich dem Recht des Kindes auf Bildung der Vorrang zu geben.<sup>23</sup> In diesem Sinn anerkennt der EGMR durch

Art 2 Satz 2 1. ZP auch kein Recht der Eltern, ihre Kinder zu Hause zu unterrichten.<sup>24</sup> Ebenfalls nach der Rechtsprechung des EGMR ist klaggestellt, dass die Mitgliedstaaten nicht durch Art 2 1. ZP verpflichtet sind, Privatschulen zu subventionieren oder deren Errichtung zu fördern.<sup>25</sup>

Im Kern beinhaltet das elterliche Erziehungsrecht nach Art 2 Satz 2 1. ZP ein Verbot einer staatlichen Indoktrinierung der Kinder im staatlichen Schulunterricht.<sup>26</sup> Diese verbotene Indoktrinierungsabsicht zeigt sich am deutlichsten anhand der Unterrichtsinhalte.

## 2.3. Die Unterrichtsinhalte

Bereits im Jahr 1976 hatte der EGMR darüber zu entscheiden, ob mit der obligatorischen Sexualerziehung in Dänemark eine verbotene Indoktrinierungsabsicht des Staates verfolgt wurde. Mehrere Elternpaare behaupteten eine Verletzung ihres elterlichen Erziehungsrechts dadurch, dass eine integrierte und damit obligatorische Sexualerziehung ihren Überzeugungen als christlichen Eltern widerspreche.<sup>27</sup> Der EGMR sah im verpflichtenden Sexualkundeunterricht nicht den Versuch einer Indoktrinierung. Der Unterricht verfolge nämlich eben nicht das Ziel, ein bestimmtes Sexualverhalten zu befürworten, oder die Bestrebung, das Sexuelle zu verherrlichen und die Schüler zu veranlassen, vorzeitig Verhaltensweisen anzunehmen, die gefährlich für ihr seelisches Gleichgewicht, ihre Gesundheit oder ihre Zukunft oder verwerflich in den Augen vieler Eltern seien. Der Inhalt des Sexualkundeunterrichts verletze als solcher keineswegs die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Beschwerdeführer.<sup>28</sup>

Anders beurteilte der EGMR die Unterrichtsinhalte im norwegischen Fall *Folgerø*, in dem mehrere Eltern eine Verletzung von Art 2 Satz 2 1. ZP durch die Ablehnung der Befreiungsanträge vom Unterrichtsfach „Christentum, Religion und Philosophie“, das

16 VfSlg 20.311/2019 Rz 31.

17 VfSlg 19.9985/2015 Rz 24.

18 *Grabenwarter/Frank*, B-VG Art 2 1. ZPEMRK (Stand 20.6.2020, rdb.at) Rz 2f.

19 EGMR U 7.12.1976, *Kjeldsen, Busk Madsen and Pedersen* gegen Dänemark, 5095/71ua, Z 52.

20 Das elterliche Erziehungsrecht (Art 2 Satz 2 1. ZP) wird vom Recht des Kindes auf Bildung (Art 2 Satz 1 1. ZP) dominiert (EGMR U 7.12.1976, *Kjeldsen, Busk Madsen and Pedersen* gegen Dänemark, 5095/71ua, Z 52).

21 Schon aufgrund der Formulierung „Der Staat hat [...] zu achten“ ist ein Konflikt zwischen Eltern und Kind nicht umfasst (*Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>7</sup> [2021] § 22 Rz 104).

22 EGMR U 25.2.1982, *Campbell and Cosans* gegen Vereinigtes Königreich, 7511/76ua, Z 36.

23 So auch *Gutknecht in Korinek/Holoubek II/1* (2005), Art 2 1. ZP Rz 46; *Berka*, Grundrechte (1999) Rz 702.

24 EGMR E 11.9.2006, *Konrad ua* gegen Deutschland, 35504/03; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>7</sup> (2021) § 22 Rz 108.

25 EGMR U 23.7.1968, *Belgischer Sprachenfall* gegen Belgien, 1474/62 ua, Z 13 S 45; vgl auch EKMR E 7.12.1982, *X and Y* gegen Vereinigtes Königreich, 9461/81; EKMR E 2.5.1978, *X* gegen Vereinigtes Königreich, 9461/81, Z 2; EKMR E 9.3.1977, *40 mothers* gegen Schweden, 6853/74, Z 2.

26 Siehe dazu näher unten „Das Verbot der Indoktrinierung“.

27 EGMR U 7.12.1976, *Kjeldsen, Busk Madsen and Pedersen* gegen Dänemark, 5095/71ua, Z 44.

28 EGMR U 7.12.1976, *Kjeldsen, Busk Madsen and Pedersen* gegen Dänemark, 5095/71ua, Z 54.

1997 neu eingeführt wurde, behaupteten.<sup>29</sup> Dieses Unterrichtsfach war als Pflichtfach ausgestaltet und beinhaltete auch religiöse Aspekte (zB Auswendiglernen von Gebeten, Psalmen, religiösen Texten und die Teilnahme an religiösen Theateraufführungen). Eine allgemeine Befreiungsmöglichkeit war nicht vorgesehen, sondern es gab ein „System der teilweisen Freistellung“, das nur eine Freistellung für bestimmte Unterrichtsteile vorsah.

Zum Unterrichtsfach hielt der EGMR zunächst fest: Die Tatsache, dass in den unteren Klassen der Grundschulen das Christentum einen größeren Platz einnehme als andere Religionen und Weltanschauungen, sei für sich noch nicht als Widerspruch zu den Grundsätzen der Pluralität und Sachlichkeit anzusehen und keine verbotene Indoktrinierung. Dies falle aufgrund der besonderen Stellung des Christentums in der Geschichte und Tradition des Landes (Norwegen), insbesondere der evangelisch-lutheranischen Kirche als Staatsreligion, in den staatlichen Beurteilungsspielraum.<sup>30</sup> Jedoch beurteilte er die Teilnahme an zumindest einigen religiösen Aktivitäten im Hinblick auf Art 2 1. ZP als problematisch, weil die Mitwirkung die Schüler in einer Weise beeinflussen könne, die im Gegensatz zu den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen ihrer Eltern stehen. Der EGMR prüfte daher in einem weiteren Schritt, ob die Ungleichgewichtung des Unterrichtsinhaltes – die dominierende Stellung des Christentums – durch das System der teilweisen Freistellung vom Unterricht auf ein unter Art 2 1. ZP akzeptables Niveau gebracht werden könne.<sup>31</sup> Nach Ansicht des EGMR führe das System der teilweisen Befreiung zu einer starken Belastung der betroffenen Eltern, die durch die Gefahr einer ungebührlichen Offenlegung ihres Privatlebens und den potentiellen Konflikt abgeschreckt würden, solche Befreiungsanträge überhaupt zu stellen. Demgemäß begründe die Weigerung, den Beschwerdeführern eine vollständige Befreiung vom Unterricht „Christentum, Religion und Philosophie“ zu gewähren, eine Verletzung von Art 2 1. ZP.<sup>32</sup>

Zum im Endeffekt selben Ergebnis kommt der EGMR im Fall *Zengin*, allerdings mit einer anderen Begründung. In diesem türkischen Fall behauptete der alevitische Beschwerdeführer ebenfalls, dass die Fächer

„Religiöse Kultur und Sittenlehre“ nicht in einer sachlichen, kritischen oder pluralistischen Art und Weise unterrichtet würden und dies eine Verletzung des Art 2 1. ZP darstelle.<sup>33</sup> Der EGMR stellte zunächst wiederum fest, dass die Inhalte, welche im Schulfach „Religiöse Kultur und Sittenlehre“ vermittelt wurden, den Anforderungen an Sachlichkeit und Pluralismus nicht entsprechen (Unterricht ausschließlich nach sunnitischen Verständnis des Islam). Der EGMR prüfte daher in einem weiteren Schritt, ob geeignete Maßnahmen gesetzt wurden, um die Überzeugungen der Eltern zu respektieren und hielt fest, dass ein Vertragsstaat, der religiösen Unterricht in den Lehrplan aufnimmt, Situationen vermeiden müsse, in denen Schüler einem Konflikt zwischen der religiösen Erziehung durch die Schule und der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen ihrer Eltern ausgesetzt seien. In Folge hielt der EGMR das vorgesehene Verfahren zur Erlangung einer Befreiung nicht für eine adäquate Methode, weil es keine angemessene Wahl für die Kinder von Eltern biete, die eine andere religiöse oder weltanschauliche Überzeugung als den sunnitischen Islam haben.<sup>34</sup>

Im Jahr 2014 befasste sich der EGMR erneut mit der Frage des Schulfaches „Religiöse Kultur und Sittenlehre“ in der Türkei. Wiederum behaupteten alevitische Beschwerdeführer eine Verletzung des elterlichen Erziehungsrechts, trotz der Überarbeitung des Lehrplans und der Unterrichtsmaterialien folgend aus der Entscheidung des EGMR im Fall *Zengin*. Dennoch stellte der EGMR erneut eine Verletzung fest, weil wiederum keine angemessene Wahl für die Kinder von Eltern geboten werde, die eine andere religiöse oder weltanschauliche Überzeugung als den sunnitischen Islam haben. Die sehr restriktiven Befreiungsmöglichkeiten würden dazu führen, dass die Eltern ihre religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen offen legen mussten, um ihre Kinder vom Schulfach „Religiöse Kultur und Sittenlehre“ abzumelden.<sup>35</sup>

Im griechischen Fall *Papageorgiou* im Jahr 2019 sah der EGMR die Verletzung des elterlichen Erziehungsrechts darin, dass die betroffenen Eltern eine feierliche Erklärung – gegengezeichnet von einem Lehrer – abgeben mussten, nicht orthodoxe Christen zu sein, um vom Religionsunterricht befreit zu werden.<sup>36</sup>

29 EGMR U 29.7.2007 (GK), *Folgerø* gegen Norwegen, 15472/02, Z 51ff.

30 EGMR U 29.7.2007 (GK), *Folgerø* gegen Norwegen, 15472/02, Z 89.

31 EGMR U 29.7.2007 (GK), *Folgerø* gegen Norwegen, 15472/02, Z 94, 96.

32 EGMR U 29.7.2007 (GK), *Folgerø* gegen Norwegen, 15472/02, Z 100.

33 EGMR U 9.10.2007, *Hasan and Eylem Zengin* gegen Türkei, 1448/04, Z 36.

34 EGMR U 9.10.2007, *Hasan and Eylem Zengin* gegen Türkei, 1448/04, Z 70ff.

35 EGMR U 16.9.2014, *Mansur Yalçın* gegen Türkei, 21163/11, Z 76f.

36 EGMR U 31.10.2019, *Papageorgiou* gegen Griechenland, 4762/18 ua, Z 88.

Im deutschen Fall *Appel-Irrgang* aus dem Jahr 2009 behaupteten die Beschwerdeführerin und deren Eltern eine Verletzung ihrer Rechte aus Art 9 EMRK und Art 2 Satz 21. ZP aufgrund der Einführung eines obligatorischen Ethikunterrichts an Berliner Schulen. In diesem Fall kam der EGMR allerdings zum Ergebnis, dass die Unterrichtsinhalte sachlich, kritisch und pluralistisch vermittelt würden und nahm daher keinen Anspruch auf Befreiung von diesem Unterricht an. Die Zielsetzungen des Ethikunterrichts – die Bereitschaft und Fähigkeit der Gymnasialschülerinnen und -schüler unabhängig von ihrer kulturellen, ethnischen, religiösen oder weltanschaulichen Herkunft zu fördern, sich mit grundlegenden kulturellen und ethischen Problemen des individuellen und des gesellschaftlichen Lebens auseinander zu setzen, um soziale Kompetenz, interkulturelle Dialogfähigkeit und ethische Urteilsfähigkeit zu erwerben – stünden in Einklang mit den Grundsätzen des Pluralismus und der Sachlichkeit iSd Art 21. ZP.<sup>37</sup>

## 2.4. Schulveranstaltungen

Nicht nur Fragen, die die Unterrichtsinhalte betreffen, waren Gegenstand von Beschwerden wegen behaupteter Verletzungen des elterlichen Erziehungsrechts beim EGMR. In zwei griechischen Fällen (*Efstratiou* und *Valsamis*) behaupteten die Beschwerdeführer (Mitglieder der Zeugen Jehovas) eine Verletzung aufgrund der Suspendierung ihrer Kinder vom Unterricht, weil sie nicht an den Schul- und Militärparaden anlässlich eines griechischen Feiertages teilnahmen.<sup>38</sup> Sie hatten zwar eine Befreiung vom Religionsunterricht und der orthodoxen Gottesdienste, jedoch keine für die Feiern anlässlich des 28. Oktobers. Der EGMR beurteilte die Suspendierung vom Unterricht jedoch nicht als Verletzung des Art 21. ZP und betonte die begrenzte Dauer des Ausschlusses.<sup>39</sup>

Ebenfalls eine Schulveranstaltung betraf der Fall *Dojan*. Die Beschwerdeführer behaupteten eine Verletzung des Art 2 Satz 21. ZP aufgrund der Teilnahme an einer Karnevalsfeier. Diese weise aber nach Ansicht des EGMR keinen religiösen Bezug auf und aufgrund der alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten

(Schwimmkurse oder Training in der Turnhalle), falle dies in den staatlichen Beurteilungsspielraum.<sup>40</sup>

Keine Verletzung des elterlichen Erziehungsrechts sah der EGMR zudem in der bloßen Anwesenheit eines Schülers in einer kurzen religiösen Segnungsfeier. In diesem russischen Fall behaupteten die Beschwerdeführer eine Verletzung des Art 2 Satz 21. ZP durch die Teilnahme ihres Sohnes bei der Segnung des Klassenraumes nach orthodoxem Ritus, die durch Eltern organisiert wurde. Der EGMR sah darin keine verbotene Indoktrinierungsabsicht und auch keine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Der Schüler sei nicht gezwungen worden an einer religiösen Handlung teilzunehmen oder seine eigenen Überzeugungen aufzugeben. Auch wenn die Teilnahme Unbehagen beim Schüler ausgelöst haben mag, so sei dies im weiten Kontext der Aufgeschlossenheit und Toleranz zu beurteilen, die in einer demokratischen Gesellschaft gefordert sei. Das Recht auf negative Religionsfreiheit beinhalte keinen Anspruch, nicht mit religiösen Symbolen oder Inhalten konfrontiert zu werden.<sup>41</sup>

## 2.5. Religiöse Symbole

Eine weitere Gruppe bilden Fälle, die religiöse Symbole in der staatlichen Schule oder Ausbildungseinrichtungen betreffen. Nachdem sich das elterliche Erziehungsrecht nur auf den verpflichtenden Schulunterricht bezieht, werden die Fälle, die die universitäre Ausbildung oder Lehrpersonen behandeln<sup>42</sup> nicht näher beleuchtet. Innerhalb der religiösen Symbole werden zunächst die Entscheidungen zur Anbringung von Kreuzen behandelt und anschließend Verbote des islamischen Kopftuchs in der Schule, die verstärkt auch die eigene Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schülerinnen in den Blick nehmen.

### 2.5.1. Die Anbringung von Kreuzen

Im Fall *Lautsi* befasste sich der EGMR inhaltlich mit der Beschwerde bezüglich der verpflichtenden Anbringung eines Kruzifixes in italienischen

37 EGMR E 6.10.2009, *Appel-Irrgang* gegen Deutschland, 45216/07.

38 EGMR U 18.12.1996, *Efstratiou* gegen Griechenland, 24095/94, Z 7-11, EGMR U 18.12.1996, *Valsamis* gegen Griechenland, 21787/93, Z 6-10.

39 EGMR U 18.12.1996, *Efstratiou* gegen Griechenland, 24095/94, Z 32-34; EGMR U 18.12.1996, *Valsamis* gegen Griechenland, 21787/93, Z 32f.

40 EGMR E 13.9.2011, *Dojan and others* gegen Deutschland, 319/08; der EGMR wies die Beschwerde – trotz Verweises auf den staatlichen Beurteilungsspielraum, der in der Regel nur bei inhaltlichen Entscheidungen herangezogen wird – zurück.

41 EGMR U 20.10.2020, *Perovy* gegen Russland, 47429/09, Z 76.

42 EGMR U 10.11.2005 (GK), *Leyla Sahin* gegen Türkei, 44774/98; EGMR E 15.2.2001, *Dahlab* gegen Schweiz, 42393/98; EGMR E 24.1.2006, *Kurtulmuş* gegen Türkei, 65500/01; zur Suspendierung einer Lehrerin an einer Imam-Hatip Schule EGMR E 3.4.2007, *Karaduman* gegen Türkei, 41296/04.

Klassenzimmern. Die Beschwerdeführerin, die Mutter einer Schülerin, sah eine Verletzung des elterlichen Erziehungsrechtes in der Anbringung eines Kruzifixes im Klassenzimmer einer staatlichen Schule, da dieses ihrer Ansicht nach gegen das Prinzip der Säkularität verstoße, dementsprechend sie ihre Kinder erziehen wolle.<sup>43</sup> Begründend führt der EGMR aus, dass hinsichtlich der Frage der Anbringung von religiösen Symbolen in Klassenzimmern kein europäischer Konsens herrsche, was für die Annahme eines staatlichen Beurteilungsspielraum spreche.<sup>44</sup> In weiterer Folge setzte sich der EGMR mit der Frage auseinander, ob durch die Anbringung des Kruzifixes eine Indoktrinierungsabsicht verfolgt werde und kam zum Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin vollständig ihr elterliches Erziehungsrecht wahrnehmen, ihre natürlichen, erzieherischen Aufgaben ausüben und ihre Kinder auf einen Weg führen könne, der im Einklang mit ihren eigenen weltanschaulichen Überzeugungen stehe. Die Frage der Anbringung eines Kreuzes im Klassenzimmer falle in den staatlichen Beurteilungsspielraum.<sup>45</sup>

In einem ähnlichen Fall hat der österreichische Verfassungsgerichtshof ebenfalls festgestellt, dass keine Verletzung von Art 2 Satz 2 1. ZP stattgefunden habe, da die Anbringung eines Kreuzes im Aufenthaltsraum des Kindergartens keinen Eingriff in Art 2 1. ZP begründe. Hinsichtlich der Rechtfertigung verweist der Verfassungsgerichtshof darauf, „dass ein allenfalls vorliegender Eingriff angesichts der begrenzten Wirkungen des Kreuzes und konkurrierender Bildungsinteressen christlicher Kindergartenkinder und ihrer Eltern, die mit jenen von christliche Symbole ablehnenden Kindern und ihren Eltern zum Ausgleich zu bringen sind, gerechtfertigt ist“.<sup>46</sup>

### 2.5.2. Das Verbot des islamischen Kopftuchs

Keine Verletzung des elterlichen Erziehungsrechtes sah der EGMR in einem Verbot das islamische Kopftuch in der Schule zu tragen. In diesem türkischen Fall behaupteten die Beschwerdeführer, die Kinder und ihre Eltern, eine Verletzung des Rechts auf Bildung, des elterlichen Erziehungsrechtes und der

Glaubens- und Gewissensfreiheit wegen der Verpflichtung ihr Haupt in der Schule, außerhalb des Koranunterrichts, nicht zu verhüllen. Die Entscheidung, ihre Kinder in einer Imam-Hatip Schule einzuschreiben, sei seitens der Eltern gerade deswegen getroffen worden, damit diese eine Erziehung erhalten, die mit ihren religiösen Überzeugungen im Einklang stünden. Der EGMR betonte allerdings, dass Imam-Hatip Schulen staatliche weiterführende Schulen seien, deren Aufgabe zwar darin bestehe, religiöse Funktionsträger auszubilden, diese aber keine religiösen Schulen seien. Sie seien daher nicht vom türkischen Verfassungsprinzip der Säkularisation ausgenommen. Die Verpflichtung am Schulgelände das Haupt nicht zu verhüllen, verletze nicht das elterliche Erziehungsrecht, weil die Eltern weiterhin das Recht hätten, ihr natürliches Recht auf Erziehung auszuüben. Dementsprechend sah der EGMR auch keine Verletzung des Rechts auf Bildung und der Glaubens- und Gewissensfreiheit.<sup>47</sup>

Zudem leitet der EGMR aus Art 9 EMRK auch kein allgemeines Recht ab, den Turnunterricht aus religiösen Gründen nicht zu besuchen, da der Eingriff in die Religionsfreiheit aus Gründen der Gesundheit und der Sicherheit gerechtfertigt werden könne.<sup>48</sup> Auch ein allgemeines Verbot für Schülerinnen und Schüler an staatlichen Grund- und weiterführenden Schulen in Frankreich, „Zeichen oder Kleidung zu tragen, die ihre Religionszugehörigkeit demonstrativ zum Ausdruck bringen“, beurteilte der EGMR nicht als Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das Ziel, den verfassungsmäßigen Grundsatz des Säkularismus im Einklang mit den der Konvention zugrunde liegenden Werten zu schützen, reiche aus, um das Verbot zu rechtfertigen. Es liege im staatlichen Ermessensspielraum, wenn der Schulleiter darüber entscheide, es muslimischen Schülern zu verweigern, ihr Kopftuch zu tragen und es dann beim Betreten des Klassenzimmers



Foto: Mag. Clemens Jud

**ZUR AUTORIN:** Dr. Valerie Trofaier-Leskovar ist seit 2018 im Kultusamt im Bundeskanzleramt tätig und seit 2020 Leiterin des Referats für Angelegenheiten des Religionsrechts. Sie studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien, promovierte 2012 an der WU Wien und absolvierte 2021 den Lehrgang „Kanonisches Recht für Juristen“. Nach der Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Öffentliches Recht an der WU Wien war sie als juristische Mitarbeiterin mehrere Jahre am Verfassungsgerichtshof tätig.

43 EGMR U 18.3.2011 (GK), *Lautsi* gegen Italien, 30814/06, Z 41f.

44 EGMR U 18.3.2011 (GK), *Lautsi* gegen Italien, 30814/06, Z 70.

45 EGMR U 18.3.2011 (GK), *Lautsi* gegen Italien, 30814/06, Z 75f; vgl dazu auch *Walter*, Religiöse Symbole in der öffentlichen Schule – Bemerkungen zum Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Lautsi*, EuGRZ 2011, 673.

46 VfSlg 19.349/2011.

47 EGMR E 24.1.2006, *Köse* gegen Türkei, 26625/02.

48 EGMR U 4.12.2008, *Dogru* gegen Frankreich, 27058/05, Z 48, 73; EGMR U 4.12.2008, *Kervanci* gegen Frankreich, 31645/04, Z 48, 73; zum Schwimmunterricht siehe insbesondere EGMR U 10.4.2017, *Osmanoğlu and Kocabaş* gegen Schweiz, 29086/12, Z 94ff.

abzunehmen oder es durch eine Mütze oder ein Kopftuch zu ersetzen, das keinerlei religiöse Konnotationen aufweise, oder Sikh-Schülern die Genehmigung zu erteilen ihre Turbane durch Keski zu ersetzen.<sup>49</sup>

Der Verfassungsgerichtshof hingegen hob die österreichische Bestimmung des § 43a SchUG betreffend das Verbot der Verhüllung des Hauptes aus weltanschaulich oder religiös geprägten Gründen an öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Volksschulen wegen Verletzung des Gleichheitssatzes und der Religionsfreiheit auf.<sup>50</sup> Dem islamischen Kopftuch komme keine eindeutige und unmissverständliche Bedeutung zu. Die selektive Verbotregelung des § 43a SchUG stigmatisiere gezielt eine bestimmte Gruppe von Menschen und grenze sie dadurch in diskriminierender Weise von anderen Schülerinnen und Schülern ab. Die Durchsetzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates könne zwar grundsätzlich auch Beschränkungen der individuellen Rechtssphäre rechtfertigen. Das Abstellen auf eine bestimmte Religion oder Weltanschauung und ihren spezifischen Ausdruck in einer (und nur dieser) Art der Bekleidung, die noch dazu mit anderen nicht verbotenen Bekleidungsgewohnheiten in der einen oder anderen Weise vergleichbar ist, sei mit dem Neutralitätsgebot nicht vereinbar. Eine Regelung, die insoweit bloß eine bestimmte Gruppe von Schülerinnen und Schülern treffe, und zur Sicherung von religiöser und weltanschaulicher Neutralität sowie Gleichstellung der Geschlechter selektiv bleibe, verfehle ihr Regelungsziel und erweise sich als unsachlich.<sup>51</sup>

## 2.6. Das Verbot der Indoktrinierung

Aus dieser Rechtsprechung lässt sich für das elterliche Erziehungsrecht nach Art 2 Satz 2 1. ZP folgende Schlussfolgerung ziehen: Das Elternrecht beinhaltet im Kern ein Verbot einer staatlichen Indoktrinierung der Kinder und damit ein Recht auf Befreiung von einem Unterricht, wenn die Unterrichtsinhalte nicht in sachlicher, kritischer und pluralistischer Art und Weise dargeboten werden.<sup>52</sup> Dort, wo eine solche Vermittlung nicht möglich ist,

49 EGMR E 30.6.2009, *Gamaleddyn* gegen Frankreich, 18527/08; EGMR E 25.5.2010, *Aktas* gegen Frankreich, 43563/08; EGMR E 30.6.2009, *Ranjit Singh* gegen Frankreich, 27561/08; EGMR E 30.6.2009, *Jasvir Singh* gegen Frankreich, 25463/08.

50 VfSlg 20.435/2020.

51 VfSlg 20.435/2020 Rz 149.

52 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>7</sup> (2021) § 22 Rz 109.

wie beispielsweise in konfessionellem Religionsunterricht, treffen den Staat im Rahmen der Achtung der Elternrechte andere positive Pflichten, um diese Ungleichgewichtung zwischen der Achtung des elterlichen Erziehungsrechts und den Unterrichtsinhalten auszugleichen.<sup>53</sup> Zudem bezieht sich Art 2 Satz 2 1. ZP nicht nur auf alle Unterrichtsfächer, sondern ebenso auf Schulveranstaltungen und religiöse Symbole.

Das elterliche Erziehungsrecht ist somit in erster Linie als Abwehrrecht konzipiert und beinhaltet – abgesehen von den bereits erwähnten Befreiungsmöglichkeiten, wenn eine Indoktrinierungsabsicht verfolgt wird – keine Gewährleistungspflichten.<sup>54</sup>

Der Schutzbereich des elterlichen Erziehungsrechts lässt sich aus der Rechtsprechung des EGMR nicht eindeutig bestimmen. Oftmals wird auf den staatlichen Beurteilungsspielraum verwiesen und/oder die Beschwerde *a limine* zurückgewiesen.<sup>55</sup> Im Fall *Lautsi* hielt er beispielsweise fest, dass die Erstbeschwerdeführerin (die Mutter) vollständig ihr elterliches Erziehungsrecht wahrnehmen konnte – was gegen einen Eingriff in den Schutzbereich spricht –, verweist aber dennoch bei der Frage der Anbringung eines Kreuzes im Klassenzimmer auf den staatlichen Beurteilungsspielraum.<sup>56</sup> Dieser bildet im Regelfall aber ein wesentliches Kriterium bei Abwägungsentscheidungen und somit bei der Frage der Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffs.

Der Verfassungsgerichtshof stellt hingegen zur Anbringung des Kreuzes ausdrücklich fest, dass kein Eingriff in Art 9 EMRK oder Art 2 1. ZP vorliege, verweist in diesem Zusammenhang auf den fehlenden Zwangscharakter und beurteilt aber gleichzeitig den „allfälligen“ Eingriff als gerechtfertigt.<sup>57</sup>

## 2.7. Das Verhältnis der Grundrechte untereinander

Wie stehen nun die Grundrechte der Eltern und Kinder zueinander? Die Religionsfreiheit der Kinder und der Eltern sowie das elterliche Erziehungsrecht

53 EGMR U 29.7.2007 (GK), *Folgerø* gegen Norwegen, 15472/02, Z 96. Zu dieser zweistufigen Prüfung vgl *Leskovar*, Parental Rights and religious freedom in education considering the case-law of the ECtHR, ICL Journal 2009/3, 238 f.

54 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>7</sup> (2021) § 22 Rz 107; EGMR E 11.9.2006, *Konrad ua* gegen Deutschland, 35504/03.

55 EGMR E 13.9.2011, *Dojan and others* gegen Deutschland, 319/08.

56 EGMR U 18.3.2011 (GK), *Lautsi* gegen Italien, 30814/06, Z 76.

57 VfSlg 19.349/2011.

stehen nicht in einem Spannungsverhältnis<sup>58</sup> und richten sich nicht gegeneinander.<sup>59</sup> Das Recht der Eltern, ihre Kinder nach ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu erziehen, ist soweit es das Recht des Kindes auf Bildung oder die staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen berührt, von Art 2 Satz 2 1. ZP umfasst und insofern *lex specialis* zu Art 9 EMRK.<sup>60</sup> Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Kind sein eigenes Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit wahrnehmen kann, weil es in ein Alter gekommen ist, das bei normaler Entwicklung seiner geistigen Fähigkeit mit einer entsprechenden Urteilsfähigkeit verbunden ist,<sup>61</sup> ist vielmehr davon auszugehen, dass das elterliche Erziehungsrecht hinter die eigene Glaubensfreiheit der Kinder zurücktritt.<sup>62</sup> Dies drückt sich auch im Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung auf einfachgesetzlicher Ebene aus,<sup>63</sup> das mit zunehmendem Alter des Kindes eine stärkere Beteiligung und Willensentscheidung des Kindes fordert – bis hin zur selbstständigen Entscheidung über diese Frage nach Vollendung des 14. Lebensjahres.<sup>64</sup>

Auch das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit der Kinder nach Art 9 EMRK beinhaltet ein Verbot staatlicher Indoktrinierung im Rahmen eines verpflichtenden Unterrichts, weshalb keine Pflicht zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen oder Unterweisungen besteht<sup>65</sup> – mit der erwähnten

Einschränkung einer bloßen Anwesenheit ohne aktive Teilnahme.<sup>66</sup>

Ausdrücklich verankert zudem Art 14 Abs 3 StGG, dass niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden kann.<sup>67</sup> Dementsprechend ist auf einfachgesetzlicher Ebene die Teilnahme an Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrenden freigestellt.<sup>68</sup> Zu betonen bleibt aber, dass das Recht auf negative Religionsfreiheit keinen Anspruch beinhaltet, nicht mit religiösen Symbolen oder Inhalten konfrontiert zu werden.<sup>69</sup>

### 3. Schlussbemerkungen

Der Judikaturüberblick zeigt, dass die Entscheidungen zur „Religion in der Schule“ vielfältig sind und Leitlinien des Verhältnisses Schule, Kirche und Religionsgesellschaften veranschaulichen, in denen auch die Grundrechte der Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie auch der Kirchen und Religionsgesellschaften eine wichtige Rolle spielen. Dabei steht das verfassungsrechtliche Bekenntnis durch Art 17 Abs 4 StGG zu einem konfessionellen Religionsunterricht ebenfalls wie der staatliche Bildungsauftrag nach Art 14 Abs 5a B-VG im Zentrum.

Aus der ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Verankerung der „religiösen Erziehungsziele“ und des Rechts der Kirchen und Religionsgesellschaften auf Erteilung des Religionsunterrichts<sup>70</sup> ist die religiöse Erziehung nicht nur als ein kirchlicher, sondern auch als staatlicher Auftrag zu werten. Er kann als ein Beispiel der Kooperation für Kirche, Religionsgesellschaft und Staat angesehen werden. Dieser staatliche Auftrag stellt auch keinen Widerspruch zur staatlichen Neutralität in religiösen und weltanschaulichen Fragen dar, weil staatliche Neutralität keine „Abwesenheit des Religiösen“ bedeutet.

58 Das elterliche Erziehungsrecht (Art 2 Satz 2 1. ZP) wird vom Recht des Kindes auf Bildung (Art 2 Satz 1 1. ZP) dominiert (EGMR U 7.12.1976, *Kjeldsen, Busk Madsen and Pedersen* gegen Dänemark, 5095/71ua, Z 52).

59 Schon aufgrund der Formulierung „Der Staat hat [...] zu achten“ ist ein Konflikt zwischen Eltern und Kind nicht umfasst (*Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>7</sup> (2021) § 22 Rz 104).

60 EGMR U 18.3.2011 (GK), *Lautsi* gegen Italien, 30814/06, Z 59.

61 VfSlg 799/1927, 800/1927, 5.583/1967.

62 Vgl *Kneihs*, Privater Befehl und Zwang (2004) 230ff; *Spielbüchler*, der von einem abnehmenden Einfluss der Eltern spricht, in deren Stellung aber das Kind einrückt (*Spielbüchler*, Das Grundrecht auf Bildung in Österreich EuGRZ 1985, 437).

63 BGBl 155/1985 idF BGBl I 191/1999; zur abgestuften Religionsmündigkeit siehe *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (2003) 333.

64 „Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.“ § 5 BG über die religiöse Kindererziehung; zur selbstständigen Abmeldung vom Religionsunterricht siehe § 1 Abs 2 BG vom 13. Juli 1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule.

65 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>7</sup> (2021) § 22 Rz 120.

66 EGMR U 20.10.2020, *Perovy* gegen Russland, 47429/09, Z 76.

67 *Palmstorfer* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, B-VG und Grundrechte Art. 9 EMRK (Stand 1.1.2021, rdb.at) Rz 5.

68 § 2a BG vom 13. Juli 1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule.

69 VfSlg 19.349/2011; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>7</sup> (2021) § 22 Rz 120; *Lienbacher* in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer*, Handbuch der Grundrechte<sup>2</sup> (2014) § 12 Rz 44. Zum elterlichen Erziehungsrecht siehe EGMR, U 18.3.2011 (GK), *Lautsi* gegen Italien, 30814/06, Z 62; vgl auch *Kröll*, Kruzifixe, Minarette, Sonntagsruhe, in *Lienbacher/Wielinger*, JöR (2010) 215 (222ff).

70 Die Grundrechtsqualität ergibt sich durch eine Zusammenschau von Art. 15 StGG mit Art. 17 Abs. 4 StGG (*Pabel*, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in Österreich, öarr 2012, 64 [70ff]).

Das Gebot der Neutralität meint „Nichtidentifikation“ des Staates mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung,<sup>71</sup> die es dem Staat untersagt, den Glaubensinhalt einer Kirche oder Religionsgesellschaft zu bewerten oder zu bestimmen.<sup>72</sup> Neutralität bedeutet hingegen nicht, Religion aus dem öffentlichen Leben zu streichen.<sup>73</sup> Der Staat kann sehr wohl religiöse Aktivitäten im staatlichen Bereich zulassen, ist aber verpflichtet, den verschiedenen religiösen Überzeugungen gleichmäßig offen gegenüberzustehen.<sup>74</sup>

71 Pree, Österreichisches Staatskirchenrecht (1984) 11.

72 Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>7</sup> (2021) § 22 Rz 134; Kucsko-Stadlmayer, EuGRZ 1999, 524; vgl auch EGMR U 13.12.2001, *Metropolitan Church of Bessarabia* gegen Moldawien, 45701/99, Z 117, 123; VfSlg 19.240/2010.

73 Vgl Kucsko-Stadlmayer, EuGRZ 1999, 525.

74 Pabel, Religion im öffentlichen Schulwesen, in Prisching/Lenz/Hauser (Hrsg), *Bildung und Religion, Schriften zum Bildungsrecht und zur Bildungspolitik* (2006) 46. Scharfe verwendet die Bezeichnung „hereinnehmende Neutralität“ (Scharfe, *Religions- und Ethikunterricht im bekenntnisneutralen Staat* [2017] 87).



Martin Plunger/Balazs Esztegar/  
Helgo Eberwein (Hrsg)

**StbG<sup>2</sup>**

Kommentar zum  
Staatsbürgerschaftsgesetz

2. Auflage 2023

Verlag Jan Sramek, Wien

Umfang: 1.106 Seiten

Preis: 248,00 EUR

ISBN: 978-3-7097-0344-1

Zwar besteht gemäß § 1 Schulpflichtgesetz für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, eine allgemeine Schulpflicht, völlig bedeutungslos ist die österreichische Staatsbürgerschaft aber auch im österreichischen Schulrecht (zB § 13 Schulpflichtgesetz) nicht. Umgekehrt spielt die Schule beim Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft insoweit eine Rolle, als Schulbesuch bzw Schulabschluss etwa Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse oder über Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes liefern und somit Erwerbsvoraussetzungen bereits schulisch ohne spätere Ablegung der Staatsbürgerschaftsprüfung oder Vorlage von Deutschzertifikaten vermittelt werden (insb § 10a StbG). Zeugnisse oder sonstige Schulbesuchsbestätigungen sind zudem taugliche Beweismittel, um den tatsächlichen Aufenthalt im Bundesgebiet (von Kindern und Ob-sorgeberechtigten), der für die allermeisten Erwerbstatbestände erforderlich ist, nachzuweisen (zB § 10 Abs 1 Z 1 StbG). Schulpflichtverletzungen wiederum können, zumindest bei gehäuftem Auftreten oder in Verbindung

## Rezension

### Martin Plunger/ Balazs Esztegar/ Helgo Eberwein (Hrsg): StbG<sup>2</sup> (2024)

mit sonstigen Verwaltungsüber-tretungen, ein Erwerbshindernis darstellen (§ 10 Abs 1 Z 6 StbG). Eine gute schulische Ausbildung steigert darüber hinaus die Erwerbschancen, sodass Fremde mit höheren Bildungsabschlüssen in der Regel eher ihren Lebensunterhalt hinreichend sichern können (§ 10 Abs 1 Z 7 StbG iVm § 10 Abs 5 StbG).

Wer anhand dieser Beispiele Lust bekommt, sich tiefgreifender mit dem Staatsbürgerschaftsrecht auseinanderzusetzen, ist beim hier besprochenen und in 2. Auflage erschienenen Werk richtig. Auf 1106 Seiten bietet dieser Praxiskommentar vor allem Rechtsanwender:innen auf Seiten der Behörden und Verwaltungsgerichte aber auch Staatsbürger:innen und Staatsbürger-schaftswerber:innen und der sie beratenden Jurist:innen eine äußerst praktische Hilfe bei der Arbeit. Das Hauptaugenmerk wird,



so sehen es auch die drei Herausgeber im Vorwort, auf die Aufarbeitung der höchstgerichtlichen aber zuweilen auch verwaltungsgerichtlichen Judikatur gelegt. Wissenschaftlich-theoretische Abhandlungen finden sich dementsprechend nur an untergeordneter Stelle.

Diese Stoßrichtung ist bereits personal vorgezeichnet, wirken doch vorwiegend Praktiker:innen mit. *Hofrat Dr. Martin Plunger* ist Vorstand der Abteilung Staatsbürgerschaft und Datenschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, *Mag. Dr. Helgo Eberwein* ist in der Rechtssektion des BMI tätig und *Mag. Balazs Esztegar LL.M.* vertritt in Wien als selbstständiger Rechtsanwalt vorwiegend im Staatsbürgerschaftsrecht. Der Kreis der 19 Autor:innen umfasst insb Bundesbedienstete (BKA-VD, BMI, Finanzprokurator), Landesbedienstete (VGW, MA 35), Bedienstete der Europäischen Union aber auch zwei Universitätsprofessoren.

Sie arbeiten sich vorwiegend am Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft ab (ca. 800 Seiten), breiter Raum wird aber auch den Artikeln 20-25 AEUV über die Unionsbürgerschaft gegeben. Im Anhang finden sich (unkommentiert, weil in die Kommentierungen des StbG einbezogen) etwa die Staatsbürgerschaftsverordnung 1985, die Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung, das Europäische Übereinkommen über Staatsangehörigkeit oder das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit. Den Kommentierungen vorangestellt ist neben einem Vorwort ein Verzeichnis der Autor:innen, ein Inhaltsverzeichnis, ein Abkürzungsverzeichnis, ein Rechtsquellenverzeichnis und ein Literaturverzeichnis. Ein

nachgestelltes Sachverzeichnis erweist sich bei der Recherche als hilfreich.

Die Kommentierungen weisen eine einheitliche Struktur auf. Zuerst wird die Norm samt Hinweisen auf sämtliche Änderungen seit der Wiederverlautbarung im Jahr 1985 wiedergegeben. Daran schließen Auszüge aus den amtlichen Erläuterungen, Schlagworte, DOI und eine Inhaltsübersicht an. Erst dann erfolgt (soweit ersichtlich einheitlich sub titulo „Praxishinweise und Entscheidungen“) die inhaltliche Bearbeitung, die zur Gliederung auf Randzahlen und zur Hervorhebung auf Fettdruck setzt. Auszüge aus der Rechtsprechung, mit denen nicht gespart wird und die einen raschen Zugriff auf die einzelnen Judikaturlinien ermöglichen, werden durch kleineren Druck und Seitenbalken vom Fließtext abgehoben. Regelmäßig werden Kommentierungen einzelner Paragraphen des StbG von zwei Autoren verfasst (kundig etwa der Abschnitt IV von *Pichler* und *Senft*), Filetstücke wie § 10 und § 11a StbG werden darüber hinaus nach Absätzen und gar Ziffern auf einzelne Autor:innen verteilt.

Eine Rezension eines Kommentars bietet naturgemäß keinen Raum für eine tiefgreifende Analyse jeder einzelnen Kommentierung. Punktuell ist aus Sicht des am Verwaltungsgericht Wien mit dem Staatsbürgerschaftsrecht befassten Richters etwa auf die Kommentierung des § 10 Abs 5 StbG hinzuweisen, die diese äußerst praxisrelevante Bestimmung verständlicher macht und zahlreiche Judikaturhinweise enthält. Allenfalls hätte man bereits an den Beginn stellen können, dass die korrespondierende Bestimmung (ErläutRV 330 BlgNR 24. GP 56) des § 11 Abs 5

NAG für die Auslegung herangezogen werden kann und die dazu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch Rückschlüsse für das Staatsbürgerschaftsverfahren zulässt. § 64a StbG ist sichtlich von einem Experten für Intertemporales Recht verfasst und setzt neue Maßstäbe an die Kommentierung von In-Kraft-Tretens- und Übergangsbestimmungen. Umso bedauerlicher ist es, dass dem Abs 35, der in Zusammenhalt mit den Gesetzesmaterialien (AB 1421 BlgNR 27. GP) bei der Rechtsanwendung leider für viele Zweifel sorgt, nicht mehr Raum gegeben wurde. In der gelungenen Kommentierung zu § 58c StbG wird die Frage der auf vor dem 1.5.2022 gestellten Anzeigen anwendbaren Sach- und Rechtslage freilich gestreift und deren Praxisrelevanz durch zwei sich widersprechende Erkenntnisse des hauptsächlich mit Verfahren gemäß § 58c StbG befassten Verwaltungsgerichts Wien untermauert. Der Kommentatorin des Art 20 AEUV gelingt weiters eine übersichtliche Darstellung der auch im eigentlich so mitgliedstaatlich determinierten Staatsbürgerschaftsrecht zu beachtenden Judikatur des Europäischen Gerichtshofes, die sich nicht in der Auflistung der bekannten Rechtssachen *Rottmann*, *Tjebbes* oder *Wiener Landesregierung* erschöpft.

Conclusio: Das vorliegende Werk erweist sich als praxisorientiert, übersichtlich, klar strukturiert und gut lesbar. Dass Jan Sramek schöne Bücher machen kann, ist ohnehin hinlänglich bekannt. Am Staatsbürgerschaftsrecht Interessierte werden an *Plunger/Esztegar/Eberwein* (Hrsg), Kommentar zum Staatsbürgerschaftsgesetz<sup>2</sup> (2023) wohl kaum vorbeikommen.

*Christoph Hofstätter*

## Rezension

# Dieter Kolonovits/Gerhard Muzak/ Karl Stöger: Grundriss des öster- reichischen Verwaltungsverfah- rensrechts (2024)

Das Verwaltungsverfahrensrecht mit allen seinen Verästelungen zu durchdringen, ist bereits kein einfaches Unterfangen. Umso anspruchsvoller ist es, das Verwaltungsverfahrensrecht wissenschaftlich aufzuarbeiten und verständlich darzustellen. Drei Öffentlichrechtler, die das nachweislich können, haben dies nunmehr in 12. Auflage, und zwar einschließlich der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor dem Verwaltungsgerichtshof, getan. Aufbauend auf Vorarbeiten von *Robert Walter* und *Heinz Mayer* haben *Dieter Kolonovits*, Präsident des Verwaltungsgerichts Wien und damit Dienstvorgesetzter des stets unabhängig fühlenden Rezensenten, *Gerhard Muzak*, ao. Universitätsprofessor in Wien, und *Karl Stöger*, Universitätsprofessor in Wien, ihr Lehrbuch erneut aktualisiert und, wie man am gestiegenen Umfang auch erkennen kann, weiter ausgebaut. Erneut durfte sich der Rezensent über die vom Verlag zumindest am Cover gewählte Bezeichnung „Kurzlehrbuch“ amüsieren, die auch die Autoren im Vorwort aufgreifen. Sie erläutern in der Folge sogar, welche Kürzungsmaßnahmen sie gewählt haben, um weiterhin die zentralen Informationen zum Verwaltungsverfahrensrecht und den verwaltungsgerichtlichen Verfahren „auf einen Griff“ bereitstellen zu können.

Die drei Autoren erkennen im Vorwort zur 12. Auflage selbst an, dass sich seit dem Erscheinen der 11. Auflage in den Verwaltungsverfahrensgesetzen und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Bereich der Gesetzgebung nicht allzu viel geändert hat. Die notwendige Fortentwicklung in Richtung eines Verfahrensrechts, das nicht nur die unmittelbare Kommunikation vor Ort vor Augen hat, während der Corona-Pandemie – Stichwort: Digitale Verhandlung – hat sich mittlerweile allerdings in Folge der Novelle BGBl I 2023/88 im Dauerrecht verfestigt. Ebenso erfolgte eine Ausdehnung des Postlaufprivilegs auf digitale Anbringen. Soweit das Verwaltungsverfahrensrecht nicht nur von der Gesetzgebung, sondern in hohem Maße auch von der Vollziehung geformt und von der Wissenschaft kritisch beäugt wird, bedarf es keiner näheren Begründung, warum eine Neuauflage nach fünf Jahren mehr als opportun ist.

Blickt man ins Innere des Kurzlehrbuchs, so erkennt man, dass sich dieses nicht unmittelbar an Studierende richten kann, zu viele Informationen sind darin gebündelt. Vielmehr ist es ein Nachschlagewerk für Wissenschaftler:innen und Praktiker:innen, und dient wohl vielen als erste Anlaufstelle zur Beantwortung von komplexen verfahrensrechtlichen Fragen. Erst wenn man bei *Kolonovits/Muzak/Stöger* nicht

fündig wird, so handhabt es zumindest der Rezensent, bleiben als letzte Hoffnung Kommentare, wie jener von *Hengstschläger/Leeb*, ebenfalls im Manz Verlag erscheinend, als Rettungsanker.

Formal gliedert sich das Werk in Vorworte, Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Hinweise zur Zitierung von Literatur und Judikatur und ein Sachregister. Den dem Sachregister vorangestellten inhaltlichen Nucleus eröffnet eine (rechtstheoretische) Einleitung. Dann folgen fünf große Abschnitte: Erster Teil: Grundlagen, Zweiter Teil: Das allgemeine Verwaltungsverfahren, Dritter Teil: Das Verwaltungsstrafgesetz, Vierter Teil: Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Fünfter Teil: Das Verfahren vor dem VwGH. Die fünf Teile werden in Kapitel aufgefächert, die unterschiedlichste Gliederungsebenen, samt einzelner Exkurse, aufweisen. Der Text wiederum ist



Dieter Kolonovits/  
Gerhard Muzak/Karl Stöger:  
**Grundriss des österreichischen  
Verwaltungsverfahrensrechts**  
12. Auflage 2024  
Verlag MANZ, Wien  
Umfang: 968 Seiten  
Preis: 72,00 EUR  
ISBN: 978-3-214-25550-3

# Rechtsprechungs- übersicht Bundesverwaltungs- gericht, Verfassungsgerichts- hof und Verwaltungs- gerichtshof

Stand April 2024



Von Anna Caroline Riedler &  
Maximilian Rudolph

## I. Schulunterrichtsrecht

### 1. Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe

*BVwG 11.12.2023, I403 2276151-2*

Mit Erkenntnis vom 17.08.2023, I403 2276151-1, gab das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) der Beschwerde gegen eine bescheidmäßige Zurückweisung eines Widerspruchs, welcher per „SchoolFox“ eingebracht wurde, statt und hob den angefochtenen Bescheid auf. Die Revision ließ das Gericht zu, eine solche wurde jedoch in weiterer Folge nicht erhoben (siehe zu dieser Entscheidung S&R 2/2023, 44 f).

Die Bildungsdirektion sprach sodann aufgrund des Widerspruchs gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz einer Mittelschule aus, dass in den Gegenständen „Deutsch“, „Lebende Fremdsprache Englisch“, „Geschichte und Sozialkunde/ Politische Bildung“, „Geografie und Wirtschaftskunde“, „Mathematik“, „Physik“, „Musikerziehung“, „Bildnerische Erziehung“, „Technisches und textiles Werken“, „Bewegung und Sport“, „Ernährung und Haushalt“ und „Digitale Grundbildung“

durch Randzahlen segmentiert, wobei regelmäßig Randzahlen als „entfällt“ oder nach dem Muster „313/3“ angegeben sind, um die Vergleichbarkeit mit Voraufgaben zu erhalten. Zentrale Aussagen werden durch Fettdruck hervorgehoben, Details durch kleineren Druck vom Textkörper abgehoben. Hervorstechend ist der Fußnotenapparat, dessen Nummerierung nach unterschiedlichen Gliederungsebenen neu beginnt. Bestens aufgearbeitet sind darin insbesondere die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sowie die verwaltungsverfahrensrechtliche Literatur.

Das Verwaltungsverfahren in (beinahe) allen seinen Dimensionen ist auch für in den Schulbehörden tätige Jurist:innen relevant. Auffrischung wie Vertiefung kann dementsprechend nicht schaden und wird durch das hier besprochene Werk geboten. Vor dem Hintergrund leider zunehmender Schulpflichtverletzungen und über den Tellerrand blickend, lohnt aber etwa auch die Durchsicht des Dritten Teils zum Verwaltungsstrafgesetz, in dem insbesondere das Verwaltungsstrafverfahren minutiös und äußerst kundig dargestellt wird. Sollte in Zukunft die Zuständigkeit für schulpflichtrechtliche Verwaltungsstrafverfahren von den Bezirksverwaltungsbehörden zu den Bildungsdirektionen wandern, wäre man damit bestens gerüstet.

Alles in allem kann der Rezensent seine in S&R [Schule & Recht] 1/2015 formulierte und in S&R [Schule & Recht] 1/2019 bekräftigte Einschätzung aufrechterhalten: ein Standardwerk!

*Christoph Hofstätter*

festgesetzt werde, dass der Beschwerdeführer (Bf) keine Beurteilung aufweise (Spruchpunkt 1.). Der Bf sei daher nicht zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt (Spruchpunkt 2.).

Das BVwG wies eine dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Den Feststellungen wurde im Wesentlichen zugrunde gelegt, dass der Bf im Schuljahr 2022/23 704 Unterrichtsstunden versäumt habe und 76 Fehlstunden bei Schulveranstaltungen aufweise. Er habe nach dem 23.12.2022 nicht mehr am Präsenzunterricht teilgenommen. Der Vater des Bf sei am 11.05.2023 informiert worden, dass der Bf Feststellungsprüfungen in allen Gegenständen abzulegen habe. Die entsprechenden Termine seien kommuniziert worden. Der Bf sei jedoch zu keiner Feststellungsprüfung erschienen.

Wenn sich etwa bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht aufgrund der nach § 18 Abs 1 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lasse, habe der Lehrer nach § 20 Abs 2 SchUG eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen sei (Feststellungsprüfung). Dabei sei bedeutungslos, ob das Fernbleiben verschuldet oder unverschuldet gewesen sei. Deshalb gehe das Vorbringen des Bf, welches darauf abziele, dass es ihm aufgrund einer psychischen Belastung nicht möglich gewesen sei, den Unterricht zu besuchen, ins Leere. Im Übrigen sei auch nicht von Relevanz, ob und inwieweit ein etwaiges Fehlverhalten oder Mitverschulden der Schule bzw der unterrichtenden Lehrer dazu beigetragen hätte, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 20 Abs 2 SchUG erfüllt seien. Das BVwG kam zum Schluss, dass das Vorgehen der Schule, Feststellungsprüfungen anzuberaumen, im SchUG seine Deckung gefunden habe. Aufgrund der umfangreichen Fehlstunden des Bf und dem Umstand, dass er auch nicht zu den Feststellungsprüfungen angetreten sei, sei es für das Gericht auch nachvollziehbar gewesen, warum der Bf in keinem Unterrichtsgegenstand beurteilt werden habe können. Da das Jahreszeugnis des Bf somit in keinem Pflichtgegenstand eine Beurteilung aufweise, habe der Bf die Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen und sei daher nicht zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt.



## II. Schulpflichtrecht

### 1. Keine Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Teilnahme an häuslichem Unterricht

*VwGH 21.11.2023, Ro 2022/10/0026, zu BVwG 06.07.2022,  
W203 2256602-1*

Der Mitbeteiligte nahm im Schuljahr 2021/22 an häuslichem Unterricht teil. Auch für das Schuljahr 2022/23 wurde die Teilnahme an häuslichem Unterricht angezeigt

und nicht untersagt. Im März 2022 stellte der Mitbeteiligte einen Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Die Bildungsdirektion für Steiermark wies den Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs mit Bescheid als unzulässig zurück. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für Kinder im häuslichen Unterricht gesetzlich nicht möglich sei.

Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das BVwG statt, behob den angefochtenen Bescheid und erklärte die Revision für zulässig. Der Entscheidung ist insbesondere zu entnehmen, dass es sich bei den beiden Fragen, unter welchen Voraussetzungen die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zulässig sei, bzw unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an häuslichem Unterricht untersagt werden könne, um zwei getrennt voneinander zu beurteilende Angelegenheiten handle. Das BVwG erklärte die Revision zur Rechtsfrage, ob „die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs für ein Kind, das seine Schulpflicht durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt, generell unzulässig“ sei, für zulässig.

In Folge einer dagegen erhobenen Amtsrevision hob der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) dieses Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes auf. Begründend führte der VwGH ins Treffen, dass die systematische Einordnung der maßgeblichen Bestimmungen gegen die Ansicht des BVwG spreche. Weiters setzte sich der VwGH mit dem Regelungsinhalt des § 8 Abs 1 Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) auseinander und hielt fest, dass die in § 8 Abs 1 SchPflG vorgesehenen Aussprüche im Falle der Erfüllung der Schulpflicht durch die Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht ins Leere gingen. Werde nämlich ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, so seien in Betracht kommende Schulen zu benennen sowie der diesfalls anzuwendende Lehrplan festzulegen. Schließlich merkte der VwGH an, dass auch den Materialien eine Bezugnahme auf die Erfüllung der Schulpflicht außerhalb des „Regel- bzw. Sonderschulwesens“ nicht zu entnehmen sei.



### 2. Antrag auf Bewilligung des Besuchs einer im Ausland gelegenen Schule

*BVwG 21.11.2023, W203 2280410-1 sowie 04.01.2024,  
W203 2280410-1*

Der – im Schuljahr 2023/24 schulpflichtige – Sohn des Bf verfügt über die österreichische Staatsbürgerschaft und lebt in Wien. Mit Schreiben vom 11.09.2023, das am selben Tag bei der Bildungsdirektion für Wien einlangte, wurde um Bewilligung des Besuchs einer im Ausland gelegenen Schule im Schuljahr 2023/24 angesucht.

Die Behörde wies das Ansuchen mit Bescheid zurück und begründete dies damit, dass das Ansuchen erst nach

Beginn des Schuljahres und daher verspätet eingebracht worden sei.

Diesen Bescheid hob das BVwG aufgrund einer eingebrachten Beschwerde ersatzlos auf, trug der Behörde die Fortführung des Verfahrens unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund auf und erklärte die Revision für zulässig. Der Begründung ist im Wesentlichen zu entnehmen, dass § 13 Abs 1 SchPflG keine Frist enthalte, innerhalb welcher ein Antrag auf Bewilligung des Schulbesuchs im Ausland einzubringen sei. Zudem ergebe sich aus der Bestimmung nicht, dass die Bewilligung bereits bei Antritt des Schuljahres vorzuliegen habe. Mangels Normierung einer Frist für die Einbringung des Ansuchens komme eine Zurückweisung wegen Verspätung nicht in Betracht. Im Hinblick auf die in § 13 Abs 1 SchPflG vorgesehene Gleichwertigkeitsprüfung merkte das BVwG an, dass eine solche bereits im vorangegangenen Schuljahr 2022/23 stattgefunden habe. Vor dem Hintergrund, dass der Sohn bereits das zweite Jahr die Schule besuche, führte das Gericht das Kindeswohl ins Treffen. Das BVwG erklärte die Revision für zulässig, „weil zu der gegenständlichen Rechtsfrage, ob eine Bewilligung iSd § 13 Abs. 1 SchPflG bereits bei Antritt des Schuljahres vorliegen muss bzw. ob das Fehlen einer Frist in der genannten Bestimmung ein Ansuchen auf Bewilligung auch während des Schuljahres ermöglichen soll, bisher keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert.“

Gegen diese Entscheidung erhob die Behörde eine Revision an den VwGH und stellte den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Diesem Antrag gab das BVwG mit Beschluss vom 04.01.2024 statt.

Der Begründung des Beschlusses ist zu entnehmen, dass nach der Judikatur des VwGH ein großes öffentliches Interesse an der ausreichenden Beschulung von schulpflichtigen Kindern entsprechend dem österreichischen SchPflG bestehe. Hinsichtlich der in § 30 Abs 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 vorgesehenen Interessensabwägung folgte das BVwG den Ausführungen der Behörde. Aus Sicht des Gerichtes hätten sich keine Hinweise darauf ergeben, dass durch den Nichtvollzug des bekämpften Erkenntnisses ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde.



### **3. Anfechtung des § 11 Abs 6 SchPflG wegen Verfassungswidrigkeit**

*BVwG 04.12.2023, W128 2280618-1*

Die Bildungsdirektion für Wien untersagte die Teilnahme des schulpflichtigen Zweitbf an häuslichem Unterricht auf der 1. Schulstufe im Schuljahr 2022/23 nicht. Nachdem der Zweitbf vor Ende des Unterrichtsjahres nicht zur Externistenprüfung angetreten war, ordnete die Bildungsdirektion für Wien (unter anderem) gemäß § 11 Abs 4 in Verbindung mit Abs 6 SchPflG an, dass der

Zweitbf seine Schulpflicht an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule im Sinne des § 5 SchPflG zu erfüllen habe.

In Folge der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde stellte das BVwG den Antrag an den Verfassungsgerichtshof (VfGH), die Wortfolge „*und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat*“ in § 11 Abs 6 SchPflG, BGBl 1985/76, in der Fassung BGBl I 2023/37, in eventu, § 11 Abs 6 SchPflG wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

Begründend führte das BVwG aus, dass es zur Vorgängerbestimmung des § 11 Abs 4 SchPflG (in der Fassung BGBl I 2021/170) die Ansicht vertreten habe, dass die zwingende Anordnung der Schulbehörde zur Erfüllung der Schulpflicht im Sinne des § 5 SchPflG (lediglich) für das nächste Schuljahr erfolge. Aufgrund der Entscheidung des VwGH vom 26.01.2023, Ro 2022/10/0004 (siehe zu dieser Entscheidung S&R 1/2023, 53), gelte eine Anordnung der Schulpflichterfüllung im Sinne des § 5 SchPflG jedoch für den Rest der Schulpflicht, was sich auch nach der Novellierung des § 11 SchPflG durch BGBl I 2023/37 nicht geändert habe.

Bei der Anwendung des § 11 Abs 6 Z 6 SchPflG sei der Grund für die Nichterbringung des Nachweises des zureichenden Erfolges nicht von Bedeutung. Dem Zweitbf sei die weitere Teilnahme an häuslichem Unterricht sowie am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht für den Rest der Dauer seiner Schulpflicht (hier: für die nächsten acht Schuljahre) verwehrt. Dies stelle einen sachlich nicht begründbaren Eingriff in die elterlichen Erziehungsrechte und eine unsachliche Gleichbehandlung von häuslichem Unterricht und dem Unterricht an Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht dar.

Gerade durch diese Unterrichtsformen werde im Sinne des Art 2 zweiter Satz Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt, dass Angehörige religiöser Minderheiten oder Vertreter verfassungskonformer, jedoch nicht allgemein etablierter, Weltanschauungen ihren Kindern einen ihren Überzeugungen größtmöglich beachtenden Unterricht bieten könnten. Die Regelung des § 11 SchPflG ermögliche hingegen die staatliche Aufsicht, um bei etwaigen Missständen bzw mangelnder Qualität des Unterrichts entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Solche Beschränkungen der verfassungsrechtlich garantierten Elternrechte müssten jedoch angemessen und sachlich begründet werden, was bei der angefochtenen Bestimmung nicht der Fall sei.

Für die gemäß § 11 Abs 6 Z 6 SchPflG ex lege vorzunehmende Anordnung der fortdauernden Erfüllung der Schulpflicht im Sinne des § 5 SchPflG sei es unerheblich, warum der Nachweis nicht zeitgerecht erbracht worden sei. Im Hinblick auf die Wahlfreiheit des Unterrichts stelle dies einen groben Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht dar. Auch komme es dadurch zu einer Verletzung des Art 6 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von

Kindern, da Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht aufgrund fehlender Vorgaben zu Budget, Klassengröße und Unterrichtsdauer den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderung besser entgegenkommen könnten.



#### **4. Teilnahme an einer ukrainischen (Online-)Schule**

*BVwG 05.12.2023, W227 2281576-1*

Im Schuljahr 2022/23 nahm die Zweitbf, eine ukrainische Staatsangehörige, am Fernunterricht an einer ukrainischen Schule teil. Im Mai 2023 ersuchte die erziehungsberechtigte Erstbf die Bildungsdirektion für Wien darum, die Zweitbf von der Schulpflicht zu befreien, damit sie diesen Unterricht auch im Schuljahr 2023/24 fortsetzen könne. Daraufhin untersagte die Bildungsdirektion für Wien die Teilnahme der Zweitbf an häuslichem Unterricht gemäß § 11 Abs 4 in Verbindung mit Abs 6 SchPflG und ordnete an, dass die Zweitbf ihre Schulpflicht an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule im Sinne des § 5 SchPflG zu erfüllen habe. Diese Entscheidung begründete die Behörde damit, dass die Zweitbf schon seit April 2022 in Österreich gemeldet und daher bereits im Schuljahr 2022/23 schulpflichtig gewesen sei. Ihre Teilnahme am Fernunterricht an einer ukrainischen Schule habe somit einer Teilnahme an häuslichem Unterricht entsprochen. Die Zweitbf sei jedoch nicht zur Externistenprüfung angetreten.

Diesen Bescheid hob das BVwG auf und verwies die Gelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurück. In der Begründung führte es dazu aus, dass es sich bei der Teilnahme am Fernunterricht an einer im Ausland gelegenen Schule weder um einen Schulbesuch gemäß § 13 SchPflG noch um häuslichen Unterricht, sondern um „*ortsungebundenen Unterricht*“ handle. Dieser „*ortsungebundene Unterricht*“ falle jedoch nicht (mehr) unter das SchPflG (vgl VwGH 24.01.2023, Ra 2021/10/0123).

Gegenständlich sei somit zunächst zu prüfen, ob bei der Zweitbf von einem dauerhaften Aufenthalt in Österreich im Sinne des § 1 Abs 1 SchPflG auszugehen sei. Angesichts des „*Dritte[n] Informationsschreiben[s] zur Ukraine-Krise: Österreichische Schulpflicht, Teilnahme am ukrainischen Schulunterricht*“ des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 06.04.2022 hätte die Behörde ermitteln müssen, ob die Zweitbf einen Abschluss des ukrainischen Schuljahres 2022/23 im Wege des Online-Unterrichts verfolgt habe und dies auch im Schuljahr 2023/24 anstrebe. Erst dann hätte die Behörde beurteilen können, ob die Zweitbf seit dem Schuljahr 2022/23 in Österreich schulpflichtig gewesen sei.



### **III. Privatschulrecht**

#### **1. Untersagung der Verwendung einer Lehrerin mangels Lehrbefähigung**

*BVwG 10.10.2023, W227 2247486-1*

Im September 2021 zeigte der beschwerdeführende Verein die Verwendung einer US-Staatsangehörigen als Lehrerin für den Unterrichtsgegenstand „Englisch“ an der von ihm geführten privaten Mittelschule an. Mangels Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf dem Referenzniveau C 1 untersagte die Bildungsdirektion für Wien die Verwendung der Lehrerin gemäß § 5 Abs 1 lit d in Verbindung mit Abs 4 und 6 Privatschulgesetz (PrivSchG) in der Fassung BGBl I 2019/35.

Das BVwG wies die dagegen erhobene Beschwerde mit der Maßgabe ab, dass die Verwendung der betreffenden Person als Lehrerin gemäß § 5 Abs 4 lit b PrivSchG untersagt werde. So habe die betreffende Person lediglich eine US-amerikanische High-School abgeschlossen, besitze jedoch keinerlei pädagogische Ausbildung. Der Nachweis einer „sonstigen geeigneten Befähigung“ sei hingegen nur möglich, wenn der Nachweis der Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart nicht möglich sei, weil eine derartige Lehrbefähigung nicht vorgesehen sei. Überdies liege eine „sonstige geeignete Befähigung“ nur dann vor, wenn eine Befähigung nachgewiesen werde, die mit jener vergleichbar sei, welche für den Bereich der gesetzlich geregelten Schularten durch die besonderen Ernennungs- bzw Anstellungserfordernisse im Sinne des § 2 Abs 4 PrivSchG vorgegeben werde (vgl VwGH 20.12.2017, Ro 2016/10/0007, siehe zu dieser Entscheidung S&R 1/2018, 57).

Da für den Unterrichtsgegenstand „Englisch“ an einer Mittelschule eine Lehrbefähigung gesetzlich vorgesehen sei, komme der Nachweis einer „sonstigen geeigneten Befähigung“ hier nicht in Betracht. Die betreffende Person verfüge somit über keine Lehrbefähigung für den Unterrichtsgegenstand „Englisch“ an einer Mittelschule. Demnach sei ihre Verwendung als Lehrerin schon aus diesem Grund zu untersagen. Ein allfälliger Nachweis der Sprachkenntnisse könne somit dahingestellt bleiben.

Ergänzend merkte das BVwG jedoch an, dass im gegenständlichen Fall jedenfalls keine Nachsicht vom Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs 5 lit b PrivSchG erteilt hätte werden können. Weder sei die Unterrichtssprache an der betreffenden privaten Mittelschule Englisch noch falle sie unter einen der in § 5 Abs 5 lit b Z 2 PrivSchG angeführten Ausnahmetatbestände.



## IV. Schülerbeihilfenrecht

### 1. Voraussetzungen für die Gewährung von besonderer Schulbeihilfe für Schüler höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium

BVwG 04.09.2023, W227 2246370-1

Die Bf beantragte die Gewährung von besonderer Schulbeihilfe nach § 10 Schülerbeihilfengesetz 1983 (SchBG) für das Schuljahr 2020/21. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die Bildungsdirektion für Wien diesen Antrag ab, da sich die Bf vor Einstellung der Berufstätigkeit zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung nachweislich nicht durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten habe. Auch habe kein kausaler Zusammenhang zwischen der Aufgabe der Berufstätigkeit und der Vorbereitung auf eine abschließende Prüfung festgestellt werden können.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das BVwG ab und führte begründend aus, dass die Gewährung besonderer Schulbeihilfe nach § 10 SchBG auf mehreren Ebenen zu prüfen sei: 1. Ob ein Besuch einer höheren Schule für Berufstätige vorliege. 2. Ob ein Kausalzusammenhang zwischen der Einstellung einer zumindest einjährigen Berufstätigkeit durch den Studierenden und der Vorbereitung auf die abschließende Prüfung bestehe.

Die Gewährung von besonderer Schulbeihilfe scheitere gegenständlich bereits an der ersten Tatbestandsvoraussetzung, da die Bf ein zweijähriges Tageskolleg für Erwachsene – und eben nicht für Berufstätige – besucht habe. Auch sei die Bf keiner Berufstätigkeit nachgegangen, um sich selbst zu erhalten. Somit habe sie für die Vorbereitung auf die abschließende Prüfung auch keinen Beruf eingestellt.



Foto: Helmreich



Foto: Rudolph (privat)

#### ZU DEN AUTOR\*INNEN:

**Mag. Anna Caroline Riedler** ist seit 01.01.2022 Richterin am Bundesverwaltungsgericht.

**Mag. Maximilian Rudolph** ist als juristischer Mitarbeiter am Bundesverwaltungsgericht in den Bereichen Bildungs-, Dienst-, Asyl- und Fremdenrecht tätig. Bis September 2020 war er juristischer Mitarbeiter im Generalsekretariat der Flughafen Wien AG.

Mit freundlicher  
Unterstützung des

 **Bundesministerium**  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

Druckkostenbeitrag pro Ausgabe:  
EUR 15